

Rechnungshof des Saarlandes



JAHRESBERICHT 2010

über
die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Saarlandes
mit Bemerkungen
zur Landeshaushaltsrechnung 2009

Rechnungshof des Saarlandes
Bismarckstraße 39 - 41 66121 Saarbrücken
Postfach 10 24 62 66024 Saarbrücken
Telefon 0681 501-5794
Fax 0681 501-5799
E-Mail poststelle@rechnungshof.saarland.de
Internet www.rechnungshof.saarland.de

INHALTSVERZEICHNIS

	Textnummer	Seite
I. EINLEITUNG		
Allgemeines	1	10
Entlastung	2	12
II. ERGEBNISSE DER RECHNUNGSLEGUNG 2009		
Haushaltssoll	3	13
Haushaltsrechnung	4	14
Kassenmäßiges Jahres- und Gesamtergebnis	5	17
Finanzierungsrechnung	6	18
Haushaltsabschluss	7	21
Kreditermächtigungen	8	22
Übersichten zur Haushaltsrechnung, Vermögensnachweis	9	24
Feststellungen gemäß § 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO	10	29
III. FINANZIELLE ENTWICKLUNG		
Allgemeines	11	30
Entwicklung der fortdauernden und einmaligen Einnahmen und Ausgaben	12	40
Entwicklung der Kreditaufnahme am Kreditmarkt und der daraus entstehenden Verpflichtungen sowie Veränderungen des Schuldenstandes im Kernhaushalt	13	53
Entwicklung der Forderungen und Schulden sowie der Bürgschaften	14	57
Schuldenstand der Länder am 31. Dezember 2009	15	59
Haushaltskennzahlen	16	62
IV. ZUSAMMENFASSENDE BETRACHTUNG DES LANDESHAUSHALTS	17 - 23	67

V. BESONDERE PRÜFUNGSERGEBNISSE

Staatskanzlei

Überprüfung der Einhaltung der allgemeingültigen und der landesinternen Regelungen bei der Durchführung des Projekts „Onlinedienste Saar“	24	100
---	----	-----

Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten

Neubau der Straßenbrücke an der Heerstraße und der Fußgängerbrücke über die Blies in Ottweiler	25	104
--	----	-----

Ministerium der Finanzen

Steuerliche Betriebsprüfung	26	110
-----------------------------	----	-----

Bearbeitung und Außenprüfung bei Steuerfällen mit bedeutenden Einkünften	27	122
--	----	-----

Niederschlagung von Steuerrückständen durch die Finanzämter	28	125
---	----	-----

Bau eines neuen Haft- und Werkstattgebäudes auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken	29	130
---	----	-----

Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport

Maßnahmen zur Förderung des Arbeitsmarktes – Modellhafte Förderung von Agenturen für haushaltsnahe Arbeit	30	138
---	----	-----

	Textnummer	Seite
Förderung von Integrationsmaßnahmen für Aussiedler und Ausländer	31	140
Ministerium für Bildung		
Zuschüsse zu den Baukosten von Kindertageseinrichtungen an kommunale und sonstige Träger	32	143
Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft		
IuK-Einsatz in der Berghoheitsverwaltung	33	151
Prüfung der Studienkollegs an der Universität des Saarlandes (UdS) und der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (HTWdS)	34	155
Prüfung des Immobilienmanagements an der Universität des Saarlandes (UdS)	35	159
Universitätsklinikum des Saarlandes – Hochschulambulanzen	36	165
Universitätsklinikum des Saarlandes – Beschaffung von Blut und Blutprodukten	37	172
Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft		
Ministerium der Finanzen		
(Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr)		
(Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport)		
Prüfung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme der EU-Fonds	38	179

	Textnummer	Seite
Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr		
Förderung kommunaler Fotovoltaikanlagen	39	184
Prüfung der Förderung der Beschaffung von Fahrzeugen für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)	40	190
Querschnittsprüfung (Chef der Staatskanzlei, Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten, Ministerium der Finanzen, Ministerium für Bildung, Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr)		
Nutzung, Aussonderung und Verwertung von IuK-Hardware	41	194
Beteiligungen		
Übersicht über die unmittelbaren und mittelbaren Unternehmensbeteiligungen des Saarlandes (Stand: 31. Dezember 2009)	42	201

Anlagen

Anlage 1 Finanzstatistische Kennzahlen zur Haushaltsanalyse

Anlage 2 Übersicht über die Sondervermögen des Saarlandes
(Stand 31.12.2009)

Anlage 3 Unternehmensbeteiligungen des Saarlandes
(Stand 31.12.2009)
– g r a f i s c h e D a r s t e l l u n g –

Anlage 4 Erklärungen gemäß § 10 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 2009
vom 10. Dezember 2008 (Amtsbl. S. 2053)

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Amtsbl.	Amtsblatt des Saarlandes
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BStBl.	Bundessteuerblatt
DV, dv-	Datenverarbeitung
Epl.	Einzelplan
EU	Europäische Union
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 944)
GMBL.	Gemeinsames Ministerialblatt Saarland
Grupp.-Nr.	Gruppierungsnummer
HG	Haushaltsgesetz
HGr.	Hauptgruppe
i. d. F.	in der Fassung
IT	Informationstechnik
LHO	Haushaltsordnung des Saarlandes vom 3. November 1971 (Amtsbl. S. 733) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (Amtsbl. 2000, S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 75)
OGr.	Obergruppe
p. a.	pro anno
PM	Prüfungsmitteilung
RH	Rechnungshof des Saarlandes
SVerf	Verfassung des Saarlandes vom 15. Dezember 1947 (Amtsbl. S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2008 (Amtsbl. S. 986)
Tn., Tz.	Textnummer, -ziffer
v. H.	vom Hundert
VV	Verwaltungsvorschriften

I. EINLEITUNG

1 Allgemeines

Der RH legt hiermit dem Landtag und der Landesregierung seinen Jahresbericht für das Rechnungsjahr 2009 vor (Art. 106 Abs. 2 Satz 4 SVerf). Gegenstand des Berichts sind die zusammengefassten Ergebnisse der Rechnungsprüfung, soweit sie für die Entlastung der Landesregierung hinsichtlich der Haushaltsrechnung 2009 von Bedeutung sein können (§ 97 LHO).

Der Bericht enthält nur eine Auswahl aus den vielfältigen Prüfungsergebnissen. Verallgemeinerungen in Bezug auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung der einzelnen Verwaltungen können weder aus den in den Bericht aufgenommenen Beiträgen noch daraus hergeleitet werden, dass Prüfungsergebnisse nicht in den Bericht aufgenommen wurden. Auch der unterschiedliche Umfang der Beanstandungen sagt allein noch nichts über eine bessere oder schlechtere Haushalts- und Wirtschaftsführung der beanstandeten Verwaltung im Verhältnis zu anderen Verwaltungen aus.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der RH Prüfungen nach seinem Ermessen beschränken oder Rechnungen ungeprüft lassen kann (§ 89 Abs. 2 LHO) und sich im Übrigen die Schwerpunkte, die er sich für seine Prüfungen setzt, von Jahr zu Jahr verlagern.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass Verfahren und zeitlicher Ablauf von Prüfungen, damit aber auch die Entscheidung über die Berichtsnotwendigkeit gegenüber dem Landtag unterschiedlich sind. Die besonderen Prüfungsergebnisse (vgl. Tn. 24 ff.) geben also nicht zwingend den jährlichen Prüfungsschwerpunkt des RH wieder.

Andererseits haben die erhobenen Beanstandungen ihre Bedeutung nicht nur gegenüber der gerade geprüften Dienststelle. Vielmehr gelten sie von bereichsspezifischen Umständen einmal abgesehen großenteils auch für andere Dienststellen. Dies ergibt sich immer wieder aus Prüfungen der Vorjahre bzw. aus Folgeprüfungen.

Die geprüften Stellen erhielten Gelegenheit, sich zu den Prüfungsfeststellungen zu äußern (§ 96 Abs. 1 LHO). Wesentliche Stellungnahmen sind bei der Darstellung der Prüfungsergebnisse berücksichtigt, soweit sie dem RH bis zur endgültigen Beschlussfassung des Kollegiums über den Jahresbericht vorgelegen haben.

Neben dem im Allgemeinen Teil enthaltenen Vermerk zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsrechnung (vgl. Tn. 9) ist besonders auf die Haushaltsanalyse (vgl. Anlage 1) hinzuweisen.

Soweit bei Analysen und Bewertungen die Jahre 2010 ff. miteinbezogen sind, hat sich der RH auf die Haushaltspläne 2010 und 2011 gestützt und im Übrigen die Finanzplanung herangezogen. Die den vergleichenden Betrachtungen mit anderen Bundesländern zugrunde liegenden Zahlen beruhen auf Angaben des Landesamtes für Zentrale Dienste (Abteilung Statistisches Amt) sowie Daten des Statistischen Bundesamtes und des Bundesministeriums der Finanzen.

2 Entlastung

Der Landtag hat am 15. September 2010 der Landesregierung für die Haushaltsrechnung 2007 Entlastung erteilt.

Die Haushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 2008 sowie der hierauf bezogene Jahresbericht 2009 des RH liegen dem Landtag vor, sind jedoch noch nicht abschließend beraten worden.

Der Minister der Finanzen hat bei der Vorlage der Haushaltsrechnung 2009 an den Präsidenten des Landtages beantragt, die Entlastung der Landesregierung gemäß Art. 106 SVerf durch den Landtag durchzuführen.

II. ERGEBNISSE DER RECHNUNGSLEGUNG 2009

Der Minister der Finanzen hat die Haushaltsrechnung 2009 gemäß Art. 106 der Verfassung des Saarlandes in Verbindung mit § 114 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung dem Landtag vorgelegt; die Haushaltsrechnung ist dem RH am 10. September 2010 zugegangen.

Der RH hat die vorgelegte Haushaltsrechnung 2009 geprüft.

3 Haushaltssoll

	€
Laut Haushaltsplan	3.464.888.400,00
Ausgabereste aus dem Haushaltsjahr 2008	428.471.424,09
Vorgriffe auf das Haushaltsjahr 2009	<u> 0,00</u>
Haushaltssoll	<u><u>3.893.359.824,09</u></u>
Haushaltssoll des Vorjahres	3.774.450.849,68
Steigerung gegenüber dem Vorjahr	118.908.974,41
Dies entspricht	3,16 v. H.

4 Haushaltsrechnung (§ 81 LHO)

	€	€
Nach der Haushaltsrechnung ergeben sich		
- Isteinnahmen		3.527.213.668,02
- veranschlagte Einnahmen		<u>3.464.888.400,00</u>
Mehrbetrag der Isteinnahmen Einnahmereste sind nicht gebildet worden.		<u>62.325.268,02</u>
- Istausgaben	3.527.213.668,02	
- zu übertragende Ausgabe- reste (nach 2010)	442.051.908,18	
- Vorgriffe auf das Haushalts- jahr 2010	<u> 0,00</u>	
Summe hieraus:		3.969.265.576,20
- veranschlagte Ausgaben	3.464.888.400,00	
- übertragene Ausgabereste (aus 2008)	428.471.424,09	
- Vorgriffe aus dem Haushalts- jahr 2008	<u> 0,00</u>	
Summe hieraus:		3.893.359.824,09
Mehrbetrag der Istausgaben zu den veranschlagten Ausgaben (jeweils mit Ausgaberesten und Vorgriffen)		75.905.752,11
Mehrbetrag der Isteinnahmen		<u>62.325.268,02</u>
Fehlbetrag nach der Haushalts- rechnung		<u>13.580.484,09</u>

Da die Isteinnahmen und Istaussgaben ausgeglichen sind, handelt es sich um einen Fehlbetrag, der sich aus der Differenz der zu übertragenden Ausgabe-
reste (nach 2010) zu den übertragenen Ausgaberesten (aus 2008) unter Be-
rücksichtigung der Vorgriffe ergibt.

Die Überschreitungen des Haushaltssolls bei einzelnen Ausgabtiteln belau-
fen sich unter Berücksichtigung der Ausgabereste auf insgesamt ca. 196,5
Mio. € (Vorjahr: 185,2 Mio. €). Sie ergeben sich aus Spalte 9 der Gesamt-
rechnung (S. 61 der Haushaltsrechnung). Darin enthalten sind auch zwangs-
läufig sich ergebende Überschreitungen bei globalen Minderausgaben von
rd. 15 Mio. €.

Die Unterschreitungen des Haushaltssolls bei einzelnen Ausgabtiteln betra-
gen 120,6 Mio. € (Spalte 10 der Gesamtrechnung), sodass sich nach Saldie-
rung mit den Überschreitungen (196,5 Mio. €) einschließlich der Vorgriffe aus
2008 (0 €) rechnerisch ein Mehrbetrag der Istaussgaben von 75,9 Mio. € er-
gibt.

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben beliefen sich auf 12,7 Mio. € und
lagen damit deutlich unter der Größenordnung des Vorjahres (26,4 Mio. €).
Sie werden in der Anlage 2 zur Haushaltsrechnung im Einzelnen aufgeführt.
Die Zusammenstellungen der über- und außerplanmäßigen Ausgaben wur-
den dem Landtag gemäß § 37 Abs. 4 LHO halbjährlich vom Ministerium der
Finanzen vorgelegt. 4,9 Mio. € entfielen auf Investitionen, 7,8 Mio. € betrafen
konsumtive Zwecke.

Betragsmäßig von besonderem Gewicht waren 2 Mio. € Zuschüsse an die
Stiftung Saarländischer Kulturbesitz für Investitionen, 1,5 Mio. € Zuführungen
des Landes zum Bau eines Verfügungsgebäudes für Drittmittelforschung an
der Universität des Saarlandes und 1 Mio. € Zusatzfinanzierung zum Aus-
leihsystem für Schulbücher. Hinzu kamen überplanmäßige Zuführungen des
Landes an den Landesbetrieb für Umwelt- und Arbeitsschutz (1,1 Mio. €) und
den Landesbetrieb für Kataster, Vermessungs- und Kartenwesen (1,3 Mio. €)
zu den laufenden Aufwendungen.

Die Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben in den letzten zehn Jahren ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Haushaltsjahr	Haushaltsvolumen Soll	Über- und außerplan- mäßige Ausgaben einschl. Vorgriffe	Anteil
			in v. H.
in Mio. €			
2000	3.335,6	19,0	0,57
2001	3.358,9	20,0	0,60
2002	3.374,1	24,0	0,71
2003	3.392,9	24,0	0,71
2004	3.310,1	22,0	0,66
2005	3.306,1	15,8	0,48
2006	3.309,8	10,5	0,32
2007	3.340,3	23,0	0,69
2008	3.388,3	26,4	0,78
2009	3.464,9	12,7	0,37

Die hierdurch bedingten Abweichungen vom Haushaltsplan lagen, gemessen am Soll des Haushaltsvolumens, im Zeitraum 2000 bis 2009 jährlich bei durchschnittlich 0,59 v. H., d. h. zwischen 0,32 v. H. (2006) und 0,78 v. H. (2008).

Eine etwas differenziertere Betrachtung der Haushaltsüberschreitungen lässt erkennen, dass bei Ausklammerung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben (12,7 Mio. €) und Eliminierung des aus den globalen Minderausgaben resultierenden Effekts (15,1 Mio. €) in 2009 annähernd 168,8 Mio. € offenbar im Rahmen der bestehenden Flexibilisierungsmöglichkeiten titelübergreifend eingesetzt worden sind bzw. aus ansatzverstärkenden Mehreinnahmen resultieren.

5 Kassenmäßiges Jahres- und Gesamtergebnis (§ 82 Nr. 1 LHO)

Die Isteinnahmen und Istaussgaben im Rechnungsjahr 2009 betragen je 3.527.213.668,02 €. Damit ist das kassenmäßige Jahresergebnis ausgeglichen. Dieses ausgeglichene Ergebnis ist erreicht worden durch entsprechende Buchung der Einnahmen aus Kreditaufnahmen auf der Grundlage des Haushaltsvermerks zu Kapitel 21 02 Titel 325 02. Die Zulässigkeit dieser Regelung ergibt sich aus § 72 Abs. 6 LHO.

Haushaltsmäßig noch nicht abgewickelte kassenmäßige Jahresergebnisse früherer Jahre sind nicht vorhanden. Das kassenmäßige Gesamtergebnis entspricht damit dem kassenmäßigen Jahresergebnis; es ist ebenfalls ausgeglichen.

6 Finanzierungsrechnung (§ 82 Nr. 2 LHO)

	€	€
Isteinnahmen		3.527.213.668,02
vermindert um		
Einnahmen aus Kreditmarkt- mitteln	923.376.011,53	
Einnahmen aus Rücklagen	<u>1.569.825,83</u>	<u>924.945.837,36</u>
Es ergeben sich Einnahmen von		<u>2.602.267.830,66</u>
Istausgaben		3.527.213.668,02
vermindert um die Zuführun- gen an Rücklagen		<u>2.058.067,98</u>
Es bleiben Ausgaben von		<u>3.525.155.600,04</u>
Finanzierungssaldo		<u>- 922.887.769,38</u>

Die Finanzierungsrechnung weist eine Neuverschuldung (Netto-Kreditaufnahme), also einen **Schuldenzuwachs** von

923.376.011,53 €

aus. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 LHO werden die Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt und die hiermit zusammenhängenden Tilgungsausgaben nicht getrennt voneinander im Haushalt veranschlagt. Der o. a. Betrag stellt demnach dar, inwieweit die Einnahmen aus der Neuaufnahme von Krediten die Ausgaben zur Tilgung von Krediten überstiegen haben. Der tatsächlich zustande gekommene haushaltsmäßige Schuldenzuwachs fiel damit im Kernhaushalt um 149 Mio. € höher aus als veranschlagt.

Zur **Schuldentilgung** sind nach dem Abschlussbericht zur Haushaltsrechnung im Jahr 2009 insgesamt

790.647.857,83 €

aufgewandt worden. Unter Berücksichtigung der Finanzierungslücke im Rechnungsjahr 2009 war haushaltsmäßig eine **Brutto-Kreditaufnahme** von

1.714.023.869,36 €¹

erforderlich.

¹ Unter Berücksichtigung der Nettokreditaufnahme über 26 Mio. € im rechtlich unselbstständigen Extrahaushalt „Sondervermögen Konjunkturfonds Saar“ und der Kreditaufnahme für die Universität des Saarlandes (Neubau Exzellenzcluster Informatik) von 2,9 Mio. € beträgt der Schuldenzuwachs rd. 952 Mio. € bei einer Bruttokreditaufnahme von rd. 1.743 Mio. €.

Bei einer an der Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan orientierten Betrachtung, nämlich

- der Einnahmen aus
 - Schuldenaufnahmen beim Bund (Grupp.-Nr. 311)
 - Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt (OGr. 32)
 - Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich (OGr. 33)
 - sonstigen Zuschüssen für Investitionen (OGr. 34)

einerseits und

- der Ausgaben für
 - Tilgungen an den Bund (Grupp.-Nr. 581)
 - Baumaßnahmen (HGr. 7)
 - sonstige Investitionen (HGr. 8)

andererseits

ergibt sich, dass im Haushaltsvollzug die im Plan vorgesehene Finanzierung laufender Ausgaben durch Kredite von 475,7 Mio. € um 124,5 Mio. € auf 600,2 Mio. € erhöht worden ist.

Dies ergab sich dadurch, dass die laufenden Einnahmen¹ um 84,4 Mio. € niedriger als veranschlagt ausfielen und die laufenden Ausgaben die Ansätze um 40,1 Mio. € überschritten. Ursächlich für die gesunkenen Einnahmen waren in erster Linie drastische Mindereinnahmen im Bereich Steuern (302 Mio. €). Die global in Ansatz gebrachten Steuermindereinnahmen (Gr. 372) von 167 Mio. € waren zur Kompensation im Haushaltsvollzug nicht ausreichend.

Die Kfz-Steuereinnahmen (Gr. 054) fielen dabei um 56,8 Mio. € geringer als veranschlagt (115 Mio. €) aus, wobei die Ertragshöhe der Kfz-Steuer zum 1. Juli 2009 auf den Bund übergegangen ist. Demgegenüber standen Ausgleichszahlungen des Bundes von 60,6 Mio. €, die sich in höheren Bundesergänzungszuweisungen niedergeschlagen haben.

Bei den steuerähnlichen Abgaben ergaben sich Mehreinnahmen von 4 Mio. €; die Verwaltungseinnahmen fielen um 6,4 Mio. € geringer aus. Hingegen wurden Mehreinnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen von 9,9 Mio. € erzielt. Dabei flossen – bedingt durch die Kfz-Steuer-Ausgleichszahlungen (60,6 Mio. €) – um 47 Mio. € höhere Bundesergänzungszuweisungen sowie um 33,9 Mio. € geringere Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich als eingeplant. Überzahlungen in Höhe von 2,3 Mio. € des Länderfinanzausgleichs aus Vorjahren haben sich in 2009 mindernd ausgewirkt.

¹ Einschließlich der besonderen Finanzierungseinnahmen bzw. -ausgaben.

Mehreinnahmen ergaben sich aufgrund haushaltstechnischer Verrechnungen (OGr. 38) in Höhe von 42,5 Mio. €.

Entgegen der Erläuterung der Finanzierungsrechnung in der Haushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 2009 ist bei Kapitel 21 02 Titel 325 02 die Neuverschuldung, die in Höhe der Kreditaufnahme netto zu verbuchen ist, nicht der dargestellte Betrag von 923.376.011,53 €, sondern ein fehlerhafter, d. h. ein um 42.900 € zu geringer Betrag in Höhe von 923.333.111,53 €¹ ausgewiesen.

¹ Vgl. Kapitel 21 02, Seite 7.

7 Haushaltsabschluss (§ 83 LHO)

Das kassenmäßige Jahresergebnis und das kassenmäßige Gesamtergebnis sind ausgeglichen (Tn. 5, § 83 Nr. 1 LHO).

Rechnungsmäßiges Jahresergebnis und rechnungsmäßiges Gesamtergebnis (§ 83 Nr. 2 LHO):

	€
Die aus dem Vorjahr übertragenen Ausgabereste betragen	428.471.424,09
Die in das folgende Jahr zu übertragenden Ausgabereste betragen	<u>442.051.908,18</u>
Einnahmereste sind nicht gebildet worden.	
Unterschiedsbetrag = rechnungsmäßiges Jahresergebnis	<u>- 13.580.484,09</u>
rechnungsmäßiges Gesamtergebnis	<u>- 442.051.908,18</u>

Das negative rechnungsmäßige Jahresergebnis ergibt sich aus der Zunahme der Ausgabereste. Das negative rechnungsmäßige Gesamtergebnis resultiert aus den in das Rechnungsjahr 2010 übertragenen Ausgaberesten.

8 Kreditermächtigungen

8.1 Landeshaushalt

Die nach § 7 des Haushaltsgesetzes – HG 2009¹ – und nach § 18 Abs. 3 LHO zulässige Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2009 errechnet sich wie folgt:

	€
Weitergeltende Kreditermächtigung gemäß § 18 Abs. 3 LHO (gerundet) ²	587.000.000,00
Kreditermächtigung nach § 7 Abs. 1 HG 2009	775.000.000,00
Kreditermächtigung nach § 7 Abs. 5 HG 2009	2.900.000,00
Kreditermächtigung nach § 7 Abs. 6 HG 2009	42.000.000,00
Erhöhung um den Betrag der tatsächlich getilgten Schulden (§ 7 Abs. 2 Buchst. a) und b) HG)	<u>790.647.857,83</u>
Zulässige Kreditaufnahme	2.197.547.857,83

Die tatsächliche Kreditaufnahme stellt sich wie folgt dar:

- Kapitalmarktkredite (lt. Abschlussbericht Ziffer 3.3.3 zur Haushaltsrechnung)	1.714.023.869,36
- Kredit (Neubau „Exzellenzcluster Informatik“) für die Universität des Saarlandes	2.900.000,00
- Kredite für das Sondervermögen „Konjunkturfonds Saar“	26.000.000,00
- Kredite vom Bund (Titel 311 11 und 311 13)	<u>0,00</u>
	1.742.923.869,36

Die Unterschreitung der zulässigen Kreditaufnahme um 454.623.988,47³ führt zu einer weitergeltenden Kreditermächtigung für das Rechnungsjahr 2010 in Höhe dieses Betrages (also gerundet 454,6 Mio. €).

¹ Vom 10. Dezember 2008 (Amtsbl. S. 2053) in Verbindung mit § 1 Nr. 4 Nachtragshaushaltsgesetz 2009 vom 1. April 2009 (Amtsbl. S. 598).

² Unter Berücksichtigung des Wegfalls der nicht beanspruchten fortgeltenden Kreditermächtigung aus 2007 (189.251.513,84 €; vgl. Haushaltsrechnung 2008, Seite 7).

³ Davon im Wirtschaftsplan des Landesamts für Zentrale Dienste – Amt für Bau- und Liegenschaften 42 Mio. €.

8.2 Erläuterungen

8.2.1 Betriebshaushalte

Landesbetrieb „Amt für Bau- und Liegenschaften“

Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2009 ¹	42.000.000,00 €
Aufnahme von Darlehen (brutto)	0,00 €

Von der Kreditermächtigung wurde kein Gebrauch gemacht.

Dem Landesbetrieb wurden im Haushaltsvollzug 2009 die Ausgabereste 2008 in Höhe von 43.928.467,21 € zugeführt.²

8.2.2 Sondervermögen „Konjunkturfonds Saar“

Kreditermächtigung ³	91.700.000,00 €
Aufnahme von Darlehen (brutto)	26.000.000,00 €

Die Kreditaufnahme hielt sich im Rahmen der Kreditermächtigung.

Die Unterschreitung der zulässigen Kreditaufnahme führt zu einer weitergeltenden Kreditermächtigung in Höhe von 65.700.000 €.⁴

¹ § 7 Abs. 6 HG 2009.

² Vgl. Kapitel 04 12, Titel 891 04.

³ § 6 Abs. 2 Gesetz über das Sondervermögen „Konjunkturfonds Saar“ i. V. m. § 1 Gesetz Nr. 1681 über die Änderung des Haushaltsbegleitgesetzes 2009 vom 1. April 2009.

⁴ Vgl. § 7 Abs. 8 HG 2010.

9 Übersichten zur Haushaltsrechnung, Vermögensnachweis (§§ 85, 86 LHO)

Zu den vorbezeichneten Darstellungen (Anlagen 2 bis 6 zur Haushaltsrechnung) ist Folgendes zu bemerken:

1. Fonds (Anlage 3)

- **Grundstückfonds**

Der Bestand des Grundstücksfonds ist im Laufe des Jahres 2009 von 10,1 Mio. €¹ auf 10,6 Mio. € gestiegen. Veräußerungserlösen von 2,1 Mio. € stand eine Entnahme in Höhe von 1,6 Mio. € gegenüber, die zu Grundstückskäufen (0,6 Mio. €) und in Höhe von 1 Mio. € zur Verminderung der Neuverschuldung eingesetzt wurde (Zahlen gerundet).

2. Sondervermögen (Anlage 3)

- **Sondervermögen „Versorgungsrücklage“**

Die bei dem Sondervermögen vorhandenen und ihm im Jahr 2009 zugeflossenen Mittel in Höhe von insgesamt rd. 80,45 Mio. € sind nach der Haushaltsrechnung bestimmungsgemäß zum Erwerb von Schuldscheinen des Landes verwandt worden.

- **Sondervermögen „Zukunftsinitiative“**

Am Ende des Rechnungsjahres 2009 belief sich der Bestand des Sondervermögens auf 21.918.780 €.

Einem langjährigen Monitum des RH zu den Darstellungen des Sondervermögens „Zukunftsinitiative“ in den Jahren 2001 bis 2006 und 2008 folgend² sind in der Haushaltsrechnung 2009 (Anlage 3) die zutreffenden Planzahlen (Einnahmen, Ausgaben, Forderungen, Verbindlichkeiten, Bestand) enthalten und dem Istergebnis gegenübergestellt worden, was nach der abweichenden Verfahrensweise im Vorjahr für dieses Wirtschaftsjahr einen Soll-Ist-Vergleich ermöglichte.

¹ Der Bestand am Ende des Rechnungsjahres 2008 war trotz zutreffender Verbuchung in der Haushaltsrechnung mit 6.281.568 € in der Anlage 3 angegeben. Zu Beginn des Rechnungsjahres 2009 wurde der Bestand zutreffend auf 10.113.062 € korrigiert.

² Vgl. zuletzt Jahresbericht 2009 zur Landeshaushaltsrechnung 2008, Seite 21.

- **Sondervermögen „Konjunkturfonds Saar“**

Mit dem Nachtragshaushalt 2009 wurde das Sondervermögen „Konjunkturfonds Saar“ eingerichtet. Über dieses werden im Zuge der Wirtschaftskrise beschlossene zusätzliche konjunkturbedingte Baumaßnahmen mehrjährig abgewickelt (Finanzhilfen für Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder – Konjunkturpaket II – sowie ergänzende Landesprogramme). Im dem Kapitel 21 02 des Nachtragshaushaltsplans 2009 beigefügten Wirtschaftsplan des Sondervermögens sind Ausgaben in Höhe von 220,3 Mio. € veranschlagt, die durch Zuweisungen des Bundes für das Konjunkturpaket II (128,6 Mio. €) sowie Darlehensaufnahmen des Landes (91,7 Mio. €) abgedeckt werden sollen. In Anlage 3 zur Haushaltsrechnung werden für das Sondervermögen Einnahmen über 38.814.439 €, Ausgaben über 36.413.456 € und ein Bestand Ende 2009 von 2.400.974 € aufgeführt.

Die Jahresrechnung des Sondervermögens ist der Haushaltsrechnung 2009 nicht beigefügt.

Zur Wahrung des Budgetrechts des Landtages ist im Rahmen der Haushaltsrechnung des Landes in detaillierter Form über das Sondervermögen Rechnung zu legen, d. h. einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten.¹ Die gebotene Transparenz hinsichtlich der Behandlung des Sondervermögens in Haushaltsplan und Haushaltsrechnung ist auch deshalb erforderlich, weil bezüglich der Haushalts- und Wirtschaftsführung die Rechte und Pflichten als Beschluss- und Entlastungsorgan unmittelbar beim Landtag liegen.

Auf die diesem Jahresbericht erstmals beigefügte Übersicht über die Sondervermögen des Saarlandes (Anlage 2) mit weitergehenden Informationen wird hingewiesen.

3. Landesbetriebe

- **Abschlüsse der Landesbetriebe**

Die nach § 85 Abs. 1 Nr. 3 LHO erforderlichen Übersichten über die Jahresabschlüsse bei den Landesbetrieben sind in die Rechnungen der Einzelpläne integriert.

Im Haushaltsjahr 2009 bestanden zehn Landesbetriebe. Es handelt sich dabei um die Landesbetriebe:

- Saarländische Klinik für Forensische Psychiatrie (Kapitel 05 25)
- Landesamt für Zentrale Dienste - Zentrale Datenverarbeitungsstelle für das Saarland (Kapitel 04 21)

¹ Vgl. § 8 Abs. 2 Gesetz über das Sondervermögen „Konjunkturfonds Saar“ (Amtsbl. 2009, S. 603).

- SaarForst Landesbetrieb (Kapitel 09 13)
- Landesamt für Zentrale Dienste – Landesbetrieb für Bau und Liegenschaften (Kapitel 04 12)
- Landesbetrieb für Straßenbau (Kapitel 08 08)
- Landesbetrieb für Umwelt und Arbeitsschutz (Kapitel 09 23)
- Landesbetrieb für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen (Kapitel 09 11)
- Landesbetrieb für Agrarwirtschaft und Landentwicklung (Kapitel 09 15)
- Landesbetrieb für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz (Kapitel 05 13)
- Landesamt für Zentrale Dienste – Statistisches Amt (Kapitel 04 13)

Feststellungen hierzu:

- Der Haushaltsrechnung wurden entgegen der Verpflichtung nach § 85 Abs. 1 Nr. 3 LHO die Jahresabschlüsse der folgenden Landesbetriebe für 2009 nicht beigelegt: Landesbetrieb für Bau und Liegenschaften, Landesbetrieb Zentrale Datenverarbeitungsstelle für das Saarland (ZDV Saar), Statistisches Amt, Landesbetrieb für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz.
- SaarForst Landesbetrieb: Mit der Haushaltsrechnung 2009 wurde ein geprüfter Jahresabschluss vorgelegt, der einen Jahresüberschuss in Höhe von 1.346.530 € ausweist. Darin enthalten sind außerordentliche Erträge aus dem Ausgleich des Abrechnungskontos aus dem Haushalt des Saarlandes in Höhe von 967.318 €.
- Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz wird ab dem 1. Januar 2006 als Landesbetrieb nach § 26 LHO geführt. Ein geprüfter Jahresabschluss für das Jahr 2009 ist der Haushaltsrechnung beigelegt; er weist einen Jahresfehlbetrag von (-) 14.543.937 € aus.
- Das Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen wird ab dem 1. Januar 2006 als Landesbetrieb nach § 26 LHO geführt. Der Haushaltsrechnung beigelegt ist der geprüfte Jahresabschluss 2009, der einen Jahresfehlbetrag von (-) 8.599.438 € ausweist.
- Auch das Landesamt für Agrarwirtschaft und Landentwicklung wird seit dem 1. Januar 2007 als Landesbetrieb nach § 26 LHO geführt. Es liegt ein geprüfter Jahresabschluss für 2009 vor. Ausgewiesen wird ein ausgeglichenes Jahresergebnis (0 €).

- Der Landesbetrieb für Straßenbau weist in seinem geprüften Jahresabschluss für 2009 ein ausgeglichenes Jahresergebnis aus (0 €).
- Ebenso ist das Jahresergebnis nach dem geprüften Jahresabschluss 2009 der Saarländischen Klinik für Forensische Psychiatrie ausgeglichen (0 €).

Die Jahresabschlüsse von zwei Landesbetrieben beinhalten folgende Erträge aus Verlustübernahmen, die sich auf die vorstehend aufgeführten Jahresergebnisse positiv ausgewirkt haben:

- Landesbetrieb für Agrarwirtschaft und Landentwicklung:
5.306.592 €; das Jahresergebnis wäre ansonsten negativ (- 5.306.592 €).
- Landesbetrieb für Straßenbau:
24.932.495 €; das Jahresergebnis wäre ansonsten negativ (- 24.932.495 €).

Nachdem mit der Jahresrechnung 2008 erstmals für sämtliche Landesbetriebe für das Jahr 2008 geprüfte Jahresabschlüsse vorlagen und damit einem langjährigen Monitum des RH und des Haushalts- und Finanzausschusses des saarländischen Landtages entsprochen worden war, stellt der RH für 2009 erneut das Fehlen des Jahresabschlusses von vier Landesbetrieben fest.¹

4. Globalhaushalte

- **Universität des Saarlandes**

Die Universität ist seit 2004 mit einem Globalhaushalt ausgestattet, den sie analog den Regelungen für Landesbetriebe gemäß § 26 LHO zu bewirtschaften hat. Der Haushaltsrechnung ist unter Kapitel 08 11 der geprüfte Abschluss der Universität des Saarlandes für das Jahr 2009 beigefügt. Im Geschäftsjahr 2009 wurde ein Jahresüberschuss von 999.760 € erzielt.

¹ Das Ministerium der Finanzen hat die Ressorts am 28. Januar 2011 „aus gegebenem Anlass ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben von den Landesbetrieben zwingend einzuhalten sind, um die entsprechenden Nachweispflichten gegenüber dem Parlament in der Haushaltsrechnung erfüllen zu können“ (Tz. 11 der Richtlinien für den Vollzug des Haushaltsplans des Saarlandes 2011).

- **Hochschule für Technik und Wirtschaft**

Auch die Hochschule für Technik und Wirtschaft ist seit 2008 mit einem Globalhaushalt ausgestattet, den sie gemäß § 26 LHO zu bewirtschaften hat. Dem Haushaltsplan des Saarlandes ist unter Kapitel 08 10 der Wirtschaftsplan der HTW beigelegt, der planmäßig für 2009 ein ausgeglichenes Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag 0 €) vorsieht. Der Jahresabschluss 2009 fehlt allerdings bei der Haushaltsrechnung.

Die dem Globalhaushalt zugrunde liegenden Ziel- und Leistungsvereinbarungen I und II sehen für den Zeitraum 2008 bis 2010 sowie für den Zeitraum 2011 bis 2013 (siehe Anlage zu Kapitel 08 10 im Haushaltsplan 2008 und im Haushaltsplan 2011) einen jährlichen Rechenschaftsbericht zu den getroffenen Vereinbarungen vor, der dem Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft ab dem Jahr 2009 jährlich bis zum 30.06. des Folgejahres vorzulegen ist. Der Rechenschaftsbericht hat vereinbarungsgemäß insbesondere qualitative und quantitative Kennziffern zu den Leistungsbereichen zu enthalten. Nach Auffassung des RH sollte dieser Bericht zukünftig dem Haushaltsgesetzgeber sowohl für das parlamentarische Entlastungsverfahren hinsichtlich der Haushaltsrechnung als auch für die Beratung des Haushaltsplanes zur Verfügung stehen. Bereits heute ist absehbar, dass auch für die Jahre 2014 ff. eine anschließende Ziel- und Leistungsvereinbarung angestrebt wird. Insoweit regt der RH an, diesen Bericht dem Landtag mit einer Stellungnahme des genannten Ministeriums regelmäßig zuzuleiten.

10 Feststellungen gemäß § 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO

Die in der Haushaltsrechnung und den Büchern der Landeshauptkasse aufgeführten Beträge stimmen überein.

Die Belegung der geprüften Einnahmen und Ausgaben gab keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

III. FINANZIELLE ENTWICKLUNG

11 Allgemeines

Der Abschlussbericht des Ministeriums der Finanzen zur Haushaltsrechnung (§ 84 LHO) legt insbesondere den Vollzug des Haushalts dar.

Das Istergebnis des Jahres 2009 liegt mit 3.527,2 Mio. € um 62,3 Mio. € (1,8 v. H.) über dem Soll des Haushaltsplans (3.464,9 Mio. €).

1. Bereinigte Gesamtausgaben

Entwicklung

Die bereinigten Gesamtausgaben beliefen sich 2009 nach der Planung auf 3.463 Mio. € und nach der Haushaltsrechnung auf 3.483 Mio. €. Sie veränderten sich in den Haushaltsjahren 2000 bis 2009 wie folgt:

Haushaltsjahr	bereinigte Gesamtausgaben	
	Haushaltsplan Veränderung gegenüber Vorjahr %	Haushaltsrechnung ¹ Veränderung gegenüber Vorjahr %
2000	+ 0,18	+ 1,94
2001	+ 2,61	+ 0,28
2002	+ 0,15	- 0,73
2003	+ 0,54	- 0,12
2004	- 2,23	- 1,43
2005	- 0,09	- 0,31
2006	+ 0,12	+ 0,34
2007	+ 0,91	+ 0,55
2008	+ 1,90	+ 1,19
2009	+ 2,26	+ 5,35 ²

¹ Istaussgaben. Ab 2005 einschließlich Bereinigung um Erstattungen des Bundes für die Kosten Unterhalt und Heizung an Kommunen (2005: 43,4 Mio. €, 2006: 47 Mio. €, 2007: 50 Mio. €, 2008: 44,9 Mio. €, 2009: 41,6 Mio. €); Kapitel 05 20, Titel 982 01.

² Die so bereinigten Gesamtausgaben stiegen nach der Haushaltsrechnung 2009 gegenüber dem Vorjahr um 5,35 %.

Bei Betrachtung der bereinigten Gesamtausgaben (Ausklammerung haushaltstechnischer Verrechnungen und durchlaufender Gelder, denen entsprechende Einnahmen gegenüberstehen, sowie der Zuführungen an den Grundstücksfonds) von 3.483 Mio. € ergibt sich im Haushaltsjahr 2009 eine Überschreitung des entsprechenden Ausgabesolls von 3.463 Mio. € um rd. 20 Mio. €. Dies ist das Resultat von

Minderausgaben

- | | |
|----------------------|-------------|
| - für Personal | 15,0 Mio. € |
| - für Schuldendienst | 18,0 Mio. € |

einerseits und

Mehrausgaben

- | | |
|--|-------------|
| - für sächlichen Verwaltungsaufwand | 8,4 Mio. € |
| - für Erstattungen und Zuweisungen nichtinvestiver Art | 9,6 Mio. € |
| - für Investitionen | 23,0 Mio. € |
| - bei global veranschlagten Ausgaben | 11,5 Mio. € |

andererseits.

Zu den M i n d e r a u s g a b e n ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

- Bei den Personalausgaben (1.298 Mio. €) ergibt sich die Unterschreitung des veranschlagten Ausgabevolumens (1.313 Mio. €) in erster Linie daraus, dass die Anhebung der Bezüge und Versorgungsbezüge in 2009 geringer als haushälterisch einkalkuliert erfolgte (Beamtenbezüge ./ 7,1 Mio. €, Versorgungsbezüge ./ 0,9 Mio. €, Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ./ 0,7 Mio. €) und die im Nachtragshaushalt 2009 zentral veranschlagten Verstärkungsmittel für Personalausgaben¹ in Höhe von 6,1 Mio. € nicht benötigt worden sind.
- Die geringeren Ausgaben für den Schuldendienst waren in voller Höhe den – aufgrund des weiterhin verhältnismäßig günstigen Zinsniveaus – niedrigen Kapitalmarktzinsen zu verdanken.

Eine Untersuchung der M e h r a u s g a b e n führt zu nachstehendem Ergebnis:

- Für die Mehrausgaben bei den sächlichen Verwaltungsausgaben (OGr. 51 – 54) in Höhe von 8,4 Mio. € ist eine Vielzahl von Einzelfaktoren verantwortlich.

¹ Vgl. Kapitel 21 02, Titel 461 01.

Für Verbrauchsmittel, die Haltung von Fahrzeugen und dgl. (Gruppe 514) waren 1,0 Mio. € mehr aufzuwenden, wovon 0,8 Mio. € auf die Vollzugspolizei (Kapitel 03 12) entfallen.

Mit 18,6 Mio. € lagen die Kosten für die Bewirtschaftung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen (Gruppe 517) um 1,9 Mio. € über den ursprünglichen Ansätzen. Auch hier entfällt mit 1,0 Mio. € der überwiegende Teil auf polizeilich genutzte Liegenschaften.

Der im Rechnungsjahr 2008 auf 5,9 Mio. € erhöhte Ansatz für Vergütungen und Aufwendungsersatz in Betreuungssachen (Kapitel 05 60 Titel 526 02) wurde um 0,9 Mio. € überschritten.

0,8 Mio. € an Mehrausgaben entstanden im Zusammenhang mit der Durchführung der Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit.

Auslagenersatz und Entschädigungen (Gruppe 532) im Bereich der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften erforderten ein Mehr in Höhe von 1,9 Mio. €. Demgegenüber verringerten sich die Ausgaben für die Abschiebung von ausreisepflichtigen Ausländern um 0,6 Mio. € auf 1,4 Mio. €.

Für die Durchführung von Lehrgängen, Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen (Gruppe 533) mussten 0,9 Mio. € zusätzlich aufgewendet werden, wovon 0,5 Mio. € auf die Innovations- und Technologieförderung entfallen.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie entstanden nicht veranschlagte Ausgaben in Höhe von 1,0 Mio. €.

Bei den Ausgaben für die Datenverarbeitung (Gruppe 537) konnten dagegen Haushaltsmittel in Höhe von 2,4 Mio. € eingespart werden.

Die Unterbringung im Rahmen des Maßregelvollzuges verursachte 1,0 Mio. € an Mehrausgaben.

Bei den nicht aufteilbaren sächlichen Verwaltungsausgaben (Gruppe 547) beliefen sich die Mehrausgaben auf insgesamt 2,0 Mio. €.

- Bei den Erstattungen und Zuweisungen nichtinvestiver Art (HGr. 6) ist der Saldo (9,6 Mio. €) ebenfalls das Ergebnis einer Vielzahl von Unter- bzw. Überschreitungen.

Minderausgaben in Höhe von 3,8 Mio. € sind bei den sonstigen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Gruppe 633) zu verzeichnen. Diese beruhen im Wesentlichen auf einem geringeren Zuschussbedarf zu den Vergütungen des Personals in Kindergärten kommunaler Träger (-1,9 Mio. €) und den um 1,8 Mio. € geringeren Zuweisungen aus der Spielbankabgabe an die Spielbankgemeinden.

Bei der Erstattung von Ausgaben für schulvorbereitenden Förderunterricht von Migrantenkindern blieben die Ausgaben mit 3,0 Mio. € um 0,5 Mio. € hinter dem Ansatz zurück.

Mehrausgaben in Höhe von 5,9 Mio. € entstanden in der Gruppe 681 (Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen). Während hier die Ausgaben für die Schülerbeförderung um 1,0 Mio. € und die Zahlung von Unterhaltsvorschüssen um 0,7 Mio. € hinter den Ansätzen zurückblieben, überstiegen die Zuschüsse für Schüler/innen das Soll um 2,7 Mio. €. Für Zuschüsse an Studierende wurden 4,4 Mio. € mehr verausgabt, bei den Zuschüssen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) beliefen sich die Mehrausgaben auf 1,2 Mio. €.

Um 17,4 Mio. € überstiegen die Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (Gruppe 682) die Ansätze des Haushaltsplans. Einsparungen in Höhe von 14,0 Mio. €, insbesondere bei den Zuführungen an den Landesbetrieb für Straßenbau (3,0 Mio. €) und die Hochschule für Technik und Wirtschaft (5,0 Mio. €) standen Mehrausgaben in Höhe von 31,4 Mio. € gegenüber. Hiervon entfallen allein 26,5 Mio. € auf Zuführungen an das Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz. Mit 1,5 Mio. € folgen das Amt für Bau- und Liegenschaften, das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (1,3 Mio. €), der SaarForst Landesbetrieb (1,0 Mio. €) und das Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen (0,6 Mio. €).

An Zuschüssen für laufende Zwecke an private Unternehmen (Gruppe 683) wurden 4,0 Mio. € weniger verausgabt. Die Einsparungen beruhen in erster Linie auf geringeren Ausgaben im Bereich von EU-Programmen und Gemeinschaftsinitiativen.

Bei den Zuschüssen für laufende Zwecke sozialer oder ähnlicher Einrichtungen (Gruppe 684) fiel der Bedarf um 2,5 Mio. € geringer aus als geplant. Mehrausgaben für altersgemischte Gruppen in Kindertageseinrichtungen sonstiger Träger (3,7 Mio. €), Maßnahmen zur Beratung, Qualifizierung und Beschäftigung von Arbeitslosen (1,3 Mio. €) und Modellprojekte im Schulbereich und der Weiterbildung (1,7 Mio. €) wurden im Wesentlichen durch die um 7,4 Mio. € geringer ausgefallenen Zuschüsse zu den Personalkosten nichtkommunaler Kindergärten und einen geringeren Bedarf (0,6 Mio. €) bei den Zuweisungen an Träger von „Freiwilligen Ganztagschulen“ kompensiert.

1,8 Mio. € betrug die Einsparung bei den sonstigen Zuschüssen für laufende Zwecke im Inland (Gruppe 686), wofür geringere Ausgaben bei der Förderung EU-kofinanzierter Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (1,3 Mio. €) und dem dualisierten Berufsbildungsjahr/Berufsgrundschule (0,5 Mio. €) verantwortlich sind.

Mit 10,8 Mio. € fielen die Anpassungsbeihilfen im Rahmen der sozialen Flankierung des Steinkohlenbergbaus um 0,8 Mio. € geringer aus als vorgesehen.

- Bei den Investitionen (HGr. 7 und 8) lagen die Ausgaben mit 358 Mio. € um rund 23 Mio. € über den Ansätzen des Haushaltsplans.

Bei den Hochbaumaßnahmen (OGr. 72 – 79) wurden 0,9 Mio. € weniger verausgabt als vorgesehen. Mehrausgaben von 0,9 Mio. € für die energetische und bauliche Sanierung landeseigener Gebäude standen Einsparungen von zusammen 1,8 Mio. € im Einzelplan 20 gegenüber.

6,2 Mio. € weniger als geplant waren für den Erwerb beweglicher Sachen (OGr. 81) erforderlich, wovon mit 3,4 Mio. € mehr als die Hälfte auf das neu einzuführende digitale Sprech- und Datenfunksystem für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) entfallen.

Für den Erwerb von Grundstücken waren zusätzliche Mittel in Höhe von 0,5 Mio. € erforderlich.

Um 45,8 Mio. € blieb der Erwerb von Beteiligungen an inländischen Gesellschaften (Gruppe 831) hinter dem Soll von 104,7 Mio. € zurück. Ursächlich hierfür war im Wesentlichen der erst in 2010 getätigte Hinzuerwerb von Beteiligungen an der SaarLB, für den im Nachtrag zum Haushaltsplan 2009 Barmittel in Höhe von 50,0 Mio. € veranschlagt waren. Ferner fiel die Kapitalzuführung an das Weltkulturerbe Völklinger Hütte um 1,0 Mio. € geringer aus. Darüber hinaus wurden die bei Kapitel 08 06 Titel 831 82 eingeplanten EU-Mittel für die Kapitalzuführungen an Beteiligungsfonds (1,2 Mio. €) und das Landesprogramm zur Durchführung von Eigenkapitalfinanzierungen (2,7 Mio. €) nicht in Anspruch genommen. Dem gegenüber stehen um 8,2 Mio. € höhere Kapitalzuführungen an die Verkehrsholding Saarland GmbH (16,2 Mio. €) sowie 0,8 Mio. € mehr als geplant an die Industriekultur Saar GmbH (7,0 Mio. €).

Die für Förderungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) vorgesehenen Darlehensmittel wurden mit 6,2 Mio. € um 4,1 Mio. € überschritten.

Mit 86,5 Mio. € lagen die Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Gruppe 883) um 16,8 Mio. € über den veranschlagten Beträgen.

Für Zuweisungen an Zweckverbände (Gruppe 887) waren 0,7 Mio. € mehr als vorgesehen erforderlich.

Die Zuschüsse für Investitionen (OGr. 89) überstiegen mit 178,0 Mio. € das Haushaltssoll um 54,0 Mio. €. Größte Einzelposition war hier mit 44,0 Mio. € die Zuführung von Ausgaberesten des Jahres 2008 an den Landesbetrieb „Amt für Bau und Liegenschaften“.

Das Volumen der im Kernhaushalt für Investitionen bestehenden Ausgabereste von rund 324 Mio. € macht im Übrigen deutlich, dass diese Ausgaben nicht entfallen, sondern nur verschoben worden sind.

- Der Mehrbetrag bei den global veranschlagten Ausgaben hat lediglich rechnerische Bedeutung, weil die ihm zugrunde liegenden veranschlagten globalen Minderausgaben im Haushaltsvollzug logischerweise ihren Niederschlag nur bei den einzelnen zur Erwirtschaftung konkret herangezogenen Haushaltsstellen finden können.

Die wie oben stehend bereinigten Ausgaben betragen 3.483 Mio. € und sind gegenüber dem Vorjahr (3.306 Mio. €) um 176,6 Mio. € (5,3 v. H.) gestiegen.

Erneut zeigt sich, dass die zur Finanzierung des jahresbezogenen Defizits erforderlichen Einnahmen aus Krediten höher sind als die Ausgaben für eigenfinanzierte Investitionen (Art. 108 Abs. 2 SVerf). Unter Berücksichtigung der Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen errechnet sich eine Unterdeckung von 600 Mio. € (Tn. 12). Damit hat sich die Unterdeckung gegenüber dem Vorjahr ganz erheblich um 364 Mio. € (154,2 v. H.) erhöht; die nach dem Haushaltsplan zu erwartende Unterdeckung von 475,5 Mio. € wurde um 124,5 Mio. € überschritten (siehe hierzu auch Tn. 6). Es wurden rd. 18,9 v. H. der nichtinvestiven Ausgaben durch Kredite finanziert (Vorjahr: 7,7 v. H.). Das strukturelle Haushaltsungleichgewicht hat damit deutlich zugenommen.

2. Ausgabereste

Die Ausgabereste sind im Jahr 2009 um 13,6 Mio. € auf 442 Mio. € gestiegen (+ 3,2 v. H.). Ihre Entwicklung im Verhältnis zu den Istausgaben der letzten fünf Jahre stellt sich wie folgt dar:

Ausgabereste insgesamt

Bezeichnung	2005	2006	2007	2008	2009
	Mio. €				
Istausgaben	3.313	3.329	3.354	3.377	3.527
Ausgabereste für Folgejahr	365	366	387	428	442
= v. H. der Istausgaben	11,0	11,0	11,5	12,7	12,5

Ausgabereste für Investitionen

Von den Ausgaberesten entfallen in 2009 auf Investitionen (HGr. 7 + 8) 324 Mio. € (73,3 v. H. der Gesamtreste). Die Entwicklung der Ausgabereste zeigt folgende Tabelle:

Bezeichnung	2005	2006	2007	2008	2009
	Mio. €				
Istausgaben für Investitionen	356	332	323	324	358
Ausgabereste für Folgejahr	313	310	328	346	324
= v. H. der Istausgaben	88	93	102	107	90

Ausgabereste im Baubereich

Von den für Investitionen (HGr. 7+8) übertragenen Ausgaberesten aus dem Rechnungsjahr 2009 von 324 Mio. € entfallen 21 Mio. € auf den Baubereich (Epl. 20 zuzüglich HGr. 7 der übrigen Einzelpläne). Diese machen damit 86,2 v. H. der entsprechenden Istausgaben aus. Die Entwicklung der Ausgabereste ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

Bezeichnung	2005	2006	2007	2008	2009
	Mio. €				
Istausgaben im Baubereich	119	85	81	83	25 ¹
Ausgabereste für Folgejahr	103	69	74	74	21
= v. H. der Istausgaben	87	81	91	91	86

Ausgabereste im nichtinvestiven Bereich

Diese kraft Gesetzes (§ 19 Abs. 1 Satz 1 LHO) oder durch Haushaltsvermerk (§ 19 Abs. 1 Satz 2 LHO) oder Zulassung einer Ausnahme durch das Ministerium der Finanzen (§ 45 Abs. 4 LHO) übertragbaren Reste haben in den letzten fünf Jahren folgende Entwicklung genommen:

Bezeichnung	2005	2006	2007	2008	2009
	Mio. €				
Istausgaben im nichtinvestiven Bereich	2.957	2.997	3.031	3.053	3.169
Ausgabereste für Folgejahr	52	56	59	82	118
= v. H. der Istausgaben	1,8	1,9	1,9	2,7	3,7

¹ Hochbaumaßnahmen des Landes sind im Wirtschaftsplan des Landesamtes für Zentrale Dienste – Landesbetrieb für Bau und Liegenschaften veranschlagt und belaufen sich in 2009 auf rd. 55,8 Mio. € (vgl. Haushaltsrechnung 2009, S. 10).

Vorjahresbezogen sind die Ausgabereste – in absoluten Zahlen – um 14 Mio. € gestiegen. Ihr Volumen in Höhe von 442 Mio. €, das einer Restequote von 12,5 v. H. der Istausgaben des Jahres 2009 (Vorjahr 12,7 v. H.) entspricht, resultiert aus dem Zuwachs der Reste im konsumtiven Bereich um 36 Mio. € und einem Abbau der Reste für Investitionen um 22 Mio. €.

Das Resteaufkommen ist im Verhältnis zum Gesamthaushalt ungewöhnlich hoch und gegenüber 2008 um 3,2 v. H. angewachsen. Im Investitionsbereich sanken die Reste mit einem Umfang von 90 v. H. (Vorjahr 107 v. H.) der jährlichen Investitionsausgaben zwar auf das Niveau des Jahres 2005 ab. Allerdings fällt bei näherer Betrachtung der Ausgabereste für Investitionen im Kernhaushalt ins Auge, dass sich das Volumen der Ausgabereste in 2009 auf der Höhe der Istausgaben des Jahres 2008 (324 Mio. €) bewegt.

Neben den im Haushaltsplan dokumentierten Investitionsabsichten des Landes existierte faktisch Ende 2009 ein vergleichbar großes weiteres Ausgabevolumen, dessen Finanzierung unter Berücksichtigung der weitergeltenden Kreditermächtigung (s. Tn. 8) die Ausgaben des Landes im Haushaltsvollzug noch weiter erhöhen würde.

Dieser Entwicklung ist mit dem Ziel des Abbaus von Ausgaberesten unbedingt gegenzusteuern (vgl. insofern auch die diesbezüglich einschlägigen haushaltsmäßigen Vorgaben des Ministeriums der Finanzen vom 17. Februar 2010, C/4-2-H 1105-1/09, Tz. 2.1 und vom 27. Mai 2010, C/4-2-H 1010-1/09, Tz. 2.1). Aktuell hat das Ministerium der Finanzen zum Verfahren für die Inanspruchnahme der Ausgabereste im Haushaltsjahr 2011 den Ressorts mitgeteilt, „...dass aufgrund des starken Abbaus der Ausgabereste eine vollumfängliche Gegenfinanzierung bei der Inanspruchnahme von Ausgaberesten nach derzeitiger Einschätzung nicht notwendig werden dürfte“ und weitere Vorkehrungen getroffen bzw. angekündigt, um den laufenden Haushaltsvollzug im Hinblick auf die Einhaltung des notwendigen Defizitabbaus steuern zu können.¹ Damit soll verhindert werden, dass ein unerwartet hoher Abbau von Haushaltsresten das tatsächliche Haushaltsdefizit über die in der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund festgelegte Defizitobergrenze² hebt und deswegen der Anspruch auf die Auszahlung der Konsolidierungshilfe von 260 Mio. € für das Jahr 2011 verfällt.³

3. Verpflichtungsermächtigungen

Maßnahmen, die das Land zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 LHO nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. Mit Hilfe der im Haushaltsplan ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen wird die Landesverwal-

¹ Schreiben des Ministeriums der Finanzen (C/4 Schw) vom 7. Februar 2011.

² Die Obergrenze des strukturellen Finanzierungssaldos wird für 2011 mit 1.122,8 Mio. € angegeben (§ 4 VV zum KonsHilfG).

³ Richtlinien des Ministeriums der Finanzen für den Haushaltsvollzug 2011 vom 28. Januar 2011 (Tz. 2.1, Seite 3).

tung in die Lage versetzt, rechtlich verpflichtende Bindungen zulasten künftiger Haushaltsjahre einzugehen. Die Regelung zielt darauf ab, Vorbelastungen kommender Haushalte nicht dem parlamentarischen Budgetrecht zu entziehen. Ausnahmen hiervon kann das Finanzministerium unter Nutzung des Notbewilligungsrechts (§ 38 Abs. 1 Satz 2 LHO) zulassen, wenn es sich um einzugehende Verpflichtungen für unvorhergesehene und unabweisbare Maßnahmen handelt. In diesen Fällen können Verpflichtungen eingegangen werden, für die keine Ermächtigung im Haushaltsplan besteht (über- und außerplanmäßige VE).

Nach den vom Ministerium der Finanzen zur Verfügung gestellten Unterlagen stellt sich die Bewirtschaftung der Verpflichtungsermächtigungen im Rechnungsjahr 2009 wie folgt dar:

- Im Haushaltsplan veranschlagt	410,0 Mio. €
- außerplanmäßig/überplanmäßig genehmigt	<u>3,3 Mio. €</u>
zusammen:	413,3 Mio. €
- davon vom Ministerium freigegeben	116,0 Mio. €
- tatsächlich in Anspruch genommen	89,3 Mio. €

Die Fälligkeiten der eingegangenen Verpflichtungen verteilen sich wie nachstehend auf die Folgejahre:

2010	48,9 Mio. €
2011	10,9 Mio. €
2012	7,2 Mio. €
2013	3,7 Mio. €
Folgejahre	<u>18,6 Mio. €</u>
zusammen:	89,3 Mio. €

Es fällt auf, dass der Verpflichtungsrahmen in 2009 mit 21,6 v. H. deutlich geringer als 2008 (45,7 v. H.) ausgeschöpft worden ist. Allerdings stellt auch das Ministerium der Finanzen selbst fest, dass das Volumen der in den Haushaltsplänen ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen, gemessen an der tatsächlichen Inanspruchnahme, weiterhin viel zu hoch ist.¹ Besonders deutlich fallen erneut die Abweichungen im Bereich der Krankenhausfinanzierung² aus, wo 104 Mio. € nicht benötigt wurden. Gleiches gilt mit 13,8 Mio. € für Maßnahmen zur Förderung des Arbeitsmarktes³, mit 2,5 Mio. € für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege⁴ und mit 3,2 Mio. € für die außeruniversitären Forschungseinrichtungen.⁵ Im Bereich

¹ Vgl. Ministerium der Finanzen vom 17. Februar 2010, C/4-2-H 1105-1/09 (Tz. 2.2) und vom 28. Januar 2011, C/4-2-H 1010-2/10 (Tz. 9).

² Vgl. Haushaltsplan des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2009, Kapitel 05 51.

³ Vgl. Haushaltsplan des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2009, Kapitel 05 20.

⁴ Vgl. Haushaltsplan des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2009, Kapitel 06 29.

⁵ Vgl. Nachtrag zum Haushaltsplan des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2009, Kapitel 08 02, Titel 685 16.

Ländlicher Raum, Landwirtschaft und Forsten¹ wurden 3,9 Mio. € und bei den Baumaßnahmen² 20,9 Mio. € nicht in Anspruch genommen. Ebenfalls nicht benötigt wurde die Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 80 Mio. €, die im Nachtrag zum Landeshaushalt 2009 für den Erwerb von Beteiligungen an der SaarLB ausgewiesen wurde.³

¹ Vgl. Haushaltsplan des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2009, Kapitel 09 05.

² Vgl. Haushaltsplan des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2009, Einzelplan 20.

³ Vgl. Nachtrag zum Haushaltsplan des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2009, Kapitel 21 02, Titel 831 07.

12 Entwicklung der fortdauernden und einmaligen Einnahmen und Ausgaben

12.1 Fortdauernde Einnahmen und Ausgaben im Kernhaushalt

Haupt- bzw. Obergruppe	2004	Änderung gegenüber Vorjahr v. H.	2005	Änderung gegenüber Vorjahr v. H.	2006	Änderung gegenüber Vorjahr v. H.	2007	Änderung gegenüber Vorjahr v. H.	2008	Änderung gegenüber Vorjahr v. H.	2009	Änderung gegenüber Vorjahr v. H.
	Mio. €		Mio. €		Mio. €		Mio.€		Mio.€		Mio.€	
0 Steuern und steuerähnliche Abgaben	1.790	- 0,7	1.890	+ 5,6	1.988	+ 5,2	2.303	+ 15,8	2.309	+ 0,2	2.092	- 9,4
1 Verwaltungseinnahmen	138	- 19,8	105	- 23,9	96	- 8,6	103	+ 7,3	97	- 5,6	101	+ 4,1
2 Übertragungseinnahmen	579 ¹	+ 13,3 ¹	384	- 33,7	400	+ 4,2	409	+ 2,3	317	- 22,5	327	+ 3,2
35 + 38 Entnahmen aus Rücklagen sowie haushaltstechnische Verrechnungen	<u>32</u>		<u>67</u>		<u>70</u>		<u>80</u>		<u>90</u>		<u>45</u>	
Fortdauernde Einnahmen	<u>2.539¹</u>	+ 0,2	<u>2.446</u>	- 3,7	<u>2.554</u>	+ 4,2	<u>2.895</u>	+ 13,4	<u>2.812</u>	- 2,9	<u>2.565</u>	- 8,8
4 Personalausgaben	1.256	- 9,0	1.247	+ 1,4	1.234	- 3,1	1.238	+ 0,3	1.257	+ 1,6	1.298	+ 3,3
51 - 54 Sächliche Verwaltungsausgaben	127	- 13,6	129	+ 1,6	134	+ 3,9	139	+ 3,7	140	+ 0,9	174	+ 24,3
56 - 57 Ausgaben für den Schuldendienst (Zinsen)	368	- 0,5	384	+ 4,3	400	+ 4,2	416	+ 4,0	433	+ 4,1	443	+ 2,3
6 Übertragungsausgaben	1.139	+ 11,6	1.088	- 4,5	1.141	+ 4,9	1.145	+ 0,4	1.146	+ 0,1	1.206	+ 5,2
9 Besondere Finanzierungsausgaben	<u>40</u>		<u>75</u>		<u>80</u>		<u>87</u>		<u>72</u>		<u>44</u>	
Fortdauernde Ausgaben	<u>2.930</u>	- 0,9	<u>2.950</u>	+ 0,7	<u>2.989</u>	+ 1,3	<u>3.025</u>	+ 1,2	<u>3.048</u>	+ 0,8	<u>3.165</u>	+ 3,8
Fehlbetrag der fortdauernden Rechnung (Unterdeckung)	<u>- 391</u>		<u>- 504</u>		<u>- 435</u>		<u>- 130</u>		<u>- 236</u>		<u>- 600</u>	

¹ Die im Rahmen der Teilentschuldung des Landes zweckgebundenen zur Schuldentilgung vereinnahmten Sonder-Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 307 Mio. € im Jahr 2003 und 256 Mio. € im Jahr 2004 sind nicht berücksichtigt.

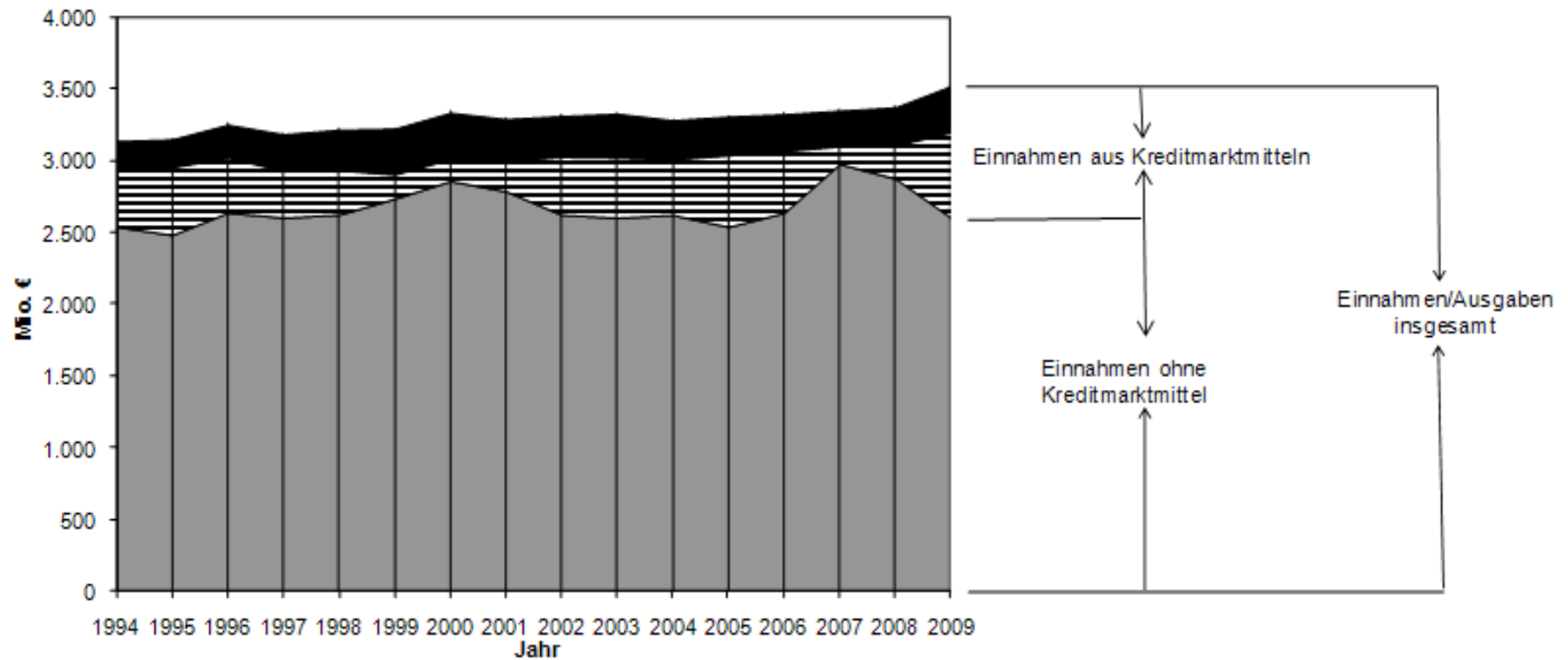
12.2 Einmalige Einnahmen und Ausgaben im Kernhaushalt

Haupt- bzw. Obergruppe	2004	Änderung gegenüber Vorjahr v. H.	2005	Änderung gegenüber Vorjahr v. H.	2006	Änderung gegenüber Vorjahr v. H.	2007	Änderung gegenüber Vorjahr v. H.	2008	Änderung gegenüber Vorjahr v. H.	2009	Änderung gegenüber Vorjahr v. H.
	Mio. €		Mio. €		Mio. €		Mio.€		Mio.€		Mio.€	
31, 33 + 34	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen - ohne Kreditmarktmittel -											
	85	+ 19,7	94	+ 10,6	82	- 12,8	82	± 0,0	63	- 23,2	39	- 38,1
32	Einnahmen aus Kreditmarktmitteln											
	<u>664</u> ¹	- 8,9 ¹	<u>773</u>	+ 16,4	<u>692</u>	- 10,5	<u>377</u>	- 45,5	<u>502</u>	+ 33,0	<u>923</u>	+ 83,9
	Einmalige Einnahmen											
	<u>749</u> ¹	- 6,4 ¹	<u>867</u>	+ 15,8	<u>774</u>	- 10,7	<u>459</u>	- 40,7	<u>565</u>	+ 23,1	<u>962</u>	+ 70,3
	====		====		====		====		====		====	
58	Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse											
	7		6		7		6		5		4	
7	Bauausgaben											
	91	+ 19,7	86	- 5,5	57	- 33,7	52	- 8,8	52	± 0	4	- 92,3
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen											
	<u>260</u>	- 11,0	<u>271</u>	+ 4,2	<u>275</u>	+ 1,5	<u>271</u>	- 1,4	<u>272</u>	+ 0,4	<u>354</u>	+ 30,1
	Einmalige Ausgaben											
	<u>358</u>	- 5,0	<u>363</u>	+ 1,4	<u>339</u>	- 9,1	<u>329</u>	- 2,9	<u>329</u>	± 0	<u>362</u>	+ 10,0
	====		====		====		====		====		====	
	391 ¹		504		435		130		236		600	
	<u>- 391</u> ¹		<u>- 504</u>		<u>- 435</u>		<u>- 130</u>		<u>- 236</u>		<u>- 600</u>	
	-		-		-		-		-		-	
	=====		=====		=====		=====		=====		=====	
Gesamtsumme	3.287	- 1,4	3.313	+ 0,8	3.329	+ 0,5	3.354	+ 0,8	3.377	+ 0,7	3.527	+ 4,4
Einnahmen ohne Kreditmarktmittel	2.623 ¹	+ 0,7 ¹	2.540	- 3,2	2.637	+ 3,8	2.977	+ 12,9	2.875	- 3,4	2.604	- 9,4
Kreditmarktmittel												
- zur Finanzierung fortdauernder Ausgaben	391 ¹		504		435		130		236		600	
- zur Finanzierung einmaliger Ausgaben	273 ¹		269		257		247		266		323	

Der Überschuss der einmaligen Rechnung dient zum Ausgleich der fortdauernden Rechnung (= Unterdeckung).

¹ Die im Rahmen der Teilentschuldung des Landes zweckgebundenen zur Schuldentilgung vereinnahmten Sonder-Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 307 Mio. € im Jahr 2003 und 256 Mio. € im Jahr 2004 sind nicht berücksichtigt.

Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Einnahmen aus Kreditmarktmitteln im Kernhaushalt¹



1) Die im Rahmen der Teilentschuldung des Landes zweckgebunden zur Schuldentilgung vereinnahmte Sonder-Ergänzungszuweisung des Bundes (1994-1998 je 818 Mio. €; 1999 614 Mio. €; 2000 537 Mio. €; 2001 460 Mio. €; 2002 383 Mio. €; 2003 307 Mio. €; 2004 256 Mio. €) ist nicht berücksichtigt.

- Kredite zur Finanzierung von Investitionen
- ▨ Kredite zur Finanzierung fortdauernder Ausgaben
- Einnahmen ohne Kreditmarktmittel

Nachstehend werden die fortdauernden und einmaligen Einnahmen und Ausgaben analysiert.

Fortdauernde Einnahmen

Die laufenden Einnahmen (Hauptgruppen 0, 1 und 2) sind gegenüber dem Vorjahr um 202 Mio. €, nämlich von 2.722 Mio. € auf 2.520 Mio. € gesunken; das ist eine Verminderung um 5,5 v. H. Der veranschlagte Betrag von 2.815 Mio. € wurde um 294,5 Mio. € unterschritten.

Die Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sind 2009 gegenüber dem Vorjahr um 217 Mio. € (9,4 v. H.) gesunken. Eine Gesamtbetrachtung der dem Land zugeflossenen Einnahmen aus Steuern (2.074,7 Mio. €) ohne steuerähnliche Abgaben (17,5 Mio. €), Bundesergänzungszuweisungen (114,4 Mio. €), Bundeszuweisungen als Kfz-Steuerkompensation (60,6 Mio. €) und Länderfinanzausgleich (91,1 Mio. €) ergibt gegenüber dem Vorjahr eine Absenkung von 2.528,7 Mio. € um 190,9 Mio. € auf 2.337,8 Mio. € (./. 7,5 v. H.). Dabei sind die Einnahmen aus Steuern – separat betrachtet – gegenüber 2008 um 218,8 Mio. € gesunken; die Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich sind um 22,1 Mio. € gesunken und die Bundesergänzungszuweisungen fielen um 10,6 Mio. € geringer aus.

Für Vergleichszwecke ist indes zu berücksichtigen, dass die Ertragshoheit der Kfz-Steuer zum 1. Juli 2009 auf den Bund übergegangen ist und das Saarland als Kompensationszahlung für das 2. Halbjahr erstmals 60,6 Mio. € Bundeszuweisungen erhalten hat. Dementsprechend fielen die Steuereinnahmen hierdurch bedingt 2009 um 59,1 Mio. € geringer¹ aus. Die entsprechenden Ansätze des Haushaltsplans wurden um 289 Mio. € unterschritten.

Bei den Verwaltungseinnahmen ist mit 101,3 Mio. € gegenüber 2008 (96,9 Mio. €) eine Steigerung um 4,4 Mio. € (4,5 v. H.) zu verzeichnen. Dieses Plus wurde im Wesentlichen durch folgende Sachverhalte geprägt: Zum einen flossen dem Land in 2009 6,7 Mio. € höhere Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen und Kapitalrückzahlungen (Obergruppe 13) zu. Zum anderen haben sich 4,1 Mio. € niedrigere Gebühren und Entgelte sowie niedrigere Einnahmen aus Geldstrafen und Geldbußen (einschließlich der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten) mit 2,8 Mio. € in 2009 ausgewirkt. Ferner ergaben sich 4,6 Mio. € Mindereinnahmen gegenüber 2008 bei den Haushaltstiteln der Obergruppe 18 (Darlehensrückflüsse). Die im Haushaltsplan 2009 veranschlagten Verwaltungseinnahmen wurden um 6,4 Mio. € unterschritten.

¹ In 2008 wurden 117,3 Mio. € an Kfz-Steuer vom Land vereinnahmt; im Haushaltsplan 2009 sind 115 Mio. € veranschlagt und für das erste Halbjahr 2009 letztmals 58,2 Mio. € vereinnahmt worden (vgl. Gr. 054).

Die Übertragungseinnahmen sind, wenn man die Bundesergänzungszuweisungen und den Länderfinanzausgleich ausklammert, gegenüber dem Vorjahr um 17,8 Mio. € auf 63,7 Mio. € gesunken, die Ansätze des Haushaltsplans wurden um 3,2 Mio. € unterschritten.

Bei den Einnahmen aus Rücklagen und aus haushaltstechnischen Verrechnungen ist im Vergleich zu 2008 ein Minus von 45 Mio. € zu verzeichnen, die Veranschlagung im Haushalt 2009 wurde im Haushaltsvollzug um 43,1 Mio. € überschritten. Das Absinken in 2009 gegenüber dem Vorjahr beruht in Höhe von 37 Mio. € auf dem Auslaufen von EU-Mitteln aus der Förderperiode 2000 bis 2006 (zweckgebundene Leistungen aus dem EU-Sozialfonds in Höhe von 0,7 Mio. €). Die den Haushalt durchlaufenden Bundesmittel fielen um 3 Mio. € niedriger aus (bei Kostenerstattungen an die Kommunen für Unterkunft und Heizung über 42 Mio. €). Dem Grundstückfonds wurden zur Haushaltsfinanzierung 2009 Mittel i. H. v. 1,6 Mio. € entnommen (Vorjahr 0,4 Mio. €).

Fortdauernde Ausgaben

Die fortdauernden Ausgaben¹ sind um 4,9 v. H. (von 2.976 Mio. € auf 3.121 Mio. €) gestiegen.

Wenn man den steuerabhängigen kommunalen Finanzausgleich ausklammert (ohne Investitionsanteil waren es 410 Mio. € in 2008 und 426 Mio. € in 2009), sind die übrigen fortdauernden Ausgaben gegenüber dem Vorjahr von 2.566 Mio. € um 129 Mio. € auf 2.695 Mio. € gestiegen (5 v. H.).

Bei den Ausgaben sind die Personalausgaben mit 1.298 Mio. €, das sind 36,8 v. H. des Haushaltsvolumens², die dominierende Größe. Gegenüber dem Vorjahr sind sie um 40,8 Mio. € (3,2 v. H.) gestiegen. Der Planansatz wurde um 15,1 Mio. € unterschritten.

Unterzieht man die Personalausgaben einer näheren Betrachtung, so bleibt festzustellen, dass sich die Bezüge der aktiv Beschäftigten im Vorjahresvergleich um 12,8 Mio. € (1,6 v. H.) erhöhten.

Die Versorgungsbezüge stiegen hingegen deutlich um 22 Mio. € (6 v. H.) an.

An Beihilfen wurden 1,5 Mio. € mehr für die Aktiven (39,9 Mio. €) und 4,4 Mio. € mehr für die Versorgungsempfänger (62,7 Mio. €) als in 2008 aufgewandt.

Nachstehend die Entwicklung der Personalausgaben:

Rechnungsjahr	Betrag Mio. €	Veränderung zum Vorjahr	
		Mio. €	v. H.
2005	1.274	18	1,4
2006	1.234	- 40	- 3,2
2007	1.238	4	0,3
2008	1.257	19	1,6
2009	1.298	41	3,2

Der Anstieg der Personalausgaben in den Jahren 2005 bis 2009 wurde im Wesentlichen durch die Versorgungsausgaben³ bewirkt, die sich in diesem Zeitraum um 14,34 v. H. erhöhten. Die übrigen Personalausgaben stiegen im gleichen Zeitraum nur um 1,50 v. H.

¹ Sie unterscheiden sich von den konsumtiven Ausgaben dadurch, dass sie nicht die von Dritten geleisteten und an den Bund weitergeleiteten Tilgungsausgaben für Darlehen miteinbeziehen.

² Der Anteil der Personalausgaben am Haushaltsvolumen betrug in 2008 37,2 v. H.

³ Versorgungsbezüge und Beihilfen der Versorgungsempfänger.

Über die gesamte Zeitachse betrachtet hat sich insgesamt eine Zunahme der Personalausgaben um 1,88 v. H. ergeben. Hierbei muss jedoch beachtet werden, dass durch die Umwandlung von Verwaltungen in Landesbetriebe und die Einführung des Globalhaushaltes der Hochschule für Technik und Wirtschaft (2008) Personalausgaben aus dem Kernhaushalt ausgelagert worden sind. Werden die Auslagerungen berücksichtigt, ergeben sich in allen Jahren Ausgabensteigerungen.

Die Ausgaben für Dienstbezüge, Versorgungsbezüge und Beihilfen (damit sind über 99 v. H. der Personalausgaben erfasst) haben im Einzelnen folgende Entwicklung im Kernhaushalt genommen:

Jahr	Dienstbezüge		Versorgungsbezüge		Beihilfen ¹	
	(Beträge in Mio. € / Veränderung zum Vorjahr in v. H.)					
2005	833	0,3	344	3,6	86	2,4
2006	793	- 4,8	340	- 1,2	92	7,0
2007	782	- 1,4	352	3,5	94	2,2
2008	785	0,4	365	3,6	98	3,8
2009	798	1,6	387	6,0	103	5,9

Die Dienstbezüge haben in diesem Zeitraum um 4,2 v. H. abgenommen; die Versorgungsbezüge sind hingegen um 12,5 v. H. gestiegen.

Die Beihilfen sind in dem genannten Zeitraum um 19,7 v. H. gestiegen. Sie haben in dieser Zeit für die aktiv Beschäftigten lediglich um 9,9 v. H., jedoch für die Versorgungsempfänger um 27,8 v. H. zugenommen. Dies entspricht einer jahresdurchschnittlichen Zuwachsrate von 2,4 v. H. bzw. 6,9 v. H. Betrag der rechnerische Anteil der Versorgungsempfänger an diesem Ausgabeblock 2005 schon 57,5 v. H., so lag er 2009 bereits bei 60,6 v. H. des Gesamtvolumens.

Die nachfolgende Übersicht zeigt für verschiedene Funktionsbereiche die unterschiedlichen Steigerungsraten der Personalausgaben der letzten fünf Jahre:

¹ Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen (OGr. 44).

Personalausgaben für die Beschäftigten in ausgewählten Aufgabenbereichen

Bezeichnung	2005	2006		2007		2008		2009		Steigerung zum Jahr 2005 v. H.
	Betrag Mio. €	Betrag Mio. €	Steigerung v. H.	Betrag Mio. €	Steigerung v. H.	Betrag Mio. €	Steigerung v. H.	Betrag Mio. €	Steigerung v. H.	
Schulen und vorschulische Einrichtungen	398,6	384,5	- 3,5	382,9	- 0,4	387,6	+ 1,2	411,8	+ 6,2	+ 3,3
Hochschulen	149,1 ¹	149,3 ²	+ 0,1	149,1 ³	- 0,1	155,5 ⁴	+ 4,1	171,1 ⁵	+ 10,0	+ 14,8
Polizei	123,2	121,8	- 1,1	122,4	+ 0,5	124,8	+ 2,0	129,8	+ 4,0	+ 5,4
Politische Führung	87,2	85,6	- 1,8	86,8	+ 1,4	87,4	+ 0,7	90,0 ⁶	+ 3,0	+ 3,2
Rechtsschutz	83,5	80,2	- 3,9	79,8	- 0,5	80,7	+ 1,1	83,8	+ 3,8	+ 0,4
Steuerverwaltung	58,1	56,3	- 3,1	56,7	+ 0,7	56,0	- 1,2	59,0	+ 5,4	+ 1,5

¹ Der hierin enthaltene Personalaufwand der Universität des Saarlandes in Höhe von 129,3 Mio. € ist der Gewinn- und Verlustrechnung der Universität für das Jahr 2005 entnommen (s. Anlage 7 zur Haushaltsrechnung).

² Der hierin enthaltene Personalaufwand der Universität des Saarlandes in Höhe von 129,3 Mio. € ist der Gewinn- und Verlustrechnung der Universität für das Jahr 2006 entnommen (s. Anlage 7 zur Haushaltsrechnung).

³ Der hierin enthaltene Personalaufwand der Universität des Saarlandes in Höhe von 128,1 Mio. € ist der Gewinn- und Verlustrechnung der Universität für das Jahr 2007 entnommen (s. Haushaltsrechnung 2007, Einzelplan 06, Seite 65).

⁴ Der hierin enthaltene Personalaufwand der Universität des Saarlandes in Höhe von 132,0 Mio. € ist der Gewinn- und Verlustrechnung der Universität für das Jahr 2008 entnommen (s. Haushaltsrechnung 2008, Einzelplan 08, Seite 56). Ferner ist der Personalaufwand der Hochschule für Technik und Wirtschaft nach der Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2008 enthalten (s. Haushaltsrechnung 2008, Einzelplan 08, Seite 51): 16,4 Mio. €.

⁵ Der hierin enthaltene Personalaufwand der Universität des Saarlandes in Höhe von 142,7 Mio. € ist der Gewinn- und Verlustrechnung der Universität für das Jahr 2009 entnommen (s. Haushaltsrechnung 2009, Einzelplan 08, Seite 47). Ferner ist der Personalaufwand der Hochschule für Technik und Wirtschaft nach dem Wirtschaftsplan für das Jahr 2009 enthalten (s. Haushaltsrechnung 2009, Einzelplan 08, Seite 94): 20,7 Mio. €.

⁶ 10 Bundesländer, darunter das Saarland, erhielten 2009 wie in den Vorjahren Sonder-Bundesergänzungszuweisungen zu den Kosten ihrer politischen Führung. Das Saarland vereinnahmte diesbezüglich 63,4 Mio. €.

Die in der vorstehenden Tabelle für einzelne Aufgabenbereiche genannten Beträge enthalten keine Versorgungsausgaben.

Auf eine vergleichende Betrachtung des Personalausgabenwachses und der Pro-Kopf-Belastung mit den Werten anderer Bundesländer wird verzichtet, weil ein derartiger Zahlenvergleich im Hinblick auf die länderweise sehr unterschiedlichen, von hier aus nicht überschaubaren Ausgliederungseffekte eine ganz erheblich eingeschränkte Aussagekraft hätte.

Bei den sächlichen Verwaltungsausgaben ist gegenüber 2008 ein Anstieg von 140 Mio. € auf 174 Mio. € (24,3 v. H.) zu verzeichnen. Mieten und Pachten¹ fielen dabei um rd. 22 Mio. € und Ausgaben für Datenverarbeitung² um rd. 4 Mio. € höher als im Vorjahr aus. Die insgesamt 2009 veranschlagten Mittel an sächlichen Verwaltungsausgaben³ wurden um 8 Mio. € überschritten.

Einen immer größeren Teil seiner Einnahmen muss das Land für fällige Zinsen ausgeben. Die Ausgaben für den Schuldendienst (Zinsen) sind im Vergleich zu 2008 aufgrund des erhöhten Kreditbedarfs erneut um 10,5 Mio. € gestiegen. Dabei wurden die in 2009 für Zinsausgaben an den Kapitalmarkt veranschlagten Mittel (459 Mio. €) im Haushaltsvollzug um 17 Mio. € unterschritten (442 Mio. €).

Die Übertragungsausgaben sind gegenüber dem Vorjahr mit 1.206 Mio. € um 60 Mio. € (5,2 v. H.) gestiegen. Die weitergeltenden Ausgabermächtigungen in diesem Bereich belaufen sich auf 73 Mio. €, d. h. die Ausgaberechte liegen um 19 Mio. € über dem Niveau des Vorjahres. Der Kommunale Finanzausgleich (ohne den investiven Anteil) fiel um 16 Mio. € höher aus als im Vorjahr.

Insgesamt sind im Jahr 2009 die fortdauernden Einnahmen um 247 Mio. € gesunken und die fortdauernden Ausgaben um 117 Mio. € gestiegen, sodass sich die Unterdeckung aus dem Jahr 2008

von	236 Mio. €
um 247 Mio. € + 117 Mio. € =	<u>364 Mio. €</u>
auf	600 Mio. €

erhöht hat.

Die daraus resultierende Finanzierung laufender Ausgaben im Kernhaushalt durch Kredite ist damit gegenüber dem Vorjahr von 7,7 v. H. auf 18,9 v. H. deutlich gestiegen.

¹ Gr. 518, insbesondere im Epl. 17 (Zentrale Dienstleistungen) + 20,55 Mio. €.

² Gr. 537 im Epl. 17 (Zentrale Dienstleistungen).

³ OGr. 51 – 54.

Einmalige Einnahmen

Die einmaligen Einnahmen von 962 Mio. € wurden in Höhe von 362 Mio. € (38 v. H.) für einmalige Ausgaben verwandt. 600 Mio. € (62 v. H.) dienten zur Deckung des Fehlbetrages der laufenden Rechnung (Unterdeckung). Die Nettokreditaufnahme im Kernhaushalt ist um 421 Mio. € gestiegen (von 502 Mio. € auf 923 Mio. €).

Die einmaligen Einnahmen ohne Kreditmarktmittel sind mit 39 Mio. € gegenüber dem Vorjahr (63 Mio. €) um 24 Mio. € gesunken. Dabei sind die Zuschüsse für Investitionen von der EU um 13,3 Mio. € und die Investitionszuweisungen vom Bund um 6,0 Mio. € niedriger ausgefallen.

Einmalige Ausgaben

Die Entwicklung der Investitionsausgaben im Kernhaushalt und ihrer Finanzierung im Zeitraum von 1995 bis 2009 (Istergebnisse) ist nachstehend dargestellt:

Rj.	Investitionsausgaben (HGr. 7 + 8)		Finanzierungsbeitrag Dritter (OGr. 31, 33 + 34)		Finanzierung durch Kapitalmarktkredite ¹	Kapitalmarktkredite insgesamt ¹ (netto)
	Mio. €	Anteil an den Gesamtausgaben in v. H.	Mio. €	Anteil an den Investitionen in v. H.	Mio. €	Mio. €
1995	313	9,9	127	40,6	186	670
1996	353	10,8	129	36,5	224	617
1997	334	10,5	86	25,8	248	585
1998	378	11,7	105	27,7	273	596
1999	376	11,7	80	21,3	296	492
2000	410	12,3	92	22,3	318	482
2001	377	11,5	86	22,9	291	508
2002	364	11,0	85	23,4	279	693
2003	371	11,1	71	19,1	300	729
2004	351	10,7	85	24,2	266	664
2005	357	10,8	94	26,3	263	773
2006	332	10,0	82	24,7	250	692
2007	323	9,6	82	25,4	241	377
2008	324	9,6	63	19,4	261	502
2009	358	10,1	39	10,9	319	923

Die Investitionsausgaben des Landes im Jahr 2009 sind gegenüber dem Vorjahr um 34,2 Mio. € im Kernhaushalt gestiegen. Dies entspricht einer Erhöhung um 10,6 v. H und ergibt für 2009 eine Investitionsquote von 10,1 v. H. Als wesentliche Veränderungen sind hervorzuheben:

- Die Zuschüsse für Investitionen für öffentliche Einrichtungen nahmen um 7,7 Mio. € (von 22,5 Mio. € auf 30,2 Mio. €) zu.
- Die Ausgaben für Hochbaumaßnahmen des Landes² einschließlich Universität und Universitätsklinikum fielen im Kernhaushalt um 48,3 Mio. € geringer aus als ein Jahr zuvor.³
- Fahrzeug- und Gerätebeschaffungen sowie Ausstattungskosten von Gebäuden nahmen gegenüber 2008 um 3,4 Mio. € ab.
- Die Inanspruchnahme des Landes aus Gewährleistungen mit 2,6 Mio. € war 1,5 Mio. € höher als im Vorjahr (1,1 Mio. €).

¹ Die Angaben für Kapitalmarktkredite in den Jahren 1995 bis 1998 beruhen auf der jährlichen Haushaltsstruktur ohne Berücksichtigung der zweckgebunden für Tilgungen einzusetzenden Sonderergänzungszuweisung des Bundes von jeweils 818 Mio. €; die Sonderergänzungszuweisungen für die Jahre 1999 bis 2004 von 614 – 537 – 460 – 383 – 307 – 256 Mio. € sind ebenfalls nicht berücksichtigt.

² Titelgruppe 72 bis 79.

³ Ursächlich hierfür ist die Abwicklung von bisher im Epl. 20 erfassten Baumaßnahmen im Wirtschaftsplan des Landesbetriebes für Bau und Liegenschaften (Kapitel 04 12).

- Die Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände stiegen um 13,8 Mio. € von 72,7 Mio. € auf 86,5 Mio. €.
- Die Investitionszuschüsse an private Unternehmen nahmen um 4,7 Mio. € ab (von 38,56 Mio. € auf 33,86 Mio. €), die an Sonstige im Inland um 7,8 Mio. € (von 20 Mio. € auf 27,8 Mio. €) zu.
- Die Investitionszuschüsse an öffentliche Unternehmen stiegen um 38,3 Mio. € auf 86,3 Mio. €.
- Unverändert wurde der Ausgleich des Fehlbetrages des Saarländischen Staatstheaters in 2009 wie seit 2004 als investive Kapitalzuführung behandelt; er belief sich wie in 2008 auf 22,3 Mio. €.
- Die Kapitalzuführung an die Saarland Bau und Boden Projektgesellschaft mbH (SBB) betrug 5,3 Mio. € (Vorjahr: 1,0 Mio. €).
- Die Kapitalzufuhr an die Industriekultur Saar GmbH belief sich auf 7,0 Mio. € (Vorjahr: 5,5 Mio. €).
- Die Kapitalzuführung an die Verkehrsholding Saarland GmbH betrug 16,2 Mio. € (2008: 8 Mio. €).
- Die Kapitalzuführung an die Congress-Centrum Saar GmbH belief sich auf 4,2 Mio. € (Vorjahr: 3,3 Mio. €).
- 1,8 Mio. € Kapitalzufuhr erhielt die SaarLB (Vorjahr: 0 €).
- 1,6 Mio. € Kapitalzuführungen flossen an das Weltkulturerbe Völklinger Hütte – Europäisches Zentrum für Industriekultur GmbH (Vorjahr: 0,2 Mio. €).

Pro Einwohner ergeben sich im Jahr 2009 im Saarland¹ Investitionsausgaben aus dem Landeshaushalt² in Höhe von 349 € (Vorjahreswert: 313 €). Bundesweit gesehen wurden in den Länderhaushalten je Einwohner³ 475 € verausgabt (2008: 416 €); in den westdeutschen Flächenländern 420 € je Einwohner (2008: 334 €). Dabei ist anzumerken, dass ein Vergleich mit den Haushaltsdaten anderer Länder trotz grundsätzlich bundeseinheitlicher Haushaltssystematik nicht unproblematisch ist. Beispielsweise beeinträchtigen die Auslagerungen von Ausgaben aus den Kernhaushalten in Betriebshaushalte⁴, landesspezifische Besonderheiten und teilweise unterschiedliche Abgrenzungen zwischen konsumtiven und investiven Ausgaben die Aussagekraft.

Bei einer aufgabenbezogenen Betrachtung der Investitionsausgaben in den Jahren 2005 bis 2009 ergibt sich im Saarland folgendes Bild:

¹ Dabei ist anzumerken, dass der Kommunalisierungsgrad im Saarland mit 33,8 % den niedrigsten aller Flächenländer darstellt; der westdeutsche Flächendurchschnitt liegt bei 45,4 % (vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Statistische Analyse Nr. 5/2007, S. 34).

² Kernhaushalt; eigene Berechnungen unter Zugrundelegung der Einwohnerzahlen am 30. Juni 2008 und am 30. Juni 2009.

³ BMF, Entwicklung der Länderhaushalte im Jahr 2009 – endgültiges Ergebnis – vom 29. Oktober 2010; eigene Berechnungen unter Zugrundelegung der Einwohnerzahlen am 30. Juni 2008 und am 30. Juni 2009.

⁴ Im Saarland: Landesbetrieb für Bau und Liegenschaften, Sondervermögen „Konjunkturfonds Saar“.

Investitionen für	2005	2006	2007	2008	2009	gesamt	Anteil an den Gesamtausgaben
	Mio. €						v. H.
0 Allgemeine Dienste (Politische Führung, Verwaltung, Polizei, Rechtsschutz etc.)	20	23	28	30	59	160	9,4
1 Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	104	102	98	100	85	489	28,9
2 Soziales, Arbeitsmarktpolitik etc.	23	16	13	14	11	77	4,6
3 Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	33	27	25	28	29	142	8,4
4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung	11	9	6	4	8	38	2,2
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	8	5	2	4	6	25	1,5
6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, regionale Wirtschaftsförderung	64	54	73	56	72	319	18,8
7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen	67	66	56	54	44	287	16,9
8 Wirtschaftsunternehmen, allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	14	17	9	15	25	80	4,7
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	13	13	13	19	19	77	4,6
Gesamt	357	332	323	324	358	1.694	100,0

Die Übersicht lässt erkennen, dass in dem betrachteten Fünfjahreszeitraum bei Gesamtinvestitionen von rd. 1,694 Mrd. € (das sind 10 v. H. der gesamten Haushaltsausgaben in dieser Zeit von 16,9 Mrd. €) fast drei Viertel (73,9 v. H.) der Investitionsausgaben im Kernhaushalt für Bildung, Wissenschaft, Forschung etc. sowie wirtschafts- und verkehrsfördernde Maßnahmen aufgewandt worden sind¹. Der Rest verteilt sich im Wesentlichen auf Krankenhausfinanzierung, Wohnungsbauförderung sowie Baumaßnahmen und Ausstattungen für Verwaltungszwecke. Der im letztgenannten Bereich in 2009 zu verzeichnende Anstieg ist auf die Zuführung von Ausgaberesten des Haushaltsjahres 2008² an den Landesbetrieb Amt für Bau und Liegenschaften zurückzuführen. Das Volumen im Bereich Kultur wird maßgeblich durch die investive Einordnung der Fehlbetragsfinanzierung des Saarländischen Staatstheaters ab 2004 verursacht (2004: 18,9 Mio. €; 2005: 18,9 Mio. €; 2006: 22,4 Mio. €; 2007: 21,4 Mio. €; 2008 und 2009: 22,3 Mio. €).

¹ Funktionskennziffern 1, 6, 7, 8 und 9.

² 43,9 Mio. €.

13 Entwicklung der Kreditaufnahme am Kreditmarkt und der daraus entstehenden Verpflichtungen sowie Veränderungen des Schuldenstandes im Kernhaushalt¹

Rj.	Bruttokredit- aufnahme	Tilgung	Nettokredit- aufnahme	Zinsausgaben	Kreditmarkt- schulden am Jahresende
Mio. €					
1994	1.247	1.465	- 218	547	7.116
1995	1.406	1.554	- 148	505	6.938
1996	844	1.045	- 201	489	6.849
1997	719	952	- 233	477	6.613
1998	760	982	- 222	461	6.390
1999	1.061	1.183	- 122	433	6.360
2000	702	757	- 55	402	6.130
2001	626	579	47	379	6.151
2002	903	594	309	370	6.537
2003	1.308	886	422	368	6.973
2004	1.299	891	408	367	7.371
2005	1.425	652	773	382	8.102
2006	1.428	736	692	399	8.736
2007	1.335	958	377	415	9.143
2008	1.365	864	502	432	9.494
2009	1.714 ²	791	923 ³	442	10.567 ⁴

Die Verschuldung des Landes ist auch im Haushaltsjahr 2009 angestiegen; die Schulden erreichten mit 10.567 Mio. € einen vorläufig neuen Höchststand.

¹ Unter Berücksichtigung der Teilentschuldung 1994 bis 2004: Die Hilfen zur Teilentschuldung haben, soweit es sich um Rechtsansprüche des Saarlandes aus dem Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 17. Juni 1999 (BGBl. I S.1382) handelt, 2004 ihren Abschluss gefunden. Der Entschuldungseffekt wurde durch die Haushaltsdefizite in dieser Zeit weitgehend aufgezehrt.

² Einschließlich der Kreditaufnahmen des Sondervermögens „Konjunkturfonds Saar“ (26 Mio. €) und für die Universität des Saarlandes (Neubau Exzellenzcluster Informatik 2,9 Mio. €) rd. 1.743 Mio. €.

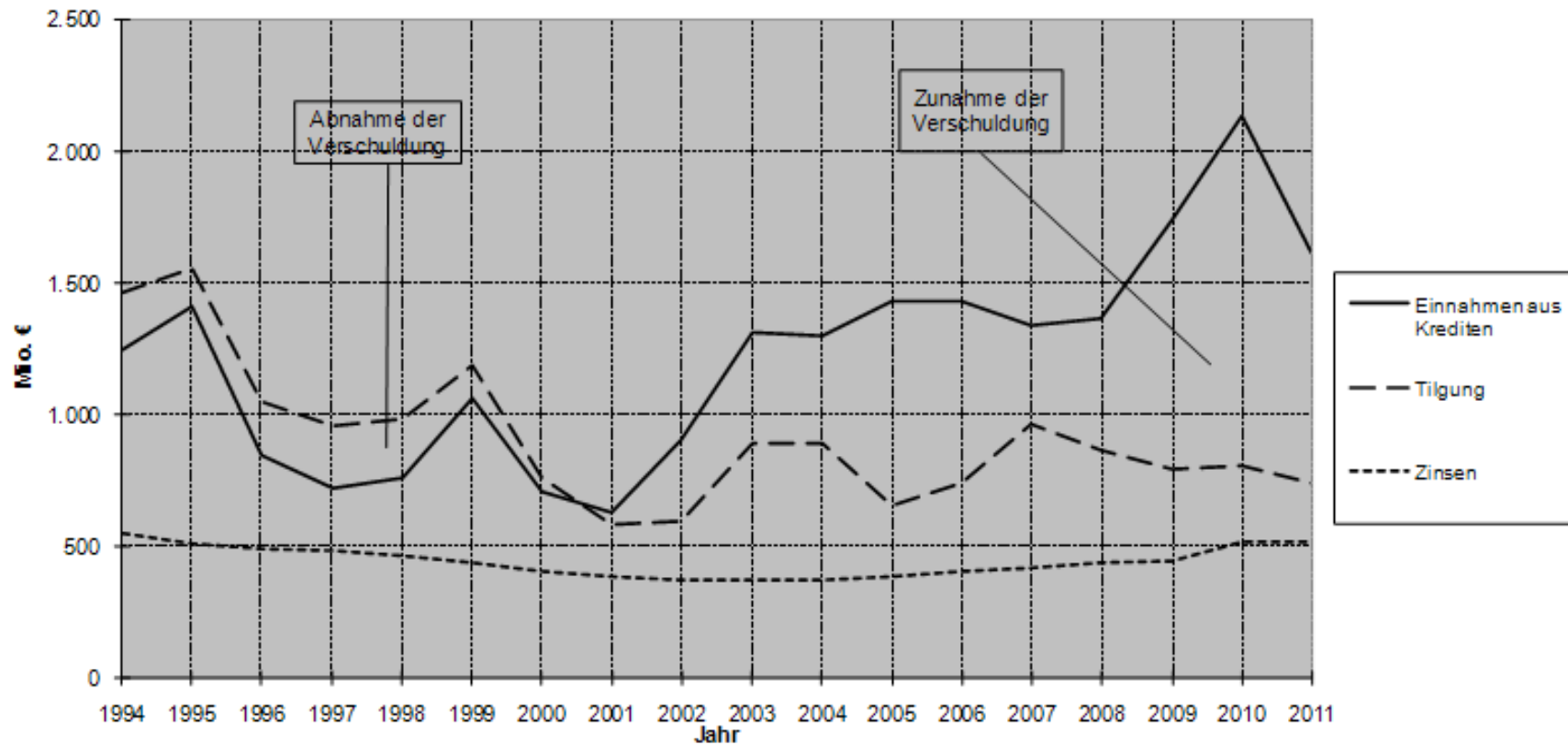
³ Einschließlich der Kreditaufnahme des Sondervermögens (Konjunkturfonds Saar) (26 Mio. €) und für die Universität des Saarlandes (Neubau Exzellenzcluster Informatik 2,9 Mio. €) rd. 952 Mio. €.

⁴ Einschließlich der Kreditaufnahme des Sondervermögens (Konjunkturfonds Saar) (26 Mio. €) rd. 10.593 Mio. €.

Der Umstand, dass die für die vergangenen Jahre in der Haushaltsrechnung jeweils ausgewiesene Neuverschuldung (Nettokredit) und die entsprechende Zunahme bzw. Abnahme des Schuldenstandes nicht gleich hoch sind, hängt damit zusammen, dass dem Schuldenstand eine stichtagsbezogene (31.12.) Betrachtung zugrunde liegt, während die Neuverschuldung in entsprechender Anwendung des Vermerks zu Kapitel 21 02 Titel 325 02 haushalts(jahr)-bezogenen Ausgleichscharakter hat.

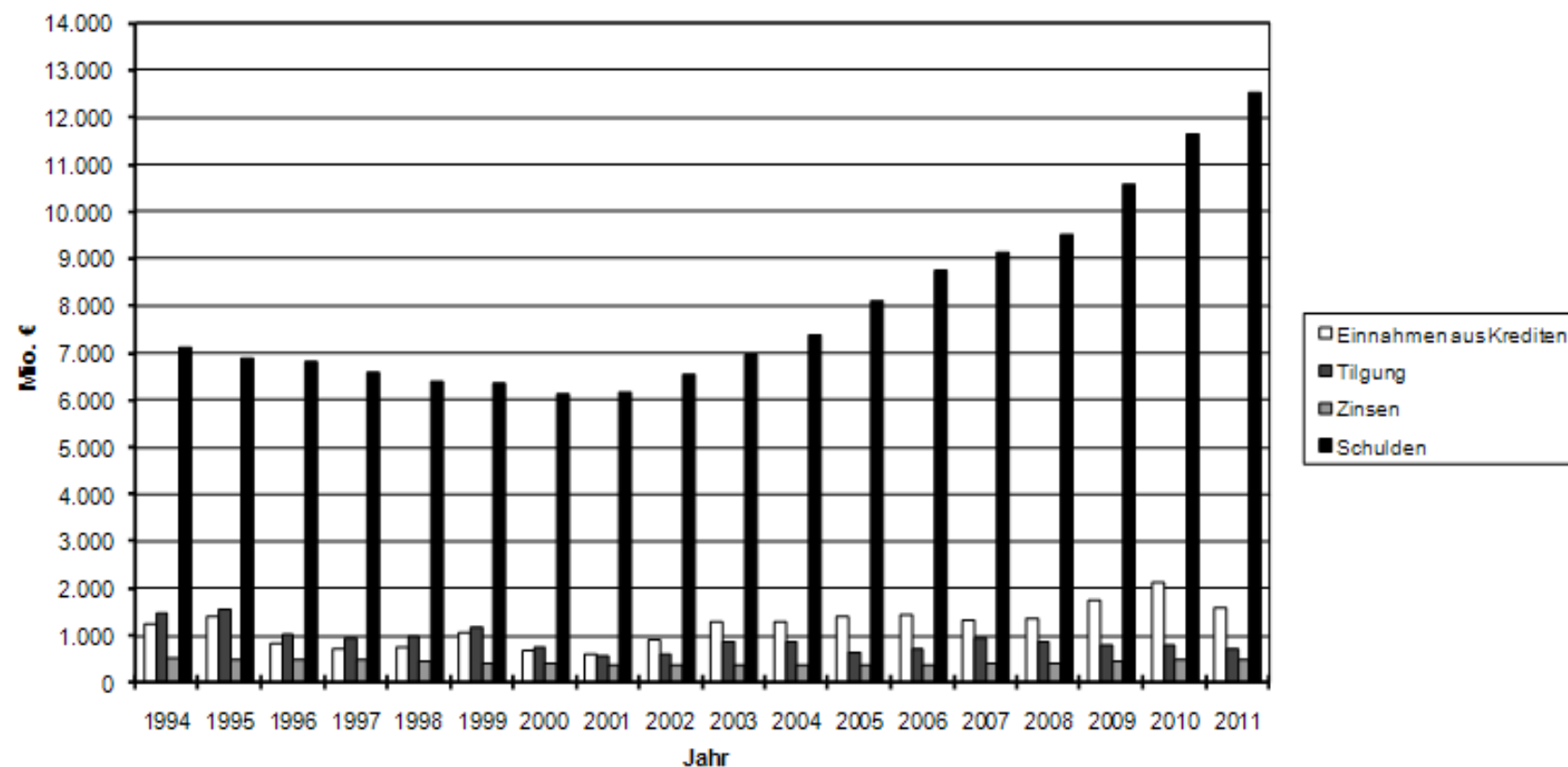
Das Finanzierungsdefizit des Jahres 2009 lag im Kernhaushalt bei 923 Mio. €; die Kreditfinanzierungsquote stieg auf 26,2 v. H. (Vorjahr: 14,9 v.H.).

Entwicklung der Einnahmen aus Krediten (brutto) und der Ausgaben für den Schuldendienst (Kreditmarkt)



Einschließlich Zinsaufwand (ab 2010) für Kreditaufnahmen des Sondervermögens "Konjunkturfonds Saar" und des Sondervermögens "Konjunkturstabilisierungsfonds" sowie (ab 2011) zusätzlich für Kreditaufnahmen des Sondervermögens "Zukunftsinitiative II" sowie des Landesbetriebes für Bau und Liegenschaften.

Entwicklung der Einnahmen aus Krediten (brutto) und der Ausgaben für den Schuldendienst sowie des Schuldenstandes (Kreditmarkt)



Einschließlich Zinsaufwand (ab 2010) für Kreditaufnahmen des Sondervermögens "Konjunkturfonds Saar" und des Sondervermögens "Konjunkturstabilisierungsfonds" sowie (ab 2011) zusätzlich für Kreditaufnahmen des Sondervermögens "Zukunftsinitiative II" sowie des Landesbetriebes für Bau und Liegenschaften.

14 Entwicklung der Forderungen und Schulden sowie der Bürgschaften

Die Gegenüberstellung der Forderungen und Schulden unter Ausweisung der Vormhundertsätze der Steigerung sowie der Verpflichtungen des Landes aus Bürgschaften, Gewährleistungen und ähnlichen Zwecken dienenden Verträgen jeweils zum Ende der Rechnungsjahre 1994 bis 2009 ergibt folgendes Bild:

Rj.	Forderungen insgesamt (fundierte) Mio. €	Schulden insgesamt (fundierte) Mio. €	Veränderung der Schulden zum Bezugsjahr 1994 v. H.	Bürgschaften ¹ Mio. €
1994	402	7.234	–	438
1995	372	7.053	- 2,5	574
1996	382	6.961	- 3,8	567
1997	380	6.723	- 7,1	517
1998	370	6.494	- 10,2	488
1999	345	6.445	- 10,9	444
2000	350	6.213	- 14,1	926
2001	341	6.234	- 13,8	912
2002	329	6.617	- 8,5	1.025
2003	312	7.048	- 2,6	1.256
2004	276	7.439	2,8	1.281
2005	257	8.165	12,9	1.311
2006	232	8.793	21,5	1.398
2007	222	9.194	27,1	1.408
2008	216	9.540	31,9	1.447
2009	208	10.635	47,0	1.512

Seit Ende 2004² stieg der Schuldenstand binnen fünf Jahren um 3.196 Mio. € auf 10.635 Mio. € an. Ende 2008 betrug die Verschuldung 9.540 Mio. €. Die Steigerung belief sich in diesem Zeitraum auf 726 Mio. € in 2005 bzw. 628 Mio. € in 2006 und fiel mit 401 Mio. € in 2007 bzw. mit 346 Mio. € in 2008 deutlich geringer aus; in 2009 war mit einer Erhöhung um 1.095 Mio. € ein sprunghafter Anstieg zu verzeichnen.

¹ Die Beträge enthalten außerhalb des Bereiches der Baudarlehen bis 1999 den Valutastand, ab 2000 das Volumen der entsprechenden Bürgschaften.

² Ablauf der Teilentschuldung.

Bei den Forderungen, die in 2009 von 216 Mio. € insgesamt um 8 Mio. € auf 208 Mio. € zurückgegangen sind, ergeben sich im Vergleich zum Vorjahr insbesondere folgende Veränderungen:

1. Die Ansprüche aus Baudarlehen haben um 6,3 Mio. € auf 54,4 Mio. € abgenommen.
2. Der Stand der Darlehen zur Wirtschaftsförderung fällt mit 100 Mio. € um 7 Mio. € niedriger aus.
3. Die auf das Land übergegangenen bzw. zurückübertragenen Darlehensforderungen (Bürgschaftsleistungen) sind um 2,3 Mio. € auf 51,4 Mio. € gestiegen.
4. Die Darlehen zur Förderung von Studierenden sind mit 43,75 Mio. € um 1,35 Mio. € angestiegen.

Die Höhe der bestehenden Bürgschaften hat sich gegenüber dem Vorjahr um 91 Mio. € auf 1.538 Mio. € erhöht. Davon entfallen 1.473 Mio. € auf Gewährleistungen für Darlehen an die saarländische Wirtschaft (92 Mio. € mehr als im Vorjahr) und 65 Mio. € auf Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaus (Vorjahr: 66 Mio. €).

Aus dem Gewährleistungstitel (Kapitel 21 02 Titel 871 01) hat das Land Zahlungen von insgesamt 2.565.878 € in 2009 geleistet (2008: 1.132.611 €, 2007: 6.819.983 €, 2006: 2.881.035 €, 2005: 8.886.612 €, 2004: 2.760.111 €, 2003: 941.617 €, 2002: 301.034 €, 2001: 219.594 €). Die jährlichen Ausfallzahlungen unterliegen starken Schwankungen. Im Jahr 2001 leistete das Land die geringsten Ausfallzahlungen im Zeitraum von 2001 bis 2009.

Der RH verkennt nicht, dass die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen zur Sicherung oder Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen – zumal in konjunkturellen Krisenzeiten – im Regelfall mit Risiken für den Landeshaushalt verbunden ist. Umso mehr rät er mit Nachdruck dazu, die wirtschaftliche Bewertung der Chancen und Risiken vor der Übernahme von Bürgschaften stets so kritisch vorzunehmen, dass Ausfallzahlungen so weit wie möglich ausgeschlossen werden können.

15 Schuldenstand der Länder¹ am 31. Dezember 2009

Im Gegensatz zur Nachweisung über die Forderungen und Verpflichtungen (§ 86 LHO) werden bei dem nachstehenden Vergleich der Schulden und der Pro-Kopf-Verschuldung die Schulden der Länder gegenüber dem Bund als finanzwirtschaftlich ohne Bedeutung außer Betracht gelassen, da diesen Beträgen in aller Regel entsprechende Rückeinnahmen gegenüberstehen.

Land	Schulden aus Kreditmarkt- mitteln am 31.12.2009 Mio. €	Einwohner ²	€ je Ein- wohner	€ je Ein- wohner Vorjahr
Flächenländer (West) insgesamt	355.380	63.017.528	5.639	5.011
davon:				
Saarland	10.593 ³	1.025.531	10.329	9.184
Schleswig-Holstein	25.422	2.830.118	8.983	7.891
Rheinland-Pfalz	28.455	4.018.855	7.080	6.696
Nordrhein-Westfalen	122.061	17.893.212	6.822	6.295
Niedersachsen	51.461	7.945.244	6.477	6.302
Hessen	33.406	6.059.581	5.513	5.034
Baden-Württemberg	56.415	10.747.905	5.249	3.878
Bayern	27.567	12.497.082	2.206	1.767
Stadtstaaten insgesamt	98.711	5.869.884	16.817	15.859
davon:				
Bremen ⁴	16.011	660.083	24.256	23.084
Berlin ⁴	58.821	3.431.681	17.141	16.340
Hamburg ⁴	23.879	1.778.120	13.429	12.223
Alte Bundesländer zusammen	454.091	68.887.412	6.592	5.931
Flächenländer (Ost) insgesamt	69.746	12.974.450	5.376	5.395
davon:				
Sachsen-Anhalt	19.812	2.367.554	8.368	8.259
Thüringen	15.707	2.257.063	6.959	6.724
Brandenburg	17.433	2.515.679	6.930	6.773
Mecklenburg-Vorpommern	9.905	1.656.761	5.979	5.927
Sachsen	6.889	4.177.393	1.649	2.001
Flächenländer insgesamt	425.126	75.991.978	5.594	5.077
Bundesländer insgesamt	523.837	81.861.862	6.399	5.845

¹ Kreditmarktschulden der staatlichen Haushalte der Länder (Kernhaushalte einschließlich Extrahaushalte); vgl. Statistisches Bundesamt (Fachserie 14, Reihe 5, Tabelle 1.2 und 1.4) vom 21. Juli 2010.

² Einwohnerstand: 30. Juni des Jahres.

³ Nicht enthalten sind Kreditmarktschulden des Sondervermögens „Fonds Kommunen 21“ in Höhe von 75 Mio. € (Abschnitt III des Berichtes vom 25. Mai 2010 gemäß § 8 des Gesetzes über die Schuldenordnung des Saarlandes zum 31. Dezember 2009).

⁴ Stadtstaaten einschließlich Kommunalschulden.

Die vorstehenden Schulden der Bundesländer aus Kreditmarktmitteln am 31. Dezember 2009 in Höhe von 523.837 Mio. € setzen sich aus denen ihrer Kernhaushalte (503.010 Mio. €) und ihrer Extrahaushalte zusammen. Seit 2006 werden im Rahmen der Schuldenstatistik des Statistischen Bundesamtes als zum öffentlichen Gesamthaushalt zählend auch die Extrahaushalte der Länder gesondert nachgewiesen.¹ Mit der integrierten Erfassung der sogenannten Extrahaushalte hat die amtliche Schuldenstatistik auf die zunehmende Tendenz der Ausgliederung von Aufgabenbereichen aus den Kernhaushalten reagiert.

Erst seit 2009 fallen die auf die Extrahaushalte entfallenden Kreditmarktschulden (20.827 Mio. € von 523.837 Mio. €) mit 3,97 v. H. betragsmäßig ins Gewicht; 2008 beliefen sich diese auf lediglich 0,27 v. H. (1.325 Mio. € von 480.063 Mio. €). Der Grund liegt darin, dass 2009 Einheiten, die zur Bewältigung der Finanzmarkt- und Konjunkturkrise gegründet wurden, neu hinzugekommen sind, z. B. der HSH Finanzfonds AöR und der Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen. Im Saarland war dies der „Konjunkturfonds Saar“ (26 Mio. €). Zu den förderfähigen Maßnahmen des Fonds gehören die mit dem Konjunkturpaket II einhergehenden Finanzhilfen für Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder, das Infrastruktur- und Sanierungsprogramm Saar, das Winterprogramm kommunaler Straßenbau und die Förderung von Land- und Forstwirtschaft. Verwaltet wird das Sondervermögen durch das Ministerium der Finanzen.² Die hinsichtlich ihrer Verschuldung 2009 bedeutsamsten Extrahaushalte waren – abgesehen von den neu geschaffenen Einheiten – der 2002 aus dem Kernhaushalt ausgegliederte Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz sowie der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen.

In der vorstehenden Übersicht wurden den Daten des Jahres 2009 die entsprechenden Werte des Jahres 2008 für Berechnungszwecke gegenübergestellt, um die bundesweite Entwicklung aufzuzeigen.

Betrachtet man die Entwicklung im Krisenjahr 2009, so stieg die Verschuldung gegenüber 2008 in den Ländern insgesamt um 554 € je Einwohner an und zwar in den Flächenländern um 517 € (Flächenländer West: + 628 €; Flächenländer Ost: ./ 19 €) und in den Stadtstaaten um 958 €. Auf die alten Bundesländer entfielen durchschnittlich + 661 € pro Kopf.

Im Einzelnen stellt sich der Anstieg der Pro-Kopf-Verschuldung in den Bundesländern wie folgt dar:

¹ Diese umfassen u. a. die aus den Kernhaushalten ausgegliederten Hochschulen des Staatssektors mit eigenem Rechnungswesen sowie die aus den öffentlichen Haushalten ausgegliederten Statistischen Ämter, die Landesbetriebe für Straßenbau/ -wesen bzw. für Verkehr und die Sondervermögen „Versorgungsrücklage“ der Länder.

² Gesetz über das Sondervermögen „Konjunkturfonds Saar“ vom 1. April 2009 (Amtsbl. S. 603).

Flächenländer	€	Stadtstaaten	€
Baden-Württemberg	+ 1.371	Hamburg	+ 1.206
Saarland	+ 1.145	Bremen	+ 1.172
Schleswig-Holstein	+ 1.047	Berlin	+ 801
Nordrhein-Westfalen	+ 527		
Hessen	+ 479		
Bayern	+ 439		
Rheinland-Pfalz	+ 384		
Thüringen	+ 235		
Niedersachsen	+ 175		
Brandenburg	+ 157		
Sachsen-Anhalt	+ 109		
Mecklenburg-Vorpommern	+ 52		
Sachsen	./ 352		

Die Zahlen weisen aus, dass der Abstand hinsichtlich der Pro-Kopf-Verschuldung zwischen dem Saarland mit 10.329 € und dem Land Schleswig-Holstein mit 8.983 € in etwa gleich geblieben ist. Die Differenz ist gegenüber dem Vorjahr von 1.293 € um 53 € auf 1.346 € je Einwohner gestiegen. Gemessen an der durchschnittlichen Verschuldung der anderen Flächenländer (alt) hat sich die Verschuldung im Saarland gegenüber dem Vorjahr (184 v. H.) mit nunmehr 183 v. H. nicht noch weiter verschlechtert. Bei einer dem Durchschnitt entsprechenden Situation würde das Saarland statt 10,59 Mrd. € Schulden von 5,79 Mrd. € aufweisen.

Die am Jahresende zu verzeichnenden Kreditmarktschulden sind 2009 im Saarland gegenüber dem Vorjahr um 11,5 v. H. gestiegen; im Durchschnitt der übrigen alten Flächenländer haben sie um 12,24 v. H. zugenommen, der Schuldenzuwachs in Schleswig-Holstein lag bei 13,63 v. H.

In die Vergleichsübersicht wurden auch die ostdeutschen Bundesländer aufgenommen. Diese konnten ihre Schulden aus Kreditmarktmitteln um durchschnittlich 1,21 v. H. reduzieren. Die Bundesländer insgesamt mussten ihren Schuldenstand¹ krisenbedingt um rund 44 Mio. € (9,12 v. H.) erhöhen.

Die höchste Pro-Kopf-Verschuldung des Saarlandes unter den deutschen Flächenländern – gefolgt von Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt – wird aus den Daten deutlich. Die Belastung je Einwohner ist 2009 vorjahresbezogen um 1.145 € (+ 12,46 v. H.) angestiegen.

Ein großer Teil der hohen Schuldenanstiege in Baden-Württemberg, Bayern, Schleswig-Holstein und in Hamburg begründet sich in Stützungsmaßnahmen für die Landesbanken, die infolge der Finanzmarktkrise in finanzielle Notlagen geraten sind.²

¹ Kreditmarktschulden der staatlichen Haushalte der Länder (Kernhaushalte einschließlich Extrahaushalte) am 31. Dezember 2008: 480.063 Mio. €; vgl. Statistisches Bundesamt (Fachserie 14, Reihe 5, Tabelle 1.4).

² Schulden des öffentlichen Gesamthaushaltes 2009 im Zeichen der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise; vgl. Statistisches Bundesamt (Wirtschaft und Statistik 8/2010).

16 Haushaltskennzahlen

Die nach wie vor extreme Haushaltsnotlage des Landes lässt sich auch aus den nachstehenden, im Vergleich zum Vorjahr größtenteils verschlechterten Kennzahlen zur Beurteilung der Haushaltslage ersehen.

Kreditfinanzierungsquote

Für die Beurteilung der Haushaltslage des Landes ist die Kreditfinanzierungsquote als Verhältnis der Nettokreditaufnahme am Kapitalmarkt zu den bereinigten Gesamtausgaben von entscheidender Bedeutung. Sie gibt an, in welchem Ausmaß der betrachtete Haushalt durch die Aufnahme neuer Schulden fremdfinanziert wird. Eine dauerhaft überdurchschnittliche Kreditfinanzierungsquote deutet darauf hin, dass der Haushalt eine unsolide Entwicklung nimmt. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Kennziffer in seinen Urteilen zum Vorliegen einer Haushaltsnotlage in einzelnen Ländern herangezogen. Diese Quote hatte im Saarland im Jahr 2005 bei 23,6 v. H. gelegen, in Schleswig-Holstein hingegen betrug sie 17,8 v. H. und für die westdeutschen Flächenländer belief sie sich auf 9,2 v. H.

Den westdeutschen Flächenländern insgesamt ist es aufgrund der günstigen gesamtwirtschaftlichen Lage gelungen, die Kreditfinanzierungsquote ab 2006 merklich auf 5,1 v. H., in 2007 auf 3,0 v. H. und in 2008 auf 2,1 v. H. zu drücken. Schleswig-Holstein hat die Quote auf 10,8 v. H. (2006), in 2007 auf 6,2 v. H. und 2008 auf 5,8 v. H. verringert.¹ Im Saarland konnte sie in 2006 auf 20,8 v. H. und in 2007 ganz erheblich auf 11,2 v. H. reduziert werden und ist 2008 auf 14,9 v. H. angestiegen. Durch die Erhöhung der Nettokreditaufnahme in 2009 hat sich die Kreditfinanzierungsquote des Landes im Kernhaushalt wieder auf 26,2 v. H. verschlechtert (siehe Haushaltsrechnung Seite 11) und liegt damit deutlich über dem Schnitt der alten Länder ohne Berlin² (9,4 v. H.). Bundesweit hat sich die Kreditfinanzierungsquote 2009 in den Länderhaushalten von 1,4 v. H. (2008) gravierend auf 8,2 v. H. erhöht.³

Schuldenstand

Der Schuldenstand misst die Schulden am Kreditmarkt am 31. Dezember eines Jahres. Er ist eine zentrale finanzwissenschaftliche Größe zur Bewertung der Lage öffentlicher Haushalte. Er hatte sich aufgrund der zur Tilgung eingesetzten Sanierungshilfen bis Ende 2004 im Saarland insofern positiv entwickelt, als die Kreditmarktschulden (7,371 Mrd. €) gegenüber Ende 1993 (7,415 Mrd. €) um 44 Mio. € (./. 0,6 v. H.) zurückgingen. Die westdeutschen Flächenländer verzeichneten in diesem Zeitraum einen Schuldenzuwachs von zusammen 122 Mrd. € (+ 74 v. H.).

¹ Quelle: Landtag NRW, Drucksache 14/9701 vom 1. September 2009, A 89.

² Kreditfinanzierungsquote 2009 Berlin: 13,2 v. H.

³ Entwicklung der Länderhaushalte 2009, BMF vom 29. Oktober 2010, Seite 3.

Bei einer gegenüber 2008 niedrigeren Schuldentilgung (790,6 Mio. €) um 72,8 Mio. € stiegen die Kreditmarktschulden des Saarlandes am Kapitalmarkt zum 31. Dezember 2009 vorjahresbezogen um 1.099,1 Mio. €¹ auf 10.593,3 Mrd. €² (+ 11,57 v. H.) an (2008: + 351,4 Mio. € = + 3,8 v. H.). Die Kreditmarktschulden der westdeutschen Flächenländer stiegen demgegenüber mit insgesamt 38,765 Mrd. € (+ 12,24 v. H.) verhältnismäßig noch höher an.³

Im Einzelnen war die Entwicklung bei den Ländern allerdings unterschiedlich.

Schulden je Einwohner⁴

Für die Länder wird aus Gründen der Vergleichbarkeit der Schuldenstand im Verhältnis zur Einwohnerzahl betrachtet.

Die Pro-Kopf-Verschuldung war im Saarland von 6.837 € im Jahr 1993 bis zum Ende des Jahres 2004 auf 6.961 € angestiegen. Bei einem Vergleich mit dem Land Schleswig-Holstein, dessen Pro-Kopf-Verschuldung von 1993 bis 2004 von 4.329 € auf 6.935 € angewachsen ist, wird erkennbar, dass sich der finanzwirtschaftliche Rückstand des Saarlandes gegenüber Schleswig-Holstein bis 2004 deutlich vermindert hatte.

Seitdem vergrößerte sich der Abstand zu Lasten des Saarlandes immer weiter bis auf 1.346 € in 2009 (2008: 1.293 €).

So erhöhte sich im Jahr 2009 die Pro-Kopf-Verschuldung im Saarland vorjahresbezogen erneut gravierend um 1.145 € (+ 12,46 v. H.) auf 10.329 €⁵, einhergehend mit einer erneuten Abnahme der Einwohnerzahl⁶ um 8.214 (- 0,79 v. H.). In Schleswig-Holstein stieg die Pro-Kopf-Verschuldung bis Ende 2009 um 1.092 € (+ 13,84 v. H.) auf 8.983 € an; die Einwohnerzahl sank um 5.146 (- 0,18 v. H.).

Bei den vorstehenden Vergleichen ist allerdings zu berücksichtigen, dass in der Zeit von Ende 1993 bis Ende 2009 die Einwohnerzahl des Saarlandes um 61.937 abgenommen hat (- 5,71 v. H.)⁷, wohingegen bei den westdeutschen Flächenländern insgesamt eine Einwohnerzunahme von durchschnittlich 2,95 v. H. zu verzeichnen war. Die Bevölkerungsentwicklung und die damit verbundenen erheblichen Einnahmeverluste im Länderfinanzausgleich

¹ Vgl. Landesschuldbuch (Stand 31. Dezember 2009).

² Einschließlich 26 Mio. € des Sondervermögens „Saarländischer Konjunkturfonds“.

³ Vgl. vorstehende Tn. 15 sowie die Kreditmarktschulden der staatlichen Haushalte der westdeutschen Flächenländer (Kernhaushalte einschließlich Extrahaushalte) am 31. Dezember 2008 (siehe Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 5, Tabelle 1.1 und 1.4).

⁴ Vgl. vorstehende Tn. 15.

⁵ Ohne Sondervermögen „Saarländischer Konjunkturfonds“ 10.304 € pro Einwohner.

⁶ Einwohnerstand jeweils am 30. Juni des Jahres.

⁷ Vgl. Statistisches Amt Saarland, fortgeschriebener Bevölkerungsstand am Jahresende 1926 bis 2009.

fürten schon von daher zu einem geringeren Konsolidierungseffekt¹ und zugleich zu einer relativ höheren Pro-Kopf-Belastung.

Zins-Steuer-Quote

Die Zins-Steuer-Quote drückt das Verhältnis der Zinsausgaben für Kreditmarktschulden zu den Einnahmen aus Steuern aus. Die Steuereinnahmen der Länder ergeben sich abzüglich der Leistungen zum Länderfinanzausgleich und zuzüglich der erhaltenen Zahlungen aus dem Länderfinanzausgleich, der allgemeinen Ergänzungszuweisungen des Bundes, der Förderabgabe und der Kfz-Steuer-Kompensation. Mit der Zins-Steuer-Quote wird die Vorbelastung der Haushalte durch frühere Verschuldung in Relation zur Steuerkraft zum Ausdruck gebracht. Bei einer überdurchschnittlich hohen Zins-Steuer-Quote ist ein großer Anteil der Steuereinnahmen bereits für Zinszahlungen gebunden. Neben der Kreditfinanzierungsquote hat das Bundesverfassungsgericht in seinen Urteilen zu Haushaltsnotlagen auch die Zins-Steuer-Quote als Maßstab verwendet. Für die Länder kann die Zins-Steuer-Quote am Länderdurchschnitt zu Vergleichszwecken gemessen werden.

Die Zins-Steuer-Quote hat sich im Saarland im Vergleich zum Vorjahr von 17,3 v. H. auf 19,1 v. H. verschlechtert, wobei die Zinsausgaben gegenüber 2008 erneut um 10,5 Mio. € auf 442 Mio. € gestiegen sind. Die weiteren Länder mit Konsolidierungshilfen (ab 2011) weisen folgende Zins-Steuer-Quoten für das Haushaltsjahr 2009 auf: Schleswig-Holstein: 14,9 v. H., Sachsen-Anhalt: 14,7 v. H., Berlin: 16,2 v. H., Bremen: 22,7 v. H.;² im Durchschnitt der Länder liegt sie bei 10,1 v. H. (vgl. Übersicht des Stabilitätsrates, 15. Oktober 2010).

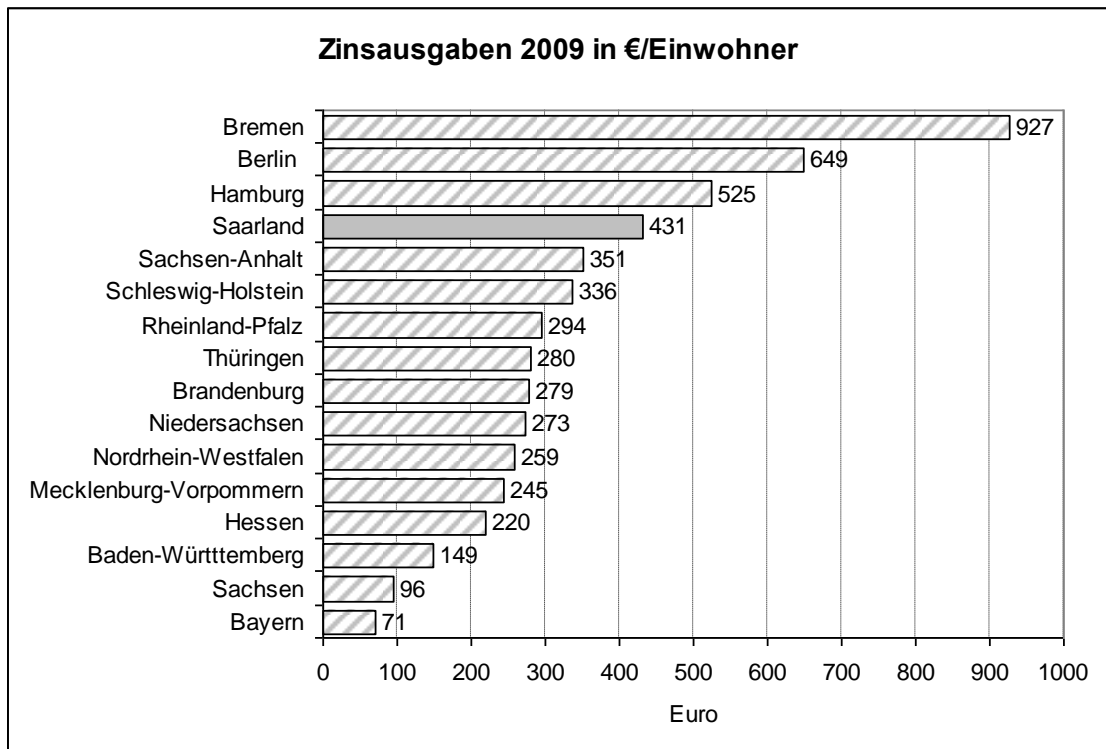
Zinsausgaben pro Kopf für Kreditmarktmittel

Die Auswirkungen der fortwährenden neuen Schuldenaufnahme und des daraus resultierenden Anstiegs des Schuldenstandes belasten den Landeshaushalt in Form wachsender Zinsausgaben. So hat das Saarland in 2009 rund 442 Mio. € für Zinszahlungen an den Kreditmarkt aufwenden müssen (2008: 432 Mio. €). Ein Vergleich der Zinsausgaben für Kreditmarktmittel (OGr. 57) belegt, dass sich die Zinsausgaben je Einwohner in den westdeutschen Flächenländern 2009 auf 209 € und im Saarland auf 431 € beliefen. Folglich betrug allein die überdurchschnittliche Belastung hierfür 222 € je Einwohner. In Schleswig-Holstein wurden diesbezüglich 336 € je Einwohner verausgabt. Bezieht man in diese Betrachtung alle Länderhaushalte ein, so ergibt sich bundesweit eine Belastung von diesbezüglich 244 € an Zinsausgaben für Kreditmarktmittel pro Kopf (alte Bundesländer 246 €, ostdeutsche

¹ Hieraus folgten kumulierte Einnahmeverluste 1994 bis 2008 in Höhe von ca. 358 Mio. € (vgl. Jahresberichte 2005 bis 2009), einschließlich 2009 ca. 370 Mio. €.

² Quelle: Übersicht der Kennziffern Stabilitätsrat Haushaltsjahr 2009 (Ist).

Flächenländer 229 €, Flächenländer insgesamt 213 €, Stadtstaaten 642 €/Einwohner).



Das Saarland weist nach dem vorstehenden Diagramm die vierhöchste Zinsbelastung auf. Die Zinsausgaben je Einwohner lagen im Saarland mit 431 € um mehr als 76 v. H. über dem Durchschnitt der Bundesländer (244 €).

Schuldenstandsquote

Ein weiterer Indikator zur Abbildung der Verschuldungssituation eines Landes ist die Schuldenstandsquote.

Mit der Schuldenstandsquote, die das Verhältnis der Kapitalmarktschulden zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) ausdrückt, kann die Belastung des Landeshaushaltes durch die öffentliche Verschuldung verdeutlicht werden. Ein Anstieg zeigt dabei eine zunehmende Belastung durch die öffentliche Schuld im Verhältnis zur Wirtschaftskraft eines Landes an. Bis 2004 hatte sich die Schuldenstandsquote des Landes – ausgehend von 36 v. H. in 1993 – auf 28 v. H. zurückentwickelt, war dann allerdings in 2005 auf 29,5 v. H. und 2006 auf 31,18 v. H. gestiegen. In 2007 hat sich diese seit 2005 negative Entwicklung nicht fortgesetzt. Die Schuldenstandsquote sank in diesem Jahr auf 30,58 v. H. ab und in 2008 auf 30,43 v. H.

Aufgrund eines Bruttoinlandsproduktes von 28,5 Mrd. € mit einer Veränderungsrate von nominal - 6,8. v. H.¹ gegenüber dem Vorjahr stieg die Schuldenstandsquote des Landes bei auf 10,59 Mrd. € erhöhten Kreditmarktschulden in 2009 auf 37,20 v. H. an. Damit konnte das Saarland seine in 2004, 2005, 2007 und 2008 gegenüber Schleswig-Holstein² geringfügig bessere Schuldenstandsquote nicht mehr erreichen, es liegt 2009 hinter diesem Bundesland (2009: 34,60 v. H., 2008: 30,47 v. H., 2007: 30,95 v. H.). Die deutliche Verschlechterung der Quote zeigt auf, dass ein substanzieller Schuldenabbau nicht absehbar ist.

Struktureller Finanzierungssaldo

Der um konjunkturelle Effekte und den Saldo finanzieller Transaktionen bereinigte „strukturelle Finanzierungssaldo“ ist zukünftig, d. h. ab 2010, eine zentrale Kennziffer zur Beurteilung der Lage öffentlicher Haushalte.

Von besonderer Bedeutung für die fünf Konsolidierungshilfsländer, darunter das Saarland, ist das strukturelle Defizit des Haushaltsjahres 2010 (als Ausgangswert des Defizitabbaupfades). In 2011 bis 2020 muss dieses (prinzipiell) gegenüber dem Jahr 2010 um jährlich zehn Prozent gesenkt, d. h. vollständig abgebaut werden, um die jährlichen Auszahlungen der Konsolidierungshilfen an das Saarland von insgesamt 2,34 Mrd. € sicherzustellen.³

¹ Vgl. Ergebnisse der 1. Fortschreibung 2010, Stand: März 2011; LZD – Statistisches Amt Saarland. Das preisbereinigte reale Wachstum des Bruttoinlandsproduktes belief sich gegenüber 2008 auf - 7,4 v. H.

² Bruttoinlandsprodukt 2009: 73,5 Mrd. €; Veränderungsrate gegenüber Vorjahr nominal - 0,7 v. H., preisbereinigt - 1,7 v. H.

³ § 1 Abs. 2,3 und § 2 Abs. 1,2,3 KonsHilfG, § 3 Artikel 115-Gesetz (G 115).

IV. ZUSAMMENFASSENDE BETRACHTUNG DES LANDESHAUSHALTS

17 Haushaltssituation 2009

Das Rechnungsjahr 2009 ist gekennzeichnet durch die negativen Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf den Landeshaushalt. Im Vergleich zum Vorjahr standen deutlich gesunkenen Einnahmen krisenbedingt höher als in Vorjahren gestiegene Ausgaben gegenüber. Der Fehlbetrag der laufenden Rechnung, die sog. Unterdeckung, und die Nettokreditaufnahme (Tn. 18) stiegen 2009 im Haushaltsvollzug aufgrund Vorliegens eines außerordentlichen Bedarfs sowie der seit 2009 erforderlichen staatlichen Maßnahmen zur Abwehr der Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts gegenüber dem Vorjahr merklich an. Der Gesamtschuldenstand im Jahr 2011 wird voraussichtlich auf bis zu 12,5 Mrd. € anwachsen. Die wieder ansteigenden Defizite sowie ein kontinuierlicher Anstieg der Kapitalmarktverschuldung verdeutlichen das Fortbestehen der extremen Haushaltsnotlage des Saarlandes.

Im Einzelnen:

Einnahmenentwicklung

Die fortdauernden Einnahmen haben sich gegenüber dem Vorjahr negativ entwickelt und sind um 247 Mio. € (- 8,78 v. H.) auf 2.565 Mio. € gesunken.

Neben dem im Jahr 2009 zu verzeichnenden Absinken der Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben (Hauptgruppe 0) um 217 Mio. € (- 9,4 v. H.) stiegen die Übertragungseinnahmen (Hauptgruppe 2) um 10 Mio. € (+ 3,2 v. H. €) und die Verwaltungseinnahmen (Hauptgruppe 1) um 4 Mio. € (+ 4,1 v. H.).

Betrachtet man die dem Land zugeflossenen Einnahmen aus Steuern (ohne steuerähnliche Abgaben), Bundesergänzungszuweisungen und Länderfinanzausgleich insgesamt, so sind diese in 2009¹ um 190,9 Mio. € (7,5 v. H.) niedriger als in 2008² ausgefallen.

Dabei sind die Einnahmen aus Steuern – separat betrachtet – gegenüber 2008 um 218,8 Mio. € und die Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich um 22,1 Mio. € gesunken. Die Bundesergänzungszuweisungen fielen um 10,6 Mio. € geringer aus. Für Vergleichszwecke ist hier zu berücksichtigen, dass die Ertragshoheit der Kfz-Steuer zum 1. Juli 2009 auf den Bund übergegangen ist und das Saarland als Kompensationszahlung für das 2. Halb-

¹ 2.337,8 Mio. €.

² 2.528,7 Mio. €.

jahr 60,6 Mio. € Bundeszuweisungen erhalten hat. Dementsprechend fielen die Steuereinnahmen 2009 geringer aus. Die steuerähnlichen Abgaben¹ fielen um 2,3 Mio. € höher als im Vorjahr aus.

Eindeutig spiegeln sich in den Einnahmen die Auswirkungen der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise im Saarland in 2009 wider: Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) des Saarlandes brach nach den vorliegenden Daten 2009 massiv ein; es betrug nominal 6,8 v. H. weniger als im Jahr zuvor. Preisbereinigt ergibt sich eine reale Wirtschaftsentwicklung von -7,4 v. H.² Dabei verlief die Wirtschaftsentwicklung aufgrund der starken Exportabhängigkeit der heimischen Wirtschaft hierzulande insgesamt schlechter als in Gesamtdeutschland, für das sich ein reales BIP-Wachstum von -4,7 v. H., bei einem nominalen Minus von 3,4 v. H., errechnete.

Als Folge der konjunkturellen Abschwächung sowie der Maßnahmen zur steuerlichen Entlastung sanken in den Bundesländern die reinen Steuereinnahmen 2009 um 8,9 v. H.; im Saarland sanken sie gegenüber 2008 von 2.293,5 Mio. € auf 2.074,7 Mio. € (./ 9,5 v. H.)³. Das im Vergleich der Bundesländer höhere Absinken der Steuern im Saarland für das Jahr 2009 erklärt sich auch aus der hohen Exportabhängigkeit der saarländischen Industrie, die unter der Wirtschaftskrise überproportional gelitten hat.

Ausgabenentwicklung

Die fortdauernden Ausgaben erhöhten sich gegenüber 2008 um insgesamt 117 Mio. € (3,8 v. H.). Ursächlich hierfür waren vor allem gestiegene sächliche Verwaltungsausgaben (+ 34 Mio. €) und Übertragungsausgaben (+ 60 Mio. €) sowie die Ausgaben für den Schuldendienst aufgrund des Kreditmehrbedarfs, die, wie schon im Vorjahr, erneut um 10 Mio. € (+ 2,3 v. H.) anstiegen.

Der vom Volumen her gesehen auch im Saarland größte Ausgabenblock, die Personalausgaben, ist 2009 um insgesamt 41 Mio. € (+ 3,2 v. H.) auf 1.298 Mio. € gestiegen. Der Anstieg ist im Wesentlichen auf den Anstieg der Versorgungsausgaben zurückzuführen. Dabei wuchsen die Versorgungsbezüge um 22 Mio. € (+ 6 v. H.) und die Beihilfen der Versorgungsempfänger um 4,4 Mio. € (+ 7,5 v. H.) an (449,7 Mio. €). Dagegen stiegen die Dienstbezüge für die aktiv Beschäftigten um 1,63 v. H. von 785 Mio. € im Vorjahr um 12,8 Mio. € auf 797,8 Mio. €⁴ bzw. deren Beihilfen um 1,5 Mio. € (4 v. H.) an.

Die Veränderungen der Personalausgaben schlagen sich in der Entwicklung der Gesamtausgaben deutlich nieder; der Anteil der Personalausgaben am

¹ 17,5 Mio. €.

² Vgl. LZD – Statistisches Amt Saarland, 1. Fortschreibung 2010, Stand März 2011.

³ Entwicklung der Länderhaushalte im Jahr 2008 sowie im Jahr 2009 – Endgültige Zahlen, Dokumentationen des BMF (4. November 2009 und 29. Oktober 2010). Ohne Berücksichtigung der Zuweisungen vom Bund zum Ausgleich der wegfallenden Einnahmen aus der Kfz-Steuer für das 2. Halbjahr 2009.

⁴ In 2005 beliefen sich die Dienstbezüge für die aktiv Beschäftigten auf 832,8 Mio. €.

Haushaltsvolumen verringerte sich von 37,2 v. H. (2008)¹ auf 36,8 v. H. (2009).

Die Personalausgaben bilden bei den Ländern aufgrund der Zuständigkeit für personalintensive Aufgaben wie Bildung und innere Sicherheit den größten Ausgabenblock. Im Jahr 2009 stiegen die Personalausgaben in den westdeutschen Flächenländern um 4,79 v. H. an. Im Vergleich zum Jahr 2008 stiegen die Personalausgaben der Länder insgesamt um 3,45 v. H. an gegenüber der im Saarland geringeren Erhöhung der Personalausgaben von 3,2 v. H.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass sich die (bereinigten) Ausgaben² in 2009³ gegenüber 2008⁴ um 173 Mio. € erhöht haben. Der Anstieg um vorjahresbezogene 5,16 v. H. in den Flächenländern (West) bewegt sich exakt im Gleichklang mit der Entwicklung im Saarland im Krisenjahr 2009.

Auf der Zeitachse von 2000 bis 2009 sind die (bereinigten) Ausgaben des Saarlandes um 7,9 v. H., die vergleichbaren Ausgaben in Schleswig-Holstein um 17,67 v. H. und die der westdeutschen Flächenländer um 21,22 v. H. angestiegen.⁵

¹ 2007: 36,9 v. H., 2006: 37,1 v. H.

² Unter Einbeziehung der an die Kommunen abgeführten Kostenerstattungen des Bundes für Unterkunft und Heizung von 41,6 Mio. € (2009) bzw. von 44,9 Mio. € (2008), vgl. Kapitel 05 20 Titel 982 01, 382 01.

³ 3.524,4 Mio. €.

⁴ 3.351,4 Mio. €.

⁵ Vgl. Ergebnis der Entwicklung der Länderhaushalte im Jahr 2009 – Endgültige Zahlen (BMF vom 29. Oktober 2010) und Tabelle A 75 im Finanzbericht 2010 Nordrhein-Westfalen zum Jahr 2000.

18 Unterdeckung/Nettokreditaufnahme

Die finanzwirtschaftliche Lage des Saarlandes hat sich nach einer kontinuierlich verbesserten Steuereinnahmenentwicklung in den Jahren 2006 bis 2008 im bundesweit wirkenden stärksten wirtschaftlichen Einbruch in der deutschen Nachkriegsgeschichte 2009 weiter verschlechtert. Bei einem im Ländervergleich deutlich unterdurchschnittlichen Ausgabenanstieg und einer mit einem erheblichen Einnahmenrückgang verbundenen unterdurchschnittlichen Einnahmenentwicklung in 2009 bleibt die Haushaltssituation äußerst angespannt. Die fortbestehende, wieder ansteigende Unterdeckung, also der Betrag, in dessen Höhe das Land seine laufenden Ausgaben durch Kredite finanzieren muss, belegt dies. Die Entwicklung der Unterdeckung seit 1993¹ stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Unterdeckung ² Mio. €	Teilentschuldungshilfe Mio. €
1993	345	–
1994	389	818
1995	477	818
1996	387	818
1997	331	818
1998	314	818
1999	173	614
2000	158	537
2001	216	460
2002	408	383
2003	423	307
2004	391	256
2005	504	–
2006	435	–
2007	130	–
2008	236	–
2009	600	–

¹ Letztes Jahr vor der Teilentschuldung.

² Die bis 2004 geleisteten Teilentschuldungshilfen sind in dieser Berechnung nicht berücksichtigt, da sie gemäß ihrer gesetzlichen Zweckbestimmung unmittelbar zur Schuldentilgung einzusetzen sind und nicht der Finanzierung von Haushaltsausgaben dienen.

Die Tabelle macht deutlich, dass die Unterdeckung, also das strukturelle Ungleichgewicht des Kernhaushalts, gegenüber dem Jahr 2008 (236 Mio. €) um 364 Mio. € (154,2 v. H.) höher ausgefallen und auf 600 Mio. € angestiegen ist. Sie lag zudem um 124,5 Mio. € über dem Haushaltssoll (Tn. 6).

Ebenso fiel die Nettokreditaufnahme, die das haushaltsmäßige Finanzierungsdefizit des Jahres 2009 in Höhe von 923,3 Mio. € (Tn.13) im Kernhaushalt abdecken soll, um 421,6 Mio. € höher aus als im Jahr 2008 (501,7 Mio. €). Die Nettokreditaufnahme wurde wie folgt verwendet:

- Einsatz von Kreditmarktmitteln zur Finanzierung fortdauernder Ausgaben (= der laufenden Ausgaben), d. h. Abdeckung der Unterdeckung der Haushaltsrechnung über 600 Mio. €;
- Einsatz von Kreditmarktmitteln zur Finanzierung einmaliger Ausgaben über 323 Mio. € (davon 319 Mio. € für Investitionen).

Vergleicht man die in 2009 erfolgte Nettokreditaufnahme in den Kernhaushalten der anderen Bundesländer mit der des Saarlandes und stellt zudem die Entwicklung der pro-Kopf-bezogenen Neuverschuldung zur Finanzierung der jeweiligen Haushalte gegenüber, so wird sichtbar, dass sich die finanzwirtschaftliche Situation des Saarlandes angesichts der im Krisenjahr 2009 äußerst negativen konjunkturellen Rahmenbedingungen weiter verschlechtert hat.

Allerdings hat diese negative Entwicklung nahezu im Gleichklang ihren Niederschlag auch in den anderen Länderhaushalten (abgesehen von Sachsen) gefunden.

Land	Nettokredit- aufnahme ¹ Mio. € ²	Einwohner ³	€ je Ein- wohner ⁴
Flächenländer (West) insgesamt	19.536	63.017.528	310
davon:			
Saarland	923	1.025.531	900
Rheinland-Pfalz	1.580	4.018.855	393
Schleswig-Holstein	982	2.830.118	347
Hessen	2.694	6.059.581	445
Niedersachsen	2.182	7.945.244	275
Nordrhein-Westfalen	5.741	17.893.212	321
Baden-Württemberg	- 16	10.747.905	- 1
Bayern	5.450	12.497.082	436
Stadtstaaten insgesamt	3.792	5.869.884	646
davon:			
Bremen	1.018	660.083	1.542
Hamburg	0	1.778.120	0
Berlin	2.774	3.431.681	808
Alte Bundesländer zusammen	23.328	68.887.412	339
Flächenländer (Ost) insgesamt	90	12.974.450	7
davon:			
Thüringen	0	2.257.063	0
Sachsen-Anhalt	0	2.367.554	0
Sachsen	- 225	4.177.393	- 54
Mecklenburg-Vorpommern	0	1.656.761	0
Brandenburg	315	2.515.679	125
Flächenländer insgesamt	19.626	75.991.978	258
Bundesländer insgesamt	23.418	81.861.862	286

¹ Saldo der Aufnahme und der Tilgung von Schulden aus Kreditmarktmitteln.

² Quelle: Dokumentation des Bundesministeriums der Finanzen vom 29. Oktober 2010 über die Entwicklung der Länderhaushalte im Jahr 2009 – Endgültiges Ergebnis –.

³ Daten der Statistischen Landesämter; Einwohnerstand: 30. Juni 2009.

⁴ Eigene Berechnungen.

Die Nettokreditaufnahme der Ländergesamtheit betrug in den Kernhaushalten 2009 23.417,5 Mio. € und stieg damit gegenüber dem Vorjahr (3.742,6 Mio. €) um 19.674,9 Mio. €.¹

Die Pro-Kopf-bezogene Nettokreditaufnahme belief sich in 2009 für alle Bundesländer auf 286 €, für die Flächenländer (West) auf 310 € und für die alten Bundesländer zusammen auf 339 €, wobei die Stadtstaaten zusammen ihre Altschulden um rd. 646 € je Einwohner steigerten. Die Flächenländer (Ost) verzeichneten insgesamt hingegen eine nur geringe Neuverschuldung von durchschnittlich 7 € pro Einwohner.

Aus der vorstehenden Darstellung ist ferner ersichtlich, dass die Nettokreditaufnahme des Saarlandes mit 900 € je Einwohner in 2009 die zweithöchste aller Bundesländer hinter dem Stadtstaat Bremen (1.542 €) war, dicht gefolgt von Berlin (808 €). Dahinter folgen Hessen (445 €), Bayern (436 €), Rheinland-Pfalz (393 €), Schleswig-Holstein (347 €) und Nordrhein-Westfalen (321 €) sowie Niedersachsen (275 €). Gegenüber dem westdeutschen Referenzland Schleswig-Holstein fiel die Nettokreditaufnahme somit um 553 € höher aus. Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen glichen ihre Haushalte ohne neue Schulden aus.

¹ Endgültiges Ergebnis für die Haushaltsjahre 2008 und 2009, BMF a.a.O.

19 Entwicklung ab 2010

Die voraussichtliche weitere Entwicklung der Unterdeckung und der Nettokreditaufnahme ab 2010 stellt sich nach den Haushalts- und Finanzplanzahlen 2010 bis 2014 wie folgt dar:

Jahr	Unterdeckung Mio.€ ¹	Nettokreditaufnahme Mio. € ²
2010	467,8 ³	958,7 ⁶
2011	267,6 ⁴	517,5 ⁷
2012	159,9 ⁵	409,4 ⁸
2013	109,6 ⁵	365,4 ⁸
2014	37,4 ⁵	300,9 ⁸

Im Saarland stiegen die Steuereinnahmen⁹ 2010 gegenüber 2009 um 2,6 v. H. von 2.337,8 Mio. € auf 2.397,7 Mio. € an. Mit einem weiteren Anstieg auf 2.413,6 Mio. € (+ 0,7 v. H.) wird 2011 gerechnet; ferner ist die Auszahlung der 1. Teilrate an Konsolidierungshilfen durch den Bund (173,3 Mio. €) als Einnahmen im Haushalt eingeplant.

Parallel dazu ist für 2010 bis 2014 nach den Planzahlen von einer weiter ansteigenden Verschuldung des Saarlandes wie folgt auszugehen, wobei neben der weiteren Entwicklung im Kernhaushalt auch die der kreditfinanzierten Nebenhaushalte zu berücksichtigen sein wird:

¹ Kernhaushalt.

² Ohne Kreditaufnahme in Landesbetrieben und Sondervermögen.

³ Unterdeckung in 2010 nach den vorläufigen Abschlusszahlen im Kernhaushalt.

⁴ Formale Unterdeckung nach den Zahlen des Haushaltsplans 2011 im Kernhaushalt.

⁵ Formale Unterdeckung nach den Zahlen der mittelfristigen Finanzplanung 2012 bis 2014.

⁶ Neuverschuldung in 2010 nach den vorläufigen Abschlusszahlen im Kernhaushalt.

⁷ Formale Nettokreditaufnahme nach den Zahlen des Haushaltsplans 2011 im Kernhaushalt.

⁸ Formale Nettokreditaufnahme nach den Zahlen der mittelfristigen Finanzplanung 2012 bis 2014.

⁹ Steuereinnahmen ohne steuerähnliche Abgaben einschließlich Bundesergänzungszuweisungen, Kompensationsbetrag (Wegfall der Kfz-Steuer) und Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich. Ohne Konsolidierungshilfen (173,3 Mio. €).

Rj. ¹	Bruttokredit ²	Tilgung ²	Nettokredit ²	Zinsaufwand ²	Kreditmarktschulden zum Jahresende
	Mio. €				
2010	1.762,2	803,5	958,7 ³	495,7 ⁴	11.236,7
2011	1.255,7	738,2	517,5	479,4	11.754,2
2012	1.239,9	830,5	409,4	502,1	12.318,6
2013	1.024,9	659,5	365,4	519,2	12.683,9
2014	1.279,9	979,0	300,9	534,7	12.984,8
nachrichtlich (Unter Berücksichtigung der Sondervermögen ⁵ und des Landesbetriebes für Bau und Liegenschaften):					
2010	2.131,2	803,5	1.327,7	511,7 ⁶	11.631,7 ⁷
2011	1.612,9	738,2	874,7	511,2	12.506,4 ⁸

Die Nettokreditaufnahme (NKA) in 2010 beläuft sich auf 1.327,7 Mio. € (bei Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt im Kernhaushalt von 958,7 Mio. € zzgl. 20 Mio. € im Sondervermögen „Konjunkturfonds Saar“, 300 Mio. € im Sondervermögen Konjunkturstabilisierungsfonds Saar“, 6 Mio. € im Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“ und 43 Mio. € für den Landesbetrieb Amt für Bau und Liegenschaften [ABL]). Für 2011 wird im Kernhaushalt eine formale NKA von 517,5 Mio. € veranschlagt. Einschließlich der Kreditaufnahmeermächtigungen⁹ des Landesbetriebes ABL (30 Mio. €), des Sondervermögens „Konjunkturfonds Saar“ (Restbetrag 45,7 Mio. € von ursprünglich 91,7 Mio. €), des Sondervermögens „Zukunftsinitiative II“ (21,5 Mio. €) und des Sondervermögens „Konjunkturstabilisierungsfonds“ (260 Mio. €) ergibt sich eine voraussichtliche NKA von insgesamt 874,7 Mio. € im Haushaltsjahr 2011.

¹ Sollzahlen des Haushaltsplans 2011 sowie des Finanzplans 2012 bis 2014; 2010: vorläufige Abschlusszahlen.

² Kernhaushalt.

³ Nettokreditaufnahme im Haushaltsvollzug nach den vorläufigen Abschlusszahlen (Sollzahl: 759,2 Mio. €).

⁴ Tatsächlicher Zinsaufwand 2010 (Sollzahl: 475,4 Mio. €).

⁵ „Konjunkturfonds Saar“ (ab 2009), „Konjunkturstabilisierungsfonds Saar“ und „Zukunftsinitiative II“ (2010).

⁶ Einschließlich 1,043 Mio. € Zinsausgaben des Sondervermögens „Konjunkturfonds Saar“ und 15 Mio. € des „Konjunkturstabilisierungsfonds Saar“.

⁷ Siehe Landesschuldenbericht vom 21. Februar 2011.

⁸ Eigene Berechnungen.

⁹ Vgl. Haushaltsgesetz 2011, § 7 Abs. 5-8.

Das Land zahlt für seine Schulden von Jahr zu Jahr mehr Zinsen, da die Schulden stetig steigen. Nach Saldierung der für 2011 geplanten Zinsausgaben (Kernhaushalt 479,4 Mio. €; Sondervermögen „Konjunkturfonds Saar“ 1,9 Mio. €; Sondervermögen „Konjunkturstabilisierungsfonds Saar“ 27,4 Mio. €, Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“ 0,6 Mio. €, Landesbetrieb ABL 1,9 Mio. €) summieren sich diese hohen Zinslasten, die den finanziellen Gestaltungsraum extrem einengen, auf rd. 511 Mio. €.

Für den Finanzierungszeitraum bis 2014 wird in der aktuell vorliegenden mittelfristigen Finanzplanung 2010 – 2014¹ ein Anstieg der voraussichtlichen Kreditmarktschulden im Kernhaushalt bis auf rd. 13 Mrd. € prognostiziert. Der darin zum 31. Dezember 2011 für den Kernhaushalt ausgewiesene Schuldenstand (11,9 Mrd. €) fällt eher zu gering aus. Vorbehaltlich aller Unwägbarkeiten erscheint unter Einbeziehung der kreditfinanzierten Nebenhaushalte eine Kreditmarktverschuldung² des Landes bis zu diesem Zeitpunkt von bis zu 12,5 Mrd. € als realistischer.

Bei Betrachtung der in den vorstehenden Tabellen angegebenen Nettokreditaufnahmen ab 2011 ist zu berücksichtigen, dass hiervon bereits die Konsolidierungshilfen (2011: 173 Mio. €, 2012, 2013 und 2014: je 260 Mio. €) abgezogen sind und sich hierdurch der Anstieg der Nettokreditaufnahme deutlich vermindert.

Bei der für den Finanzierungszeitraum ausgewiesenen Unterdeckung im Kernhaushalt ist anzumerken, dass diesem nach den Daten der Haushalts- bzw. mittelfristigen Finanzplanung kreditfinanzierte Mittel in folgender Höhe zufließen sollen: 210 Mio. € (2011)³, 242 Mio. € (2012), 186 Mio. € (2013), 139 Mio. € (2014)⁴. Dabei handelt es sich um geplante Zuführungen an den Landeshaushalt aus dem Sondervermögen „Konjunkturstabilisierungsfonds Saar“, welche die ansonsten um diese Beträge deutlich höher ausfallende Unterdeckung im Kernhaushalt mindern. Die um Zuführungen über 264 Mio. € aus diesem Sondervermögen geminderte Unterdeckung im Kernhaushalt beträgt 2010 nach den vorläufigen Abschlusszahlen 467,8 Mio. €.

¹ Vgl. Anhang 2 der mittelfristigen Finanzplanung 2010 – 2014 des Ministeriums der Finanzen vom 5. Oktober 2010.

² Kernhaushalt, Sondervermögen und Landesbetrieb Amt für Bau und Liegenschaften bei Ausschöpfung der Kreditaufnahmeermächtigungen gem. § 7 Abs. 1 und 5 - 8 HG 2011; ohne § 8 Abs. 2 HG 2011.

³ Vgl. Kapitel 21 02, Titel 214 01 (Haushaltsplan 2011).

⁴ Vgl. Finanzplan des Saarlandes 2010 – 2014, Anhang 6 (Gr. 214).

20 Exkurs: Ausgleichzuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich an das Saarland

Der Landtag des Saarlandes hat in einer von allen Fraktionen getragenen Resolution¹ am 17. Februar 2011 die von den Ländern Bayern, Baden-Württemberg und Hessen erhobene Forderung nach einer Kürzung des Finanzausgleichs zurückgewiesen und darin eine Missachtung der Geltung des bis 2019 geregelten Finanzausgleichssystems gesehen. Aus Gründen der Aktualität werden nachstehend das Regelwerk des Länderfinanzausgleichs und seine Bedeutung für den Haushalt des Saarlandes dargestellt und bewertet.

1. Bundesstaatlicher Finanzausgleich²

Der bundesstaatliche Finanzausgleich (aufeinander aufbauend: Umsatzsteuerverteilung, Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen) hat die Aufgabe, alle Länder finanziell in die Lage zu versetzen, ihre verfassungsgemäßen Aufgaben zu erfüllen und somit auch ihre Eigenstaatlichkeit zu entfalten. Durch die Annäherung der Einnahmen der Länder soll die Herstellung und Bewahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse für alle Einwohner im Bundesgebiet ermöglicht werden.³

2. Länderfinanzausgleich

Durch den Länderfinanzausgleich, die zweite Stufe des Ausgleichssystems, werden die nach der Umsatzsteuerverteilung verbliebenen Einnahmeunterschiede zwischen den Ländern weiter verringert. Die finanzschwachen Länder erhalten Ausgleichszuweisungen, die von den finanzstarken Ländern aufgebracht werden.

Die Regelungen sind im Einzelnen so ausgestaltet, dass sich die Finanzkraftreihenfolge der Länder durch den Länderfinanzausgleich nicht verändern kann.

¹ LT-Drucksache 14/399.

² Vgl. BMF Dezember 2010, Bund/Länder-Finanzbeziehungen auf der Grundlage der Finanzverfassung (insbes. Tz. 5.4.4); BR-Drucksache 544/10 vom 3. September 2010 (insbes. Anlage 1); BMF-Finanzbericht 2011 vom 18. August 2010 (Tz. 5.3.2).

³ Art. 72 Abs. 2 GG.

Entwicklung der Ausgleichzuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich

Ausgehend von 167 Mio. € im Jahr 2000 entwickelten sich die Ausgleichszuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich an das Saarland im Zeitraum bis 2010 wie folgt:

Saarland	Ausgleichszuweisungen Mio. € ¹	Veränderung zum Vorjahr Mio. €	Veränderung zum Vorjahr v. H.	Ausgleichsbeitrag je Einwohner/Jahr ² €
2001	146	./ 21	./ 12,6	137
2002	139	./ 7	./ 4,8	131
2003	107	./ 32	./ 23,0	101
2004	116	+ 9	+ 8,4	110
2005	113	./ 3	./ 2,6	107
2006	115	+ 2	+ 1,8	110
2007	125	+ 10	+ 8,7	112
2008	116	./ 9	./ 7,2	112
2009	93	./ 23	./ 19,8	90
2010	89 ³	./ 4	./ 4,3	87

2009:

Insgesamt ist erkennbar, dass der bundesstaatliche Finanzausgleich – die zweite Ausgleichsstufe – im Jahr 2009 deutlich vom massiven Einbruch der Steuereinnahmen als Folge der Wirtschafts- und Finanzkrise geprägt war. So gab es 2009 fünf Zahlerländer (Nordrhein-Westfalen, Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Hamburg) und elf Empfängerländer. Nordrhein-Westfalen war damit wieder Zahlerland, nachdem es ein Jahr zuvor erstmals seit 1995 zum Empfängerland geworden war. Größtes Zahlerland war auch 2009 Bayern mit 3,4 Mrd. €, größtes Empfängerland war erneut Berlin mit 2,9 Mrd. €.

Die im Länderfinanzausgleich berücksichtigte Finanzkraft (Länderanteil an den Gemeinschaftssteuern einschließlich Umsatzsteuer, Ländersteuern und zu 64 v. H. Gemeindesteuern) war im Vergleich zu 2008 rückläufig. Als Folge des Rückgangs der Finanzkraft insgesamt und der Angleichung der jeweiligen relativen Finanzkraft der einzelnen Länder hat sich das Umverteilungsvolumen im Länderfinanzausgleich deutlich von 8,263 Mrd. € im Jahr 2008 auf 6,848 Mrd. € im Jahr 2009 reduziert.

¹ Periodengerecht abgegrenzt.

² Einwohnerstand: 30. Juni des Jahres.

³ Vorläufige Festsetzung.

Damit verbunden war ein Rückgang der Ausgleichsbeiträge bei den Zahlerländern um insgesamt - 17,1 v. H. So musste Baden-Württemberg im Jahr 2009 40,5 v. H. weniger in den Länderfinanzausgleich einzahlen als noch 2008, sein Ausgleichsbeitrag verringerte sich um rd. 1,011 Mrd. € auf 1,488 Mrd. €. Abgesehen von Nordrhein-Westfalen, das im Jahr 2009 seinen Status als Zahlerland wiedererlangt hat, hatte lediglich Bayern eine Zunahme des Ausgleichsbetrages um 14,7 v. H. zu verzeichnen. Damit führte Bayern im Jahr 2009 431 Mio. € mehr als im Vorjahr an den Länderfinanzausgleich ab.

Demgegenüber hatten die meisten Empfängerländer für 2009 geringere Ausgleichszuweisungen zu verzeichnen.

2010:

Die Folgen des Konjunkturerinbruchs wirkten im Finanzausgleich 2010 noch nach: Entsprechend der vorläufigen Jahresrechnung über den bundesstaatlichen Finanzausgleich gab es 2010 vier Zahlerländer (Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg und Hessen) und zwölf Empfängerländer. Nordrhein-Westfalen war – wie bereits 2008 – wieder Empfängerland. Größtes Zahlerland war erneut Bayern mit knapp 3,5 Mrd. €, größtes Empfängerland war wiederum Berlin mit fast 2,9 Mrd. €.

Gegenüber 2009 hat sich das Ausgleichsvolumen des Länderfinanzausgleichs auf rd. 7 Mrd. € erhöht, lag aber weiterhin merklich unter dem Vorkrisenniveau (2008: 8,3 Mrd. €). Die Ausgleichsbeiträge der Länder Hamburg, Baden-Württemberg und Bayern haben sich verglichen mit 2009 um 38,3 v. H., 13,8 v. H. bzw. 4,1 v. H. erhöht. Der Beitrag Hessens dagegen sank gegenüber 2009 um 8,6 v. H. Betragsmäßig bedeutet dies, dass Hamburg 62 Mio. € (+ 17 Mio. € gegenüber 2009), Baden-Württemberg 1,7 Mrd. € (+206 Mio. €), Bayern 3,5 Mrd. € (+137 Mio. €) und Hessen 1,7 Mrd. € (-164 Mio. €) in den Länderfinanzausgleich eingezahlt haben.

Die Ausgleichszuweisungen waren für die Mehrzahl der bisherigen Empfängerländer 2010 rückläufig. Sieht man vom neuen Empfängerland Nordrhein-Westfalen ab, so nahmen sie nur in Niedersachsen (+ 131,8 v. H.), Bremen (+ 2,5 v. H.) und Berlin (+ 0,2 v. H.) zu. Daraus ist ersichtlich, dass sich die Finanzkraft der ostdeutschen Länder langsam der Finanzkraft der alten Länder annähert: Zu 78 v. H. kam das Umverteilungsvolumen des Länderfinanzausgleichs den ostdeutschen Ländern zugute (5,5 Mrd. €), nachdem sie 2009 noch 84 v. H. der Ausgleichszuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich erhalten hatten.

3. Bewertung des RH

Vom endgültigen Ausgleichsvolumen des Jahres 2009 über 6,848 Mio. € entfielen 93 Mio. € auf das Saarland. Dies entspricht einem bundesweiten Anteil von 1,358 v. H.

Die jährlichen Ausgleichzuweisungen an das Saarland aus dem Länderfinanzausgleich verringerten sich in den Jahren 2000 bis 2010 um 78 Mio. € oder 46,7 v. H. von 167 Mio. € auf rd. 89 Mio. €. ¹ Dies entspricht einem weiteren Absinken des bundesweiten Anteils am Ausgleichsvolumen des Jahres 2010 auf 1,274 v. H.

Der von Kritikern des bestehenden Länderfinanzausgleichs gegenüber den Empfängerländern pauschal erhobene Vorwurf eines über die finanzwirtschaftlichen Verhältnisse hinausgehenden Ausgabegebarens lässt sich im Rahmen einer Gesamtbetrachtung jedenfalls für das Saarland nicht belegen. Gemessen an dem insoweit einschlägigen Maßstab der bereinigten Ausgaben sind diese in dem 10-Jahres-Zeitraum von 2000 bis 2009 im Saarland um insgesamt 7,9 v. H. gestiegen, während sie im gleichen Zeitraum in den westdeutschen Flächenländern um 21,22 v. H. zugenommen haben. ² Dies lässt – ungeachtet während dieses Zeitraums punktuell verfügbarer ungenutzter Einsparpotenziale – per Saldo nicht auf ein im Vergleich zu den anderen Flächenländern (West) übermäßiges Ausgabeverhalten des Saarlandes schließen, sondern eher auf eine den schwierigen Rahmenbedingungen geschuldete Haushaltsdisziplin, die zudem bis zum Auslaufen der Teilschuldung der besonderen Überwachung durch den Finanzplanungsrat unterlag und seither nach den jährlichen Feststellungen des RH beibehalten worden ist.

Der bundesstaatliche Finanzausgleich hat in dem finanzwirtschaftlich äußerst schwierigen Umfeld der Jahre 2009 und 2010 ganz maßgeblich dazu beigetragen, auch die finanzschwächeren Länder in die Lage zu versetzen, ihre verfassungsmäßigen Aufgaben zu erfüllen. Dies gilt in Sonderheit für – begriffsimmanent – finanzschwache Konsolidierungshilfelande wie das Saarland, das auf die Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich zur Herstellung gleicher Lebensverhältnisse dringend angewiesen ist. Im Übrigen war der ungeschmälerte Fortbestand des Länderfinanzausgleichs „Geschäftsgrundlage“ für das im Rahmen der Föderalismuskommission II vereinbarte und inzwischen verfassungsrechtlich verankerte Zieldatum 2020 für die sog. Schuldenbremse. Eine für das Saarland nachteilige Veränderung des Regelungsmechanismus des Länderfinanzausgleichs würde angesichts der prekären Haushaltssituation des Landes das angestrebte Zeitziel eines Haushalts ohne strukturelle Neuverschuldung bis zum Jahr 2020 grundlegend konterkarieren und voraussichtlich unerreichbar machen.

¹ Vorläufige Festsetzung: 88,6 Mio. €.

² Vgl. Tn. 17.

21 Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise

Die Entwicklung der öffentlichen Finanzen ist seit Ende des Jahres 2008 durch die Finanzmarktkrise geprägt und hat die Landesfinanzen durch die auf die Wirtschaft übergreifenden Auswirkungen in 2009 ganz gravierend beeinträchtigt. Die Rezession ist auch im Saarland in aller Deutlichkeit eingetreten und hat zu einem enormen Rückgang der Steuereinnahmen¹ – im Vergleich zur bisherigen Finanzplanung und den Steuerschätzungen – geführt. 2010 ist eine Stabilisierung gegenüber dem niedrigen Niveau des Vorjahres gelungen, die im Jahresverlauf zu einer leichten Verbesserung (+ 2,6 v. H.) geführt hat. Dabei ist anzumerken, dass die Steuereinnahmen aufgrund der wirtschaftlichen Erholung in 2010 vor allem wegen der in Kraft getretenen Steuerentlastungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung, Wachstumsbeschleunigungsgesetz) nicht noch deutlicher gestiegen sind. Das Ministerium der Finanzen geht von hierdurch bedingten Steuermindereinnahmen für das Saarland in Höhe von 110 Mio. € bis 120 Mio. € aus.² 2011 ist mit einer weiteren Erholung zu rechnen. Erst im Jahr 2012 wird voraussichtlich wieder das Niveau der Steuereinnahmen der Jahre 2007 und 2008 erreicht werden.³

1. Steuereinnahmen

Dabei entwickelten sich die Steuereinnahmen⁴ wie folgt: 2.277,3 Mio. € (Ist 2007), 2.293,5 Mio. € (Ist 2008), 2.074,7 Mio. € (Ist 2009), 2.075,0 Mio. €⁵ (Ist 2010).

Unter Einbeziehung der Bundesergänzungszuweisungen und Zuweisungen im Länderfinanzausgleich war ein gravierender Rückgang von 2.539,9 Mio. € (2007) über 2.528,7 Mio. € (2008) auf 2.337,8 Mio. € (2009) zu verzeichnen; 2010 stieg das Aufkommen wieder auf 2.397,7 Mio. € an. Im Haushalt 2011 sind aktuell 2.413,6 Mio. €⁶ veranschlagt.

¹ Ohne steuerähnliche Abgaben, einschließlich Zuweisungen im Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen.

² Einbringungsrede des Finanzministers am 16. März 2010 zum Haushalt 2010, Seiten 2 und 14 sowie Monatsbericht des BMF (Juli 2010), Struktur und Verteilung der Steuereinnahmen.

³ Vgl. Richtlinien für den Vollzug des Haushaltsplanes des Saarlandes für 2011 vom 28. Januar 2011, C/4-2-H 1010-2/10.

⁴ Ohne steuerähnliche Abgaben.

⁵ Aufgrund des Übergangs der Ertragshoheit der Kfz-Steuer auf den Bund ab dem 1. Juli 2009 hat das Saarland in 2009 Kompensationszahlungen als Bundeszuweisungen von 60,6 Mio. € und in 2010 von 119,3 Mio. € erhalten.

⁶ Einschließlich globaler Steuermindereinnahmen von 10 Mio. €.

2. Konjunkturprogramme

Die im Zuge der Wirtschaftskrise aufgelegten Konjunkturprogramme des Bundes und des Saarlandes werden den Landeshaushalt voraussichtlich bis Ende 2011 belasten; ihre Umsetzung schlägt mit zusätzlichen Ausgabebelastungen in den Jahren 2009 bis 2011 in Höhe von 130,7 Mio. € zu Buche (42,9 Mio. € Kofinanzierungsanteil am Konjunkturpaket II; 87,8 Mio. € zusätzliche Maßnahmen des „Konjunkturpakts Saar“).

3. SaarLB

An der SaarLB hatte das Saarland seit 2002 eine Beteiligungsquote von 10 v. H. (vorher 17,6 v. H.) inne; die saarländischen Sparkassen hielten 14,9 v. H., die BayernLB 75,1 v. H. Die Finanzmarktkrise blieb auch für die SaarLB nicht ohne negative Auswirkungen, die ihrerseits mit Konsequenzen für den Landeshaushalt verbunden waren. So verausgabte das Land 2009 1,8 Mio. € als Kapitalzuführung an die SaarLB und musste die vorgesehenen Einnahmen aus der geplanten Gewinnabführung (827.200 €) streichen. Für einen Anteilserwerb des Saarlandes vom Mehrheitseigner BayernLB wurden 50 Mio. € im Nachtragshaushaltsplan 2009 sowie im Haushaltsplan 2010 weitere 17 Mio. € an Ausgaben im Sondervermögen „Konjunkturstabilisierungsfonds Saar“ veranschlagt.¹ Der Kaufpreis für den 25,2-Prozent-Anteil beträgt 65 Mio. € (einschließlich Nebenkosten 67 Mio. €); er wurde 2010 verausgabt. Die damit verbundene Trägerschaft ist mit Wirkung zum 21. Juni 2010 von der BayernLB auf das Saarland übergegangen.²

Durch den Hinzuerwerb ist der Anteil des Saarlandes auf 35,2 v. H. angestiegen. Weitere Anteilserwerbe im Falle einer Inanspruchnahme der im Kaufvertrag vereinbarten Optionsregelung will das Land über eine Erhöhung der Nettokreditaufnahme im Kernhaushalt³ finanzieren.

Im Falle des Hinzuerwerbs weiterer Anteile von der BayernLB muss in den Haushaltsjahren 2011 bis 2016 mit einem deutlichen zusätzlichen Schuldenanstieg gerechnet werden. Je nach Optionsziehung durch die BayernLB ist eine Anteilserhöhung auf bis zu 85,1 v. H. möglich.⁴

Das Ausmaß damit verbundener finanzieller Belastungen für den Landeshaushalt ist derzeit nicht exakt berechenbar. Legt man jedoch näherungsweise den Kaufpreis für den zuletzt realisierten Hinzuerwerb zugrunde, könnten sich weitere finanzielle Belastungen von 133 Mio. € ergeben (zzgl. jährlicher Zinsen für den Kapitaldienst).

¹ Vgl. § 8 Abs. 2 HG 2010.

² Feststellung des Eintritts der Vollzugsbedingungen gemäß § 6 Abs. 4 des Anteilskauf- und Übertragungsvertrages zwischen der BayernLB und dem Saarland vom 18./21. Dezember 2009 (Amtsbl. 2010, Seite 667).

³ Vgl. § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 HG 2011.

⁴ Siehe Presseinfo der BayernLB vom 21. Dezember 2009.

4. Bankenrettungsfonds SoFFin (Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung des Bundes)

Finanzielle Risiken aufgrund der anteiligen Beteiligung des Saarlandes am Finanzmarktstabilisierungsfonds des Bundes werden bis etwa 2011 mit maximal 100 Mio. € beziffert¹. Die Frist für Stützungsmaßnahmen nach dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz läuft bis zum 31. Dezember 2010. Soweit eine Landesbank durch Maßnahmen des Fonds unterstützt wird, trägt das betreffende Land entsprechend seinem Anteil an der Landesbank die hieraus resultierenden Lasten.

Vor dem Hintergrund der enormen (Gesamt-)Verschuldung des Landes und der Höhe seiner Zinsausgaben würde die Verwirklichung der vorstehend dargestellten Zusatzbelastungen bzw. Risiken eine weitere erhebliche (Gesamt-)Nettoneuverschuldung und einen weiteren Anstieg des Schuldenstandes bewirken. In Bezug auf die Option einer zusätzlichen Anteilserhöhung des Landes an der SaarLB jenseits des gemeinsam mit den saarländischen Sparkassen gehaltenen Anteils von 50,1 v. H., der ihnen bereits heute einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftspolitik der Bank sichert, müssen Landesregierung und Landtag zu gegebener Zeit die Frage beantworten, inwieweit mit einem noch höheren Anteil des Landes an der SaarLB und dem dafür aufzubringenden Kapital ein wichtiges Landesinteresse erfüllt wird und ob der damit verbundene relative Einflussgewinn auf die Bank zum dafür erforderlichen Investitionsvolumen in einem angemessenen (Wirtschaftlichkeits-)Verhältnis steht (vgl. §§ 7, 65 LHO).

¹ Pressemitteilung des Ministeriums der Finanzen vom 21. Oktober 2008 anlässlich der Haushaltsplanberatungen 2009; vgl. § 13 FMStG.

22 Stabilitätsrat, Schuldenbremse, Konsolidierungshilfen und Konsolidierungsbedarf

22.1 Regelmäßige Überwachung der Haushalte des Bundes und der Länder durch den Stabilitätsrat

Eine zentrale Aufgabe des Stabilitätsrates¹, der sich am 28. April 2010 konstituiert und den bisherigen Finanzplanungsrat mit deutlich weitergehenden Aufgaben ersetzt hat, ist die laufende Überwachung der Haushalte des Bundes und der Länder, um drohende Haushaltsnotlagen frühzeitig zu erkennen und Gegenmaßnahmen rechtzeitig einleiten zu können. Zu seinen Aufgaben gehören ferner die Feststellung der Voraussetzungen und Vereinbarung von Sanierungsverfahren mit Haushaltsnotlagenländern sowie die endgültige Festlegung der Konsequenzen im Falle der Nichteinhaltung der Bedingungen zur Auszahlung der Konsolidierungshilfen durch ein Konsolidierungshilfeland.

Die Haushaltsüberwachung erfolgt aufgrund jährlicher Berichte des Bundes und der Länder an den Stabilitätsrat². Diese Stabilitätsberichte enthalten:

- a) Eine aktuelle Darstellung der Haushaltslage anhand von vier durch den Stabilitätsrat festgelegten Kennziffern³:
- Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner;
 - Kreditfinanzierungsquote (%);
 - Zins-Steuer-Quote (%);
 - Schuldenstand je Einwohner.

Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der vergangenen zwei Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres und die entsprechenden Ansätze in der Finanzplanung. Zum Zwecke der Beurteilung der Haushaltslage von Bund und Ländern hat der Stabilitätsrat zu jeder Kennziffer bestimmte Schwellenwerte festgelegt, deren Überschreitung auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann.

- b) Die Darstellung der Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

sowie

- c) eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen.

¹ Mitglieder des Stabilitätsrates sind der Bundesminister der Finanzen, die Finanzminister der Länder sowie der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie. Den Vorsitz führen gemeinsam der Bundesminister der Finanzen und der Vorsitzende der Finanzministerkonferenz der Länder.

² §§ 2, 3 StabiRatG.

³ Beschluss des Stabilitätsrates zu TOP 2 der Sitzung vom 28. April 2010.

Der Stabilitätsrat hat den strukturellen Finanzierungssaldo pro Einwohner (EW) und die Kreditfinanzierungsquote zur Veranschaulichung der aktuellen Haushaltslage gewählt. Vergangenheitsbezogen zeigen die Zins-Steuer-Quote und der Schuldenstand je EW die Belastung der heutigen Haushalte aus den Altschulden.

Für diese vier Kennziffern hat der Stabilitätsrat Schwellenwerte als Warnsignale für drohende Haushaltsnotlagen beschlossen:

Kennzahl	Schwellenwert	Schwellenwerte Flächenländer (2010)	Schwellenwerte Stadtstaaten (2010)
<p>Struktureller Finanzierungssaldo je EW (in €)</p> <p>= Finanzierungssaldo bereinigt um Saldo finanzieller Transaktionen und um konjunkturelle Einflüsse</p> <p>übergangsweise:</p> <p>= implizite Bereinigung durch Ländervergleich (bis Entscheidung über Konjunkturbereinigungsverfahren gefallen ist)</p>	um mehr als 200 € je EW ungünstiger als der Länderdurchschnitt	<p>2008: - 132 €</p> <p>2009: - 403 €</p> <p>2010: - 575 €</p> <p>2011-14: - 675 €</p>	<p>2008: - 132 €</p> <p>2009: - 403 €</p> <p>2010: - 575 €</p> <p>2011-14: - 675 €</p>
<p>Kreditfinanzierungsquote (in %)</p> <p>= Verhältnis Nettokreditaufnahme zu bereinigten Ausgaben</p>	um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger als der Länderdurchschnitt	<p>2008: 3,5 %</p> <p>2009: 8,8 %</p> <p>2010: 11,7 %</p> <p>2011-14: 15,7 %</p>	<p>2008: 3,5 %</p> <p>2009: 8,8 %</p> <p>2010: 11,7 %</p> <p>2011-14: 15,7 %</p>
<p>Zins-Steuer-Quote (in %)</p> <p>= Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen</p>	Länderdurchschnitt wird um 140 Prozent überschritten bei Flächenländern oder um 150 Prozent überschritten bei Stadtstaaten	<p>2008: 13,9 %</p> <p>2009: 14,2 %</p> <p>2010: 15,8 %</p> <p>2011-14: 16,8 %</p>	<p>2008: 14,9 %</p> <p>2009: 15,2 %</p> <p>2010: 16,9 %</p> <p>2011-14: 17,9 %</p>
<p>Schuldenstand je EW (in €)</p> <p>= fundierte Schulden am Kreditmarkt zum Stichtag 31.12.</p>	Länderdurchschnitt wird um 130 Prozent überschritten bei Flächenländern oder um 220 Prozent überschritten bei Stadtstaaten	<p>2008: 7.808 €</p> <p>2009: 8.125 €</p> <p>2010: 8.563 €</p> <p>2011: 8.763 €</p> <p>2012: 8.963 €</p> <p>2013: 9.163 €</p> <p>2014: 9.363 €</p>	<p>2008: 13.213 €</p> <p>2009: 13.751 €</p> <p>2010: 14.491 €</p> <p>2011: 14.691 €</p> <p>2012: 14.891 €</p> <p>2013: 15.091 €</p> <p>2014: 15.291 €</p>

Die vom Stabilitätsrat festgelegten Kennziffern stimmen mit den in der Auswertung der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) enthaltenen Kennziffern überein. Das System der Kennziffern und der festgelegten Schwellenwerte erscheint plausibel und schlüssig.

Nach Ansicht des Instituts für Wirtschaftsforschung Halle (IWH) sind die Kennziffern so gewählt, dass sie viele Facetten der Verschuldungsproblematik abdecken und prinzipiell geeignet erscheinen, ein umfassendes Bild der jeweiligen Finanzsituation wiederzugeben.¹ Der RH weist allerdings darauf hin, dass sich die Schwellenwerte an der durchschnittlichen Entwicklung aller Länderhaushalte orientieren. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass nach den Maßstäben des Stabilitätsrates eine drohende Haushaltsnotlage nur bei extremen Haushaltsentwicklungen angezeigt wird. Wenn sich die Steigerungsraten der Länderhaushalte innerhalb der Bandbreite eines gemeinsamen Korridors bewegen, versagt die intendierte Warnfunktion der Schwellenwerte.

22.2 Stabilitätsbericht 2010 des Saarlandes und Feststellung der „drohenden Haushaltsnotlage“ durch den Stabilitätsrat am 15. Oktober 2010

Die Landesregierung hat dem Ausschuss für Finanzen und Haushaltsfragen des saarländischen Landtages am 4. Oktober 2010 den ersten Stabilitätsbericht des Landes² vorgelegt. Im Ergebnis ergibt sich sowohl aus den untersuchten Notlagenindikatoren als auch aus der Standardprojektion das augenblicklich extreme Ausmaß der Haushaltsnotlage des Saarlandes.

Der Stabilitätsrat hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2010 zur Haushaltsüberwachung sodann durch Beschluss festgestellt, dass die Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage und die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung im Saarland auf eine „drohende Haushaltsnotlage“ hinweisen. Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten, wobei der Betrachtungszeitraum in zwei Teilzeiträume, den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage und den Zeitraum der Finanzplanung, unterteilt wird. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.

Die Beschlussfassung mit den festgestellten Daten sieht wie folgt aus:

¹ IWH (van Deuverden/Freye), *Wirtschaft im Wandel* 9/2010, S. 438.

² Vom September 2010.

Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung SAARLAND

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Saarland	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
	Ist	Ist	Soll		Entwurf	FPL	FPL	FPL	
	2008	2009	2010		2011	2012	2013	2014	
Struktureller Finanzierungssaldo € je Einw.	-406	-803	-710	ja	-646	-554	-477	nein	
<i>Schwellenwert</i>	-132	-403	-575		-675	-675	-675		-675
<i>Länderdurchschnitt</i>	68	-203	-375						
Kreditfinanzierungsquote %	13,8	20,9	21,8	ja	19,9	17,2	15,5	ja	
<i>Schwellenwert</i>	3,5	8,8	117		15,7	15,7	15,7		15,7
<i>Länderdurchschnitt</i>	0,5	5,8	8,7						
Zins-Steuer-Quote %	17,3	19,1	21,5	ja	21,4	22,7	22,6	ja	
<i>Schwellenwert</i>	13,9	142	15,8		16,8	16,8	16,8		16,8
<i>Länderdurchschnitt</i>	10,0	10,1	11,3						
Schuldenstand € je Einw	9.184	10.304	11.074	ja	11.607	11.961	12.251	ja	
<i>Schwellenwert</i>	7.808	8.125	8.562		8.762	8.962	9.163		9.363
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.006	6.250	6.587						
Auffälligkeit im Zeitraum	ja			ja					
Ergebnis der Kennziffern	Die Kennziffern weisen auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Saarland	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2009 - 2016 %	-1,8	-0,5	2,5
2010 - 2017 %	-1,7	-0,5	2,5
Ergebnis der Projektion	Die Projektion weist auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt eine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Die Kennziffern und die Projektion weisen auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

Anmerkungen zum Stabilitätsbericht 2010 und zu den Beschlüssen vom 15. Oktober 2010

Der Stabilitätsbericht des Saarlandes vom September 2010 enthält eine vom Stabilitätsrat vorgegebene Mittelfristprojektion auf der Grundlage einheitlicher Annahmen.¹ Diese als Standardprojektion bezeichnete Modellrechnung zeigt die Zuwachsrate der Ausgaben im siebenjährigen Projektionszeitraum, die erforderlich ist, um eine allein an der Pro-Kopf-Verschuldung gemessene drohende Haushaltsnotlage im Endjahr der Projektion (2016 bzw. 2017) zu vermeiden.

Im Stabilitätsbericht wurde vereinbarungsgemäß eine Standardprojektion mit zwei aufeinander folgenden Startjahren erstellt; einmal auf Grundlage des Ist-Ergebnisses des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres (2009) und zum zweiten auf Grundlage des Haushalts-Solls für das laufende Jahr (2010). Diese knüpft auf der Ausgabenseite der Haushalte und die hierauf aufbauende Prüfung der drohenden Haushaltsnotlage an die Abweichungen von der länderdurchschnittlichen Ausgabenzuwachsrate an. Unterschreitet die für ein Bundesland ermittelte Ausgabenzuwachsrate den Länderdurchschnitt um mehr als drei Prozentpunkte, gilt dies als Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage. Der Abstand des Saarlandes bei den normierten Zuwachsraten der Ausgaben beträgt gemäß dieser Standardprojektion zum Länderdurchschnitt *.i.* 4,27 v. H. (Startjahr 2009) bei einem Länderdurchschnitt von +2,48 v. H. bzw. *.i.* 4,21 v. H. (Startjahr 2010) bei einem Länderdurchschnitt von +2,47 v. H.²

Der Stabilitätsrat hat die vorliegende Standardprojektion für das Saarland qualitativ bewertet und festgestellt, dass „die Projektion eine Entwicklung ergibt, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist“. Der Schuldenstand des Landes müsste nach diesen Daten bis zum Ende des Projektionszeitraums gegenüber dem Wert im Startjahr sinken, um eine Pro-Kopf-Verschuldung zu erreichen, die nicht als Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage gilt, d. h. es wären während des Projektionszeitraums jährliche Finanzierungsüberschüsse erforderlich. Die hierzu notwendigen Überschüsse werden vom Ministerium der Finanzen, aufbauend auf dem Startjahr 2009, mit rund 86 Mio. € und, aufbauend auf dem Startjahr 2010, mit rund 110 Mio. € beziffert, um den jeweils angenommenen Endwert der Pro-Kopf-Verschuldung – der im Stabilitätsbericht nicht angegeben wird – zu erreichen. Aus den einheitlichen Annahmen zur Einnahmenentwicklung und den notwendigen Überschüssen ergeben sich die normierten Zuwachsraten der Ausgaben zwischen Anfangs- und Endjahr der Projektion. Bezogen auf das Jahr 2009 müsste dem folgend im Projektionszeitraum jahresdurchschnittlich eine (negative) Ausgabenzuwachsrate von *.i.* 1,8 v. H. bzw. von *.i.* 1,7 v. H. (Startjahr 2010) realisiert werden, um eine Pro-Kopf-Verschuldung zu erreichen, die nicht auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

¹ § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz; Beschluss zu TOP 3 der Sitzung des Stabilitätsrats am 28. April 2010.

² Stabilitätsbericht 2010, Tabelle 5.

Der RH stellt fest:

- Ebenso wie die Gegenüberstellung der Haushaltsindikatoren und der Schwellenwerte zeigt die Standardprojektion auf, dass die extreme Haushaltsnotlage des Saarlandes bis heute nicht behoben werden konnte und sowohl im Projektions- als auch im Konsolidierungszeitraum weit überdurchschnittliche Anstrengungen zur Haushaltssanierung auf der Ausgaben- und auf der Einnahmenseite erfordert.

Die vom Stabilitätsrat für das Saarland festgestellten negativen qualitativen Bewertungen bestätigen die vom RH in seinen Jahresberichten umfangreich analysierte finanzielle Lage des Landeshaushaltes, aus denen die sich über Jahre hinweg verschärfende dramatische Situation ersichtlich ist.

- Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklung eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Der gravierende Abstand des Saarlandes bei den normierten Zuwachsraten der Ausgaben sowie das deutliche Überschreiten des Schwellenwertes gemäß dieser Standardprojektion zum Länderdurchschnitt ist nach Auffassung des RH äußerst besorgniserregend. Wie das Ministerium der Finanzen im Stabilitätsbericht bereits selbst ausführt,¹ „löst ein noch größerer Abstand als 3 v. H. zur länderdurchschnittlichen Zuwachsrate Zweifel hinsichtlich der Realisierbarkeit einer solch überdurchschnittlichen Ausgabenbegrenzung aus“.

Es ist fraglich, ob und wie es im Saarland bei einem Abstand zum Länderdurchschnitt von $\approx 4,27$ v. H. bzw. $\approx 4,21$ v. H. überhaupt gelingen kann, den erforderlichen Schwellenwert (≈ 3 v. H.) zu erreichen. Dazu müsste nach der mittelfristigen Projektion im Haushaltsvollzug des Landes eine negative Ausgabenentwicklung und/oder ein Mehr an Einnahmen erreicht werden, die zu der Erzielung von jährlichen Überschüssen in der Größenordnung von 86 Mio. € bzw. 110 Mio. € führen. An der Realisierbarkeit von Überschüssen überhaupt – auch langfristig gesehen – hat der RH ernsthafte Zweifel. Auch vor dem Hintergrund des im Stabilitätsbericht des Ministeriums der Finanzen prognostizierten weiteren Schuldenanstiegs könnte ein solches Unterfangen als realitätsfern angesehen werden. Hinzu kommt, dass angesichts der anzunehmenden und in der Projektion nicht zu berücksichtigenden (voraussichtlich) negativen demografischen Entwicklung im Saarland schon hierdurch bedingt die Pro-Kopf-Verschuldung zukünftig weiter ansteigen wird.

- Das Ministerium der Finanzen hat im Stabilitätsbericht den Versuch unternommen, die Aussagekraft der Standardprojektion zu relativieren und die Auffassung vertreten, „dass über die zukünftige Entwicklung die scheinbar zukunftsgerichtete Standardprojektion aber keine Auskunft geben kann, denn sie stellt lediglich eine stark vereinfachte, modellhafte

¹ Stabilitätsbericht 2010, Seite 7.

Abschätzung der aktuellen Haushaltssituation und keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Zwischen Bund und Ländern besteht Einvernehmen, dass die Frage, ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung im Rahmen der Projektion besteht, mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden kann. Daher ist anschließend eine qualitative Bewertung vorzunehmen, die auch im Lichte des für das Jahr 2011 geplanten Haushalts, der Finanzplanung und im Falle des Saarlandes auch der Konsolidierungsverpflichtungen im Rahmen des Konsolidierungshilfengesetzes zu erfolgen hat.“¹

Der Hinweis auf die begrenzte Aussagekraft der Standardprojektion mag im Prinzip zutreffend sein; dies wird auch vom Stabilitätsrat selbst so gesehen.² In Bezug auf das Saarland ist diese Relativierung im Stabilitätsbericht jedoch wenig zielführend und eher dazu geeignet, als Versuch einer Beschönigung der auch prognostisch prekären Haushaltslage des Landes missverstanden zu werden. Denn der Stabilitätsrat hat – wie im Stabilitätsbericht zutreffend angemahnt – am 15. Oktober 2010 seinerseits eine qualitative Bewertung der Projektionsergebnisse vorgenommen und nicht nur festgestellt, dass „die Projektion eine Entwicklung ergibt, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist“, sondern zugleich eine negative qualitative Bewertung fast sämtlicher Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung des Saarlandes vorgenommen.³ Damit liegt nach der Einschätzung des Stabilitätsrates auch zumindest mittelfristig noch eine gravierende Schiefelage des Landeshaushalts klar auf der Hand. Die Gewährung von Konsolidierungshilfen in Höhe von jährlich 260 Mio. € im Zeitraum von 2011 bis 2019 kann ab 2011 allenfalls einen Beitrag zur Abmilderung dieser voraussichtlich fortschreitenden negativen Entwicklung leisten.

22.3 Evaluationsausschuss

Zur umfassenden Prüfung, ob im Saarland, Schleswig-Holstein, Bremen und Berlin eine Haushaltsnotlage droht, hat der Stabilitätsrat gemäß § 4 Absatz 2 des Stabilitätsratsgesetzes am 15. Oktober 2010 einen Evaluationsausschuss⁴ eingerichtet und ihn mit der Prüfung des Vorliegens einer drohenden Haushaltsnotlage betraut⁵. So hat bezüglich des Saarlandes die Mehrzahl der Kennziffern die festgelegten Schwellenwerte überschritten und die Projektion keine andere Entwicklung aufgezeigt.

¹ Stabilitätsbericht 2010, Seite 10.

² Vgl. Tz. 3 des Beschlusses zu TOP 3 der Sitzung des Stabilitätsrates vom 28. April 2010.

³ Vgl. Tz. 4 zu TOP 1 der Sitzung des Stabilitätsrates am 15. Oktober 2010.

⁴ Mitglieder des Evaluationsausschusses sind gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 GO StabiRat Staatssekretär Gatzler (BMF), Amtschefin MD`in Dr. Meister-Scheufelen (BW), Staatsrat Dr. Voges (HH), Staatssekretär Dr. Mediger (MV) und Staatssekretär Dr. Barbaro (RP).

⁵ Beschlussfassung zu TOP 1 Nr. 4 betreffend das Saarland sowie zu TOP 2.

Der Stabilitätsrat hat für den Evaluationsausschuss ein Eckpunktepapier als Arbeitsgrundlage beschlossen. Danach hat der Ausschuss von der Arbeitshypothese auszugehen, dass der Gebietskörperschaft eine Haushaltsnotlage droht. Er hat sodann zu prüfen, ob diese Arbeitshypothese gegebenenfalls widerlegt werden kann, beispielsweise mit folgenden Argumenten:

- Einmaleffekte, die nur vorübergehend eine Auffälligkeit ausgelöst haben;
- kontinuierliche Verbesserung im zeitlichen Verlauf;
- bereits beschlossene Sanierungsmaßnahmen, die in der Zukunft eine Verbesserung der Kennziffern bewirken und geeignet erscheinen, die drohende Haushaltsnotlage abzuwenden;
- Nettokreditaufnahme ausgegliederter Bereiche, da die Überschreitung von Schwellenwerten auch auf die fehlende Berücksichtigung von Extrahaushalten zurückzuführen sein kann, solange das Schalenkonzept des Statistischen Bundesamtes noch nicht umgesetzt ist.

Diese und ggfs. weitere Argumente werden vom Evaluationsausschuss geprüft, soweit sie von der betroffenen Gebietskörperschaft oder einem Mitglied des Evaluationsausschusses vorgetragen werden.

Den Bericht mit den Ergebnissen seiner Prüfung hat der Evaluationsausschuss zur Sitzung des Stabilitätsrates im Mai 2011 vorzulegen und dazu Stellung zu nehmen, „ob der Gebietskörperschaft eine Haushaltsnotlage droht und eine entsprechende Beschlussempfehlung abzugeben“. Bis zur erstmaligen Entscheidung des Stabilitätsrats über das Vorliegen einer drohenden Haushaltsnotlage ist von ihm über allgemeine Eckpunkte zur Ausgestaltung von Sanierungsprogrammen zu entscheiden¹.

Bei Drucklegung dieses Jahresberichtes lagen die Ergebnisse der Prüfung des Evaluationsausschusses noch nicht vor.

Allerdings hat die Landesregierung im Stabilitätsbericht 2010 selbst die Aussage getroffen, „dass die Einstufung „drohende Haushaltsnotlage“ in Bezug auf das Saarland nicht sachgerecht sei“.² Diese Einschätzung wird vom RH angesichts der nicht nur drohenden, sondern bereits bestehenden extremen Haushaltsnotlage des Landes und unabhängig vom Ergebnis der Prüfung durch den Evaluationsausschuss uneingeschränkt unterstrichen.

Vor dem Hintergrund der bisherigen Kennziffern und der Projektion sowie der vorstehenden Aussage im Stabilitätsbericht 2010 liegt folglich die Annahme nahe, dass der Evaluationsausschuss – der von ihm verwendeten Diktion entsprechend – „eine drohende Haushaltsnotlage“ für das Saarland feststellen und dass diese Einschätzung vom Stabilitätsrat geteilt werden wird.

¹ Eckpunktepapier, S. 3 (unter III. letzter Absatz).

² Stabilitätsbericht 2010, Seite 2.

22.4 Vereinbarung von Sanierungsprogrammen

Falls eine „drohende Haushaltsnotlage“ für das Saarland festgestellt worden ist, wird der Stabilitätsrat mit diesem ein Sanierungsprogramm vereinbaren, dessen technische Abwicklung vom Evaluationsausschuss durchgeführt werden wird (§ 10 Abs. 3 GO). Der Evaluationsausschuss hätte sodann die Aufgaben:

- das vom Saarland vorgeschlagene Sanierungsprogramm zu überprüfen,
- die Einzelheiten mit dem Saarland abzustimmen und
- dem Stabilitätsrat einen Beschlussvorschlag vorzulegen.

Die Überprüfung der Durchführung eines etwaigen Sanierungsprogramms und die etwaige Einleitung weiterer Maßnahmen obliegen nach den derzeitigen Regelungen in der GO StabiRat nicht mehr dem Evaluationsausschuss¹.

Das jeweilige Sanierungsprogramm erstreckt sich grundsätzlich über einen Zeitraum von fünf Jahren und müsste Vorgaben über die Abbauschritte der jährlichen Nettokreditaufnahme sowie geeignete Sanierungsmaßnahmen (§ 5 StabiRatG) enthalten. Das Saarland würde das Programm in eigener Verantwortung umsetzen und dem Stabilitätsrat halbjährlich über die Haushaltssanierung berichten.

Falls die tatsächlichen Kreditaufnahmen im Sanierungszeitraum von den im Sanierungsprogramm vereinbarten Nettokreditaufnahmen abweichen sollten, würde der Stabilitätsrat im Einvernehmen mit dem Saarland prüfen, ob und welche weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

Für den Fall, dass das Saarland die vereinbarten Maßnahmen nur unzureichend umgesetzt hätte, käme es zu einer Beschlussfassung mit Aufforderung zu einer verstärkten Haushaltssanierung durch den Stabilitätsrat. Sollte der Stabilitätsrat im Rahmen einer Überprüfung dieser Aufforderung nach spätestens einem Jahr feststellen, dass diese Maßnahmen ebenfalls nicht ergriffen worden sind, würde er das Saarland erneut dazu auffordern, die Bemühungen um seine Haushaltssanierung zu verstärken.

Nach Abschluss des Sanierungsprogramms wäre die Haushaltssituation des Saarlandes vom Stabilitätsrat erneut zu prüfen. Sollte auch dann bei vollständiger Umsetzung des Sanierungsprogramms weiterhin eine Haushaltsnotlage drohen, wäre ein neues Sanierungsprogramm zu vereinbaren. Festzuhalten bleibt, dass dem Stabilitätsrat diesbezüglich keine Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, auch nicht gegenüber den Konsolidierungshilfelandern.

Der RH wird die jährlichen Stabilitätsberichte und Konsolidierungsberichte des Landes kritisch begleiten, eine evtl. anstehende Evaluierung beobachten sowie etwaige Vereinbarungen und Umsetzungen von Sanierungsprogrammen intensiv verfolgen.

¹ Eckpunktepapier, S. 4, letzter Satz.

22.5 Schuldenbremse und Konsolidierungshilfen

Für die Haushalte von Bund und Ländern wurde 2009 im Grundgesetz der Grundsatz eines ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichenden Haushaltes festgeschrieben (Schuldenbremse). Im Saarland wurde die neue Schuldenregelung bisher weder in die Landesverfassung¹ aufgenommen noch eine dementsprechende Änderung der Landeshaushaltsordnung² vorgenommen. Die Neuregelung sieht vor, dass die Länder von diesem Grundsatz in den Jahren 2011 bis 2019 nach Maßgabe der landesrechtlichen Regelungen abweichen können. Sie haben ihre Haushalte so aufzustellen, dass die Vorgabe eines ausgeglichenen Haushaltes - ohne strukturelle Verschuldung - im Haushaltsjahr 2020 erfüllt wird.

Wie Schleswig-Holstein, Bremen, Berlin und Sachsen-Anhalt gehört das Saarland zu den im Rahmen der Föderalismusreform II als finanzschwach und hoch verschuldet eingestuften Ländern, die im Rahmen der neuen Schuldenregel des Art. 109 Abs. 3 GG auf dem Weg bis dahin in den Jahren 2011 bis 2019 Konsolidierungshilfen erhalten sollen.³

Das Konsolidierungshilfengesetz verpflichtet die Hilfe in Anspruch nehmenden Länder zu einem vollständigen Abbau ihres „strukturellen“ Finanzierungsdefizits im Zeitraum 2011 bis 2020.⁴ In einer Verwaltungsvereinbarung wurden auch mit dem Konsolidierungshilfeland Saarland die anzuwendende Methode der Konjunkturbereinigung, die Ermittlung der Höhe des strukturellen Finanzierungsdefizits des Jahres 2010, der Abbaupfad sowie das Verfahren bei Nichteinhaltung der Abbauschritte durch das Land geregelt. Beginnend mit einer ersten Teilrate über 173,3 Mio. € zum 1. Juli 2011 wird das Saarland bis 2019 jährlich 260 Mio. € Konsolidierungshilfen erhalten (letzte Teilrate 86,7 Mio. € zum 1. Juli 2020), wenn es gelingt, das strukturelle Defizit im Landeshaushalt in zehn Jahresschritten um jährlich zehn Prozent abzusenken. Nach den Regelungen des Konsolidierungshilfengesetzes ist das strukturelle Finanzierungsdefizit im Haushaltsvollzug des Jahres 2010 der Ausgangswert für den erforderlichen Defizitabbau.

Die vorgesehenen Berechnungsmodalitäten zur Ermittlung des strukturellen Defizits wurden im letzten Jahresbericht⁵ umfassend erläutert und nunmehr in der Verwaltungsvereinbarung konkretisiert.⁶ In § 3 der Verwaltungsvereinbarung ist der nunmehr maßgebliche Ausgangswert des Defizitabbaupfades

¹ In Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein wurde die Neuregelung (teilweise mit Modifikationen) in die Landesverfassung aufgenommen.

² In Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wurde die Neuregelung (teilweise mit Modifikationen) in die LHO aufgenommen.

³ Art. 143 d Abs. 2 GG.

⁴ § 2 KonsHilfG.

⁵ Vgl. Jahresbericht 2009, Tn. 20, Seite 72.

⁶ Vgl. §§ 1 und 2 sowie die Anlage zur Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2705).

ab 2011 gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 KonsHilfG mit einem Betrag in Höhe von 1.247,5 Mio. € festgelegt worden.

Wenn es dem Saarland also gelingt, sein tatsächliches „strukturelles Defizit des Jahres 2010“ im Zeitraum 2011 bis 2020 um jährlich zehn Prozent zu senken, die in der Verwaltungsvereinbarung zu den Konsolidierungshilfen festgelegten Bedingungen zu erfüllen und der Stabilitätsrat keine Einwände hat, kann die Auszahlung der Konsolidierungshilfen erfolgen.

Kreditaufnahmen aus konjunkturellen Gründen (Konjunkturkomponente)

Das Land hat von der in Art. 109 Abs. 3 GG eröffneten Möglichkeit der Defizitbereinigung durch eine Konjunkturkomponente Gebrauch gemacht und ein „konjunkturbedingtes“ Defizit von 264 Mio. € im Haushaltsjahr 2010 berücksichtigt. Unter Einbeziehung von Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen (4 Mio. €), Mitteln für den 2010 erforderlichen Erwerb einer zusätzlichen Beteiligung an der SaarLB (17 Mio. €) und Zinsausgaben (15 Mio. €) für die Kreditaufnahmen hierfür hat das Ministerium der Finanzen ein „konjunkturelles“ Defizit für das Jahr 2010 von 300 Mio. € errechnet.¹

Haushaltsmäßig hat das Land diesen Betrag im neu eingerichteten Sondervermögen „Konjunkturstabilisierungsfonds Saar“ dargestellt. Dessen Zweck sind die Finanzierung des kreditär zu deckenden konjunkturbedingten Defizits ab dem Haushalt 2010 sowie die mit der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise zusammenhängenden weiteren Belastungen der jeweiligen Haushaltsjahre.² Das Ministerium der Finanzen ist ermächtigt, zur Deckung der Auszahlungen des Sondervermögens entsprechend der haushaltsgesetzlichen Ermächtigung Kredite im Namen des Saarlandes/Sondervermögen „Konjunkturstabilisierungsfonds Saar“ aufzunehmen. Die jährliche Kreditaufnahme darf 300 Mio. € nicht überschreiten; nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigungen können auf das Folgejahr übertragen werden.³ § 6 des Gesetzes über das Sondervermögen legt den regelhaften Tilgungsbeginn spätestens ab 2015 fest, sobald und solange im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellung der erwartete Zuwachs der dem Saarland verbleibenden Steuern im Vergleich zum Vorjahresansatz 5 v. H. übersteigt. Ab 2020 soll die jährliche Kredittilgung in Höhe der Hälfte der Haushaltsüberschüsse erfolgen.

Dem folgend kommt zur Verpflichtung zum Abbau des strukturellen Defizits im Verlauf einer konjunkturellen Normalisierung der regelhafte Abbau des enormen, in diesem Sondervermögen aufgelaufenen Defizits hinzu, das zum 31. Dezember 2011 auf rd. 560 Mio. € angewachsen dürfte.⁴

¹ Vgl. Einbringungsrede des Finanzministers zum Haushalt 2010 am 16. März 2010 im saarländischen Landtag, Seite 5.

² Vgl. § 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Konjunkturstabilisierungsfonds Saar“ vom 5. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 75).

³ Vgl. § 4 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Konjunkturstabilisierungsfonds Saar“ vom 5. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 75).

⁴ Vgl. Landesschuldenbericht „Sondervermögen Konjunkturstabilisierungsfonds“ 300 Mio. € (31. Dezember 2010) sowie § 7 Abs. 7 Haushaltsgesetz 2011 (260 Mio. €).

22.6 Maßnahmen zur Umsetzung des Konsolidierungsbedarfs

Um den Erhalt der vollständigen Konsolidierungshilfen sicher zu stellen und das strukturelle Defizit abzusenken, hat die Landesregierung bisher – skizzenhaft umrissen – folgende Maßnahmen zur Einhaltung des Abbaupfades in Angriff genommen:

- Zur Bewältigung des nach dem Konsolidierungshilfengesetz erforderlichen zehnpromzentigen Defizitabbaus im Jahr 2011 haben die Landesregierung bzw. der Landtag im Haushaltsplan einschneidende Maßnahmen beschlossen. Hierzu zählen beispielsweise eine Erhöhung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer von 3,5 auf 4,0 Prozentpunkte, eine Nullrunde bei den Beamten im öffentlichen Dienst, gravierende weitere Einschränkungen bei der Beihilfe, eine Wiederbesetzungssperre, die Absenkung der Eingangsbesoldung, ein Verzicht auf eine Reihe von Neubaumaßnahmen sowie die pauschale Kürzung von Ausgaben im Bereich der sächlichen Verwaltungsausgaben und der Zuwendungen.
- Zu diesen Beschlüssen für 2011 wurden für den Finanzplanungszeitraum hohe globale Minderausgaben ausgewiesen, um den geforderten und angestrebten Defizitabbau auch ab 2012 fortsetzen zu können (2012: 89 Mio. €, 2013: 171 Mio. €, 2014: 278 Mio. €)¹.
- Zur Erschließung der zur Erwirtschaftung dieser Minderausgaben notwendigen weiteren Konsolidierungspotenziale hat die Landesregierung eine Haushaltsstrukturkommission sowie Arbeitsgruppen eingesetzt. Die Erarbeitung weiterer verwertbarer Vorschläge ist bis zur Haushaltsaufstellung 2012 vorgesehen, um die im Finanzplan ausgewiesenen globalen Minderausgaben erwirtschaften zu können². Die Konkretisierung entsprechender Einzelmaßnahmen und ein langfristiges tragfähiges Konzept zur Haushaltssanierung stehen folglich noch aus.
- Unabhängig von den Beschlüssen und Vorschlägen der Haushaltsstrukturkommission hat das Ministerium der Finanzen die Notwendigkeit zur Umsetzung weiterer ressortbezogener Sparanstrengungen in den Jahren 2012 bis 2015 festgeschrieben und weitere ressortbezogene Sparanstrengungen vorgegeben. Im Erlass zur Aufstellung der Haushaltsvoranschläge für 2012 und Fortschreibung der Finanzplanung des Landes für 2013 bis 2015 vom 15. Februar 2011³ wurde für 2012 vorab ein Einsparbetrag von 25 Mio. € auf die Ressorts aufgeteilt. Für die Fortschreibung 2013 bis 2015 müssen zudem ressortbezogene Sparanstrengungen in folgender Größenordnung erbracht werden:

¹ Finanzplan des Saarlandes 2010 – 2014, Anhang 6.

² Vgl. Stabilitätsbericht, Seite 10.

³ Ministerium der Finanzen, C/4-4-H1105-1/10, Seiten 2 und 4.

2013: 10 Mio. €, d. h. einschließlich der Absenkung 2012 Reduzierung um 35 Mio. €;

2014: 10 Mio. €, d. h. einschließlich der Absenkungen 2012 und 2013 Reduzierung um 45 Mio. €;

2015: Absenkung des Niveaus des Jahres 2014 um weitere 10 Mio. €.

- Im Finanzplan wurden globale Steuermindereinnahmen ausgebracht, die im Falle einer konjunkturellen Erholung als Konsolidierungsbeitrag eingesetzt werden könnten (2012: 23 Mio. €, 2013: 31 Mio. €, 2014: 40 Mio. €).

Wie in der Vergangenheit wird der RH die Sanierung des Haushaltes kritisch begleiten sowie auf etwaige Fehlentwicklungen hinweisen. Insbesondere wird er zukünftig die Einhaltung des Defizitabbaupfades und – soweit ein langfristiges Konzept für die Haushaltssanierung vorliegen sollte – gleichermaßen dessen Umsetzung sowie die jeweiligen Auswirkungen auf die Landesfinanzen einer regelmäßigen intensiven Betrachtung unterziehen.

22.7 Zukünftige Mittelfristige Finanzplanung

Die Mittelfristige Finanzplanung soll die Entwicklung der Haushalts- und Finanzlage des Landes darstellen; sie gewinnt mit dem eingerichteten Frühwarnsystem zur Überwachung der Haushalte eine größere Bedeutung.

Der RH empfiehlt der Landesregierung daher, in die zukünftigen Mittelfristigen Finanzplanungen einen Ausblick auf 2020 mit aufzunehmen. Dieser sollte den Anpassungspfad zur Einhaltung der verbindlichen Schuldengrenze 2020 und damit auch notwendige Konsolidierungsbedarfe beinhalten sowie – soweit möglich – präzise Umsetzungsmaßnahmen (z. B. zur Erwirtschaftung der globalen Minderausgaben) benennen.

23 Fazit und Empfehlungen

Auch 2009 ist der Konsolidierungsbedarf für den Haushalt des Saarlandes angestiegen, da ein weiteres Anwachsen des Schuldenstandes nicht vermieden werden konnte. Die dargestellte und analysierte finanzwirtschaftliche Lage des Saarlandes ist aufgrund der während der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise sprunghaft angestiegenen und weiter ansteigenden Verschuldung sowie der aufgezeigten Ausgabenrisiken und Vorbelastungen der künftigen Haushalte besorgniserregend.

Diese Entwicklung wird sich im Finanzplanungszeitraum durch die Bewältigung der Auswirkungen der Krise und des auf ihr beruhenden nur langsamen Anstiegs der Steuereinnahmen ab 2010 sowie durch die bis 2011 vorgesehenen Konjunktur fördernden Maßnahmen fortsetzen. Insbesondere bis 2011 wird der Schuldenstand voraussichtlich noch kräftig ansteigen (siehe Tn. 19).

Einerseits lassen sich die 2009 und 2010 drastisch gestiegenen Schulden auf gravierend geringere Steuereinnahmen und andererseits auf staatliche Mehrausgaben für Maßnahmen zur Konjunkturbelebung sowie die hohen Zinsausgaben für die Altschulden zurückführen. Dabei dürfte unstrittig sein, dass eine starke Rezession wie im Jahr 2009 eine außergewöhnliche, sich der Kontrolle des Staates weitgehend entziehende Notsituation darstellte.

Hinzu kamen in 2010 auch erhebliche Ausgaben für den seitens des Saarlandes bis zum Nachtragshaushalt 2009 nicht geplanten Hinzuerwerb von Anteilen der SaarLB von der BayernLB – auf Initiative des Bundeslandes Bayern –, die den saarländischen Haushalt in der Krise noch zusätzlich belastet haben.¹ Zudem darf nicht ausgeblendet werden, dass weitere absehbare Hinzuerwerbe, die maßgeblich fremdbestimmt ausgelöst werden und kreditfinanziert werden müssen, zukünftig eine noch weit höhere finanzielle Belastung des hoch defizitären Landeshaushaltes und einen weiteren Anstieg des Schuldenstandes auslösen werden (Tn. 21).²

Mit der Konjunktorentwicklung im stark exportorientierten Saarland geht es zurzeit, wie insgesamt in Deutschland, nach den extremen Rückgängen wieder aufwärts. Erwies sich die Konjunktur in Saarland 2009 als noch wesentlich ungünstiger als im übrigen Bundesgebiet, so hat sich die Wirtschaftsentwicklung 2010 mit nominal +5,6 v. H. und preisbereinigt mit +4,7 v. H. im Saarland deutlich positiver dargestellt als im bundesweiten Vergleich mit +4,2 v. H. (nominal) und +3,6v. H. (real). Unter den Bundesländern liegt das Saarland damit hinter Baden-Württemberg (+5,5 v. H. real) und Rheinland-Pfalz (+4,8v. H. real) auf Platz drei.³

¹ 67 Mio. €, hinzu kommen jährliche Zinslasten.

² Geschätzte Belastung des Landeshaushaltes in der Größenordnung von rd. 133 Mio. €, hinzu kommen jährliche Zinslasten.

³ Bruttoinlandsprodukt Saarland 2009: -6,2 v. H. (nominal), -7,4 v. H. (real), Deutschland insgesamt: -3,4 v. H. (nominal), -4,7 v. H. (real); Pressemitteilung des Statistischen Amtes des Saarlandes vom 30. März 2011 mit den Daten für 2009 und 2010.

Doch was bedeutet ein Konjunkturaufschwung mit wachsenden Steuereinnahmen für den Handlungsspielraum des Landes? Lässt eine konjunkturelle Erholung auch einen Anstieg auf der Ausgabenseite zu? Die klare Antwort darauf muss aus Sicht des RH heißen: Nein! Denn das Saarland „sitzt“ auf einem immensen Schuldenberg, hat erdrückende Zinslasten und die Konsolidierung des Landeshaushalts hat nach wie vor absolute Priorität. Daran ändert auch der Umstand, dass sich die Steuereinnahmen tendenziell ab 2011 eher besser entwickeln dürften, als sie derzeit im Haushalt abgebildet werden, wenig.

Nach Abklingen der Wirtschaftskrise dürfen die zu ihrer Bekämpfung in Kauf genommenen enormen Defizitanstiege nicht mehr hingenommen werden. Sollten ab 2011 in Aussicht stehende Steuermehreinnahmen als Argument genutzt werden, strukturelle Mehrausgaben zu beschließen, läge darin fahrlässiges Handeln mit Blick auf das Ziel der Nullverschuldung in 2020 und die Sicherstellung der eingeplanten Einnahmen aus der Konsolidierungshilfe. Zudem würde ein solches Verhalten im Falle eines erneuten Abschwungs eine noch höhere Verschuldung bedeuten.

Ab 2011 werden die Konsolidierungshilfen (2011: 173,3 Mio. €, 2012 bis 2019: je 260 Mio. €, 2020: 86,7 Mio. €) zwar dazu beitragen, den Anstieg der jährlichen Nettoneuverschuldung zu mildern. Stellt man jedoch den Konsolidierungshilfeeinnahmen die voraussichtlichen Zinsausgaben (2011: 511,2 Mio. €, 2012: 502,1 Mio. €, 2013: 519,2 Mio. €, 2014: 534,7 Mio. €) gegenüber, so wird deutlich, dass die Konsolidierungshilfe rechnerisch die nach den Planzahlen für das Jahr 2013 prognostizierte Zinsbelastung des Landeshaushalts nur um etwa die Hälfte jährlich reduziert. Berücksichtigt man ferner das konjunkturell bedingt wieder anziehende Zinsniveau, so erhöht sich die zwingende Notwendigkeit, die Zinsausgabenbelastung durch eine drastische Rückführung der jährlichen Nettoneuverschuldung zu verringern.

Vor dem Hintergrund der saarländischen Haushaltslage und deren voraussichtlicher Entwicklung vertritt der RH – in Ergänzung seiner im Vorjahresbericht¹ getroffenen und fortgeltenden Ausführungen – folgenden Standpunkt:

- Die Realisierung der Haushaltsvorgaben und eingeleiteten Maßnahmen im Haushaltsvollzug ab 2011 (Tn. 22.6) ist zwingend geboten, um den Einstieg in den nach dem Konsolidierungshilfengesetz erforderlichen jährlichen zehnpromzentigen Defizitabbau des Jahres 2010 ab 2011 zu ermöglichen und jährlich ansteigend realisieren zu können.
- Das darüber hinaus vorhandene Konsolidierungspotenzial muss vollständig ausgelotet und darin liegende Einsparmöglichkeiten müssen realisiert werden, um die Zukunftsfähigkeit des Landes nicht zu gefährden.

¹ Jahresbericht 2009, Tn. 21, Seiten 79 und 80.

- Ein Ausstieg aus den zur Bewältigung der Krise ergriffenen, die Konjunktur stützenden Maßnahmen muss möglichst rasch vollzogen werden, um die Handlungsfähigkeit des Landes zu sichern und langfristig solide und generationengerechte Landesfinanzen zu erreichen. Gerade die jüngsten Entwicklungen in mehreren Ländern der Eurozone sind ein deutlicher Beleg dafür, dass die öffentliche Verschuldung nicht unbegrenzt ausgedehnt werden kann und darf. Die nach Ablauf der Jahre 2009 und 2010 noch verbliebene Kreditermächtigung des Sondervermögens „Saarländischer Konjunkturfonds“ beläuft sich für 2011 auf 45,7 Mio. €. Angesichts der wesentlich verbesserten Konjunkturentwicklung und positiver Konjunkturprognosen erwartet der RH, dass dieses potenzielle Ausgabe- und Schuldenvolumen – soweit es noch nicht gebunden ist – kritisch auf seine Verzichtbarkeit hin überprüft wird, weil es seines Konjunktur fördernden Zweckes nicht mehr bedarf und nur mehr Mitnahmeeffekte auslöst.
- Der Kurs einer strikten Ausgabendisziplin muss verstärkt fortgeführt werden. Dabei stellen die Haushaltsbeschlüsse für 2011 lediglich den Einstieg in die Defizitabbauphase dar. Für den Finanzplanungszeitraum und darüber hinaus sind weitere, tief greifende Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich. Der RH sieht derzeit keinen Spielraum für nicht durch Einsparungen bzw. Einnahmen gegenfinanzierte neue Ausgaben.
- Die Haushaltsstrukturkommission hat in einer Art Benchmark-Vergleich mit den westdeutschen Flächenländern für eine Vielzahl von Aufgaben- und Politikbereichen rechnerische Einsparpotenziale aufgezeigt. Landesregierung und Landtag werden diese Ergebnisse zu prüfen und ggf. die entsprechenden politischen Entscheidungen zeitnah zu treffen haben.

V. BESONDERE PRÜFUNGSERGEBNISSE

Staatskanzlei

24 Überprüfung der Einhaltung der allgemeingültigen und der landesinternen Regelungen bei der Durchführung des Projekts „Onlinedienste Saar“

Bei der Prüfung der Durchführung des Projekts „Onlinedienste Saar“ hat der RH neben positiven Aspekten auch deutliche Mängel, insbesondere hinsichtlich der unzureichenden Integration der Teilprojekte in das Gesamtprojekt, der zum Teil fehlenden Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen und des fast gänzlich fehlenden Projektabschlusses, festgestellt.

1 Vorbemerkung

In der öffentlichen Verwaltung insgesamt, aber auch in der saarländischen Landesverwaltung werden immer mehr Projekte durchgeführt. Um eine effektive und effiziente Durchführung von Projekten zu gewährleisten, sind nicht nur die landesinternen Vorgaben (z. B. Richtlinie für die Planung und Durchführung von IT-Projekten in der saarländischen Landesverwaltung – IT-Projektrichtlinie –, Mindestanforderung der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder zum Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik – IuK-Mindestanforderungen) sondern auch für die Projektarbeit allgemeingültige Regeln zu beachten. Die monetären Auswirkungen einer ineffektiven und ineffizienten Projektabwicklung sind zwar nicht genau zu beziffern, allerdings kann hierdurch und durch daraus resultierende mangelhafte Ergebnisse ein nicht unerheblicher Schaden für das Land entstehen. Diese Maßgaben waren für den RH Anlass, die Projektarbeit innerhalb der Landesverwaltung am Beispiel des unter Federführung des IT-Innovationszentrums (IT-I) durchgeführten Projekts „Onlinedienste Saar“ zu untersuchen. Initiiert wurde dieses Projekt durch die Regierungserklärung des saarländischen Ministerpräsidenten vom 3. November 2004, mit der u. a. das Ziel, „75 % der onlinefähigen Leistungen der Landesverwaltung bis 2007 online umzusetzen“, vorgegeben wurde.

2 Wesentliche Ergebnisse der Prüfung

Die Durchführung des Projekts ist in Teilen positiv zu bewerten, allerdings wurden auch verschiedene zum Teil deutliche Mängel festgestellt. Die wesentlichen Mängel waren:

- Zu Beginn des Projekts wurden weder die Projektleitung noch die Projektgruppenmitglieder formal ernannt, noch deren Befugnisse innerhalb des Projekts definiert.
- Die Integration der Teilprojekte in das Gesamtprojekt ist nur unzureichend gelungen.
- Die angefallenen Kosten und die benötigten Personalressourcen wurden bei der Planung und bei dem Projektcontrolling nur unzureichend berücksichtigt.
- Ein ordnungsgemäßer Projektabschluss (z. B. Projektabschlussbericht, Abschlussitzungen, Analyse des Projektverlaufs und der erzielten Ergebnisse) fehlte fast vollständig.

3 Bewertung und Empfehlungen

3.1 IT-Projektrichtlinie und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Die allgemeinen Vorschriften der IT-Projektrichtlinie wurden größtenteils beachtet. Eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung war allerdings lediglich im Ansatz zu erkennen. Sie hat sich nur auf Teilbereiche beschränkt und wurde selbst in diesen Bereichen überwiegend erst am Ende der 2. Projektphase durchgeführt. Die insgesamt anfallenden Kosten und die benötigten Personalressourcen wurden bei der Planung und beim Projektcontrolling nur unzureichend betrachtet. Dadurch haben den Entscheidungsträgern wichtige Parameter gefehlt, um letztlich auch nach Kenntnis dieser Daten einschätzen zu können, ob der zu erwartende Nutzen den erforderlichen Aufwand tatsächlich rechtfertigt. Hier muss bei zukünftigen Projekten deutlich nachgebessert werden. Es ist immer eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, die die Voraussetzungen der IT-Projektrichtlinie und des § 7 LHO erfüllt, durchzuführen.

3.2 Organisationsform

Das Projekt wurde im Rahmen einer Stabs- bzw. Einflussprojektorganisation durchgeführt, bei der die Projektleitung nur einen sehr eingeschränkten Zugriff auf die Projektgruppenmitglieder hat. Dies kann insbesondere bei ressortübergreifenden Projekten zu Problemen führen, v. a. dann, wenn die Ziele des Projekts einzelnen Ressorts entgegenstehen bzw. die Ressortverantwortlichen ihre Mitarbeiter nur zögernd bzw. überhaupt nicht für die Projektarbeit freistellen. Hier muss zumindest bei ressortübergreifenden Projekten die „Ressorthoheit“ gelockert werden. Nur so kann das Projekt in einer Organisationsform durchgeführt werden, die den Projektverantwortlichen einen direkten Zugriff auf die Mitglieder des Projektteams ermöglicht und die

den Projektgruppenmitarbeitern genügend Freiraum bietet, um den Projektaufgaben ausreichend nachkommen zu können.

3.3 Projektleiterin und Projektteam

Die Projektleiterin wurde weder förmlich benannt noch wurden deren Befugnisse eindeutig festgelegt. Auch gab es keine echte (Kern-)Projektgruppe. Die einzelnen Ressorts hatten zwar eine Liste ihrer „Koordinatoren“ erstellt, allerdings waren einige dieser Koordinatoren bei keiner dokumentierten Projektgruppensitzung anwesend, sodass die jeweiligen Sitzungen mit immer wechselnden Teilnehmern stattgefunden haben. Dies hat letztlich dazu geführt, dass die überwiegende Anzahl der in der Projektgruppe angefallenen Aufgaben von der Projektleiterin selbst erledigt werden mussten. Dies steht einer effektiven und effizienten Projekterledigung entgegen.

3.4 Projektverlauf

Sowohl Projektantrag als auch Projektauftrag waren vorhanden. Die Bewertung der Projektvorbereitung fällt in weiten Teilen zufriedenstellend aus. Ein deutlicher Mangel war jedoch die unzureichende Berücksichtigung der zur Verfügung zu stellenden (Sach- und Personal-)Ressourcen.

Die Planung des Projekts war lediglich in Teilen ausreichend. Insbesondere die Bedarfs- und Kostenplanung sowie die Risikoanalyse müssen künftig deutlich verbessert werden.

Ein weiterer Schwachpunkt des Projekts war die Integration der von den einzelnen Ressorts abzuwickelnden Teilprojekte. Auch hier sind die Probleme, die bei einem ressortübergreifenden Projekt fast zwangsläufig durch eine strikt eingehaltene „Ressorthoheit“ auftreten müssen, deutlich geworden. Die Gesamtprojektleiterin konnte lediglich in ihrer originären Funktion als „Koordinatorin“ des IT-I beratend auftreten. Ihre Funktion als Gesamtprojektleiterin konnte sie jedoch nicht ausüben. Deshalb wurde sie auch von den Teilprojekten nicht als Gesamtprojektleiterin wahrgenommen. Überdies wurden die in der Ressortzuständigkeit liegenden Teilprojekte kaum dokumentiert. Es ist auch nicht genau erkennbar, weshalb von den ursprünglich fünf geplanten „Leuchtturm“-Teilprojekten nur ein einziges („Elterngeld Online“) durchgeführt wurde.

Große Defizite bei der Durchführung des Projekts „Onlinedienste Saar“ waren auch beim Projektabschluss und einer etwaigen sich daran anschließenden Evaluation festzustellen. Ein Projektabschlussbericht war ebenso wenig vorhanden wie eine abschließende Darstellung der erzielten Projektergebnisse. Auch der Zeitpunkt, zu dem das Projekt beendet war, konnte nicht ermittelt werden. Weder die Öffentlichkeit noch die Landesverwaltung selbst wurden über das Gesamtergebnis des Projekts ordnungsgemäß informiert. Abschließende Projektsitzungen wurden nicht abgehalten bzw. dokumentiert. Ein ordnungsgemäßer Projektabschluss fehlte somit gänzlich. Damit wurde

nicht nur gegen die allgemeinen Grundsätze der Projektarbeit verstoßen. Auch die Vorgaben des Kapitels 4.9 der IT-Projektrichtlinie (Nachkalkulation bzgl. der rechnerischen Wirtschaftlichkeit, Kosten-Nutzen-Analyse und Kontrolle der gesetzten Ziele) fanden keine Beachtung.

4 Stellungnahmen der Staatskanzlei und des IT-I

Die Staatskanzlei und das IT-I sind den Feststellungen und Empfehlungen des RH in ihrer gemeinsamen Stellungnahme im Wesentlichen gefolgt. Sie haben die vom RH ausgesprochenen Feststellungen und Empfehlungen als sehr hilfreich für die Verbesserung der Durchführung von IT-Projekten in der Landesverwaltung bezeichnet. Es wurde zugesichert, dass diese nicht nur bei der originären Projektarbeit des IT-I selbst berücksichtigt würden, sondern auch in die Erörterungen zur Verbesserung der Durchführung von IT-Projekten im Rahmen der laufenden Vorhaben zur IT-Neustrukturierung auf Landesebene einfließen werden.

5 Schlussbemerkung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Durchführung des Projekts „Onlinedienste Saar“ in Teilen zufriedenstellend war, teilweise sogar gute bis sehr gute Ansätze gezeigt hat, jedoch auch deutliche Mängel zu erkennen waren.

Um unter anderem Vertrauen in die Projektarbeit herzustellen und Ängste, die im Zusammenhang mit Veränderungen im Allgemeinen und Projekten im Speziellen existieren, zu nehmen, müssen die Regeln, die für die Durchführung von Projekten gelten, eingehalten und eine umfassende Transparenz der Projektarbeit hergestellt werden.

Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten

25 Neubau der Straßenbrücke an der Heerstraße und der Fußgängerbrücke über die Blies in Ottweiler

Der RH hat die vom Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten aus dem Förderprogramm zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an kommunalen Straßen (Landeszuweisung aus Kapitel 08 08 Landesbetrieb für Straßenbau, Titel 883 01) bezuschusste Maßnahme geprüft.

Bei der Straßenbrücke an der Heerstraße, welche über eine Strecke der DB AG¹ führt, hat der RH eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes hinsichtlich der Anerkennung der Zuwendungsfähigkeit des zwischen der DB AG und der Stadt Ottweiler vereinbarten Vorteilsausgleiches festgestellt. Er hat diesbezüglich nicht nur empfohlen, die der Stadt Ottweiler entstandenen Kosten des Vorteilsausgleiches als zuwendungsfähig einzustufen und so deren Zuschuss um ca. 220.000 € zu erhöhen, sondern er hat eine generelle Änderung der Zuwendungsberechnung beim Ministerium angeregt.

Im Übrigen wurde festgestellt, dass die Maßnahme der Stadt Ottweiler, die Behelfsbrücke aus der Baumaßnahme an der Heerstraße an anderer Stelle wieder zu verwenden, zwar grundsätzlich positiv zu bewerten ist, ihr Einsatz als Fußgängerbrücke über die Blies an dieser Stelle jedoch unwirtschaftlich war.

Ferner hat der RH moniert, dass das Ministerium die fehlerhafte Stellungnahme der Stadt Ottweiler mit dem mehrfachen Hinweis auf das Fehlen eigener Fachkompetenz unkommentiert weitergegeben hat.

1 Vorbemerkungen

Der RH hat nach Maßgabe der Prüfungsankündigung zunächst den Neubau der Straßenbrücke an der Heerstraße in Ottweiler geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass für die Fußgänger und Radfahrer während der Bauzeit eine Behelfsbrücke errichtet wurde, die nach Fertigstellung der Straßenbrücke wieder abgebaut und in wenigen hundert Metern Entfernung als neue Brücke über die Blies wieder aufgebaut wurde. Aufgrund des sachlichen Zusammenhanges wurde der Neubau dieser Fußgängerbrücke über die Blies in die Prüfung einbezogen.

¹ Deutsche Bahn AG.

Für die Brücke an der Heerstraße wurden im Bewilligungsverfahren vorläufige Kosten in Höhe von 1.570.304 € veranschlagt. Diese wurden zwischen der DB AG (737.000 €), der Stadt Ottweiler (461.304 €) und dem Land (372.000 € = 75% der zuwendungsfähigen Kosten als Landeszuwendung aus dem Förderprogramm zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an kommunalen Straßen) aufgeteilt. Für die Fußgängerbrücke über die Blies wurden im Bewilligungsverfahren vorläufige Kosten in Höhe von 141.000 € veranschlagt. Diese wurden lediglich von der Stadt Ottweiler (84.600 €) und dem Land (56.400 € = 40% der zuwendungsfähigen Kosten als Landeszuwendung aus dem kommunalen Substanzerhaltungsprogramm) getragen.

Da es sich bei der Straßenbrücke an der Heerstraße um ein Kreuzungsbauwerk nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz handelt, muss die Stadt Ottweiler gemäß den Ablösungsrichtlinien des Bundesministeriums für Verkehr einen Vorteilsausgleich in Höhe von voraussichtlich 292.700 € an die DB AG bezahlen.

Die Maßnahmen waren zum Zeitpunkt der Prüfung des RH noch nicht schlussgerechnet und der Schlussverwendungsnachweis folglich noch nicht erstellt.

2 Wesentliches Ergebnis der Prüfung

2.1 Straßenbrücke an der Heerstraße

Neben den Regelungen über einen Wertausgleich bei Ver- und Entsorgungsanlagen in der Richtlinie zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes Saarland (RL-GVFG Saarland) sind bei Kreuzungsmaßnahmen mit Strecken der DB AG grundsätzlich das Eisenbahnkreuzungsgesetz, die erste Eisenbahnkreuzungsverordnung sowie die Ablösungsrichtlinien des Bundesministeriums für Verkehr zu beachten.

Grundsätzlich gilt, dass derjenige, der eine bauliche Änderung an einer Kreuzung will, auch die Baukosten trägt. Kommt es darüber hinaus zu künftigen Erhaltungsmehrkosten, sind diese vom Verursacher zu erstatten, kommt es zu künftigen Ersparnissen bei den Erhaltungskosten, sind diese vom Nutznießer zu erstatten. In Abhängigkeit vom „Verlangen“, welches auch beidseitig sein kann, wird eine Berechnung des Wert-/ Vorteilsausgleiches durchgeführt. Die für die Zukunft ermittelten Beträge sind in der Regel jedoch bereits bei Abschluss der Baumaßnahmen zu bezahlen.

Im vorliegenden Fall hat sich die DB AG an den Baukosten beteiligt und folglich von der Stadt Ottweiler einen Vorteilsausgleich in Höhe von 292.700 € verlangt, da diese künftig Unterhaltungskosten spart. Der RH hat diese Kosten als zuwendungsfähig eingestuft und eine entsprechende Erhöhung der Zuwendung um ca. 220.000 € empfohlen. Er hat auf eine Maßnahme aus einer früheren Prüfung verwiesen, wo im umgekehrten Fall ein von der DB AG an die Kommune gezahlter Vorteilsausgleich auf Empfehlung des RH hin von den zuwendungsfähigen Kosten abgezogen wurde.

2.2 Fußgängerbrücke über die Blies

Die im Zuge der Baumaßnahme „Straßenbrücke an der Heerstraße“ benötigte Behelfsbrücke wurde nach Fertigstellung der Straßenbrücke abgebaut und als neue Fußgängerbrücke wenige hundert Meter entfernt über die Blies flussaufwärts direkt neben einem alten baufälligen Fußgängersteg wieder aufgebaut, um diesen zu ersetzen.

Der RH hat beanstandet, dass diese Fußgängerbrücke über die Blies lediglich ein alleinstehendes, ca. 140 Jahre altes Wohnhaus erschließt, ansonsten aber keiner weiteren Nutzung dient. Anstatt dieses einzelne Anwesen für ca. 100.000 € zu kaufen und so auf den Bau der Fußgängerbrücke zu verzichten, hat die Stadt Ottweiler die neue Fußgängerbrücke in einer übertrieben aufwändigen Aluminiumkonstruktion und als erheblich überdimensionierte 30 m lange Einfeldbrücke ausgeführt und das Vorhaben in VOB-widriger wettbewerbsverzerrender Art und Weise ausgeschrieben. So hat sie die Ausschreibung am 31. Dezember veröffentlicht, die Frist zur Angebotsabgabe mit 14 Tagen viel zu kurz bemessen, Nebenangebote nicht zugelassen, das Leistungsverzeichnis auf eine Aluminiumbrücke der letztlich beauftragten Firma zugeschnitten und noch vor der Submission Änderungen an den Ausschreibungsunterlagen vorgenommen. Die Fußgängerbrücke hat letztlich insgesamt ca. 200.000 € gekostet.

Die Stadt Ottweiler hat den Zerfall des alten Fußgängersteges über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren fortschreiten lassen, ohne Sanierungsbemühungen zu unternehmen, obgleich ihr aufgrund diverser Bauwerksprüfungen der zunehmend schlechte Zustand des Fußgängersteges ebenso bewusst war, wie sie aufgrund diverser Angebote erkennen konnte, dass die Sanierungskosten stetig stiegen. Außerdem hat sie keine der von den anbietenden Firmen vorgeschlagenen Lösungsmöglichkeiten wie Dreifeldbrücke, Zweifeldbrücke, Nutzung bestehender Fundamente, Brückenpfeiler aus Brunnenringen etc. näher untersucht.

3 Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Europaangelegenheiten

3.1 Straßenbrücke an der Heerstraße

Das Ministerium ließ sich von der Empfehlung des RH, die Kosten der Vorteilsausgleiche in die Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten einfließen zu lassen, nicht überzeugen. Es hat unter anderem keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gesehen und die Folgekosten einer generellen Anerkennung der Kosten der Vorteilsausgleiche als aus den zur Verfügung stehenden GVFG-Mitteln nicht finanzierbar bezeichnet.

3.2 Fußgängerbrücke über die Blies

Das Ministerium hat die Planungsvorgaben der Stadt Ottweiler quasi als unumstößlich angesehen und deren Stellungnahme ungeprüft und mit dem mehrfachen Hinweis auf das Fehlen eigener Fachkompetenz unkommentiert weitergegeben.

Außerdem hat es auf die von ihm lediglich durchgeführte vereinfachte Prüfung verwiesen, die auch zulässig war, weil aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Maßnahmen unter 375.000 € auf eine vertiefte fachtechnische Prüfung verzichtet werden durfte.

Der RH hatte beispielsweise im Zusammenhang mit der übertrieben aufwändigen Bauweise der Widerlager der Fußgängerbrücke an der Blies moniert, dass bei deren Ausschreibung Nebenangebote nicht zugelassen waren. Es gab aber eine Reihe von günstigeren Lösungsmöglichkeiten, die bereits von den Firmen gemacht worden waren, welche die Stadt Ottweiler über einen Zeitraum von zehn Jahren immer wieder um Angebote zum Bau einer neuen Fußgängerbrücke über die Blies aufgefordert hatte. Die Stadt Ottweiler hat hierzu keine Stellungnahme abgegeben, das Ministerium hat lediglich auf die ihm fehlenden fachtechnischen Kenntnisse verwiesen.

Die Stadt Ottweiler hat zwar sowohl die grundsätzlichen Sachverhalte rund um die Fußgängerbrücke als auch die aufwändige Ausführung und den Ablauf der Ausschreibung bestätigt, sie hat diese jedoch anders gewertet als der RH und ein eigenes Verschulden von sich gewiesen.

4 Bewertung und Empfehlungen

4.1 Straßenbrücke an der Heerstraße

Die vom Ministerium vorgetragenen Argumente hinsichtlich der Zuwendungsfähigkeit des Vorteilsausgleiches konnten den RH nicht überzeugen.

Da die Anerkennung des von den Kommunen an die DB AG gezahlten Vorteilsausgleichs den Etat der GVFG-Mittel reduziert, der Abzug des von der DB AG an die Kommunen gezahlten Vorteilsausgleichs ihn jedoch wieder erhöht, empfiehlt der RH, die Fälle der letzten Jahre hinsichtlich der Gesamtfinanzierbarkeit auszuwerten.

Abschließend stellt der RH fest, dass es beim Thema des Vorteilsausgleiches nicht um die Förderung von Unterhaltungs- und Erhaltungsmaßnahmen geht, sondern um die Anwendung der Regelungen zum Wertausgleich.

Die vom RH vorgeschlagene Verfahrensweise widerspricht im Übrigen nicht den RL-GVFG, da dort ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Bewilligungsbehörde eine abweichende Berechnung des Wertausgleiches zulassen kann. Schließlich war es bei der Erstellung der RL-GVFG Saarland nicht möglich, alle denkbaren Fälle zu berücksichtigen.

Der RH kann nach wie vor keine Gründe erkennen, warum ein Vorteilsausgleich, der von der DB AG an die Kommunen gezahlt wird, bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten berücksichtigt wird, wohingegen ein von den Kommunen an die DB AG gezahlter Vorteilsausgleich bei der Berechnung der Zuwendung außer Acht bleiben soll.

4.2 Fußgängerbrücke über die Blies

Die Stellungnahme des Ministeriums war für den RH nicht überzeugend. Offensichtlich besteht im Ministerium ein fachliches Defizit. Es reicht jedoch nicht aus, nur auf die beim Ministerium fehlende Fachkompetenz zu verweisen. Stattdessen muss das Ministerium entweder entsprechendes qualifiziertes Personal einstellen oder es muss sich der entsprechenden Fachdienststellen bedienen.

Da die Stadt Ottweiler erwartungsgemäß in ihrem Verwaltungshandeln keine Fehler sieht, ist es die Aufgabe des Ministeriums, die Planungsvorgaben der Stadt Ottweiler kritisch zu überprüfen anstatt sich auf diese zu berufen.

Die Ausführungen der Stadt Ottweiler zu den Vorgängen rund um die Fußgängerbrücke konnten den RH in keinem Punkt überzeugen, zumal sich die Stadt zum Teil selbst widersprochen hat.

So hatte der RH die Bauweise der Widerlager der Fußgängerbrücke an ihrem endgültigen Standort an der Blies insbesondere im Vergleich zur Bauweise der Widerlager am vorübergehenden Standort Heerstraße als übertrieben aufwändig moniert und darauf hingewiesen, dass die Ausschreibung wegen des hohen Angebotspreises hätte aufgehoben werden können. Die Stadt Ottweiler hat zwar bestätigt, dass die hohen Angebotspreise auch für sie überraschend gewesen seien, die aufwändige Bauweise hat sie aber für gerechtfertigt gehalten. Sie hat die Möglichkeit der Aufhebung der Ausschreibung der Widerlager verneint und versucht, dies mit einer Vielzahl von Zitaten aus diversen VOB-Kommentaren und Gerichtsurteilen zu begründen. Diese Zitate haben jedoch alle die Auffassung des RH bestätigt und nicht die der Stadt Ottweiler.

5 Schlussbemerkung

Der RH hat bereits mehrfach beanstandet, dass mit Landesmitteln geförderte Baumaßnahmen im Verhältnis zu dem erbrachten Zweck nicht angemessen, unverhältnismäßig aufwändig, nicht sinnvoll oder insgesamt unwirtschaftlich waren. Er rät dringend dazu, in derartigen Fällen eine Förderung abzulehnen oder zumindest in ihrer Höhe zu begrenzen.

Im Übrigen hat der RH wiederholt bemängelt, dass die zuschussgebenden Ministerien keine eigene Stellungnahme abgegeben, sondern lediglich die Stellungnahmen der Zuwendungsnehmer unkommentiert weitergegeben haben.

Insbesondere ist es aus Sicht des RH nicht hinnehmbar, dass sich ein Ministerium als Bewilligungsbehörde auf fehlende Sachkompetenz beruft, obwohl es gesetzlich verpflichtet ist, die Zuwendungsvoraussetzungen zu prüfen.

Ministerium der Finanzen

26 Steuerliche Betriebsprüfung

Die Präsenz der saarländischen Betriebsprüfung bei den Unternehmen war im Erhebungszeitraum 1990 – 2008 unzureichend. Außerdem muss das Betriebsprüfungscontrolling verbessert werden.

1 **Vorbemerkung**

Die Finanzämter haben die Steuern nach Maßgabe der Gesetze festzusetzen und darauf zu achten, dass die Steuerpflichtigen gleich belastet werden. Um die Steuern zutreffend festsetzen zu können, müssen sie den entscheidungserheblichen Sachverhalt kennen und zu diesem Zweck ggf. ermitteln. Während die steuerlichen Verhältnisse z. B. der Arbeitnehmer im Allgemeinen einigermaßen überschaubar sind, ist der Innendienst der Finanzämter bei der Überprüfung der Unternehmer und Unternehmen meist überfordert. Der Gesetzgeber hat der Steuerverwaltung deshalb mit der Außenprüfung ein besonderes Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben beim gesetzmäßigen und gleichmäßigen Steuervollzug an die Hand gegeben. Die Außenprüfung soll verkürzte Steuern nacherheben und über die von ihr geprüften Fälle hinaus generalpräventiv wirken. Die Unternehmen sollen wegen des mit einer Betriebsprüfung verbundenen Risikos, dass Steuerverkürzungen erkannt werden, zu steuerehrlichem Verhalten angehalten werden.

Der allgemeinen steuerlichen Außenprüfung obliegt die allgemeine Überprüfung der Betriebe. Sie wird deshalb üblicherweise auch Betriebsprüfung (Bp) genannt. Daneben gibt es die besondere Außenprüfung, wie beispielsweise die Lohnsteueraußenprüfung, die die Einbehaltung und Abführung der Steuerabzugsbeträge durch die Arbeitgeber überprüft.

Die für die saarländischen Betriebe zuständige Groß-Bp ist beim Finanzamt Saarbrücken Mainzer Straße zentralisiert. Für die übrigen Betriebe sind die Bp-Stellen in Neunkirchen, Saarbrücken und Saarlouis zuständig. Soweit keine Anschlussprüfung vorgeschrieben ist bzw. erfolgt, werden die zu prüfenden Fälle unter Beteiligung der örtlich zuständigen Veranlagungsfinanzämter im Wesentlichen bedarfsorientiert und ergänzend nach dem Zufallsprinzip ausgewählt.

Der RH hat in 2009 mit der Prüfung der saarländischen Bp begonnen. Er hat sich zunächst mit dem Bp-Controlling und in diesem Zusammenhang auch mit der Arbeitslage und den Ergebnissen der Bp befasst. Da der als Prüfungsturnus bezeichnete Zeitraum bis zu einer erneuten Bp desselben Betriebs mitunter recht lang ist, hat er mit den Jahren 1990 bis 2008 einen relativ langen Erhebungszeitraum für seine Feststellungen gewählt.

2 Wesentliches Ergebnis der Prüfung

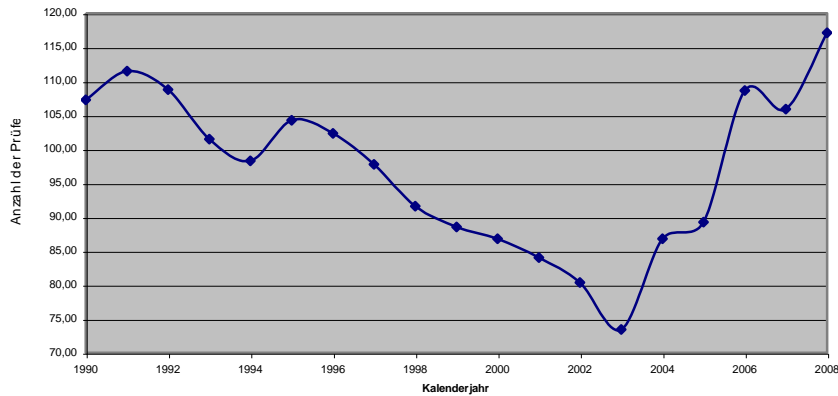
2.1 Anzahl der zu prüfenden Betriebe

Die Personalausstattung der Bp reicht bei Weitem nicht aus, alle Betriebe für alle Veranlagungsjahre zu prüfen. Die Bp ist deshalb gezwungen, Prioritäten zu setzen. Zu diesem Zweck und ausgehend von der Tatsache, dass bei der Prüfung größerer Betriebe tendenziell höhere Steuermehrergebnisse als bei kleineren erzielt werden, teilt sie die Betriebe nach ihrer Größe in Groß-, Mittel-, Klein- und Kleinstbetriebe auf. Die Abgrenzung erfolgt in der Regel nach der Höhe des Umsatzes oder des Gewinns und wird turnusmäßig alle drei Jahre überprüft. In diesem Zusammenhang werden auch die Grenzen bundeseinheitlich immer wieder neu festgelegt. Nach den Feststellungen des RH wurden sie im Durchschnitt um nahezu 50 % höher angehoben, als dies durch die Preissteigerungsrate angezeigt war. Dadurch hat die Steuerverwaltung erreicht, dass in den oberen Betriebsgrößenklassen, in denen nach ihrer Auffassung der größte Prüfungsbedarf besteht, weniger Betriebe zu prüfen waren. Bei der Gegenüberstellung der zu prüfenden und der tatsächlich geprüften Betriebe konnte die Steuerverwaltung so eine – wenn auch nur optisch – bessere Bp-Präsenz vorweisen, ohne tatsächlich mehr Betriebe prüfen zu müssen.

Die Anzahl der saarländischen Betriebe ist von 55.071 im Jahr 1990 auf 101.460 im Jahr 2008 stark gestiegen. Zurückzuführen war dies insbesondere auf die Kleinstbetriebe, die rd. $\frac{3}{4}$ der Gesamtzahl der Betriebe ausmachen und deren Anzahl um rd. 130 % zugenommen hat. Trotz der überproportionalen Anhebung der Grenzen für die Einreihung in die nächsthöhere Betriebsgrößenklasse hat aber auch die Anzahl der Großbetriebe (+29,4 %), der Mittelbetriebe (+9 %) und der Kleinbetriebe (+11 %) zugenommen.

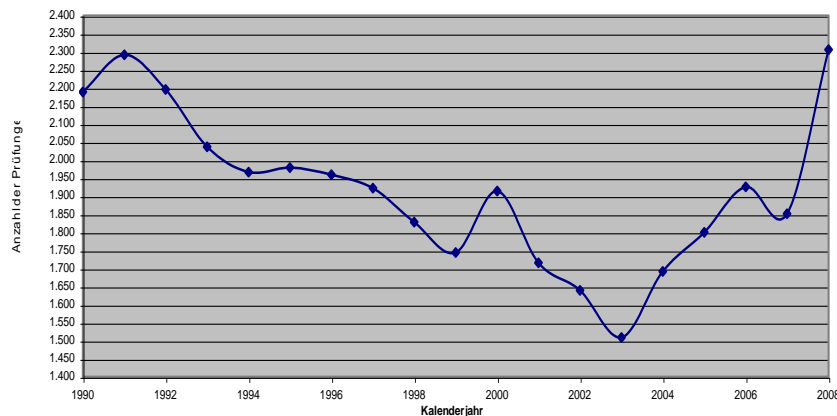
2.2 Anzahl der Prüfer

Demgegenüber ging die auf Vollzeitkräfte umgerechnete Anzahl der im Prüfungsdienst der saarländischen Steuerverwaltung tatsächlich eingesetzten Prüfer bis 2003 fast kontinuierlich zurück, wurde dann aber wieder gesteigert und war am Ende des Vergleichszeitraums etwas höher als am Anfang.



2.3 Anzahl der Prüfungen

Die Anzahl der Prüfer spiegelt sich in der Anzahl der Prüfungen. Letztere ging bis 2003 ebenfalls nahezu kontinuierlich zurück, entsprach am Ende des Erhebungszeitraums aber wieder in etwa derjenigen zum Beginn.



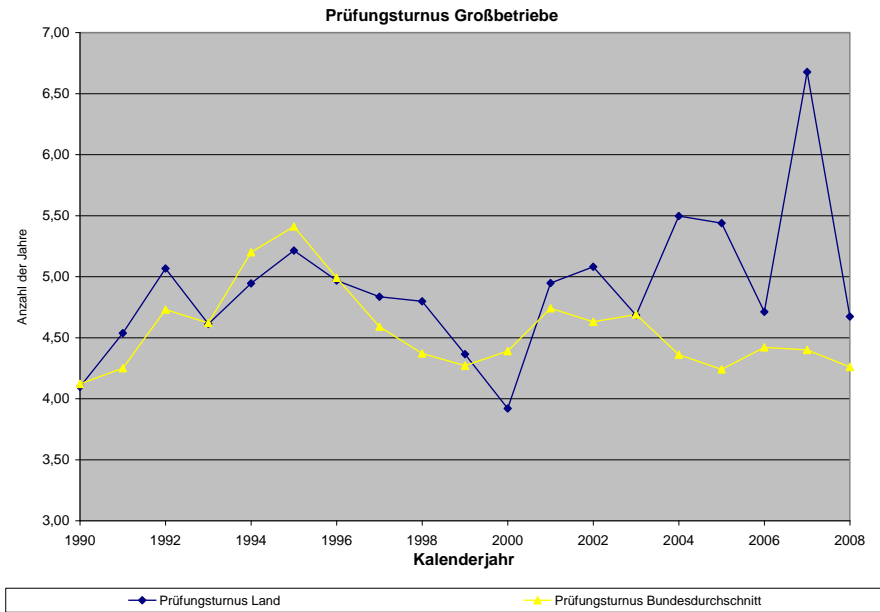
2.4 Anzahl der zu prüfenden Betriebe im Verhältnis zur Anzahl der tatsächlich geprüften Betriebe - Prüfungsturnus

Der Prüfungsturnus unterlag in allen Betriebsgrößenklassen mehr oder weniger starken Schwankungen.

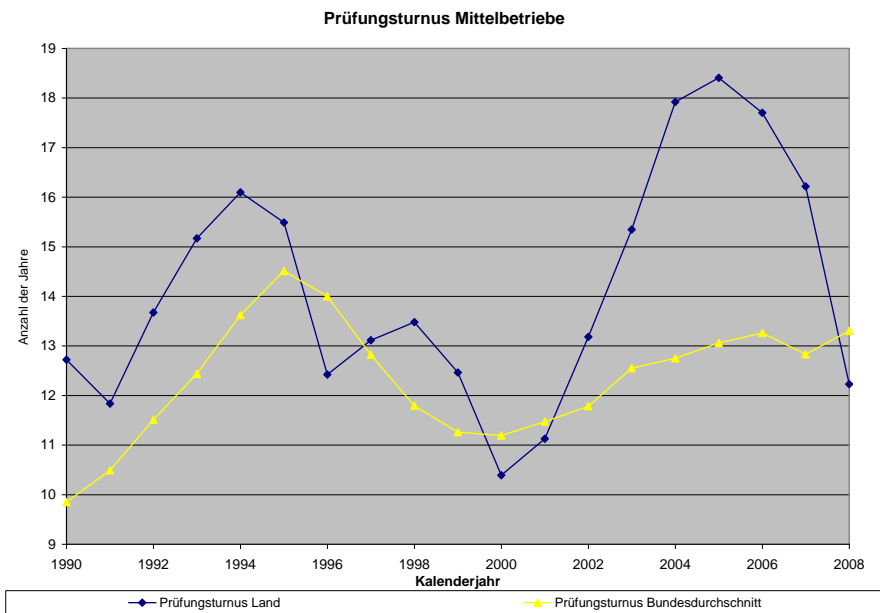
Die im Erhebungszeitraum zunächst zu verzeichnende Einschränkung der Bp-Tätigkeit ging primär zu Lasten der Kleinst-Bp. Letzere kam in 2003 faktisch zum Erliegen.

Prüfungsfreie Zeiträume gab es allerdings in allen Betriebsgrößenklassen, und zwar selbst bei den Großbetrieben. Obwohl die Betriebsprüfungsord-

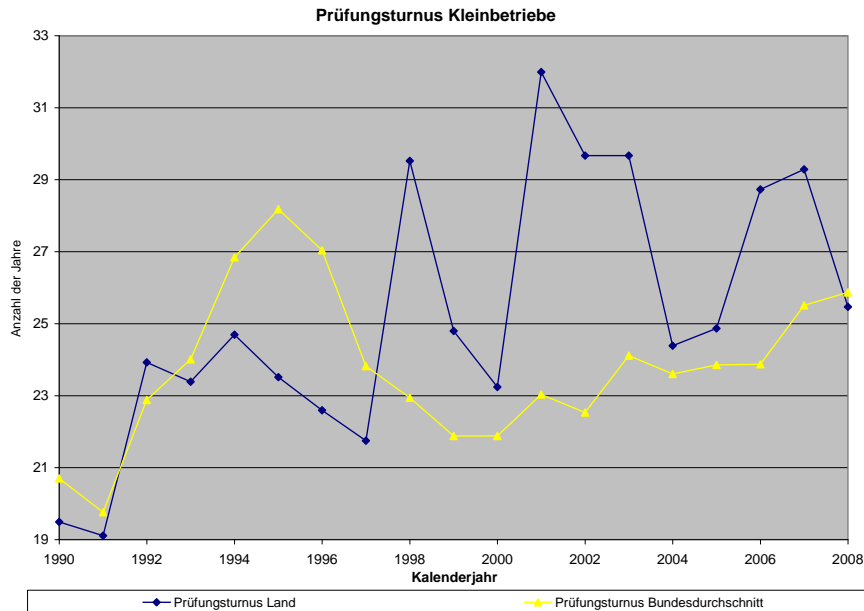
nung (BpO), eine von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassene allgemeine Verwaltungsvorschrift, für die Großbetriebe die Anschlussprüfung vorsieht, betrug der Abstand zwischen den Prüfungen im Durchschnitt 4,9 Jahre. Bei einem durchschnittlichen Prüfungszeitraum von drei Jahren blieben mithin jeweils 1,9 Jahre, also rd. 40 % der zu überprüfenden Veranlagungszeiträume, ungeprüft.



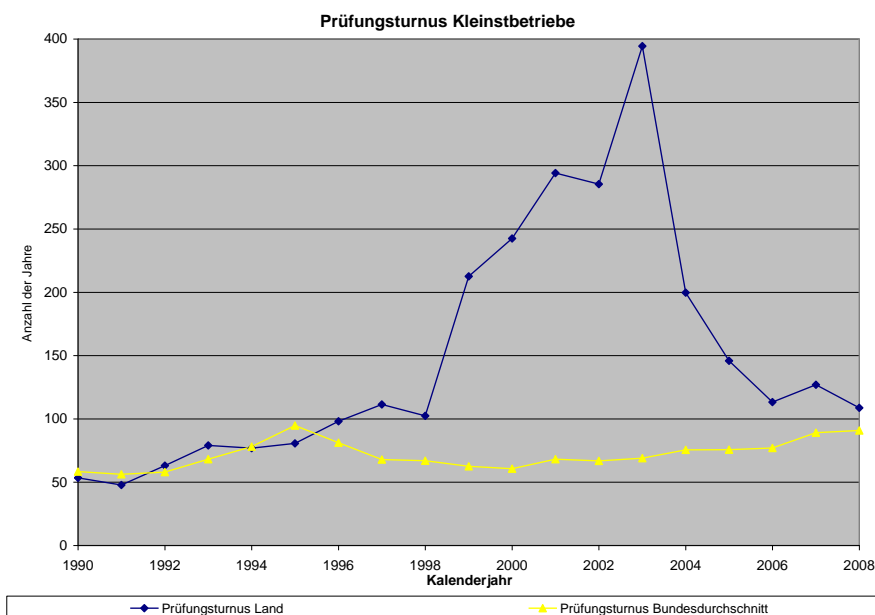
Bei den Mittelbetrieben betrug der Prüfungsturnus rechnerisch 14,16 Jahre. Bei einem durchschnittlichen Prüfungszeitraum von 2,8 Jahren blieben hier jeweils 11,36 Jahre ungeprüft.



Die Kleinbetriebe wurden alle 25,27 Jahre für rd. 2,7 Jahre geprüft. Nicht geprüft wurden somit jeweils 22,6 Jahre.



Bei den Kleinstbetrieben kann von einer turnusmäßigen Prüfung nicht gesprochen werden. Hier war der Abstand zwischen den Prüfungen rechnerisch 149,26 Jahre. Bei einem durchschnittlichen Prüfungszeitraum von 2,8 Jahren blieben mithin jeweils 146,5 Jahre ungeprüft.



Der Prüfungsturnus war in allen Betriebsgrößenklassen, insbesondere bei den Kleinstbetrieben, auf den gesamten Erhebungszeitraum bezogen schlechter als im Bundesdurchschnitt.

2.5 Das Ergebnis der Prüfungen als Indiz für den Prüfungsbedarf

2.5.1 Anteil der Prüfungen ohne Mehrergebnis

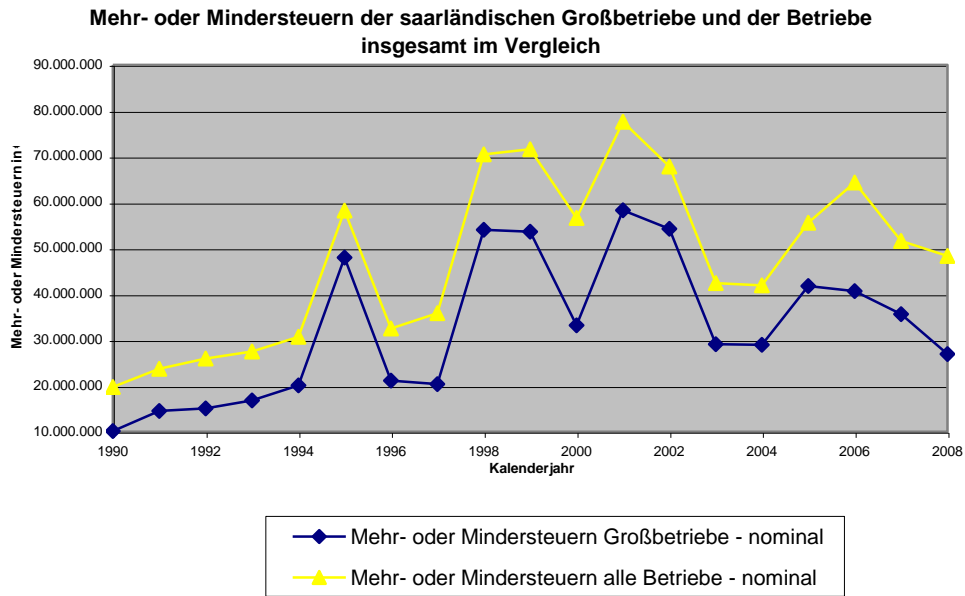
Der Erfolg der Bp, der sich in den von ihr aufgezeichneten, mit den Steuer-minderergebnissen saldierten Steuermehrergebnissen der geprüften Betriebe spiegelt, ist ein Indiz für den bestehenden Prüfungsbedarf.

Nach den Feststellungen des RH hat sich auf Landesebene die Anzahl der Prüfungen, die zu Mehr- oder Mindersteuern führten, im Erhebungszeitraum weitgehend parallel zur Anzahl der durchgeführten Prüfungen entwickelt. Die Quote der Prüfungen, die nicht zu Mehr- oder Mindersteuern führten, betrug bei den Großbetrieben 26,60 %, bei den Mittelbetrieben 19,30 %, bei den Kleinbetrieben 28,41 % und bei den Kleinstbetrieben 17,19 %. Ein Teil dieser Prüfungen hatte allerdings außerhalb des Prüfungszeitraums oder für andere Unternehmen steuerliche Auswirkungen, die arbeitsstatistisch nicht erfasst wurden.

2.5.2 Gesamtmehrergebnis

Von dem Gesamtmehrergebnis der saarländischen Bp entfielen $\frac{2}{3}$ auf die Großbetriebe, fast 20 % auf die Mittelbetriebe, mehr als 6 % auf die Kleinbetriebe und fast 5 % auf die Kleinstbetriebe. Auf Bundesebene trugen die Großbetriebe sogar rd. 80% zum Gesamtmehrergebnis der Bp bei.

Das Mehrergebnis der saarländischen Bp schwankte sowohl insgesamt als auch in den verschiedenen Betriebsgrößenklassen von Jahr zu Jahr z.T. recht stark.



Eine gewisse, zumindest zeitweise Wechselwirkung zwischen der Anzahl der Prüfungen und dem insgesamt von der Bp erzielten Mehrergebnis war auf Landesebene nur bei den Mittelbetrieben erkennbar, während auf Bundesebene in allen Betriebsgrößenklassen solche Wechselwirkungen bestanden.

Bemerkenswert ist, dass die zunächst beinahe kontinuierlich zurückgehende Anzahl der Prüfer durch die Steigerung des Mehrergebnisses je Prüfer bis 2001 mehr als wettgemacht wurde. Das Mehrergebnis je Prüfer schwankte allerdings stark und war beispielsweise in 2001 nominal rd. 4-mal so hoch wie in 1991. Von 1997 auf 1998 hat sich das Mehrergebnis je Prüfer sogar von einem auf das andere Jahr fast verdoppelt. Erstaunlich ist auch, dass das sowohl vom Gesamtmehrergebnis als auch vom Mehrergebnis je Prüfer beste Jahr 2001 vom Prüferinsatz her das drittschlechteste Jahr im Vergleichszeitraum war.

2.5.3 Mehrergebnis je Prüfung

Das Mehrergebnis je Prüfung war in allen Betriebsgrößenklassen, insbesondere aber bei den saarländischen Großbetrieben (Jahresdurchschnitt zwischen 31.685 € und 218.422 €, Durchschnitt Erhebungszeitraum 111.486 €), starken Schwankungen unterworfen. Nur in ihren besten Jahren kam die saarländische Groß-Bp mit ihrem Ergebnis in die Nähe des Bundesdurchschnitts. Ähnlich sah das Bild in den anderen Betriebsgrößenklassen aus, wenn der Abstand zum Bundesdurchschnitt hier auch nicht ganz so deutlich war; am besten war die Ergebnisentwicklung je Prüfung im Bundesvergleich noch bei den Mittelbetrieben.

Das Durchschnittsmehrergebnis betrug bei den Mittelbetrieben 15.645 €, bei den Kleinbetrieben 5.522 € und bei den Kleinstbetrieben 4.938 €. Über weite Strecken des Erhebungszeitraums war das Mehrergebnis je Prüfung bei den

Kleinstbetrieben höher als bei den Kleinbetrieben. Auch auf Bundesebene zeigte sich kein großer Abstand zwischen den Kleinst- und den Kleinbetrieben.

Der Prüfungsturnus, also die Häufigkeit der Prüfungen, hatte auf das Durchschnittsergebnis je Prüfung sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene keinen erkennbaren Einfluss.

Bei einem Vergleich der Ergebnisse der saarländischen Bp-Standorte zeigte sich, dass der Bp-Standort Saarbrücken in allen Betriebsgrößenklassen unterhalb der Großbetriebe beim Ergebnis je Prüfung vorn liegt. In Saarbrücken dauerten die Prüfungen aber auch am längsten. Die durchschnittliche Prüfungszeit bei den Kleinbetrieben war in Saarbrücken sogar länger als die der beiden übrigen Bp-Stellen bei den Mittelbetrieben.

2.5.4 Mehrergebnis je Prüfungstag

Weil die Prüfungen, abhängig von der Größe der Betriebe, unterschiedlich viel Zeit beanspruchten (Landesdurchschnitt: Großbetriebe 16,35 Tage, Mittelbetriebe 8,45 Tage, Kleinbetriebe 7,48 Tage und Kleinstbetriebe 6 Tage), hat der RH auch das Mehrergebnis je Prüfungstag ermittelt.¹ Es betrug bei den Großbetrieben 6.995 €, bei den Mittelbetrieben 2.081 €, bei den Kleinbetrieben 1.265 € und bei den Kleinstbetrieben 978 €. Das prüfungstägliche Ergebnis der Bp-Standorte wich mitunter recht stark voneinander ab. So erreichte beispielsweise Saarlouis bei den Mittelbetrieben nicht einmal die Hälfte des Ergebnisses der beiden übrigen saarländischen Bp-Standorte.

2.5.5 Struktur des Mehrergebnisses

75 % des Gesamtmehrergebnisses der Groß-Bp entfielen auf die griffweise auf 5 % begrenzten Prüfungen mit dem höchsten Mehrergebnis. Diese Prüfungen waren allerdings arbeitsintensiver und forderten etwa das 3-fache der ihrem Anteil an der Anzahl der Prüfungen entsprechenden Prüferarbeitszeit. Ähnlich lagen die Verhältnisse auch in den anderen Betriebsgrößenklassen, wenn der Anteil der ertragsstärksten Prüfungen am Gesamtergebnis hier auch nicht so groß war. Dafür war aber auch der Zeitaufwand in diesen Fällen deutlich geringer. In der Mehrergebnisstruktur zeigten sich allerdings zwischen den saarländischen Bp-Standorten deutliche Unterschiede.

3 Bewertung und Empfehlungen

Die Bp kann mit ihrer Personalausstattung nicht alle Betriebe prüfen. Soweit nicht wie bei den Großbetrieben die Anschlussprüfung vorgeschrieben ist, muss es deshalb zunächst Ziel sein, diejenigen Betriebe für eine Prüfung

¹ Grundlage waren die von der Bp nach dem Jahr 2000 automationsgestützt aufgezeichneten Mehrergebnisse.

auszuwählen, bei denen der größte Prüfungsbedarf besteht. Dies sind im Allgemeinen die Betriebe mit den höchsten Steuernachforderungen. Der RH hat dem Ministerium der Finanzen deshalb empfohlen, mehr Wert auf eine optimale Fallauswahl zu legen. Zu diesem Zweck, aber auch im Hinblick auf die nicht unerheblichen Kosten, die ein Prüfungsverfahren verursacht, sollten die Veranlagungsstellen und die Bp angehalten werden, sich eingehender als bisher mit der Fallauswahl zu befassen und die Gründe für die Prüfungen angemessen zu dokumentieren. Nach Durchführung der Prüfungen sollten die Begründungen im Rahmen eines aktiven strategischen Controllings mit den tatsächlichen Prüfungsergebnissen abgeglichen werden. Die Erkenntnisse aus der Analyse der Abweichungen sollten in die künftigen Prüfungsplanungen einfließen.

Bei der Auswahl der Prüfungsfälle muss die Steuerverwaltung auf eine angemessene Bp-Präsenz in allen Betriebsgrößenklassen achten, denn nur so kann sie ihrem Auftrag gerecht werden, über den konkret geprüften Fall hinaus generalpräventiv zu wirken und auch auf diese Weise für eine gesetzmäßige und gleichmäßige Besteuerung der Unternehmen zu sorgen. Da das Ergebnis der Prüfungen den Prüfungsbedarf indiziert, muss die Steuerverwaltung dabei das voraussichtliche Ergebnis der Prüfungen berücksichtigen. Sie darf aber nach Auffassung des RH nicht auf das gesamte Ergebnis der Prüfungen abstellen, denn die Prüfungen beanspruchen, abhängig von der Größe der Betriebe, unterschiedlich viel Prüferarbeitszeit. Zutreffender Indikator kann deshalb nur das prüfungstägliche Ergebnis sein.

Ausgehend vom prüfungstäglichen Ergebnis wurden die saarländischen Mittel- und Kleinbetriebe im Verhältnis zu den Großbetrieben angemessen bei der Prüfung berücksichtigt. Bei den Kleinstbetrieben hätte der Prüfungsturnus aber unter dieser Prämisse höchstens $(6.995 / 978 \times 4,90 =)$ 35,05 Jahre lang sein dürfen. Tatsächlich beträgt er aber fast 150 Jahre.

Sollte sich bei der weiteren Prüfungstätigkeit des RH indes herausstellen, dass bei kleineren Betrieben tendenziell mehr echte und bei größeren mehr unechte Mehrergebnisse erzielt werden, müssten die kleineren Betriebe allerdings entsprechend stärker bei der Prüfung berücksichtigt werden. Unechte Mehrergebnisse entstehen, wenn die Bp z.B. einen Gewinn, der außerhalb des Prüfungszeitraums entstanden ist, in ihren Prüfungszeitraum verlagert und es dadurch zwar dort zu einer höheren Steuer kommt, diese höhere Steuer aber durch die Mindersteuer ausgeglichen wird, die als Folge der Gewinnkorrektur außerhalb des Prüfungszeitraums zu verzeichnen ist, so dass für den Fiskus deshalb letztlich keine Steuernehmeinnahmen anfallen.

Wenn die Mittel- und Kleinbetriebe danach zwar vorbehaltlich der noch zu überprüfenden Auswirkungen unechter Mehrergebnisse im Verhältnis zu den Großbetrieben angemessen berücksichtigt worden sein mögen, bedeutet dies nicht zugleich, dass die Bp-Präsenz dort objektiv ausreichend war. Dass die Bp-Präsenz bei den saarländischen Großbetrieben nicht ausreichend war, folgt bereits daraus, dass entgegen der verbindlichen Regelung in der BpO keine Anschlussprüfungen durchgeführt worden, sondern 40 % der Veranlagungszeiträume ungeprüft geblieben sind. Geht man von dem Gebot

der Anschlussprüfung für die Großbetriebe sowie einem durchschnittlichen Prüfungszeitraum dort von Jahren aus und nimmt das prüfungstägliche Mehrergebnis der jeweiligen Betriebsgrößenklasse als Maßstab für den Prüfungsbedarf, hätten die Mittelbetriebe nach $(3,36 \times 3 =)$ 10,08 statt nach 14,26 Jahren geprüft werden müssen, denn das prüfungstägliche Ergebnis war bei den Großbetrieben nur 3,36-mal so hoch wie das bei den Mittelbetrieben. Bei den Kleinbetrieben hätte der Prüfungsturnus höchstens 16,59 statt 25,27 Jahre und bei den Kleinstbetrieben 21,46 statt 149,26 Jahre betragen dürfen.

Bei den Kleinstbetrieben wird man indes berücksichtigen müssen, dass ihre steuerlichen Verhältnisse in einer Reihe von Fällen (z.B. bei Steuerpflichtigen mit feststehenden geringen Nebeneinkünften aus einer selbständigen Tätigkeit) auch ohne Prüfung ausreichend transparent sind. Die Steuerverwaltung muss deshalb Grundsätze entwickeln, wie die prüfungsbedürftigen von den nicht prüfungsbedürftigen Kleinstbetrieben abgegrenzt werden können, damit der echte Prüfungsbedarf dort sichtbar wird.

Die Frage, ob und in welchem Umfang eine Ausweitung der Prüfungstätigkeit der saarländischen Bp zu Steuermehreinnahmen für den Fiskus führen würde, muss ohne ausreichendes Controlling offen bleiben. Sie hängt insbesondere davon ab, in welchem Umfang es der Steuerverwaltung gelingt, die Steuerfälle mit den höchsten Mehrergebnissen für die Prüfung auszuwählen.

Die Steuerverwaltung sollte ihre Prüfungstätigkeit zudem längerfristig planen. Nur so kann sie die vom RH festgestellten, mit dem Gebot der gleichmäßigen Besteuerung nicht ohne Weiteres zu vereinbarenden, teilweise recht großen Schwankungen der Prüfungsturnusse vermeiden. Begleitet werden sollte die längerfristige Planung von einer über das letzte Statistikjahr hinausgehenden Darstellung der Arbeitslage der Bp. Zu diesem Zweck sollte die Anzahl der durchgeführten Prüfungen nicht nur für das aktuelle Statistikjahr, sondern für den gesamten Planungszeitraum der Anzahl der zu prüfenden Betriebe gegenübergestellt werden. Auf diese Weise könnten prüfungsfreie Zeiträume in den verschiedenen Betriebsgrößenklassen besser sichtbar gemacht werden. Der dadurch entstehende Rechtfertigungsdruck der Steuerverwaltung würde nach Auffassung des RH für mehr Kontinuität beim Prüfungsturnus und damit für eine gleichmäßigere Besteuerung sorgen.

Das Ministerium der Finanzen muss im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung schließlich auch darauf achten, dass die saarländischen Bp-Stellen bei der Prüfungsplanung und Durchführung nach einheitlichen Grundsätzen vorgehen. Zu diesem Zweck hatte der RH dem Ministerium empfohlen, eine Zentralisierung der gesamten saarländischen Bp in Erwägung zu ziehen, zumal bei einer solchen Maßnahme auch Synergieeffekte möglich erscheinen.

Weil die Prüfer wegen des im Besteuerungsverfahren geltenden Legalitätsprinzips eine Prüfung, bei der sich Minderergebnisse abzeichnen, nicht einfach abrechnen dürfen, hat der RH dem Ministerium des Weiteren empfohlen, darauf hinzuwirken, dass der Erfolg der Bp künftig nicht mehr (allein) an

dem saldierten Ergebnis aus Mehr- und Mindersteuern gemessen wird. Mehr- und Mindersteuern sollten vielmehr zur Darstellung der gesamten steuerlichen Auswirkungen ohne Berücksichtigung der Vorzeichen zusammen addiert werden. Die Saldierung wirkt für die Prüfer angesichts der gesetzlichen Vorgaben motivationshemmend.

Der RH hat sich schließlich auch dagegen ausgesprochen, die Grenzen für die Einreihung der Betriebe in Betriebsgrößenklassen turnusmäßig über die Preissteigerungsrate hinaus anzuheben, weil dieses Vorgehen nicht nur zu einer Selbsttäuschung der Steuerverwaltung führt. Bei einer Veröffentlichung der Daten wird auch bei Parlament und Öffentlichkeit ein falscher Eindruck erweckt, weil ihnen im Zeitreihenvergleich eine Entwicklung der Arbeitslage der Bp vermittelt wird, die so nicht ganz der Realität entspricht.

4 Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen

Gegen die Feststellungen des RH hat das Ministerium keine Einwendungen erhoben.

Mit dem RH ist es zwar der Auffassung, dass das Bp-Auswahlverfahren verbessert werden muss. Die diesbezüglichen Vorschläge des RH hält es indes für nicht geeignet. Besser sei es, auf der Grundlage der von den Unternehmen voraussichtlich ab 2012 elektronisch einzureichenden Bilanzen ein kennzahlenorientiertes automationsgestütztes Risikomanagementsystem zu entwickeln.

Es sei in 2004 unter den Ländern abgesprochen worden, bei den kleineren Großbetrieben entgegen der an sich verbindlichen Regelung in der BpO keine Anschlussprüfung mehr durchzuführen. Es sei beabsichtigt, die BpO entsprechend zu ändern. Seit 2000 würden die Prüfer zudem ein Votum abgeben, ob eine Anschlussprüfung aus ihrer Sicht notwendig sei.

Mit der Entwicklung von Kriterien zur Abgrenzung der prüfungsbedürftigen von den nicht prüfungsbedürftigen Kleinstbetrieben sei eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe befasst worden.

Der Prüfungsturnus werde seit 2008 vom Ministerium in Anlehnung an die Verhältnisse in den anderen Ländern gesteuert. Das Ministerium gehe deshalb auch davon aus, dass sich die Arbeitsweise und die Ergebnisse der saarländischen Bp-Stellen künftig angleichen werden. Eine Zusammenlegung aller saarländischen Bp-Stellen sei daher nicht notwendig.

5 Schlussbemerkungen

Der RH hält an seinen Feststellungen und seiner Würdigung fest. Er ist insbesondere der Auffassung, dass Defizite beim Prüfungsturnus, die bis in die 1990'er Jahre zurückreichen, nicht mit erst in 2004 getroffenen Absprachen

gerechtfertigt werden können. Hinzu kommt, dass die BpO nach wie vor gilt und für das Handeln der Steuerverwaltung verbindlich ist.

Der RH hat im Übrigen Bedenken, ob es der Steuerverwaltung gelingen wird, auf elektronisch übermittelten Bilanzdaten ein angemessenes automationsgestütztes Risikomanagementsystem aufzubauen, weil dazu sehr detaillierte Angaben erforderlich sind und zudem Gewähr dafür gegeben sein muss, dass die Unternehmen ihre diesbezüglichen Angaben nach einheitlichen Grundsätzen machen. Er ist zudem der Auffassung, dass die Entwicklung eines solchen Risikomanagementverfahrens noch Jahre in Anspruch nehmen wird. Angesichts der Kosten, die die Bp verursacht, und insbesondere auch der Steuereinnahmen, die auf dem Spiel stehen, ist der RH der Auffassung, dass das Ministerium bis dahin nicht untätig bleiben darf. Es muss vielmehr darauf hinwirken, dass die Fallauswahl verbessert wird.

Der RH ist außerdem der Auffassung, dass es nicht genügt, wenn sich das Bp-Controlling letztlich in der Ausrichtung der Bp am Bundestrend erschöpft, da der Bundestrend mehr oder weniger großen und zufälligen Schwankungen unterliegt, die auf die Besonderheiten in den Ländern zurückzuführen sind. Die Arbeit der saarländischen Bp sollte vielmehr in erster Linie eigenständig und langfristig ausgerichtet werden.

Der RH hat auch Bedenken, ob allein durch die Vorgabe von Fallzahlen ein unter dem Gesichtspunkt der Gleichmäßigkeit der Besteuerung notwendiges abgestimmtes Vorgehen der für die Prüfungen unterhalb der Großbetriebe zuständigen drei saarländischen Bp-Stellen erreicht werden kann. Er ist der Auffassung, dass die Gründe für die teilweise sehr unterschiedlichen Ergebnisse näher untersucht werden sollten. Auf der Grundlage des Ergebnisses der Untersuchungen sollte sodann darüber befunden werden, wie die Bp-Stellen künftig vorgehen sollen.

27 Bearbeitung und Außenprüfung bei Steuerfällen mit bedeutenden Einkünften

Die Finanzverwaltung muss sicherstellen, dass alle Steuerfälle mit bedeutenden Einkünften regelmäßig durch die Betriebsprüfungsstelle geprüft werden.

1 Prüfungsgegenstand

Der RH hat die Bearbeitung (Besteuerung) von Einkommensteuerfällen bei Steuerpflichtigen mit hohen Überschusseinkünften nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 EStG¹ (Fälle mit bedeutenden Einkünften, das sind solche, bei denen die Summe der positiven Einkünfte über 500.000 € beträgt) geprüft und untersucht, ob diese Fälle regelmäßig der Außenprüfung unterliegen.

2 Wesentliches Ergebnis der Prüfung

2.1 Nach der Einkommensteuerstatistik des Jahres 2004 des Statistischen Amtes hatten die saarländischen Finanzämter 427.093 Einkommensteuerpflichtige veranlagt. Davon waren 218 (= 0,05 %) mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 500.000 € und mehr erfasst. Bei diesen Steuerpflichtigen wurden 143 Mio. € Einkommensteuer festgesetzt. Dies entspricht 7 % des gesamten Einkommensteueraufkommens in Höhe von 2.034 Mio. €. Im Durchschnitt wurden je Fall 655.963 € Einkommensteuer gezahlt. (Diese Steuerpflichtigen werden auch heute noch von den Finanzämtern allgemein als „Einkommensmillionäre“ bezeichnet, obwohl diese Fälle ab dem Jahr 2001 in den Verwaltungsvorschriften als „Fälle mit bedeutenden Einkünften“ benannt werden). Unter die Überschusseinkünfte fallen die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte; dies sind in der Regel Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften (Spekulationsgewinne).

2.2 Diese Fälle können durch den Innendienst nicht intensiv bearbeitet werden, weil erst durch die Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Kontoauszüge eine abschließende rechtliche Würdigung und Feststellung der Einkünfte möglich wird. Der Innendienst hat diese Fälle unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durchzuführen. Die bundeseinheitliche Betriebsprüfungsordnung sieht folgerichtig auch vor, dass diese Steuerpflichtigen regelmäßig von den Betriebsprüfungsstellen der Finanzämter (Außenprüfung) geprüft werden sollen. Prüfungsfreie Zeiträume dürfen sich nicht ergeben. Es sind ständig Anschlussprüfungen durchzuführen.

¹ Einkommensteuergesetz (EStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900).

- 2.3** Bis zum 31. Dezember 2009 musste die Anordnung zur Betriebsprüfung besonders begründet werden. Eine Betriebsprüfung konnte nur dann durchgeführt werden, wenn die für die Besteuerung erheblichen Verhältnisse der Aufklärung bedürfen und die Prüfung an Amtsstelle nach Art und Umfang des zu prüfenden Sachverhaltes nicht zweckmäßig war. Durch das Gesetz zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung (Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz) vom 29. Juli 2009¹ können auch diese Fälle gem. § 193 Abs. 1 AO² wie Steuerpflichtige, die einen gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterhalten oder freiberuflich tätig sind, ohne besondere Begründung geprüft werden.
- 2.4** Der RH hat festgestellt, dass Steuerpflichtige, die die Abgrenzungsmerkmale als Fälle mit bedeutenden Einkünften erfüllen, in der Betriebskartei nicht erfasst waren. Diese Betriebskartei bildet die Grundlage für die regelmäßig zu prüfenden Fälle.
- 2.5** Der RH hat bei einer größeren Anzahl von Einzelfällen die Steuerakten eingesehen. Beanstandungen ergaben sich bei allen Einkunftsarten, womit die Feststellung des RH belegt ist, dass nur durch eine Außenprüfung die Sachverhalte rechtlich ordnungsgemäß ermittelt und steuerlich richtig ausgewertet werden können. Eine große Anzahl der Beanstandungen ergab sich bei den Einkünften aus Kapitalvermögen insbesondere auch insoweit, als Steuerpflichtige im Verhältnis zu ihren übrigen Einkünften nur minimale Einkünfte aus Kapitalvermögen erklärt hatten, ohne dass dies das Veranlagungsfinanzamt zu Nachfragen veranlasste.

3 Empfehlung des RH

Soweit die Steuerpflichtigen mit bedeutenden Einkünften Gesellschafter, Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer von großen Gesellschaften sind, die der regelmäßigen Betriebsprüfung durch die Groß- und Konzernbetriebsprüfungsstelle des Saarlandes unterliegen, schlägt der RH vor, diese Steuerpflichtigen in Verbindung mit den Gesellschaften zu prüfen.

Der Prüfungsturnus ist auch für die anderen Steuerpflichtigen mit bedeutenden Einkünften auf der Zeitschiene gesehen zu erhöhen. Es muss darauf hingewirkt werden, dass auch für diese Fälle keine prüfungsfreien Zeiträume entstehen.

¹ BGBl. I S. 2302.

² Abgabenordnung (AO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 615).

4 Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen

Das Ministerium hat der Forderung des RH zugestimmt, dass künftig die Steuerfälle mit bedeutenden Einkünften lückenlos durch die Groß- und Konzernbetriebsprüfungsstelle geprüft werden, wie es in § 4 der Betriebsprüfungsordnung¹ vorgeschrieben ist.

Es hat auch darauf hingewiesen, dass sich der Prüfungsturnus in den Jahren 2008 und 2009 verbessert habe. Es wird angestrebt, dass die bE²-Fälle nunmehr in dem Umfang geprüft werden wie die übrigen Großbetriebe auch. Es sei nunmehr durch verwaltungsinterne Anweisungen sichergestellt, dass in der Betriebskartei zum 1. Januar 2010 alle bE-Fälle erfasst werden.

5 Schlussbemerkungen

Die Voraussetzungen für die Durchführung von Außenprüfungen bei Steuerpflichtigen, die nur Überschusseinkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 EStG erzielen, wurden durch das Gesetz vom 29. Juli 2009 (vgl. Tz. 2.3) auf eine rechtlich einwandfreie Grundlage gestellt.

Mit dieser Änderung der Gesetzeslage hat die Finanzverwaltung nunmehr die Möglichkeit und die Verpflichtung, die Steuerpflichtigen mit bedeutenden Einkünften regelmäßig wie die übrigen Großbetriebe zu prüfen.

Der RH begrüßt es, dass das Ministerium die Außenprüfungen bei den „Einkommensmillionären“ künftig intensivieren wird.

¹ Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Betriebsprüfung (Betriebsprüfungsordnung – BpO 2000) vom 15. März 2000 (BStBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Art. 1 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 22. Januar 2008 (BStBl. I S. 274).

² Bedeutende Einkünfte.

28 Niederschlagung von Steuerrückständen durch die Finanzämter

Der RH hat im Rahmen einer Prüfung bei zwei Finanzämtern die Niederschlagung von Steuerrückständen untersucht.

Die Erhebungen zeigten, dass Niederschlagungen nicht immer unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsanweisungen durchgeführt und überwacht wurden und im Zuge des vorangegangenen Vollstreckungsverfahrens nicht immer mit der notwendigen Konsequenz gehandelt wurde.

Die vom RH zur Verbesserung der Arbeitsqualität unterbreiteten Vorschläge hat das Ministerium der Finanzen im Wesentlichen aufgegriffen und deren Umsetzung zugesagt.

1 Prüfungsgegenstand

Kommen Steuerpflichtige ihren Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht und vollständig nach, ist es Aufgabe der Vollstreckungsstellen der Finanzämter, diese im Verwaltungswege durchzusetzen. Nicht immer lässt sich eine vollständige Beitreibung der Steuerschulden realisieren. Steht fest, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen, dürfen Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis niedergeschlagen werden (§ 261 AO¹). Die Niederschlagung als verwaltungsinterne Maßnahme führt dazu, dass die Beitreibung dieser Ansprüche nicht bzw. vorläufig nicht mehr weiter verfolgt wird.

Trotz der relativ niedrigen Niederschlagungsquote werden im Saarland immerhin noch Steueransprüche in zweistelliger Millionenhöhe (2008: rd. 43 Mio. €; 2009 rd. 63,8 Mio. €) niedergeschlagen. Auch wenn die Niederschlagung einer Steuerforderung nicht zu ihrem endgültigen Erlöschen führt, ist sie häufig mit einem endgültigen Steuerausfall gleichzusetzen. Der RH ist deshalb der Frage nachgegangen, ob die Vollstreckungsstellen zum einen die gesetzlichen Grundlagen der Niederschlagung sowie der hierzu ergangenen Verwaltungsanweisungen zutreffend beachten, zum anderen, ob im vorangegangenen Vollstreckungsverfahren zeitnah und konsequent gehandelt worden war.

¹ Abgabenordnung (AO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 615).

2 Wesentliches Ergebnis der Prüfung

2.1 Ausnutzung von Informationsquellen

Die Niederschlagung setzt voraus, dass alle im Einzelfall möglichen, nicht von vornherein aussichtslosen Vollstreckungsmaßnahmen getroffen und zügig in Verwaltungshandeln umgesetzt worden sind. Die in der Finanzverwaltung vorgehaltenen Unterlagen anderer Dienststellen sowie die auf verschiedene interne und externe Daten elektronisch eingeräumten Recherchemöglichkeiten wurden von den Vollstreckungsstellen nicht immer bzw. nicht immer frühzeitig und hinreichend konsequent ausgewertet, um sich über die wirtschaftliche Situation des Vollstreckungsschuldners und über verwertbare Vermögenspositionen einen Überblick zu verschaffen. Von der Möglichkeit, den Steuerschuldner zur Vorlage eines Vermögensverzeichnisses aufzufordern und dieses mit den dem Finanzamt vorliegenden Informationen auf Schlüssigkeit abzugleichen, machten die Vollstreckungsstellen nicht immer zeitnah Gebrauch. Es war daher nicht sichergestellt, dass alle vollstreckungsrelevanten Informationen rechtzeitig für Beitreibungszwecke genutzt werden konnten. Mitunter wurden Niederschlagungen bereits bei noch laufenden Sachverhaltsermittlungen, insbesondere bei noch ausstehenden Kontenabrufmitteilungen, und damit ohne Kenntnis von deren Erfolgsaussichten verfügt. Die teils seit Monaten ausstehenden Rückmeldungen zum Kontenabruf wurden nicht mit dem notwendigen Nachdruck reklamiert.

2.2 Niederschlagungen nach Vollstreckungsaufschub

Um den nur vorübergehend Zahlungsunfähigen vor unbilligen Vollstreckungsmaßnahmen zu bewahren, kann das Finanzamt die Vollstreckung einstweilen einstellen, beschränken oder eine Vollstreckungsmaßnahme aufheben (§ 258 AO). Verschiedentlich haben die Vollstreckungsstellen entgegen den strengen gesetzlichen Anforderungen Vollstreckungsaufschub zu großzügig und in ungerechtfertigter Weise zum wiederholten Male und im Regelfall ohne hinreichende Sicherheitsleistung gewährt. Infolgedessen konnten ursprüngliche Pfändungsmöglichkeiten nicht mehr genutzt werden und die meist weiter angestiegenen Steuerforderungen mussten letztlich niedergeschlagen werden.

2.3 Niederschlagung und Prüfung der Inanspruchnahme Dritter

Eine Niederschlagung ist erst zu verfügen, wenn feststeht, dass die rückständigen Beträge weder vom Vollstreckungsschuldner noch von einem Dritten eingezogen werden können.

2.3.1 Haftungsprüfung

Kommt der Vollstreckungsschuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, können im Wege der Haftung auch Dritte für Steueransprüche herangezogen werden. Die Vollstreckungsstellen haben zwar bis auf wenige Einzelfälle frühzeitig bei den für jedes Finanzamt zentral eingerichteten Haftungsstellen eine Haftungsprüfung angeregt. In einigen Fällen wurden Niederschlagungen indes bereits bei noch laufender Haftungsprüfung, teils kurz nach ihrer Anregung, und damit noch vor Kenntnis der Erfolgsaussichten rechtswidrig verfügt. Darüber hinaus lag bei einem Finanzamt die Haftungsprüfung infolge unzureichender personeller Besetzung der zentralen Haftungsstelle über mehrere Monate brach.

2.3.2 Anfechtungsprüfung

Bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten besteht die Gefahr, dass Schuldner versuchen, ihnen gehörende Vermögenswerte durch Übertragung auf zumeist nahe stehende Dritte dem Zugriff des Finanzamtes und anderer Gläubiger zu entziehen. Das Anfechtungsgesetz ermöglicht es benachteiligten Gläubigern unter bestimmten, fest begrenzten Voraussetzungen, durch Anfechtung wieder die vorhergehende vollstreckungsrechtliche Zugriffslage herzustellen. Die Erhebungen des RH haben gezeigt, dass die Prüfung evtl. Anfechtungsmöglichkeiten ein Schattendasein führt und auch bei konkreten Anhaltspunkten für eine Vermögensverschiebung nicht aufgegriffen wird.

2.4 Niederschlagungen und Gewerbeuntersagungsverfahren

Um die Neubegründung von Steuerschulden in einem ansonsten aussichtslosen Vollstreckungsfall zu vermeiden, kann die Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens in Betracht kommen. Gewerberechtliche Maßnahmen wurden zwar frühzeitig von den Vollstreckungsstellen bei der zuständigen Gewerbebehörde angeregt. Die Verfahren zogen sich indes teils über mehrere Monate, gar Jahre hin, in denen die Vollstreckungsschuldner ihr Gewerbe weiter ausüben konnten und Rückstände weiter anwuchsen, die dann niedergeschlagen werden mussten. Nur in einem Fall wurde das Gewerbeuntersagungsverfahren auch nach der Gewerbeabmeldung durch den Vollstreckungsschuldner fortgeführt.

2.5 Überwachung der Niederschlagung

Vor Eintritt der Zahlungsverjährung haben die Vollstreckungsstellen insbesondere bei größeren Rückstandsfällen stichprobenweise die Vermögenslage des Vollstreckungsschuldners zu überprüfen und gegebenenfalls die Verjährung durch geeignete Maßnahmen zu unterbrechen und die Vollstreckung fortzusetzen. Die örtlichen Erhebungen haben hierzu ergeben, dass die von

der ZDV-Saar¹ erstellten Überwachungslisten nicht immer den Vollstreckungsstellen zugegangen sind. Soweit sie zugegangen sind, waren sie teils nicht, teils nicht mit der erforderlichen Sorgfalt bearbeitet worden. Zudem wurde die rechtzeitige und sachgerechte Auswertung der Listen nicht hinreichend durch die Sachgebietsleiter überwacht. Es könnte daher zu einem endgültigen Ausfall von Steuerforderungen gekommen sein.

2.6 Personal- und Sachausstattung

Infolge Personalabzug, Personalfreistellung und Wahrnehmung vollstreckungsfremder Aufgaben waren die Vollstreckungsstellen teils nur unzureichend personell besetzt. Über die bestehenden elektronischen Zugriffsberechtigungen hinaus fehlt es an einer umfassenden programmtechnischen Unterstützung für das Vollstreckungsverfahren.

3 Bewertung und Empfehlungen

Die Niederschlagung von Steuerrückständen ist geboten, sobald die tatbestandlichen Voraussetzungen vorliegen, damit der Fokus der Vollstreckungsarbeit im Wesentlichen auf tatsächlich beitreibbare Steuerschulden gebündelt und gelenkt werden kann. Die Erhebungen zeigten, dass Niederschlagungen nicht immer unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsanweisungen durchgeführt und überwacht wurden und im Zuge des vorangegangenen Vollstreckungsverfahrens mit der notwendigen Konsequenz gehandelt wurde. Verschiedentlich war struktur- und ablaufbedingt nicht sichergestellt, dass vollstreckungsrelevante Erkenntnisse den Dienststellen zugehen bzw. abrufbar sind. Da bei Vollstreckungsschuldern regelmäßig nicht nur gegenüber dem Finanzamt, sondern auch gegenüber anderen Gläubigern Verbindlichkeiten bestehen, kann dies dazu führen, dass wertvolle Zeit verloren geht und Pfändungsmaßnahmen ins Leere gehen oder Vermögenswerte unerkannt bleiben. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass sich die Vollstreckungsstellen frühzeitig ein umfassendes Bild über die Einkommens- und Vermögenssituation des Vollstreckungsschuldners verschaffen, um so die erfolgversprechendsten Vollstreckungsmaßnahmen auszuloten. Sofern die Rückstände beim Vollstreckungsschuldner nicht kurzfristig realisierbar sind, ist frühzeitig zu überprüfen, ob nicht andere Personen haften oder in einer der Anfechtung unterliegenden Art und Weise Vermögenswerte vom Vollstreckungsschuldner erhalten haben.

Der RH hat eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Bearbeitungsqualität vorgeschlagen. Er hat hierzu u. a. empfohlen, die organisatorischen Abläufe zur Informationsbeschaffung, insbesondere die Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen und externen Verwaltungen zu optimieren und möglichst automationstechnisch zu unterstützen. Der RH hat sich ferner für die Einführung einer umfassenden Informationstechnik sowie für eine sachgerechte Personalausstattung der Vollstreckungs- und Haftungsstellen aus-

¹ Zentrale Datenverarbeitungsstelle für das Saarland.

gesprächen. Darüber hinaus hat er eine stärkere Unterstützung der Vollstreckungsstellen durch Dienstvorgesetzte gefordert. In Fällen überlanger Verfahrensdauer bei Gewerbeuntersagungsverfahren hat er empfohlen zu prüfen, ob sich nicht die Einleitung eines Insolvenzverfahrens als sinnvoller erweisen könnte.

4 Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen

In seiner Stellungnahme erkennt das Ministerium der Finanzen im Wesentlichen die Feststellungen des RH an. Die Beanstandungen und Vorschläge des RH wird das Ministerium in einem Erlass, in Dienstbesprechungen und Fachgesprächen thematisieren. Darüber hinaus wird das Ministerium die Forderung nach einer verbesserten IT-Unterstützung im Kontext der EDV-Weiterentwicklung im gesamten Verwaltungsbereich aufgreifen und umsetzen und eine stärkere Einbindung des Vollstreckungssachgebietsleiters einfordern. Zum Teil wurden die festgestellten Missstände zwischenzeitlich beseitigt.

5 Schlussbemerkung

Der RH begrüßt die vom Ministerium zugesagten Maßnahmen. Er erwartet, dass hierdurch eine nachhaltige Verbesserung der Bearbeitungsqualität erreicht werden kann.

29 Bau eines neuen Haft- und Werkstattgebäudes auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken

Im Rahmen seiner Prüfung hat der RH erhebliche Kostensteigerungen im Vergleich zu den im Haushalt veranschlagten Kosten festgestellt. Diese waren zum einen in den Vergabeverfahren begründet. Zum anderen trugen erhebliche Schlechtleistungen bei den freiberuflich Tätigen zu den Mehrkosten bei. Daneben führten nachträgliche Nutzerwünsche zu einer Erhöhung des Kostenbudgets.

Der RH hat das Kostenmanagement des Ministeriums der Finanzen beanstandet. Er hat gefordert, die entstandenen Mehrkosten gegenüber den jeweiligen Verursachern geltend zu machen.

Nachträgliche Nutzerwünsche sollten vor ihrer Berücksichtigung einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unterzogen werden.

1 Vorbemerkung

Der RH hat die Neubauten eines Haftgebäudes und eines Werkstattgebäudes in der Justizvollzugsanstalt maßnahmenbegleitend geprüft. Im Prüfungszeitraum wurde durch das Ministerium eine Rechtsanwaltskanzlei damit beauftragt, mögliche finanzielle Ansprüche gegenüber Vertragspartnern bei dieser Maßnahme zu untersuchen und ggf. gerichtlich geltend zu machen.

Aufgrund dieser noch laufenden Untersuchungen können die letztlich beim Land verbleibenden Mehrkosten derzeit nicht abschließend bilanziert werden.

2 Wesentliche Ergebnisse der Prüfung

2.1 Kostenentwicklung

Einer planungsbegleitenden intensiven Kostenbetrachtung wurde nicht die erforderliche Bedeutung zugemessen. Eine erste mit allen Beteiligten abgestimmte Haushaltsunterlage-Bau musste auf Veranlassung des Ministeriums der Finanzen aufgrund der veranschlagten Gesamtkosten i. H. v. 25,479 Mio. € nochmals, teilweise grundlegend, überarbeitet werden. Hierfür wurden zusätzliche Planungshonorare in Höhe von über 70.000 € gezahlt.

Der RH hat nach einer solchen Kosten reduzierenden Maßnahme (erzieltes Einsparvolumen: 3.155.000 €) kein Verständnis für die erneuten, zusätzlichen Nutzerwünsche (Fassadenarbeiten, Mobilfunkstörung, Videoüberwachung) in der Umsetzungsphase. Dies lässt nach seiner Auffassung auf eine

unzureichende Beteiligung des damaligen Ministeriums für Justiz, Gesundheit und Soziales in der Planungsphase schließen.

Der RH hat künftig eine intensivere planungsbegleitende Kostenbetrachtung im Rahmen des Gesamtbudgets gefordert, um aufwendige Umplanungen aus Kostengründen zu vermeiden. Das Ministerium müsse darüber hinaus auf eine höhere Kostendisziplin auf Seiten der Nutzer hinwirken. Die nachträglichen Änderungswünsche des damaligen Ministeriums für Justiz, Gesundheit und Soziales hätten vor der Genehmigung der Haushaltsunterlage-Bau diskutiert und im Rahmen des Gesamtbudgets genehmigt werden müssen.

Die ursprünglich durch den Landtag genehmigten Kosten in Höhe von 22,673 Mio. € mussten zwischenzeitlich um 5,114 Mio. € aufgestockt werden. Eine weitere Kostensteigerung bis zur Schlussabrechnung ist zu befürchten.

Das Ministerium stimmt in seiner Stellungnahme prinzipiell der Einschätzung des RH bzgl. des Stellenwertes eines planungsbegleitenden Kostenmanagements zu.

Es weist allerdings darauf hin, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Installation einer Mobilfunkstörung erst nach der Genehmigung der Haushaltsunterlage-Bau geschaffen wurden. Darüber hinaus hätten Anwohner mit einem gerichtlichen Baustopp für den Fall gedroht, dass keine Sichtschutzblenden an den Fenstern des neuen Haftgebäudes angebracht würden.

Das Ministerium sichert zu, dass künftig die Nutzer im Rahmen der Projektabwicklung frühzeitig in die Programmfindung eingebunden werden, um kostenträchtige Änderungen während der Ausführung zu vermeiden und damit das genehmigte Budget einzuhalten.

2.2 Abrechnung eines Planungsauftrages für Leerrohre

Die Montageplanung für das Leerrohrsystem für die elektrotechnischen Gewerke wurde als besondere Leistung gemäß HOAI¹ auf Basis des nachgewiesenen Stundenaufwandes mit einer festgelegten Obergrenze in Höhe von 23.800 € brutto an ein Ingenieurbüro beauftragt.

Dieses Büro machte im Rahmen der Leistungserbringung Behinderungen und Mehraufwand wegen fehlender oder mangelhafter Vorleistungen anderer an der Maßnahme beteiligter Planer geltend.

Auf eine erste Abschlagsrechnung erfolgte eine Anweisung des Amtes für Bau und Liegenschaften in Höhe von 50.000 € brutto.

¹ Honorarordnung für Architekten und Ingenieure.

Der RH hat die vertraglich nicht vereinbarte, übersetzte Auszahlung auf die erste Abschlagsrechnung beanstandet. Er hielt es für dringend erforderlich, kurzfristig den Betrag in Höhe von 26.200 € brutto von dem Verursacher einzufordern.

Das Ministerium teilte mit, dass das Amt für Bau und Liegenschaften aufgrund der Prüfungsfeststellungen des RH das Ingenieurbüro aufgefordert hat, den Mehraufwand nachzuweisen. Bis zum Nachweis des Mehraufwandes wird das Amt für Bau und Liegenschaften von seinem Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB Gebrauch machen und einen Betrag i.H.v. 26.660,24 € aus anderen Projekten mit dem Ingenieurbüro zurückhalten.

Sobald der Mehraufwand nachgewiesen ist, wird das Ministerium der Finanzen juristisch prüfen, inwiefern die angefallenen Mehrkosten im Wege des Regresses von den Verursachern zurückverlangt werden können und die notwendigen Schritte einleiten.

2.3 Beschränkte Ausschreibung der Rohbauarbeiten

Aus Gründen der Geheimhaltung entschloss sich das Ministerium, eine beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Den Leistungsverzeichnissen wurden nur der Lageplan sowie nicht sicherheitsrelevante Details beigelegt.

Der RH hat festgestellt, dass für die Entscheidung zugunsten einer beschränkten Ausschreibung aufgrund der weiteren Vergabepaxis bei dieser Maßnahme keine ausreichende Begründung vorlag. Dem Aspekt der Geheimhaltung von Plänen und Ausführungsdetails wurde außer bei der Vergabe der Rohbauarbeiten keine große Bedeutung zugemessen. Alle übrigen Gewerke wurden öffentlich ausgeschrieben. Dabei wurden auch sicherheitsrelevante Pläne wie Grundrisspläne (beispielsweise im Gewerk Trockenbau) bzw. Detailausbildungen (beispielsweise im Gewerk Fenstervergitterungen) an die Bieter weitergegeben. Darüber hinaus wurden den Auftragnehmern keine besonderen Vorkehrungen zur Geheimniswahrung abverlangt.

Aufgrund einer erforderlichen Überarbeitung der Angebotsunterlagen nach einem ersten Eröffnungstermin wurde den beteiligten drei Bietern die Möglichkeit gegeben, ein neues Angebot zu einem späteren Submissionstermin abzugeben. Der RH hat beanstandet, dass kein ausreichender Wettbewerb stattgefunden hat. Ein eingeschränkter Bieterkreis im Zuge einer beschränkten Ausschreibung einhergehend mit der Kenntnis der Namen der Mitbewerber (Verlesung der Angebote im ersten Eröffnungstermin) eröffnete in diesem Fall die Möglichkeit von Preisabsprachen.

Das günstigste Angebot lag mit 6,83 Mio. € um ca. 2,3 Mio. € über dem Kostenansatz der Haushaltsunterlage-Bau.

Eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der Verwaltung im Vergabeverfahren ergab, dass die Angebotspreise aller drei Bieter ungewöhnlich hoch waren.

Der RH hat die Wahl des Ausschreibungsverfahrens beanstandet. Im vorliegenden Fall wäre für die Beauftragung der Rohbauarbeiten eine öffentliche Ausschreibung zur Herstellung eines größtmöglichen Wettbewerbes opportun gewesen.

Nach Ansicht des Ministeriums spielten bei der Wahl des Ausschreibungsverfahrens bei der Vergabe der Rohbauarbeiten die Sicherheitsaspekte eine wesentliche Rolle.

Gemäß § 3 a Nr. 3 VOB/A¹ sei ein nichtoffenes Verfahren zulässig, wenn in Anbetracht des Ausschreibungsgegenstandes eine besondere Geheimhaltung geboten ist. Eine Justizvollzugsanstalt sei unstreitig ein der Sicherheit der Bürger dienendes Bauwerk. Detaillierte Pläne ihres Grundrisses und der Wandstärken, wie sie für die Rohbauarbeiten in einem offenen Verfahren notwendig seien, wären vor dem Hintergrund des Sicherheitsbedürfnisses nicht nur unzweckmäßig, sondern auch faktisch unzulässig.

Die Vergabe der übrigen Gewerke in offenen Verfahren wird seitens des Ministeriums mit der geringeren Sicherheitsrelevanz von Ausschnittsplänen gegenüber der Gesamtdarstellung begründet.

Das Ministerium räumt allerdings ein, dass aus Geheimhaltungsgründen auch bei den übrigen Gewerken beschränkte Ausschreibungen vergaberechtlich vertretbar gewesen wären.

Bezüglich der erheblichen Preissteigerungen führt das Ministerium aus, dass diese zum einen in den massiven Stahlpreissteigerungen und zum anderen in den unteretzten Kostenansätzen der Haushaltsunterlage-Bau begründet seien. Spekulative Preise oder gar Absprachen der Bieter ließen sich nicht sicher beweisen. Künftig werde man die Auswahl des Vergabeverfahrens genauer prüfen.

2.4 Mehrkosten aufgrund verzögerter Leistungserbringung des Architekten

Im Zuge der Wertung der eingereichten Angebote des Gewerkes Metallbau- und Verglasungsarbeiten musste die Bindefrist verlängert werden. Die Mindestbietende stimmte einer Verlängerung mit der Maßgabe zu, dass die Ausführungsfristen entsprechend angepasst werden. Daraufhin wurde sie wegen einer Bindefristverlängerung unter Bedingungen vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Durch die verzögerte Angebotswertung ist dem Land ein erheblicher finanzieller Schaden in Höhe von über 240.000 € entstanden.

¹ Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A.

Nach Aktenlage hat die Erstellung des Vergabevermerkes durch das Architekturbüro einen unverhältnismäßig langen Zeitraum in Anspruch genommen. Zum Zeitpunkt des Eingangs des Vergabevermerks bei der Verwaltung war eine termingerechte Beauftragung nicht mehr möglich.

Der RH hat beanstandet, dass die Bindefrist im vorliegenden Fall nicht eingehalten wurde. Er empfahl zu prüfen, ob die Mehrkosten in Höhe von 240.751,76 € dem Architekturbüro als Schadensersatz angelastet werden können.

Das Ministerium der Finanzen sieht die zeitlichen Verzögerungen und die daraus resultierenden Bindefristverlängerungen in der Projektorganisation begründet. Sie können daher nicht eindeutig dem Architekturbüro angelastet werden. Eine schuldhafte Pflichtverletzung liege nicht vor. Aus diesem Grund wird seitens des Ministeriums von einer Ingressnahme Abstand genommen. Aufgrund der Prüfungsfeststellungen des RH wurden zwischenzeitlich längere Bindefristen vereinbart, die in aller Regel auch eingehalten werden.

2.5 Abschluss eines Vergleiches über Nachtragsforderungen

Im Zuge der Bauabwicklung des Gewerkes Rohbauarbeiten kam es zu erheblichen Kostensteigerungen. Zum Stand 10. Dezember 2009 waren vom Auftragnehmer Nachträge in Höhe von rund 1,6 Mio. € brutto bei einer ursprünglichen Auftragssumme von 6,83 Mio. € eingereicht. Zum Teil waren diese Forderungen unbegründet oder deutlich von ihrer Höhe her übersetzt. Teilweise waren die Nachtragsleistungen in der Schlechtleistung von freiberuflich Tätigen (Objektplaner, Statiker, Haustechnikplaner, Baugrundgutachter) begründet. Eine in Teilen verzögerte Ausführungsplanung führte zu Behinderungen im Bauablauf.

Im Zuge der Nachtragsbearbeitung kam es zu erheblichen Meinungsdivergenzen zwischen der Verwaltung und der ausführenden Firma.

Einige Nachträge wurden gänzlich, bei anderen Nachträgen wurden verschiedene Positionen seitens des Auftraggebers abgelehnt. Bei einer Ablehnung durch die Bauüberwachung dem Grunde nach erfolgte keine Überprüfung der Forderung der Höhe nach mehr.

Die abgelehnten Forderungen summierten sich zu einem Betrag in Höhe von 154.764,05 € netto.

Im Rahmen eines Schlichtungstermins im Ministerium wurde schließlich ein Vergleich mit dem Auftragnehmer geschlossen, wobei der Auftraggeber 2/3, der Auftragnehmer 1/3 der strittigen Summe trug.

Der RH hat die Anspruchsgrundlage für den Vergleich größtenteils in Frage gestellt. Die Kosten aus dem gestörten Bauablauf sind dem Verursacher zuzuordnen. Bisher hat das Land diese Kosten aus dem Vergleich getragen.

Der RH stellte darüber hinaus fest, dass die Grundlage für einen Vergleich stets die berechtigten Forderungen beider Vertragsparteien sein sollten. Die Höhe der Forderungen des Auftragnehmers wurde vonseiten des Auftraggebers im vorliegenden Fall aber nicht geprüft, da sie dem Grunde nach abgelehnt worden waren.

Der RH empfahl dringend, die Vergleichsvereinbarung vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen juristisch überprüfen zu lassen.

Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass der Themenkomplex der Nachtragsforderungen derzeit einer intensiven juristischen Prüfung unterzogen wird. Ziel sei es, die entstandenen Mehrkosten nach Möglichkeit an die Verursacher weiterzugeben.

2.6 Nachträgliche Änderung der Fensterausbildung

Die im Vorfeld abgestimmte Fensterkonstruktion wurde nach der Auftragsvergabe mit der Folge erheblicher Mehrkosten geändert. Als Begründung wurden eine einfachere Reinigung und eine bessere Belüftung der Haftzellen an heißen Sommertagen angeführt.

Der RH hat beanstandet, dass 163.268 € brutto für den nachträglichen Einbau zusätzlicher Fensterflügel ausgegeben wurden, obwohl das beabsichtigte Ziel der wesentlich besseren Belüftung an heißen Sommertagen damit nicht erreicht wird.

Darüber hinaus wurde die Wirtschaftlichkeit im Bezug auf die vereinfachte Fensterreinigung in Frage gestellt. Bei jedem Reinigungsvorgang ist an jedem der 250 Haftfenster zunächst durch einen JVA-Mitarbeiter ein Fenstergriff zu montieren und nach der Reinigung wieder zu demontieren.

Durch die ursprünglichen Fensterausbildungen wären die Vorgaben der einschlägigen Richtlinien eingehalten gewesen.

Im Zusammenhang mit dem Einbau eines zweiten Fensterflügels vertritt das Ministerium die Auffassung, dass im Hinblick auf eine verbesserte Lüftungsmöglichkeit dies die einzig praktikable Lösung darstelle. Zu der Wirtschaftlichkeit der Maßnahme hat man sich nicht geäußert.

3 Bewertung und Empfehlungen

Der RH begrüßt, dass das Ministerium künftig der Einhaltung des Kostenbudgets bei Baumaßnahmen eine ganz besondere Bedeutung zumessen will.

In seiner Stellungnahme zu den Mehrkosten aufgrund der Einrichtung einer Mobilfunkstörung lässt es aber außer Acht, dass es sich bei den gesetzlichen Rahmenbedingungen um ein Landesgesetz handelt. Der Zeitpunkt der Ver-

abschiedung des Gesetzes hat also im Einflussbereich des späteren Nutzers gelegen.

Auch die übrigen nachträglichen Änderungen hätten bei sorgfältiger Planung bereits in die ursprüngliche Haushaltsunterlage-Bau einfließen müssen.

Bezüglich der zu viel gezahlten Planungshonorare für die Leerrohrplanung hat das Amt für Bau und Liegenschaften zwischenzeitlich die erforderlichen Schritte zur Behebung des finanziellen Schadens eingeleitet.

Im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren für die Rohbauarbeiten führt das Ministerium in seiner Begründung die herausragende Bedeutung der Sicherheitsaspekte an. Der RH könnte sich dieser Argumentation anschließen, wenn seitens des Ministeriums umfangreiche Maßnahmen zur Geheimhaltung ergriffen worden wären. Es wurden jedoch weder von den an diesem Projekt beteiligten freiberuflich Tätigen noch von den beauftragten Baufirmen und Handwerksbetrieben besondere Vorkehrungen zur Geheimniswahrung abverlangt. Es kann also nicht ausgeschlossen werden, dass Ausführungspläne in die Hände unberechtigter Dritter gelangt sind.

Des Weiteren hat der RH in seiner Prüfungsmitteilung dargestellt, dass gerade in den übrigen offenen Verfahren, entgegen der Stellungnahme des Ministeriums, sicherheitsrelevante Details veröffentlicht wurden (z. B. Fenstervergitterungen).

Der RH fordert, dass nach der Entscheidung für die Notwendigkeit besonderer Geheimhaltung alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um diese zu gewährleisten. Ansonsten ist bei der Vergabe ein größtmöglicher Wettbewerb herzustellen.

Bezüglich der Ausführungen zu den Kostensteigerungen wird seitens des RH zwar dem Ministerium zugestimmt, dass Preisabsprachen nur schwer nachzuweisen sind. Die Verfahrensabläufe im Vergabeverfahren sind allerdings so zu gestalten, dass Manipulationen zum Schaden der öffentlichen Hand erschwert werden. Im vorliegenden Fall hatte ein sehr beschränkter Bieterkreis Kenntnis über die Namen der Mitbewerber vor der Abgabe des zweiten Angebotes. Der RH hätte die Zulassung weiterer Bewerber aus dem vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb auch im zweiten Vergabeverfahren für sinnvoll gehalten.

Der RH bleibt bei seiner Auffassung, dass die entstandenen Mehrkosten aufgrund der Bindefristverlängerung im Gewerk Metallbau- und Verglasungsarbeiten gegenüber dem Architekturbüro geltend zu machen sind. Die Vorlage des Vergabevermerkes hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine Bindefristverlängerung nicht notwendig ist. Dies war im vorliegenden Fall aufgrund der aufgezeigten zeitlichen Abläufe möglich.

Durch die geänderte Fensterausbildung wurde weder ein zusätzlicher funktionaler Nutzen erzielt noch ließ sich die Maßnahme wirtschaftlich begründen. Die Nachtragskosten in Höhe von 163.268 € brutto hätten eingespart werden

können. Der RH fordert, dass künftig nachträgliche Nutzerwünsche zunächst einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unterzogen werden.

Der RH begrüßt, dass das Ministerium bei dieser Maßnahme einer verursachergerechten Mehrkostenzuordnung eine besondere Bedeutung zumisst. Durch die Ingressnahme der verantwortlichen Beteiligten können für das Land erhebliche Kosten eingespart werden.

4 Schlussbemerkung

Der RH hat durch seine baubegleitende Prüfung sowohl Defizite in der Bauvorbereitung als auch in der Vergabe und der Bauabwicklung festgestellt. Er hat die wesentlichen Ursachen für die mehr als 20%ige Kostensteigerung aufgezeigt und das Ministerium darin unterstützt, diese Mehrkosten den Verursachern zuzuordnen.

Darüber hinaus hat der RH für künftige Maßnahmen eine sorgfältige Bauvorbereitung sowie eine kritischere Prüfung nachträglicher Nutzerwünsche angemahnt. Er geht davon aus, dass durch die zeitnahe Reaktion auf seine Feststellungen zumindest ein Teil der drohenden Mehrkosten vom Land abgewendet werden kann.

Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport

30 Maßnahmen zur Förderung des Arbeitsmarktes – Modellhafte Förderung von Agenturen für haushaltsnahe Arbeit

Die ursprünglichen arbeitsmarktpolitischen Ziele des seit 2004 durchgeführten Projektes, über ein flächendeckendes Angebot von Agenturen für haushaltsnahe Arbeit an Dienstleistungen für Privathaushalte im Saarland sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze zu schaffen, um damit die Schwarzarbeit im hauswirtschaftlichen Bereich zurück zu drängen, wurden nur teilweise erreicht. Der geplante Ausstieg des Saarlandes aus der Förderung, der durch eine degressive Staffelung des Zuschusses bis zu seinem Auslaufen Ende 2009 erreicht werden sollte, wurde aufgegeben.

1 Vorbemerkung

Der RH hat aus der geprüften Titelgruppe (Maßnahmen zur Verwirklichung der beruflichen Chancengleichheit für Frauen und Männer) die modellhafte Förderung von Agenturen für haushaltsnahe Arbeit geprüft. Die von den in den Agenturen beschäftigten (überwiegend weiblichen) Arbeitskräften erbrachten förderungsfähigen Dienstleistungsstunden wurden mit einem über den zunächst geplanten Projektverlauf (bis Ende 2009) degressiv angelegten Zuwendungsbetrag bezuschusst. Im Laufe des Jahres 2008 ermöglichte eine Änderung der Fördergrundsätze den Ausstieg aus der ursprünglich geplanten Anschubfinanzierung.

2 Wesentliche Ergebnisse der Prüfung

- Bei der Durchführung diverser Werbemaßnahmen bzw. bei der Beschaffung von Werbematerialien wurde bestehenden Vergabevorschriften nicht immer ausreichend Beachtung geschenkt.
- Die Ausweitung des Förderkontingents von 25 Stunden im Monat auf 40 Stunden im Monat sowie die Erhöhung des Zuschussbetrages von 3,50 € auf 5,00 € pro verkaufter förderungsfähiger Dienstleistungsstunde an Haushalte mit mindestens einer Person über 60 Jahren oder einer Person mit Behinderung wurden vom RH kritisch gesehen, da die Ausweitung des Kontingents nur einem zahlenmäßig sehr eingeschränkten Kundenkreis zu Gute kam und die erhöhte Förderung sich nur teilweise beim Endkunden auswirkte. Darüber hinaus sah der RH unter Berücksichtigung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes keinen Raum

für eine gerechtfertigte Erhöhung des Zuschussbetrages für Kunden über 60 Jahre.

- Trotz der Vorgabe der Fördergrundsätze, die eine Beschäftigung der Dienstleisterinnen in sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen vorsahen, hat der RH bei seiner Prüfung festgestellt, dass bei den Agenturen etliche Dienstleisterinnen in sogenannten Minijobs, die gerade nicht sozialversicherungspflichtig sind, angestellt waren.
- Bei mehreren geprüften Agenturen hat der RH festgestellt, dass wichtige arbeitsrechtliche Bestimmungen z. B. solche des Nachweisgesetzes oder des Bundesurlaubsgesetzes nicht eingehalten wurden. So wurden beispielsweise trotz ausdrücklicher Nennung im Nachweisgesetz nicht alle wesentlichen Vertragsbedingungen (z. B. Arbeitszeit, Vergütung, Urlaubsansprüche) mit angemessener Aussagekraft (z. B. „Urlaub wird vergütet“, tatsächliche Höhe der Vergütung) in den Vertragsunterlagen benannt. In Einzelfällen arbeiteten Dienstleisterinnen sogar ohne schriftlichen Vertrag. Ebenso wurde von mindestens drei Agenturen nicht beachtet, dass beim Ausscheiden von Dienstleisterinnen noch zustehender Jahresurlaub nach den Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes abzugelten ist.

3 Mit den Agenturen abgestimmte Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport

Fast alle der vom RH getroffenen Feststellungen wurden vom Ministerium bzw. den betroffenen Agenturen anerkannt und entsprechende Änderungen in die Wege geleitet. Die künftige Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen wurde zugesagt. Der Wiedereinstieg in eine degressive Förderung wurde, die weitere Entwicklung der Agenturen berücksichtigend, ins Auge gefasst.

4 Schlussbemerkung

Aufgrund der Ergebnisse der Prüfung wurden die Fördergrundsätze zur modellhaften Förderung von Agenturen für haushaltsnahe Arbeit in Abstimmung mit dem RH ab 2011 geändert. Darüber hinaus hat das Ministerium ein die Feststellungen des RH zusammenfassendes Merkblatt erarbeitet und den Agenturen als verbindliche Arbeitsanweisung zugeleitet.

31 Förderung von Integrationsmaßnahmen für Aussiedler und Ausländer

Die unzulängliche Anwendung der Zuwendungsvorschriften des Landes durch Zuwendungsgeber und Zuwendungsempfänger hat zu vermeidbaren Defiziten im Zusammenhang mit Projekten zur Förderung der Integration von Migranten geführt.

1 Prüfungsgegenstand

Der RH hat die Vorgehensweisen im Rahmen der Förderung von Integrationsmaßnahmen für Aussiedler und Ausländer beim Zuwendungsgeber (Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport) und bei den Zuwendungsempfängern geprüft.

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich im weitesten Sinne um Projekte zur Förderung der Integration von Migranten.

Neben den potenziellen Zuwendungsgebern EU und Bund fördert das Land durch das Ministerium diese Vorhaben nach bestimmten Kriterien mit einer Förderquote von maximal 100%. Die Förderung erfasst sowohl Miniprojekte von eintägiger Dauer als auch den auf relative Dauer angelegten Bestand von Institutionen. Rechtsgrundlage der Förderung sind die Zuwendungsvorschriften des Haushaltsrechts. Vorhabenbezogene Förderrichtlinien sind nicht vorhanden.

2 Wesentliche Ergebnisse der Prüfung

- Nach Auffassung des RH ist eine Erfolgskontrolle, wie sie § 7 LHO vorsieht, mit den gegenwärtig vom Zuwendungsgeber eingeforderten Daten nicht möglich, da eine vergleichende Evaluierung auf dieser Datenbasis nicht durchgeführt werden kann.
- Nach den Zuwendungsvorschriften ist der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel durch den Zuwendungsempfänger vom Zuwendungsgeber unverzüglich zu prüfen, sobald der Zuwendungsgeber Kenntnis von dessen Inhalt erlangt hat, weil damit Fristen bezüglich der Rücknahme rechtswidriger bzw. dem Widerruf rechtmäßiger Verwaltungsakte in Gang gesetzt werden. Vom Ministerium infolgedessen verspätet vorgenommene Aufrechnungen waren insoweit verfristet und damit rechtswidrig. Die hier bestehenden zeitlichen Defizite waren erheblich.
- Das Ministerium hat die Möglichkeiten des Zuwendungsrechts zum effizienteren Arbeiten (Mittelpauschalen, vereinfachter Verwendungsnachweis) nicht ausgeschöpft. Die hierdurch aufgetretenen Bearbeitungsengpässe hat das Ministerium insoweit zumindest teilweise selbst zu vertreten.

- Eingegangene Spenden ohne Zweckbindung sind nach dem zuwendungsrechtlichen Subsidiaritätsprinzip als allgemeine Deckungsmittel vorrangig einzusetzen.

Für Spenden, die während des Bewilligungszeitraums eingegangen sind, gilt nach dem Zuwendungsrecht eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Zuwendungsgeber.

Diese beiden Grundsätze wurden durchgängig nicht beachtet.

- Der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben zur Bestimmung der Förderfähigkeit einzelner Ausgaben war auch bei dieser Prüfung nicht ohne weiteres zu erkennen, da es an Förderrichtlinien mangelte, die eine allgemeine Festlegung hätten treffen können. Eine solche generelle Regelung ist nach Auffassung des RH aus Gründen der Transparenz und einer nachvollziehbaren Gleichbehandlung einer Regelung für den Einzelfall vorzuziehen.
- Overhead- oder Gemeinkosten werden teilweise als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt, teilweise werden sie nicht geltend gemacht, da bei den Zuwendungsempfängern keine Klarheit über die Zuwendungsfähigkeit dieser Kosten herrscht. Eine fehlende klare Regelung stellt einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot dar.
- Entgegen den zuwendungsrechtlichen Vorschriften enthalten die Belege einzelner Zuwendungsempfänger kein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zum Projekt. Eine Abgrenzung zu anderen Geschäftsbereichen des Zuwendungsempfängers ist dadurch nicht immer möglich. Zuwendungsfähige Ausgaben des Projekts und nicht zuwendungsfähige Ausgaben des Zuwendungsempfängers (z. B. Kosten der Vereinsarbeit) vermischen sich dadurch in unzulässiger Weise.
- Für projektbedingte Erlöse gilt, dass alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen sind.
- Zur Beseitigung der aufgetretenen Probleme hat der RH dem Ministerium die Einführung vorhabenbezogener Förderrichtlinien empfohlen.

3 Bewertung und Empfehlungen sowie Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport

Der überwiegende Teil der vom RH getroffenen Feststellungen, Bewertungen und Empfehlungen wurde vom Ministerium akzeptiert. Soweit Veränderungen notwendig sind, wurden oder werden diese in die Wege geleitet. Erforderliche rechtliche Hinweise an die Zuwendungsempfänger werden mittels Informationsbrief vorgenommen.

4 Schlussbemerkung

Das Zuwendungsprogramm wird unter Berücksichtigung der vom RH getroffenen Feststellungen fortgeführt, da es ein wichtiges Ziel für die Gesellschaft insgesamt sowie für alle staatlichen Einrichtungen sein muss, legale Migranten in die Gesellschaft einzubeziehen und ihnen eine umfassende und gleichberechtigte Teilhabe an und in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Auch wenn das Zuwendungsprogramm mit Mängeln behaftet ist leistet es dazu einen wichtigen Beitrag.

Ministerium für Bildung

32 Zuschüsse zu den Baukosten von Kindertageseinrichtungen an kommunale und sonstige Träger

Die Zielvorgabe des Ministeriums für Bildung¹ ist ein Ausbau der Tagesbetreuung, sodass für 35 % der unter Dreijährigen jedes Geburtsjahrgangs in jeder saarländischen Kommune ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt wird. Der RH hat in seiner Prüfungsmitteilung dargelegt, dass ein strenges, an dieser prozentualen Vorgabe für alle Kommunen einheitlich festgelegtes Betreuungsangebot am tatsächlichen Bedarf vorbei gehen kann. Auch wurde einer arbeitsplatznahen Kleinkindbetreuung bei der Quotenermittlung eine zu geringe Bedeutung zugemessen.

Bezüglich des Ablaufs des Krippenausbaus im Zeitraum von 2008 bis 2013 wurde seitens des RH ein Gesamtkonzept, das sowohl das Ausbauziel als auch die Verwendung der finanziellen Mittel berücksichtigt, vermisst.

Bei vier der sechs geprüften Maßnahmen stellte der RH fest, dass Fördermittel sowohl beim Land als auch bei den betroffenen Kreisen zu früh abgerufen wurden. Er hat die Geltendmachung der Zinsen im Rahmen der Prüfung der Schlussverwendungsnachweise angemahnt.

Der RH beanstandete weiterhin, dass Landesmittel für Hortgruppen in Kindergärten eingesetzt wurden, obwohl Bundesmittel für den Ausbau von Ganztagschulen in unmittelbarer Nachbarschaft bereitstanden.

Die Prüfung ergab weiterhin, dass auf Seiten der Zuwendungsempfänger bei der Mehrzahl der beauftragten freiberuflich tätigen Architekten und insbesondere bei den Trägern der freien Jugendhilfe ungenügende Kenntnisse im Bereich der VOB vorhanden waren.

¹ Zum Zeitpunkt der Prüfung lag die Zuständigkeit beim Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur.

1 Vorbemerkung

Auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarung „Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013“ zwischen dem Bund und den Ländern sollen im Saarland in den nächsten Jahren in großem Umfang Krippenplätze bzw. Plätze in der Tagesbetreuung entstehen. Ab dem Jahr 2013 hat gemäß Kinderförderungsgesetz¹ jedes Kind unter drei Jahren ab dem ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Der RH hat vor diesem Hintergrund die Förderpraxis des Ministeriums am Beispiel von sechs Großprojekten untersucht.

2 Wesentliche Ergebnisse der Prüfung

2.1 Bedarfsermittlung für den Krippenausbau

Die aktuelle Ausbauplanung im Krippenbereich sieht vor, dass für 35 % jedes Geburtsjahrgangs der unter Dreijährigen in jeder Kommune ein Betreuungsplatz angeboten wird. Eine Unterscheidung zwischen ländlichen und städtischen Gebieten erfolgt dabei nicht. Der Bedarf wird allein auf Basis der Geburtenzahlen ermittelt.

In den Erläuterungen der Bundesregierung zum Entwurf des Kinderförderungsgesetzes ist zum bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung ausgeführt, dass eine Fixierung der 35%-igen Betreuungsquote als generelle Vorgabe für alle Kommunen nicht praktikabel erscheint. Dies trage nicht den unterschiedlichen Bedarfen in ländlichen und städtischen Regionen Rechnung.

Der RH hat darüber hinaus ausgeführt, dass gemäß § 24 Abs. 3 Sozialgesetzbuch VIII (SGB) vor allem Kindern von Berufstätigen und Alleinerziehenden sowie aus Migrantenfamilien und bildungsfernen Elternhäusern Plätze in der Tagesbetreuung angeboten werden sollen. Insbesondere der frühkindlichen Förderung der letzten beiden Zielgruppen wurde eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung zugemessen. Darüber hinaus wurde gefordert, dass die Ausbauplanung den erhöhten Bedarf in sozialen Brennpunkten berücksichtigen muss. Durch die frühkindliche Bildung können erhebliche Kosten in späteren Lebensphasen eingespart werden.

Des Weiteren wurde seitens des RH der Zusammenhang zwischen Arbeitsplatz und Kleinkindbetreuung thematisiert. Insbesondere in Wirtschaftszentren mit einer hohen Arbeitsplatzdichte sei eine höhere Ausbaquote anzustreben als beispielsweise in ländlichen „Wohngemeinden“.

Die Vorgaben des Ministeriums spiegelten nach Ansicht des RH nicht den tatsächlichen Bedarf wider. Vielmehr wäre zu Beginn des Ausbauprogramms

¹ Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403).

eine differenzierte, bedarfsorientierte Betrachtung der Betreuungsnachfrage durchzuführen gewesen.

Das Vorhalten eines Betreuungsplatzes für jedes dritte Kind im Alter zwischen einem Jahr und drei Jahren in jeder Gemeinde berge die Gefahr von Überkapazitäten in den einen und eines nicht gedeckten Bedarfs in anderen Kommunen.

2.2 Umsetzung des Krippenausbaus

Das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013“ hat als Zielvorgabe, für 35 % der unter Dreijährigen einen Betreuungsplatz anzubieten.

Um diese Vorgabe zu erfüllen, sind im Saarland nach Angaben des Ministeriums 3.500 Krippenplätze in Tageseinrichtungen und 1.500 Plätze in der Tagespflege neu zu schaffen.

Gemäß Auskunft des Ministeriums will das Land in Zusammenarbeit mit den Kreisen, dem Regionalverband und den Kommunen den Krippenentwicklungsplan jährlich fortschreiben.

Anhand der Bedarfsermittlungen auf Kreisebene war aber festzustellen, dass sich zur Erfüllung einer 35 %-Betreuungsquote insbesondere in den großen Städten wie beispielsweise Saarbrücken und Völklingen ein hoher Ausbaubedarf ergibt. Dies ist umso bedeutender, da hier aufgrund der sozioökonomischen Strukturen im Grunde ein höherer Betreuungsbedarf besteht.

Der RH hat daher die jährliche Fortschreibung eines Krippenentwicklungsplanes ohne Gesamtkonzept für wenig zielführend erachtet. Er hat empfohlen, bis Mitte 2010 einen Maßnahmenkatalog zu erstellen, dessen Umsetzung im Zuge einer Prioritätenreihung auf die einzelnen Haushaltsjahre verteilt wird.

2.3 Geltendmachung von Zinsansprüchen

Der RH hat festgestellt, dass die Prüfung von Schlussverwendungsnachweisen teilweise über ein Jahr dauerte. Darüber hinaus wurde bei der Prüfung von Schlussverwendungsnachweisen keine Untersuchung zur Feststellung eines evtl. verfrühten bzw. überhöhten Fördermittelabrufes durchgeführt. Zinsansprüche des Landes i. H. v. 11.527,51 € konnten deshalb nicht geltend gemacht werden. Verfrühte Fördermittelabrufe wurden seitens des RH bei vier der sechs geprüften Maßnahmen festgestellt.

Der RH hat begleitend auch die Überzahlungsbeträge der Zuwendungen der Landkreise ermittelt. Die Daten sollten vom Ministerium an die jeweils betroffenen kofinanzierenden Zuwendungsgeber weitergeleitet werden.

2.4 Nachträgliche Umwandlung neu geschaffener Hortplätze in Krippenplätze

Im Mai 2003 wurde das Investitionsprogramm „Zukunft, Bildung und Betreuung“ (IZBB) als Gemeinschaftsprojekt vom Bund und den Ländern unterzeichnet. In dem mit 4 Mrd. €¹ ausgestatteten Programm förderte die Bundesregierung bis Ende 2009 bundesweit den bedarfsgerechten Auf- und Ausbau von Ganztagschulen.

Trotz dieses Programms wurden mit den Zuwendungsbescheiden vom 29. Oktober 2003 und vom 9. August 2004 Zuwendungen nach dem Gesetz zur Förderung der vorschulischen Erziehung für Baumaßnahmen an zwei Kindergärten bewilligt, die die Einrichtung von Hortgruppen vorsahen.

Nach nur sehr kurzer zweckentsprechender Nutzung der Hortgruppenräumlichkeiten sollen diese nun zu Krippenplätzen umgebaut werden.

Der RH hat beanstandet, dass der Bau von Räumlichkeiten zur Betreuung von Schulkindern in Kindergärten gefördert wurde, die absehbar nur wenige Jahre zweckentsprechend genutzt wurden, und dass in Kindergärten Landesmittel für Hortgruppen eingesetzt wurden, obwohl Bundesmittel für einen entsprechenden Ausbau von Ganztagschulen in unmittelbarer Nachbarschaft bereitstanden.

2.5 Ungenügende VOB-Kenntnisse auf Seiten der Zuwendungsempfänger

Bei der Prüfung der Abrechnungsunterlagen der einzelnen Maßnahmen wurden regelmäßig mangelhafte VOB-Kenntnisse bei den beauftragten freiberuflichen Architekten sowie bei den Zuwendungsempfängern festgestellt.

Es wurden Vertragsstrafen in den Ausschreibungsunterlagen fixiert, die entweder aufgrund ihrer Höhe oder aufgrund ungenauer Vorgaben der Ausführungszeit nicht durchsetzbar gewesen wären. Die kalkulatorische Berücksichtigung von Vertragsstrafen führt regelmäßig zu höheren Angebotspreisen. Insofern ist davon auszugehen, dass die angebotenen Preise überhöht und damit unwirtschaftlich sind.

In besonderen Vertragsbedingungen wurden VOB-widrige Regelungen in die Ausschreibungen aufgenommen.

Beauftragungen wurden oftmals erst nach Ablauf der vereinbarten Zuschlagsfristen durchgeführt.

Teilweise erfolgte der Vertragsschluss nicht mit einem Zuschlagsschreiben auf ein Angebot, sondern durch den Abschluss eines gesonderten Vertrages, der von den Inhalten der Ausschreibung abwich.

¹ Der Anteil des Saarlandes hieraus beläuft sich auf 49.036.422 €.

Des Weiteren gab es Fälle von unzulässigen Nachverhandlungen in der Wertungsphase. Aufträge wurden in Einzelfällen nicht an die günstigsten Bieter vergeben.

Außerdem wurden bei verschiedenen Maßnahmen Aufträge von über 30.000 € freihändig vergeben, die aufgrund der beschriebenen Leistungen öffentlich auszuschreiben waren.

3 Stellungnahme des Ministeriums

- 3.1** Das Ministerium hat den Ausführungen des RH zu der erforderlichen Prioritätensetzung beim Krippenausbau grundsätzlich zugestimmt. Es machte allerdings darauf aufmerksam, dass nach SGB VIII in erster Linie die Gebietskörperschaften für die Ausbauplanung verantwortlich sind. Es sei davon auszugehen, dass die Landkreise, die Kommunen und die freien Träger die örtliche Bedarfslage genau berücksichtigen.

Die Forderungen des RH nach einem verstärkten arbeitsplatznahen Ausbau der Kindertagesbetreuung werden vom Ministerium unterstützt. Es gibt allerdings zu bedenken, dass Eltern ihre Kinder wegen der sozialen Beziehungen häufig lieber wohnortnah unterbringen wollen. Des Weiteren wird ausgeführt, dass Landkreise und Kommunen gehalten sind, sozialraumorientiert zu planen.

Die Gefahr von Überkapazitäten in manchen Kommunen habe sich nach Angabe des Ministeriums bisher nicht realisiert. Vielmehr seien die eingerichteten Krippenplätze immer noch binnen weniger Wochen belegt gewesen.

- 3.2** Das Ministerium hält die Kritik des RH bezüglich eines fehlenden Gesamtkonzeptes für nicht gerechtfertigt. Es verweist darauf, dass die erforderliche Größenordnung des Ausbaus sowie die Aufteilung auf Plätze in Tageseinrichtungen und in Tagespflege seitens des Landes vorgegeben wurden. Des Weiteren unterstütze das Land die Kreise beim Aufbau von Vermittlungsbörsen für Tagespflegepersonen. Es sei davon auszugehen, dass die geplanten Betreuungsplätze in Tagespflege bis 2013 erreicht werden können.

- 3.3** Das Ministerium führt aus, dass durch die Integration von Baufachleuten in das Fachreferat zwischenzeitlich eine zeitnahe Verwendungsnachweisprüfung sichergestellt sei. Das Fachreferat werde künftig mögliche Rückforderungen von verfrühten bzw. überhöhten Fördermittelabrufen geltend machen. Die ermittelten Zinsbeträge der geprüften Maßnahmen würden von den jeweiligen Trägern eingefordert. Die betroffenen Landkreise würden entsprechend informiert.

- 3.4** Das Ministerium vertritt die Auffassung, dass die Träger der freien oder öffentlichen Jugendhilfe einen Anspruch auf Finanzierung ihrer Baumaßnahmen im Krippen- und Hortbereich auf der Grundlage des bis dahin einschlägigen Gesetzes zur Förderung von Kinderkrippen und Kinderhorten vom 29. November 1989 hatten. Rein rechtlich sei daher trotz der Finanzierung von Freiwilligen Ganztagschulen im Rahmen des IZBB-Programms eine Ablehnung der beantragten Maßnahme nicht möglich gewesen. Durch den Ausbau von Ganztagschulen, für den primär die IZBB-Mittel zu verwenden waren, ergibt sich nicht zwangsläufig die Konsequenz, Horte als Angebot der Jugendhilfe gem. §§ 22 ff SGB VIII gänzlich abzuschaffen. So sei der Hort als Angebot der Tagesbetreuung von Kindern explizit in § 2 Abs. 2 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (SKBBG¹) im Jahr 2008 aufgenommen worden.

Zudem obliege die Jugendhilfeplanung sowohl nach dem SGB VIII als auch nach dem SKBBG im Bereich der Tagesbetreuung von Kindern dem örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Allenfalls in begründeten Ausnahmefällen könne von Landesseite die örtliche Planung angezweifelt und eine beantragte Maßnahme nicht gefördert werden. Eine solche Ausnahme läge bei keinem der beiden Kindergärten vor. Für das Ministerium und auch den örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger sei nicht abzusehen gewesen, in welchem Umfang und in welchem Zeitraum der Ausbau von Ganztagsschulangeboten an den konkreten Standorten abläuft, zumal die Schaffung dieser Angebote von vielen, nur schwer vorhersehbaren Bedingungen abhängen.

Ein Schaden für das Land sei nicht entstanden, weil eventuell leer stehende Räumlichkeiten des Hortbereiches ohne Ausnahme für den Ausbau von Krippenplätzen oder Plätzen des Kindergartenbereiches genutzt würden.

- 3.5** Das Ministerium ist in seiner Stellungnahme nicht auf die dargestellten Beanstandungen im Zuge der Projektprüfung eingegangen. Es leitete unkommentiert die Stellungnahmen der Zuwendungsempfänger weiter. Diese räumten größtenteils die aufgezeigten Beanstandungen ein und sicherten bei künftigen Maßnahmen eine VOB-konforme Abwicklung zu.

4 Bewertung und Empfehlungen

Das Ministerium hat seine Lenkungsfunktion nach Ansicht des RH unzureichend ausgeübt. Durch die flächendeckende 35 %-ige Ausbauquote je Gemeinde wurde ungeachtet des tatsächlich unterschiedlichen Bedarfes in den einzelnen Kommunen ein relativ einfacher Verteilungsschlüssel zum schnellstmöglichen Krippenausbau gewählt.

Schon jetzt herrscht in Zeiten einer rückläufigen Bevölkerungsentwicklung im Saarland ein Wettbewerb zwischen den Gemeinden um junge Familien. Willkommenspakete oder Zuschüsse zum Eigentumserwerb verdeutlichen die-

¹ Vom 18. Juni 2008 (Amtsbl. S. 1254).

sen Trend. Insbesondere eine gute Kinderbetreuung kann für die Zielgruppe bei der Wahl einer Kommune ein wichtiges Entscheidungskriterium sein. Aus diesem Grund kann der RH der Argumentation des Ministeriums nicht folgen, dass in jedem Fall die von den Gebietskörperschaften genannten Projekte die örtliche Bedarfslage berücksichtigen. Einige Gemeinden können als Verlierer aus diesem Wettbewerb hervorgehen.

Dass bisher noch keine Überkapazitäten geschaffen wurden, hängt nach Ansicht des RH kausal insbesondere damit zusammen, dass man derzeit noch weit von einer 35 %-igen Ausbaquote in der Tagesbetreuung entfernt ist. Grundsätzlich wird in städtischen Gebieten ein höherer Bedarf gesehen. Die zur Verfügung stehenden Mittel im Zeitraum bis 2013 sind deshalb bedarfsorientiert einzusetzen.

Der RH hatte in seiner Prüfungsmitteilung das fehlende Gesamtkonzept (Benennung der Einzelmaßnahmen) zur Erreichung des Ausbauziels im Jahr 2013 beanstandet. Insbesondere vor dem Hintergrund der teilweise langen Planungs- und Baugenehmigungszeiträume misst der RH einer frühzeitigen Festlegung auf bestimmte Maßnahmen zur Gewährleistung des jährlichen Mittelabflusses eine besondere Bedeutung zu. Eine jährliche Fortschreibung der Ausbauplanung wird als wenig zielführend erachtet. Vielmehr sollte das Land darauf hinwirken, dass die Gebietskörperschaften bereits jetzt mit der Planung der Projekte für die Jahre 2012 und 2013 beginnen.

Das Land hat eine Steuerungsfunktion bei der Umsetzung des Ausbauprogrammes auszuüben, da der größte Teil der Investitionsausgaben von ihm verwaltet wird und es den Gesamtüberblick über den Bedarf in den unterschiedlichen Landkreisen haben sollte. Dieser Aufgabe kommt das Ministerium nach Auffassung des RH derzeit nur ungenügend nach.

Im Zusammenhang mit den Feststellungen bezüglich des verfrühten Mittelabrufes hat das Ministerium zugesichert, dass zum einen mit der Mittelanforderung der Bauträger die Vorlage des aktuellen Standes des Ausgabenbuches verlangt und zum anderen bei Überzahlungen Zinsen geltend gemacht werden. Durch die entsprechenden organisatorischen Veränderungen kann künftig ein Überzahlungsrisiko minimiert werden.

Die Landesregierung hat bei der Förderung von Baumaßnahmen im Hortbereich auf eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung von Investitionsmitteln zu achten. Nach Ansicht des RH werden Träger der freien Jugendhilfe keinen Bedarf an Hortplätzen geltend machen, wenn ihnen Informationen zur landesweiten Einrichtung von Freiwilligen Ganztagschulen bei dieser Bedarfsanmeldung zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die nachschulische Betreuung in direkter Nachbarschaft zu den Kindergärten befindet.

Der Argumentation des Ministeriums, dass durch eine mögliche Umnutzung der Räumlichkeiten für die Hortgruppen in Kindergarten- und Krippenplätze dem Land kein Schaden entstanden sei, kann seitens des RH nicht gefolgt werden. Der Ausbau von Hortplätzen an freiwilligen Ganztagschulen im

Rahmen des IZBB-Programms wurde vollständig aus Bundesmitteln finanziert. Auch der laufende Krippenausbau im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ wird in einem erheblichen Umfang vom Bund gefördert. Die Investitionen aus Landesmitteln für die Errichtung der Hortplätze hätten somit durch eine entsprechende Reduzierung des Bauvolumens vollständig eingespart werden können.

Unabhängig davon sind die betroffenen Räumlichkeiten der beiden Kindergärten nicht ohne umfangreiche Umbauarbeiten für die Einrichtung von Krippenplätzen geeignet. Die nun in diesem Zusammenhang zu tragenden Umbaukosten hätten bei korrekter Wahrnehmung der Koordinationsaufgaben des Ministeriums vermieden werden können.

Des Weiteren hätten im Rahmen einer geänderten Gesamtkonzeption insbesondere bei einem Kindergarten zusätzliche Krippenplätze funktional deutlich besser zugeordnet werden können.

Grundsätzlich hält der RH die Argumentation des Ministeriums für äußerst bedenklich, dass geförderte Überkapazitäten im Nachhinein anderweitig genutzt werden können. Der RH fordert, dass künftig nur langfristig zweckentsprechend nutzbare Räumlichkeiten gefördert werden.

Die Bewilligung von Zuwendungen ist an das Gebot der Einhaltung der VOB geknüpft. Der Zuwendungsgeber muss die Beachtung der Nebenbestimmungen kontrollieren. Bei schwerwiegenden Verstößen kann der Zuwendungsbetrag zurückgefordert werden. Das Ministerium ist dieser Kontrollfunktion nur unzureichend nachgekommen.

5 Schlussbemerkung

Die Zielvorgabe des Ministeriums ist ein Ausbau der Tagesbetreuung, der für 35 % der unter Dreijährigen jedes Geburtsjahrgangs in jeder saarländischen Kommune je einen Betreuungsplatz zur Verfügung stellt. Der RH hat in seiner Prüfungsmitteilung dargelegt, dass ein strenges, an dieser prozentualen Vorgabe für alle Kommunen einheitlich festgelegtes Betreuungsangebot am tatsächlichen Bedarf vorbei geht.

Es besteht die Gefahr, dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln in manchen Kommunen Überkapazitäten geschaffen werden, denen ein nicht gedeckter Bedarf in anderen Städten und Gemeinden gegenübersteht.

Deshalb ist nach Auffassung des RH ein besonderes Augenmerk auf die arbeitsplatznahe Kleinkindbetreuung zu legen.

Aufgrund des Bevölkerungsrückganges wird mittelfristig der Wettbewerb zwischen den Bundesländern um qualifizierte Arbeitskräfte zunehmen. Eine hochwertige, arbeitsplatznahe Kinderbetreuung kann in diesem Zusammenhang ein entscheidender Standortvorteil für die saarländische Wirtschaft sein.

Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft

33 IuK-Einsatz in der Berghoheitsverwaltung

Der RH hat im Rahmen seiner Prüfung der Berghoheitsverwaltung (Berghoheit) festgestellt, dass die Infrastrukturbereitstellung und die Betriebsführung in einigen Teilen (LAN, Datenhaltung) ineffizient und unwirtschaftlich sind.

Der Erfolg und damit die Wirtschaftlichkeit aktuell laufender Projekte (SAMAS, Digitalisierung und Georeferenzierung von Grubenbildern) sind nicht gesichert.

Durch eine restriktivere Vorgehensweise bei der Beschaffung von Hardware und Software hätte die Berghoheit in den zurückliegenden Jahren deutlich Kosten einsparen können. Hier fordert der RH einen Umdenkprozess hinsichtlich Auswahl und Notwendigkeit.

1 Vorbemerkungen

Die Berghoheitsverwaltung übt nach dem Bundesberggesetz¹ und der hierzu ergangenen Zuständigkeitsregelung des Landes die Aufsicht über den Bergbau aus. Zweck des Bundesberggesetzes und damit Aufgabe der Bergbehörden ist es, zur Sicherung der Rohstoffversorgung das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden zu ordnen und zu fördern.

Der RH hat die Berghoheit in der Zeit von Dezember 2009 bis Februar 2010 geprüft. Die Prüfung umfasste speziell den Bereich der IuK-Ausstattung. Die Prüfung bezog sich auf Ausgaben in den Haushaltsjahren 2005 bis 2009.

Des Weiteren wurde überprüft, inwiefern die vorhandene Technologie allgemeinen Standards entspricht und sich in das Gesamtkonzept der Standardisierungsbemühungen der Obersten Landesbehörden einfügt.

¹ Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

2 Wesentliches Ergebnis der Prüfung

2.1 Projekte

Um den veränderten Anforderungen an die Informationstechnologie bei der Berghoheitsverwaltung Rechnung zu tragen, wurden in 2004 die Projekte „Softwaremigration von Pro Open nach ArcEditor“ und „Digitalisierung und Georeferenzierung von Grubenbildern“ angemeldet. Die Ziele des Projektes wurden wie folgt definiert:

- Vereinheitlichung der Software auf der Basis der Produkte ArcView und ArcEditor zum reibungslosen Datenaustausch mit der DSK, welche aktuell ihre rd. 80.000 Grubenbilder von der Firma Saar-Data scannen und georeferenzieren ließ.
- Scannen und georeferenzieren der eigenen Grubenrisse und Karten (ca. 6.000 Stück).

Von Beginn an stellte sich die Frage, ob die Digitalisierung und Georeferenzierung im Rahmen einer Fremdvergabe oder durch eigenes Personal durchgeführt werden sollte. Da die geschätzten Kosten für die Fremdvergabe sich in einer Höhe von ca. 45.000 € (Kartenvorbereitung) bis ca. 300.000 € (Komplettbestand) bewegten, beschloss man im März 2005, die Arbeiten durch eigenes Personal, welches im Rahmen einer Neustrukturierung bereits teilweise zur Verfügung stand, durchführen zu lassen.

Obwohl mit der Beschaffung des Großformatscanners und der erforderlichen Software für rd. 35.000 € ab Ende 2006 die Voraussetzungen für das Scannen und Georeferenzieren der vorhandenen Grubenrisse geschaffen worden waren, lagen im Februar 2010 noch keine konkreten Ergebnisse vor. Vorhandene Karten basieren auf dem Kartenmaterial, welches jährlich seit 2009 (kostenpflichtig) vom Landesamt für Kataster, Vermessung und Kartenwesen angeliefert und weiterverarbeitet wird. Von den eigenen Grubenrisen war noch nicht ein einziger – wie in der Projektdefinition vorgesehen – für Produktivzwecke gescannt und georeferenziert worden.

Im Jahr 2007 wurde das Projekt SAMAS (SAarländisches Markscheiderisches Auskunftssystem) angemeldet.

Basierend auf den digitalisierten und georeferenzierten Grubenrisen unter Hinzufügen von Daten aus dem Bereich des allgemeinen Liegenschaftskatasters sowie durch Verknüpfung aktueller topografischer Karten aus dem Bereich der Landesvermessung sollte den Mitarbeitern ein leistungsfähiges Recherchesystem zur Verfügung gestellt werden, um die vielfältigen Aufgaben im Rahmen von

- Erteilung und Verwaltung von Bergbauberechtigungen,
- Grubenriss- und Kartenwesen,
- Lagerstättenchutz,

- Regional- und Bauleitplanung,
- Informationen bei Betriebsplan- und Genehmigungsverfahren, Gewässerschutz- und Immissionsschutzverfahren,
- Information zu Betriebsflächen und aus der Bergaufsicht entlassenen Flächen,
- Gefahren aus dem Altbergbau bzw. aus der unverritzten Lagerstätte und
- der Bereitstellung von flächen-/betriebsbezogenen Informationen für andere Mitarbeiter auf den Gebieten Betriebssicherheit und Montanstatistik

besser bewältigen zu können.

Die Übergabe des Verfahrens durch die Lieferfirma erfolgte im Dezember 2009 mit ca. 9-monatiger Verspätung. Zum Zeitpunkt der Prüfung im Jahr 2010 konnte dem RH kein lauffähiges Verfahren vorgestellt werden. Es lag auch kein Konzept für die Einführung des Verfahrens vor. Aufgrund des aktuellen Projektstandes und der Vorgehensweise in der Vergangenheit bleibt zu befürchten, dass dieses Vorhaben ein „Projekt für die Ewigkeit“ werden könnte.

2.2 Beschaffung

Der Beschaffung eines digitalen Kopiercenters kommt insoweit besondere Bedeutung zu, als der finanzielle Rahmen sämtliche üblichen Beschaffungskosten bei Weitem überstieg.

Im Sommer 2008 verstärkte sich die Nachfrage des Landesverbandes der Bergbaubetroffenen des Saarlandes (IGAB) nach Kopien des Grubenbildes. Darüber hinaus wurde durch das Saarländische Umweltinformationsgesetz (SUIG) vom 12. September 2007 jedem Bürger die Möglichkeit eröffnet, sich Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen zu verschaffen. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, sollte die technische Ausstattung der Berghoheit um ein geeignetes Kopiercenter erweitert werden. Überlegungen hinsichtlich einer Fremdvergabe wurden verworfen. Nach ausgiebiger Marktsichtung wurde als Ergebnis einer beschränkten Ausschreibung Mitte 2008 für rd. 35.000 € ein sog. Kopiercenter einer renommierten Firma gekauft.

Dem RH erschloss sich die Wirtschaftlichkeit dieser Beschaffung nicht. Insbesondere die Kosten für eine alternative Fremdvergabe der Arbeiten wurden großzügig geschätzt, belastbare Zahlen wurden nicht geliefert.

3 Bewertung und Empfehlung

Die Berghoheit muss noch erhebliche Defizite aufarbeiten, um zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung im Sinne der LHO zu gelangen. Um den Erfolg aktuell laufender bzw. zukünftiger Projekte zu sichern, forderte der RH den Entwurf einer Einführungsstrategie mit exakten Zielvorgaben

hinsichtlich Inhalt und Zeitraum, welche zu einer zeitnahen Aufnahme des Produktivbetriebes der Verfahren führen soll.

4 Stellungnahme des Ministeriums

Die Feststellungen des RH werden nur bedingt akzeptiert. Jedoch wurden die von ihm ergänzend geforderten Konzepte zwischenzeitlich vorgelegt.

5 Schlussbemerkung

Das neue Konzept sieht eine Umsetzung der Projekte in zwei Schritten vor. Zunächst erfolgt der Aufbau eines Rissverwaltungssystems (Projekt „Digitalisierung und Georeferenzierung“) als Grundlage des künftigen Recherchesystems. Die Fertigstellung dieser Arbeiten wird Ende 2013 erwartet. Anschließend soll der Aufbau des Recherchesystem (Projekt SAMAS) erfolgen.

34 Prüfung der Studienkollegs an der Universität des Saarlandes (UdS) und der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (HTWdS)

Prüfungen des RH bei dem staatlichen Studienkolleg an der UdS und bei dem aus Mitteln des Landes finanzierten Studienkolleg der HTWdS haben ergeben, dass durch eine Zusammenführung der beiden Studienkollegs in mehreren Bereichen Synergieeffekte zu erzielen und erhebliche Einsparpotenziale zu realisieren wären.

1 Vorbemerkung

In ihren jeweiligen Ziel- und Leistungsvereinbarungen bringen beide Hochschulen zum Ausdruck, dass sie der Internationalisierung und der Gewinnung leistungsstarker ausländischer Studierender einen hohen Stellenwert einräumen.

Beide Studienkollegs haben die Aufgabe, deutschen, ausländischen oder staatenlosen Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung die sprachlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Hochschulzugangsberechtigung an einer staatlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland zu vermitteln. Diese Qualifikation ist von den Kollegiaten in einer sog. Feststellungsprüfung nachzuweisen.

2 Wesentliche Ergebnisse der Prüfung

2.1 Mit einem Ausländeranteil von 18,56 % an der HTWdS und 15,93 % an der UdS der zum Wintersemester 2009/2010 eingeschriebenen Studierenden liegen beide Hochschulen, was den Ausländeranteil betrifft, im vorderen Bereich der deutschen Hochschullandschaft. Im Gegensatz zu den Kollegiaten am Studienkolleg der UdS, deren prozentualer Anteil an der Gesamtstudierendenzahl 1,51 % entspricht, sind die Kollegiaten der HTWdS nicht als Studierende eingeschrieben. Ihr Anteil im Verhältnis zur Gesamtstudierendenzahl an der HTWdS beträgt zurzeit 1,41 %.

2.2 Die Gesamtkosten des Studienkollegs der UdS beliefen sich im Rechnungsjahr 2009 auf 854.582 €, während im Landeshaushalt beim Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft 223.000 € unter Kapitel 08 02 für das von der Firma InWEnt gGmbH betriebene Ausländerstudienkolleg (ASK) der HTWdS eingestellt waren (zusammen also 1.077.582 €). Die Teilnahme der Kollegiaten an den beiden Studienkollegs ist mit Ausnahme des Semesterbeitrags kostenlos.

Zur Kostendeckung hätten für die 330 Teilnehmer am Studienkolleg der UdS Gebühren in Höhe von jeweils 2.590 € und für die 60 Teilnehmer am Kolleg der HTWdS 3.716 € pro Kollegiat erhoben werden müssen. Der RH hält allerdings die Einführung einer kostendeckenden Gebühr für die Kollegiaten ebenso wie die beiden Hochschulen für nicht zielführend.

- 2.3** Detaillierte Angaben oder verwertbares Datenmaterial hinsichtlich des Studienerfolges der Kollegabsolventen konnten dem RH nur von der HTWdS vorgelegt werden.

Die UdS hat die Anregung des RH, den Studienerfolg zu dokumentieren, positiv aufgenommen und zugesagt, dies unter den datenschutzrechtlichen Vorgaben umzusetzen.

- 2.4** Der RH empfahl der UdS, vor einer Neubesetzung von frei werdenden Stellen am Studienkolleg zu prüfen, ob das jeweilige Aufgabengebiet auch künftig von einer hauptamtlichen Lehrkraft besetzt werden muss oder ob ein Teil der Lehraufgaben an externe Lehrbeauftragte vergeben werden kann. Ferner sollten Neueinstellungen hauptamtlicher Lehrkräfte zunächst nur in Form von befristeten Arbeitsverträgen vorgenommen werden, um bei etwaigen Bedarfsänderungen relativ zeitnah reagieren zu können. Diese Maßnahmen im personellen Bereich könnten dauerhaft zu nachhaltigen Einsparungen führen.

Die UdS hat zugesagt, den Empfehlungen des RH zu folgen und einen Personalentwicklungsplan aufzustellen.

- 2.5** Das von der Firma InWEnt gGmbH betriebene ASK der HTWdS befindet sich in einem Gebäude auf dem Saarbrücker Eschberg, nur ca. drei km Luftlinie entfernt vom Studienkolleg der UdS, das auf dem Campus der UdS angesiedelt ist. Während die Kollegiaten des ASK der HTWdS durch die vollständige räumliche und überwiegend fachliche Trennung von der Hochschule den eigentlichen Hochschulalltag nicht erfahren können, bietet die auf dem Campus der UdS vorhandene Infrastruktur ausgezeichnete Integrationsmöglichkeiten.

3 Empfehlungen des RH

Der RH gelangte nach Auswertung seiner Prüfungsfeststellungen zur Auffassung, dass durch die Zusammenführung der beiden Studienkollegs in mehreren Bereichen Synergieeffekte zu erzielen und erhebliche Einsparpotenziale zu realisieren sind. Er empfahl, die Beleihung vom 4. Januar 1994, mit der die Aufgaben des ASK an die Carl-Duisberg-Gesellschaft (CDG) e.V. übertragen wurden, spätestens nach einem Beschluss über die vorgeschlagene Zusammenführung der beiden Studienkollegs aufzuheben. Die Zusammenführung sollte schnellstmöglichst erfolgen und gleichzeitig in die Ziel- und

Leistungsvereinbarung zwischen dem Ministerium und den beiden Hochschulen aufgenommen werden.

Er vertrat weiterhin die Auffassung, dass ein Zusammenschluss am Studienkolleg der UdS die Personalkosten der am ASK der HTWdS beschäftigten Lehrbeauftragten (98.186,86 € im Jahr 2008) erheblich mindern würde. Daneben könnte man die Overhead-Kosten der Firma InWEnt gGmbH von derzeit rund 116.000 €/Jahr durch die Nutzung der an der UdS vorhandenen Ressourcen wesentlich verringern.

Die aktuelle Raumsituation an der UdS würde die Integration der neu einzu-richtenden Fachkurse problemlos in die bisherige Kursstruktur ermöglichen. Der Einstieg in eine Vereinigung der Kollegs würde zu einer Verkürzung der Wartezeiten führen und die für das ASK der HTWdS offensichtlich bestehende Unmöglichkeit der Wiederholung eines Semesters aufheben und sich somit positiv auf die Erfolgsquote auswirken. Die bisher an der UdS nicht eingerichteten, für die HTWdS jedoch wichtigen Lehrbereiche wie technisches Zeichnen, VWL, BWL, Informationstechnologie und Englisch, könnten von erfahrenen, nebenberuflich tätigen Lehrkräften des ASK der HTWdS aufgebaut und abgedeckt werden.

Am Studienkolleg der UdS werden derzeit neben den Deutschkursen noch T-Kurse (Technik) und M-Kurse (Medizin) angeboten. Der RH regte an, im Zuge der vorgeschlagenen Zusammenführung der beiden Studienkollegs künftig auch S-Kurse (Geisteswissenschaften) anzubieten, um Bewerber oder Bewerberinnen nicht an andere Studienkollegs verweisen zu müssen.

4 Stellungnahme der UdS, der HTWdS und des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft

Die zuständigen Vertreter der UdS und der HTWdS vertraten sowohl im Prüfungsgespräch als auch in der gemeinsamen Abschlussbesprechung die Auffassung, dass die Zusammenführung der Studienkollegs nach Erarbeitung eines detaillierten Konzeptes die sinnvollste und wirtschaftlichste Lösung darstelle.

Entgegen der bis dahin geäußerten Auffassung rückte die HTWdS in ihrer schriftlichen Stellungnahme durch den Rektor jedoch von der Befürwortung einer Zusammenlegung wieder ab. Die Argumentation der Stellungnahme des Rektors entsprach weitgehend derjenigen des Ministeriums. Das Ministerium führte in seiner die Zusammenlegung ablehnenden Stellungnahme an, dass die Studienkollegs zwar grundsätzlich vergleichbare Aufgaben erfüllten, die zugrunde liegenden Strukturen aber so stark voneinander abwichen, dass Synergieeffekte nur schwerlich zu realisieren seien.

Zu anderen Monita des RH wie den festgestellten gravierenden Kommunikationsdefiziten zwischen den zuständigen Stellen der HTWdS oder der Unkenntnis der Leitung der Verwaltung und des Akademischen Auslandsamtes

der HTWdS über das Auswahl-, Zulassungs- und Prüfungsverfahren der Bewerber äußerte sich das Ministerium nicht.

Ebenso wenig ging es auf die Bemerkung des RH ein, dass Wirtschaftspläne, Betriebsabrechnungsbögen und Rechnungsbelege des ASK der HTWdS bis zum Jahr 2007 beim Ministerium nicht mehr auffindbar und erst ab dem Zeitraum 2008 vorhanden waren.

5 Schlussbemerkung

Der RH hält seine in der Prüfungsmitteilung getroffenen Feststellungen und Ansichten aufrecht. Er vertritt nach wie vor den Standpunkt, dass eine Zusammenführung der beiden Studienkollegs – bei Erarbeitung eines entsprechend detaillierten Konzeptes – die sinnvollste und wirtschaftlichste Lösung wäre.

35 Prüfung des Immobilienmanagements an der Universität des Saarlandes (UdS)

Der RH hat das Immobilienmanagement an der UdS geprüft und bei den Bauwerken der UdS einen Sanierungsstau in der Größenordnung von rd. 320 Mio. € festgestellt.

Neben Anregungen und Empfehlungen zur Verbesserung des Liegenschaftsmanagements traf er auch Feststellungen zu den Fernwärmelieferungen an den Landessportverband für das Saarland (LSVS) und empfahl, umgehend mit dem LSVS und dem Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft in Verhandlungen zu treten, um einen angemessenen Kostenausgleich zu erreichen.

1 Vorbemerkung

Die Anforderungen an eine integrative Betrachtung technischer, infrastruktureller und kaufmännischer Aufgaben des Immobilienmanagements an Hochschulen nehmen auch wegen der äußerst komplexen Prozesse stetig zu.

Steigende Energiekosten, neue gesetzliche Rahmenbedingungen, die Übertragung von Aufgaben des Planens, Bauens und die Integration von Bewirtschaftungsperspektiven in der Bauplanung erweitern dieses Spektrum.

Der RH stimmt insoweit mit der UdS darin überein, dass Aufgabe eines Gebäude- und Immobilienmanagements nicht nur die Bewirtschaftung von Gebäuden und Immobilien sein soll, vielmehr ist ein effizientes Liegenschaftsmanagement zur Abdeckung aller Aufgabenfelder erforderlich.

2 Wesentliche Ergebnisse der Prüfung

2.1 Nach den Feststellungen des RH entsprechen viele Gebäude und Anlagen der UdS nicht mehr den heutigen Sicherheitsstandards und müssen saniert bzw. erneuert werden.

Die vom Land zur Verfügung gestellten Mittel reichen jedoch bei weitem nicht zur Bestandssicherung und Sanierung der baulichen Anlagen aus. Neben den ursprünglichen Kasernengebäuden (Baujahr 1948) stammt der größte Teil der Gebäude (mehr als 50%) aus den 60er und 70er Jahren. Darunter sind zahlreiche denkmalgeschützte Gebäude, die zur Sanierung anstehen.

Mittlerweile besteht ein fast schon dramatischer Sanierungsstau an den Bauwerken, der von den zuständigen Stellen der UdS auf ca. 320 Mio. € beziffert wird. Dem stehen Investitionsmittel in Höhe von rd. 1,6 Mio. €/Jahr. gegenüber.

Der RH regte an, einen Sanierungsplan einzurichten, der dann alle drei Jahre zu aktualisieren wäre. Zudem traf er Feststellungen und gab Anregungen zum „Raumbuch“ und dem neuen, von der UdS sog. „Raumhandelsmodell“. Im Raumbuch sind Maße der Räumlichkeiten, Gebäude und Flächen (Nettogeschossflächen, überbauter Raum und zu reinigende Fläche) präzise festzuhalten und zeitnah fortzuschreiben. Steht einzelnen Fachbereichen mehr Fläche als benötigt zur Verfügung, ist diese entweder abzugeben oder es ist ein hinreichender finanzieller Ausgleich zu erbringen.

Die UdS teilte daraufhin mit, dass die Mittel für Instandhaltungsmaßnahmen aus dem Globalhaushalt ab dem Jahr 2011 auf 3,2 Mio. € angehoben werden sollen.

Entsprechend den finanziellen Möglichkeiten des Landes sollen daneben Planung und Umsetzung einzelner Sanierungsmaßnahmen zum Abbau des Sanierungsstaus unter Abstimmung mit den Ministerien erfolgen. Eine Aktualisierung des Raumbuchs sei gerade erfolgt. Die zeitnahe Fortschreibung wurde sowohl für den Campus Saarbrücken als auch für den Campus in Homburg zugesagt. Alle beteiligten Bereiche der UdS könnten dann auf gleiche Daten und Kennzahlen zugreifen.

- 2.2** Gemäß dem Vertrag zwischen dem LSVS und dem Saarland¹ wird die Landessportschule seit dem 13. Januar 1982 über die UdS unentgeltlich mit Fernwärme beliefert (§ 5 Abs. 1 des Vertrages). Die kostenfreie Nutzung der Sportstätten des LSVS durch die UdS und sonstiger Einrichtungen des Landes sollte Ausgleich für die unentgeltliche Versorgung des Grundstücks sowie der damaligen Gebäude sein (§ 4 Abs. 1 des Vertrages).

Auf dem Gelände des LSVS sind in den letzten zehn Jahren Neubaumaßnahmen in großem Umfang durchgeführt worden. Einerseits erweitern und verbessern diese das Gesamtbild erheblich, andererseits heben sie die Kostensituation enorm an. Beispielsweise kamen eine moderne Leichtathletikhalle, eine neue Schwimmhalle (mit 50 m-Becken, Lehrschwimmbecken), die Neubauten des „Hauses der Athleten“ und der BSA-Akademie hinzu. Noch in 2011 soll der Neubau einer zeitgemäßen Mehrzweckhalle fertiggestellt sein.

Der RH hatte bereits im Jahr 2002² verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen, die eine kostengerechte Lösung der damals schon beträchtlichen Fernwärmekosten herbeiführen sollten, zumal § 5 Abs. 2 des Vertrages vorschreibt, dass das Saarland und der LSVS, im Falle der wesentlichen Erweiterung der Sportstätten oder einer wesentlichen Steigerung der Heizkosten Verhandlungen mit dem Ziel eines angemessenen Ausgleichs aufzunehmen haben.

¹ Vertrag betreffend die Staatliche Sportschule zwischen dem Landessportverband für das Saarland (LSVS) und dem Saarland vom 13. Januar 1982 mit Wirkung vom 1. Januar 1982.

² Prüfungsmitteilung des RH über die Untersuchung von organisatorischen und personellen Strukturen der Technischen Betriebsdirektion (TBD) an der UdS vom 23. August 2002, Gz.: PA III 5/VI-30-6.

In ihrer Stellungnahme hatte die UdS im Januar 2003 mitgeteilt, dass sie die Anregungen des RH aufgenommen und Verhandlungen mit dem LSVS eingeleitet hätte. Ein Ergebnis der Verhandlungen läge jedoch noch nicht vor. Da seit diesem Zeitpunkt keinerlei Informationen über eventuelle Änderungen des vorgefundenen Zustandes gegeben wurden, nahm der RH die Thematik erneut auf.

Zunächst war zu vermerken, dass dem RH der Gesamtverbrauch an Fernwärme für die Immobilien auf dem Gelände der „Hermann-Neuberger-Sportschule“ vom Referat 6 (Facility Management der UdS - FM) nicht mitgeteilt werden konnte. Das FM übermittelte dem RH lediglich die Verbrauchszahlen des Saarländischen Fußballverbandes (SFV) und die der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement (BSA-Akademie). Danach zahlen SFV und BSA-Akademie die entstandenen Fernwärmekosten gegen Rechnung der UdS selbst, wobei die relevanten Verbrauchszahlen von Mitarbeitern des LSVS jeweils fernmündlich übermittelt wurden.

Bei einer Begehung der Sportschule wurden dem RH die von Vertretern des LSVS vierteljährlich an den Verbrauchsstellen abgelesenen und teils seit dem Jahr 2006 aufgezeichneten Verbrauchszahlen zur Verfügung gestellt.

Beim Ablesen der Wärmemengenzähler in den Gebäuden des LSVS stellte der RH fest, dass die Eichfrist (für Wärmemengengeräte fünf Jahre) an fast allen Zählern teilweise deutlich überschritten war. Um Bußgeldzahlungen wegen Nichteinhaltung der Eichgültigkeit oder unwirksame Abrechnungen zu vermeiden, wurde dem LSVS vor Ort empfohlen, diesen Mangel unverzüglich zu beheben.

Der RH vertrat die Auffassung, dass die Fernwärmekosten für 24 Geschäftsstellen der einzelnen Sportverbände des LSVS, analog den Regelungen für den SFV und die BSA-Akademie, exakt ermittelt und an die UdS gezahlt werden müssen. Er drückte sein Unverständnis darüber aus, dass die UdS und das Ministerium im Hinblick auf eine Regelung zur Beteiligung des LSVS an den Fernwärmekosten so lange untätig waren, obwohl nicht nur die Kosten pro Megawattstunde (MWh), sondern auch die Verbrauchszahlen in den einzelnen Gebäuden enorm angestiegen waren. So ist beim Fernwärmeverbrauch der Sportstätten des LSVS ab dem Jahr 2001 bis 2009 eine Gesamtkostensteigerungsquote von 290 % feststellbar. Für die UdS stellt die derzeitige Situation eine erhebliche Belastung ihres Globalhaushaltes dar.

Der RH ermittelte allein für die Jahre 2008 und 2009 Bruttosummen unentgeltlicher Fernwärmelieferungen an den LSVS in Höhe von rd. 450.000 € bzw. rd. 590.000 € (SFV ausgenommen).

- 2.3** Der RH stellte bei der Besichtigung des alten Olympiastützpunktgebäudes (sog. „Max-Ritter-Haus“) fest, dass dort ein Wärmemengenzähler angebracht war, der offensichtlich noch nie abgelesen wurde. In diesem Gebäude befinden sich seit vielen Jahren eine private Arztpraxis und eine Praxis für Physiotherapie und ambulante Rehabilitation. Von beiden Praxen wurden bisher

keine Zahlungen für die Abnahme von Fernwärme an die UdS geleistet, obwohl der RH auch dies bereits im Jahr 2002 beanstandete und das damals zuständige Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft dies ausdrücklich empfahl. In ihrer Stellungnahme führt die UdS aus, dass die privaten Praxen ihre Fernwärmekosten bisher nicht der UdS, sondern dem LSVS erstatteten. Sie sei jedoch zuversichtlich, mit dem LSVS zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen.

Der RH erwartet, dass die UdS den dort angebrachten Wärmemengenzähler regelmäßig abliest und die Abnahme der Fernwärme künftig in Rechnung stellt.

Nach seiner Auffassung hat der LSVS für den zurückliegenden Zeitraum einen angemessenen Ausgleich zu leisten.

- 2.4** Für den RH nicht nachvollziehbar sanken die Fernwärmeverbrauchszahlen des SFV in den letzten Jahren exorbitant ab. Selbst unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden und durchgeführten Sparmaßnahmen zur Absenkung von Heizkosten ist ein solcher Rückgang der Verbrauchszahlen nicht erklärbar. Sie entsprachen in 2009 nur noch 7,06 % des Verbrauchs aus dem Jahr 2000.

Er empfahl der UdS, im eigenen Interesse unverzüglich nach den Ursachen der Verbrauchsabsenkung zu suchen. Die Ursachenerforschung der UdS ergab, dass sie bei der Übermittlung der Fernwärmewerte des SFV-Heims ab dem Jahr 2005 eine falsche „Skalierung“ zu Grunde gelegt hatte. Sie stellte dem SFV daraufhin eine Nachforderung in Höhe von 94.920,70 € für die Jahre 2005 bis 2009 in Rechnung.

3 Empfehlungen des RH

Der RH empfahl der UdS, die Fernwärmeverbrauchszahlen unter Beteiligung des LSVS künftig selbst zu ermitteln.

Die Aufrechnung der Nutzung von Sportstätten des LSVS durch die UdS steht seit langem nicht mehr im Verhältnis zu den Erweiterungen der Gebäude, Sportstätten und dem damit verbundenen Anstieg der Fernwärmekosten.

Mit Hinweis auf die Gesamtkostensteigerungsquote von 290 % an Fernwärmeverbrauch der Sportstätten des LSVS im Vergleich der Jahre 2001 bis 2009 und der erheblichen Belastung des Globalhaushaltes durch diese Situation, empfahl er der UdS, mit dem LSVS und dem Saarland umgehend in Verhandlungen zu treten, um einen angemessenen Kostenausgleich zu erreichen.

4 **Stellungnahme der UdS und Schlussbemerkung**

Die UdS hat folgende Feststellungen und Empfehlungen des RH anerkannt und will diese laut ihrer Stellungnahme künftig auch beachten bzw. diesen nachkommen:

- Die Verbrauchszahlen werden unter Beteiligung des LSVS von der UdS selbst ermittelt.
- Gemäß § 5 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem LSVS und dem Saarland aus dem Jahr 1982 soll das Saarland mit dem LSVS Verhandlungen mit dem Ziel eines angemessenen Ausgleichs der UdS aufnehmen.
- Die UdS schließt sich der Auffassung des RH an, dass die Vergütung für den Bezug von Fernwärme der einzelnen Sportfachverbände des LSVS künftig an die UdS abzuführen ist.

Der RH begrüßt die in der Stellungnahme der UdS zum Ausdruck gekommene Absichtserklärung, sieht sich aber im Hinblick auf die jahrelange Untätigkeit der UdS nach deren Stellungnahme vom Januar 2003 noch zu folgenden Bemerkungen veranlasst:

Rückgerechnet auf die Vorjahre stehen unentgeltliche Fernwärmelieferungen an den LSVS in einer Größenordnung von mehreren Mio. € in Rede, was für die UdS eine außergewöhnliche Belastung ihres Globalhaushaltes bedeutete. Mit diesen Einnahmen hätte man Gestaltung und Qualität des universitären Lehrbetriebes erheblich verbessern können. Dass das Ministerium und die UdS im Hinblick auf eine Regelung zur Beteiligung des LSVS an den Fernwärmekosten trotz gegenteiliger Angaben über einen so langen Zeitraum untätig waren, ist unverständlich und inakzeptabel. Dies umso mehr, als die Fernwärmekosten der Sportstätten des LSVS ab dem Jahr 2001 bis 2009 um 290 % angestiegen sind.

Für den RH ist ebenso wenig nachvollziehbar, dass bis zum Prüfungstermin keine Ablesungen am Wärmemengenzähler im alten Gebäude „Olympiastützpunkt“ vorgenommen und auch keine Zahlungen für die Abnahme von Fernwärme an die UdS geleistet wurden, obwohl der RH dies schon im Jahr 2002 beanstandet hatte und das damalige Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft dies ausdrücklich empfahl. In diesem Gebäude befinden sich seit vielen Jahren eine private Arztpraxis und eine private Praxis für Physiotherapie und ambulante Rehabilitation, deren Nebenkostenzahlungen vom LSVS nicht an die UdS weitergeleitet bzw. mit dieser verrechnet wurden.

Gleichermaßen war zu beanstanden, dass die UdS den Ursachen eines auffallenden Abfalls der Fernwärmeverbrauchszahlen der SFV-Gebäude um rund 93 % seit dem Jahr 2000 nicht nachgegangen ist.

Der RH erwartet, dass die UdS nun rasch mit dem LSVS in Verhandlungen treten wird, um zu einem fairen Kostenausgleich zu kommen.

Des Weiteren erwartet er von der UdS und den beteiligten Stellen, dass gegenüber dem RH getroffene Zusagen künftig eingehalten werden.

36 Universitätsklinikum des Saarlandes – Hochschulambulanzen

Dem Universitätsklinikum des Saarlandes (UKS) entstehen im Zusammenhang mit der ambulanten Krankenversorgung durch Hochschulambulanzen (HSA) hohe Defizite, die entweder aus Mitteln für Forschung und Lehre oder aus Mitteln für die stationäre Krankenversorgung gedeckt werden müssen.

Die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben stellt nur einen eingeschränkten Teil der Versorgungsleistungen der HSA im UKS dar. Die Höhe des prospektiv mit den Kostenträgern festgelegten Fallzahlkontingents wird regelmäßig überschritten und somit eine erhebliche Anzahl von Behandlungen unentgeltlich durchgeführt. Zudem besteht ein massives Missverhältnis zwischen der pauschalierten Vergütung durch die Krankenkassen und den Kosten für die erbrachten – oft spezifischen – medizinischen Leistungen.

Die unvollständige Dokumentation des Kosten- und Leistungsgeschehens führt zu Intransparenz und ist als Basis einer ökonomischen Steuerung unzureichend.

1 **Vorbemerkungen**

Als Hochschulambulanzen (HSA) werden Ambulanzen, Institute und Abteilungen von Hochschulen oder Hochschulkliniken bezeichnet, die nach Maßgabe des § 117 SGB V¹ zur ambulanten ärztlichen Behandlung von Versicherten in dem für Forschung und Lehre notwendigen Umfang ermächtigt sind. Aus einer vom Bundesministerium für Bildung und Forschung im Jahr 2002 in Auftrag gegebenen Studie zur Situation deutscher Hochschulambulanzen² geht hervor, dass bundesweit von einer defizitären Situation der HSA bei einer gleichzeitig weit über den gesetzlich vorgegebenen Rahmen hinausgehenden Patientenversorgung auszugehen ist.

Der Ausgleich der aus dem Betrieb der Hochschulambulanzen des UKS erwachsenden Defizite ist im Haushaltsplan des Saarlandes durch den Gewährsträger des UKS – das Saarland – regelmäßig eingeplant. Die jährlich gewährten Zuführungen für Forschung und Lehre in einer Höhe von annähernd 12 Mio. € dienen sowohl zur Kompensation der in den Forschungs- und Lehraufgaben begründeten prozentualen Abzüge vom Pflegesatz als auch zur Deckung von Defiziten der HSA.

¹ Fünftes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453).

² Lauterbach, Schwartz, Potthoff, Schmitz et al., Bestandaufnahme der Rolle von Ambulanzen der Hochschulkliniken in Forschung, Lehre und Versorgung an ausgewählten Standorten, Asgard-Verlag, 2003.

Vor diesem Hintergrund hat der RH die HSA des UKS einer eingehenden Analyse mit Schwerpunkten in den Bereichen Aufgabenwahrnehmung und Wirtschaftlichkeit unterzogen. In die Betrachtung wurden 16 HSA von Kliniken, das interdisziplinäre Onkologiezentrum und die vier HSA des Zahnklinikbereichs einbezogen.

2 Feststellungen

2.1 Dokumentation des Kosten- und Leistungsgeschehens

Die Erhebung zeigte auf, dass das Rechnungswesen des UKS keine ausreichende Datenbasis für die ökonomische Steuerung des Leistungsgeschehens in den HSA zur Verfügung stellt. Infolge der fehlenden Abgrenzung der Kosten der HSA zu den Kosten anderer ambulanter Versorgungsformen sowie der stationären Versorgung konnten keine Aussagen über die in den HSA entstehenden Primär- (Personal- und Sachkosten) und Sekundärkosten (Konsiliardienste, Leistungsbezug aus anderen Bereichen) getroffen werden. Da aufgrund des damit verbundenen personellen und zeitlichen Aufwands sowie der pauschalierten Vergütung zum Prüfungszeitpunkt auch keine aussagefähige Leistungsdokumentation in den HSA etabliert war, lag auch in diesem Bereich Intransparenz vor.

Der RH mahnt neben einer nachvollziehbaren Abgrenzung der Kosten in Verbindung mit der Neuordnung der ambulanten Kostenstellen eine verstärkte Übernahme von Daten und Informationen zum Leistungsgeschehen in den HSA in das Klinikinformationssystem an. Eine Gegenüberstellung von Leistungen und den unmittelbar durch sie verursachten Kosten zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation der HSA und als Basis finanzwirksamer Entscheidungen ist unabdingbar, um die defizitäre Situation der HSA zu verbessern. Nur mithilfe einer aussagefähigen Kosten- und Leistungsdokumentation werden sich Möglichkeiten zur Neuverhandlung der Refinanzierung der HSA und zur Selektion nicht kostendeckender Leistungen eröffnen.

In seiner Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung räumt das UKS ein, dass eine Leistungsdokumentation in den HSA als notwendige Diskussionsgrundlage für eine adäquate Finanzierung bislang fehlt. Erste Schritte zur Leistungs-differenzierung seien allerdings im Zuge der gesetzlichen Verpflichtung zur elektronischen Datenübermittlung gemäß § 120 Abs. 3 SGB V ab dem Quartal III/2010 und durch die Einführung einer elektronischen Konsildokumentation bereits realisiert worden. Eine Neuordnung der ambulanten Kostenstellen und eine konsequente leistungsäquivalente Überwachung der Buchungsvorgänge wurden zugesagt.

2.2 Verfahrensabläufe

Der RH sieht die Notwendigkeit, die administrativen Arbeitsabläufe innerhalb der HSA zu optimieren. Einen wesentlichen Beitrag dazu könnte ein professionellerer Einsatz geeigneter IT-Systeme und hier insbesondere der Ausbau

der Schnittstellen zu den sekundären Leistungserbringern und zum Rechnungswesen leisten.

Die Optimierung der Verfahrensabläufe in den HSA wird in der Stellungnahme des UKS als eigenes Ziel bezeichnet. So seien im Jahr 2010 auf Basis einer im Jahr 2006 selbst durchgeführten Validierung der HSA zwei Projekte initiiert worden, die zum einen die Verbesserung der Aufbau- und Ablauforganisation und zum anderen die Optimierung der administrativen Dokumentationsprozesse zum Inhalt hätten.

2.3 Vergütung

Die Vergütung der im Rahmen des § 117 Abs. 1 Satz 2 SGB V erbrachten Leistungen der HSA erfolgt unmittelbar durch die Krankenkassen. Das Entgelt ist gemäß § 120 Abs. 2 Satz 2 SGB V von den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen gemeinsam und einheitlich mit den Hochschulkliniken zu vereinbaren. Grundsätzlich soll die vertraglich festzulegende Vergütung, die gemäß § 120 Abs. 3 SGB V auch pauschaliert werden kann, ein Äquivalent zu Entgelten für gleichartige Leistungen darstellen, d. h. eine Vergleichbarkeit mit der Vergütung im niedergelassenen Bereich ist – unter Berücksichtigung eines Investitionskostenabschlags für öffentlich geförderte Krankenhäuser – angestrebt.

Zum Prüfungszeitpunkt erfolgte die Vergütung in Form einer von den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen gemeinsam und einheitlich mit dem UKS vereinbarten Vergütungspauschale in Höhe von 47,74 € pro Quartalsfall. Mit dieser Gesamtmischpauschale sind alle sonstigen Kosten und Aufwendungen, die durch die Behandlung und die Inanspruchnahme dritter Personen, Stellen oder Institute entstehen, sowie der gesamte im Rahmen einer Behandlung anfallende Sprechstundenbedarf abgegolten.

Grundsätzlich wird die Finanzierung der HSA über Pauschalen vom RH nicht bemängelt, sie sollte jedoch auskömmlich bemessen sein. Die aktuelle Vergütung im UKS liegt sowohl in der absoluten Höhe als auch in Bezug auf Sondervereinbarungen im bundesweiten Vergleich zurück, da bereits zahlreiche Universitätskliniken fächerspezifische Besonderheiten und außergewöhnliche Kostensituationen einzelner Spezialambulanzen auf Basis standortspezifischer Vereinbarungen kostendeckend in Anrechnung bringen können.

Es ist zu bedenken, dass der Gesetzgeber in den zurückliegenden Jahren neue gesetzliche Voraussetzungen im Zusammenhang mit der ambulanten Leistungserbringung und damit einhergehend alternative Abrechnungsmöglichkeiten geschaffen hat, die unter Umständen geeignet wären, die defizitäre Situation der HSA wesentlich zu entlasten. Der RH wendet ein, dass seitens des Universitätsklinikums im Zeitverlauf Chancen zu einer Neuordnung der Refinanzierung der HSA nicht in ausreichendem Maße genutzt wurden, obwohl vor dem Hintergrund einer vermuteten defizitären Lage Handlungsbe-

darf zu erkennen war. Die in diesem Zeitraum angefallenen Gesetzesnovellierungen hätten zum Erfolg beitragen können.

Das UKS ist sich der unzureichenden Höhe der Vergütungspauschale bewusst, weist aber darauf hin, dass sämtliche Bemühungen, eine Erhöhung der Hochschulambulanzpauschale auf dem Verhandlungsweg zu erzielen, an der mangelnden Gesprächsbereitschaft der Kostenträger gescheitert seien.

2.4 Fallzahlobergrenze

Da die HSA nur in dem für Forschung und Lehre notwendigen Umfang zur ambulanten Behandlung Versicherter berechtigt sind, wird prospektiv ein Fallzahlkontingent unter Berücksichtigung der Ausbildungskapazität und der Forschungsleistung mit den Kostenträgern ausgehandelt. Die finanzielle Unterdeckung der HSA im UKS resultiert unter anderem aus den weit über die vereinbarte Fallzahlobergrenze hinausgehenden Behandlungen. Mit Blick auf die ohnehin defizitäre Situation der HSA ist es für den RH nicht nachvollziehbar, jährliche Überschreitungen der Fallzahlbeschränkung in einer Bandbreite von 11.000 bis 17.000 Behandlungsfällen entstehen zu lassen, die außerhalb der Abrechnungsmöglichkeiten liegen. Allein im Betrachtungszeitraum 2003 bis 2008 konnten so bei Ansatz des jährlich vereinbarten Pauschalbetrages Einnahmemöglichkeiten von summiert 3,7 Mio. € nicht realisiert werden.

Sieht das UKS aus humanitären Gründen keine Möglichkeit zur Abweisung der über das vereinbarte Kontingent hinausgehenden Anzahl von Patienten, so hat deren Behandlung reinen Versorgungscharakter und muss auch als solche von den Kostenträgern kostendeckend vergütet werden. Entsprechende Schritte zur Anerkennung dieser wichtigen Versorgungsleistung sind vom UKS einzuleiten.

2.5 Patientenkollektiv

Im Laufe der Prüfung wurde ersichtlich, dass durch die HSA in beachtlichem Umfang ein Patientenkollektiv betreut wird, das vorangehend bereits fachärztlich behandelt wurde und nun einer weitergehenden Diagnostik oder Therapie mit speziellem medizinischen Wissen bedarf, differente Konsultationen als Hintergrund aufweist und/oder einer interdisziplinären medizinischen Versorgung bedarf, die im niedergelassenen Facharztbereich nur mit außerordentlichem Aufwand erbracht werden kann. Der Gesetzgeber hat seit Beginn 2004 die Möglichkeit der vertraglichen Zulassung von Krankenhäusern zur ambulanten Behandlung hochspezialisierter Leistungen, seltener Erkrankungen und Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen in § 116b SGB V verankert. Diese sind in einem zugehörigen Katalog gesondert aufgeführt und kommen in einer gewissen Anzahl von Fällen auch bei HSA-Patienten zum Tragen. Unabhängig von der Fachrichtung, der Erkrankung, der einge-

setzten Diagnostik und Therapie wurde bei diesen Patienten bisher jedoch nur die HSA-Pauschale gegenüber der Krankenkasse in Rechnung gestellt.

Im Falle der bewilligten Teilnahme des UKS an der ambulanten Versorgung nach § 116b SGB V könnten die betreffenden Leistungen nach dem im vertragsärztlichen Bereich gültigen Tarif EBM¹ bzw. durch mit den Krankenkassen zu vereinbarenden kostendeckende Pauschalen abgerechnet werden.

Das UKS bestätigt in seiner Stellungnahme die Notwendigkeit einer sinnvollen Umstrukturierung der HSA mittels Etablierung von Spezialambulanzen. Die Thematik sei in den Verhandlungen mit den Kostenträgern wiederholt aufgegriffen und entsprechende Anträge nach § 116b SGB V in größtmöglichem Umfang bereits im Jahr 2007 gestellt worden. Durch das zuständige Ministerium seien allerdings bislang – mit einer Ausnahme – noch keine Genehmigungen erteilt worden.

2.6 Individuelle Gesundheitsleistungen

Bei seinen Erhebungen hat der RH Kenntnis darüber erlangt, dass einzelne HSA Diagnose- und Behandlungsmethoden anwenden, die über das vom Gesetzgeber definierte Maß einer ausreichenden und notwendigen Patientenversorgung hinausgehen. Hierbei handelt es sich um sogenannte Individuelle Gesundheitsleistungen – kurz IGeL –, die im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherungen nicht enthalten sind. Diese Leistungen der Vorsorge- und Servicemedizin bieten Ärzte in Deutschland ihren gesetzlich krankenversicherten Patienten gegen Selbstzahlung an. Die Preise für IGeL variieren von Praxis zu Praxis. Die Vergütung regelt sich nach der amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).

IGeL-Leistungen wurden in den HSA der Augenklinik, der Frauenklinik und in der Urologie identifiziert. Um die Verluste im Bereich der HSA zu beschränken, sieht der RH es daher für unerlässlich an, diese Vorsorge- und Servicemedizin den Patienten gegen Selbstzahlung in Rechnung zu stellen.

2.7 Wirtschaftlichkeit der HSA

Um zu einer Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der HSA zu gelangen, wurden vom RH in einem ersten Schritt Personal-, Sach-, Sekundär- und Overheadkosten der einzelnen HSA ermittelt und auf die durchschnittliche Patientenzahl umgelegt. Den so ermittelten Behandlungskosten pro HSA-Patient wurde die geltende Poliklinikpauschale gegenübergestellt und das Defizit pro Behandlungsfall berechnet. Nach den Kalkulationen des RH wird bei den in die Betrachtung mit aufgenommenen HSA unter Ansatz durchschnittlicher Fallzahlen in der Summe ein jährlicher Fehlbetrag von annähernd 8 Mio. € erwirtschaftet.

¹ Einheitlicher Bewertungsmaßstab.

Infolge der o. g. Abgrenzungsprobleme war die Ermittlung von Personal- und Sachkosten in vielen Fällen nur unter Anwendung von Hilfsmethoden und Schätzungen der betroffenen Stellen möglich. Die Kosten für Leistungen von nachgelagerten Stellen wie z. B. Zentrallabor, Radiologie, Virologie, Mikrobiologie und Pathologie konnten ebenfalls – wenn überhaupt – nur annähernd unter Mitarbeit der jeweiligen Dienstleister ermittelt werden, da weder eine innerbetriebliche Leistungsverrechnung noch eine Dokumentation der Leistungsanforderung in den HSA vorlag. Im Bemühen, eine Überschätzung der Kosten der HSA zu vermeiden, wurden im Zweifelsfall die geringstmöglichen Werte veranschlagt bzw. ein Ansatz vollständig unterlassen. Infolgedessen ist davon auszugehen, dass die kalkulierten Kosten mit hoher Sicherheit die Ist-Werte in relevantem Umfang unterschreiten, sodass sich die defizitäre Situation der HSA als noch gravierender erweist als dargestellt.

Das UKS bestätigt in seiner Stellungnahme, dass die HSA erheblich unterfinanziert sind und das hier entstehende Defizit durch Leistungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden muss. Es bestreitet jedoch die Vermutung der Quersubventionierung der in den HSA durchgeführten Patientenversorgung durch Forschungs- und Lehrmittel, da der direkt dem UKS zugewiesene Anteil des Landeszuführensbetrages seit Jahrzehnten unverändert geblieben sei, sich in diesem Zeitraum im Wert etwa halbiert habe und daher mit Sicherheit nicht zum Ausgleich von Defiziten in der Krankenversorgung herangezogen werden könne. Vielmehr werde das Defizit der HSA durch ein positives Ergebnis im stationären Bereich der Krankenversorgung oder aber über optimierte medizinische und nichtmedizinische Infrastrukturen ausgeglichen.

2.8 Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben

Eine der Zielsetzungen der Approbationsordnung besteht darin, den Praxisbezug in der Mediziner Ausbildung zu verstärken. Da die ambulante Patientenversorgung aufgrund der Reformen im Gesundheitswesen immer mehr an Bedeutung zunimmt, ist davon auszugehen, dass diese als Ausbildungsinhalt erheblich an Gewicht gewinnt. Die wirksamere Ausrichtung des medizinischen Studiums auf die ambulante Behandlung von Patienten muss nach Auffassung des RH dazu führen, dass den HSA des UKS größere Bedeutung in der studentischen Lehre beizumessen ist.

Aus den Angaben der Kliniken ist zu entnehmen, dass der Heranziehung von stationären Patienten zu Lehrveranstaltungen mindestens eine gleichermaßen hohe Bedeutung zukommt. Die Forderung des Wissenschaftsrates nach einer verstärkten Hinwendung der Hochschulmedizin zu praxisorientierter, möglichst interdisziplinär wahrgenommener Lehre scheint damit noch nicht in ausreichendem Maß im UKS vollzogen.

Eine weitere Kernaufgabe der HSA stellt nach dem Sozialgesetzbuch die Forschung dar. Wie im Bereich der Lehre waren erst nach Ablauf von zwei Monaten erste Rückflüsse auf die Anfragen des RH bezüglich des Forschungsumfanges zu verzeichnen. Zwei Kliniken sahen von einer Mitwirkung

am Informationsbeschaffungsverfahren ab. In einem Fall wurden keine, in einem weiteren nur unvollständige Angaben zur Quantifizierung der Forschungspatienten vorgenommen. Zur technischen Ausstattung wurde in zwei Fällen, zu Forschungsleistungen in drei Fällen keine Auskunft erteilt. Hinweise über Forschungsschwerpunkte und -ziele mussten häufig unterstützend über die Präsentation der Klinik im Intranet des UKS abgefragt werden.

Der RH stellt zusammenfassend fest, dass aufgrund der nur eingeschränkt vorliegenden Informationen eine sachgemäße Aussage zur Stellung und Bedeutung der Forschung und Lehre im Rahmen der HSA im Ganzen nicht umfassend möglich ist. Die Einschätzung der Forschungs- und Lehrintensität kann sich deshalb nur auf Indikatoren stützen, die von den Beteiligten zur Verfügung gestellt wurden. Obwohl die Selbsteinschätzung des Forschungs- und Lehranteils an der Gesamtleistung im Mittel über den bundesweiten Angaben des Lauterbach-Gutachtens liegt, ist davon auszugehen, dass die speziellen gesetzlichen Aufgaben nur einen eingeschränkten Teil der Versorgungsleistungen ausmachen.

3 Zusammenfassung

Das UKS ist dringend gehalten, die Ursachen des in den HSA entstehenden Defizits zu analysieren und entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Dabei sollten neben der Verringerung des Aufwands durch ressourceneffizientes Wirtschaften, der Optimierung der Verfahrensabläufe und der Einhaltung des vereinbarten Fallzahlkontingents eine Erhöhung der Erträge durch eine Revision der bisherigen Vergütungsform als Ziele definiert werden. Eine adäquate Vergütung kann durch die Aushandlung einer leistungsgerechten Pauschale mit den Kostenträgern sowie durch eine Überführung von Leistungen in alternative Abrechnungsmöglichkeiten wie Individuelle Gesundheitsleistungen (IgeL), hochspezialisierte Leistungen und Ermächtigungen realisiert werden.

Ein zielgerichteter Einsatz des Landeszuführensbetrages für Forschung und Lehre wäre nach Auffassung des RH durch eine leistungsorientierte Budgetierung der HSA seitens der Medizinischen Fakultät erreichbar, deren Durchführung allerdings wiederum eine valide Datenbasis und die Definition von nachvollziehbaren Verteilungskriterien erfordern würde.

37 Universitätsklinikum des Saarlandes – Beschaffung von Blut und Blutprodukten

Aufgrund einer unzureichenden Datenbasis konnte keine abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Eigenproduktion von Blutprodukten im UKS erfolgen.

Durch mehrjährige Verzögerungen bei der Beschaffung eines Blutbankinformationssystems entfiel die hälftige Bezuschussung durch Bundesmittel.

Zur geplanten Neuerrichtung eines Reinraums für die Herstellung von Blutstammzellpräparaten im Rahmen der Neubaumaßnahme Innere Medizin wurden dem RH keine Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorgelegt.

Beim Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Belieferung mit Blutprodukten wurden vergaberechtliche Regelungen nicht angemessen berücksichtigt.

1 Vorbemerkung

Angesichts eines steigenden Bedarfs an Blut und Blutprodukten durch medizinischen Fortschritt bei gleichzeitiger Verringerung des Spendeaufkommens erlangt die transfusionsmedizinische Versorgung eines Hochleistungsklinikums sowohl in medizinischer als auch ökonomischer Hinsicht eine zunehmende Bedeutung. Vor diesem Hintergrund unterzog der RH die Bereitstellung von Blut und Blutprodukten im Universitätsklinikum des Saarlandes (UKS) einer Prüfung.

Die Prüfungsziele bestanden im Wesentlichen in einer Bewertung der Organisation und Wirtschaftsführung des Instituts für Klinische Hämostaseologie und Transfusionsmedizin (IHT) im Bereich der Herstellung von Blutprodukten, in einer Analyse des Beschaffungsprozesses bei Fremdbezug, in der Beurteilung der Qualität der Datengrundlage für eine ökonomische Steuerung des Leistungsgeschehens und im Aufzeigen möglicher Synergien und Einsparpotenziale.

2 Organisation der Blutversorgung im UKS

Im UKS wird die Eigenversorgung mit Blut und Blutprodukten durch Fremdbezug ergänzt. Organisatorisch zeichnet das IHT für die effiziente Herstellung, Prüfung, Lagerung und Abgabe von Blutderivaten verantwortlich. Eine Ausnahme von dieser Regelung stellen die Produktion und die Abgabe von Blutstammzellpräparaten in der Klinik für Innere Medizin I dar, die dort unter eigener Verantwortlichkeit und mit eigener Ausstattung durchgeführt werden.

Bis März 2009 unterlag der Fremdbezug von Blut und Blutprodukten der Zuständigkeit von Dezernat II – Finanzen. Danach ging die Einkaufsverantwortung im Bereich der Blutkomponentenbeschaffung an das originär für Beschaffungen zuständige Dezernat III – Wirtschaft über.

3 Herstellung von Blutprodukten im UKS

3.1 Institut für Klinische Hämostaseologie und Transfusionsmedizin (IHT)

Das Aufgabenspektrum des IHT umfasst die Bereiche Forschung und Lehre sowie die Krankenversorgung, die die gesamte stationäre und ambulante Versorgung des UKS mit Blutprodukten und transfusionsmedizinischen Labordienstleistungen beinhaltet. Die Tätigkeiten in diesem Rahmen sind nur schwer von der Funktion als pharmazeutisches Unternehmen zu trennen, das nicht nur für den Eigenbedarf des Klinikums sondern auch zur Sicherstellung der regionalen Versorgung Blutpräparate produziert. Seit der Gründung im Jahr 1974 bestand die Abteilung unter unveränderter Leitung bis ins Jahr 2000 fort, wurde anschließend sechs Jahre lang kommissarisch geführt, bevor sie im Oktober 2006 vom jetzigen Institutsleiter übernommen wurde. Die lange Zeitspanne der kommissarischen Führung beruhte auf der Prüfung verschiedener Optionen zur Aufrechterhaltung der Versorgung des UKS mit Blut und Blutprodukten nach Ausscheiden des ersten Lehrstuhlinhabers. Im Hinblick auf die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und die Vermeidung von Abhängigkeiten entschied man sich trotz anstehender Investitionen für den Erhalt eines klinikintegrierten universitären Blutspendedienstes.

Aufbau- und Ablauforganisation des IHT sind in einem neu verfassten Qualitätsmanagement-Handbuch explizit niedergelegt. Der RH beurteilt sowohl die klare Strukturierung und Zuordnung von Kompetenzen wie auch die weitreichenden und detaillierten Arbeitsanweisungen als positiv, da die hieraus resultierende Transparenz des Leistungsgeschehens eine ökonomische Steuerung des IHT begünstigt.

Mithilfe der Zunahme von Doppel-Thrombozytapheresen gelang es dem IHT in den letzten Jahren, dem steigenden Bedarf des UKS an Thrombozytenkonzentraten ohne Personalaufstockung und Investitionen gerecht zu werden und sogar über Bedarf zu produzieren. Dies stellt insbesondere aufgrund der hohen Preise bei Fremdbezug und der geringen Haltbarkeitsdauer dieses Blutprodukts einen wesentlichen Beitrag zu einer sicheren und ökonomischen Patientenversorgung dar. Neben der bedarfsüberschreitenden Produktion an Thrombozytenkonzentraten wurden vom IHT in den Jahren 2007 bis 2009 mit steigender Tendenz etwa 30 % bis 40 % des Eigenbedarfs an weiteren zellulären Blutpräparaten gedeckt.

3.2 Wirtschaftlichkeit der Eigenproduktion

Eine abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Selbstversorgung mit Blutprodukten konnte im Rahmen der Prüfung nicht vorgenommen werden, da im UKS keine valide Datenbasis für eine derartige Analyse zur Verfügung steht. Hauptursachen hierfür sind in einer unzureichenden Kostentstellendifferenzierung, die keine komplette Trennung von Herstellungs- und anderen Leistungsbereichen erlaubt, sowie in einer unvollständigen innerbetrieblichen Leistungsverrechnung zu sehen, die einer belastbaren Kalkulation der Herstellungskosten einzelner Blutprodukte entgegen stehen. Der RH sieht ebenso die Notwendigkeit einer detaillierteren Darstellung der Erlösstruktur des IHT, um einerseits ein gegebenenfalls vorliegendes Erlöspotenzial identifizieren zu können und andererseits zur Verbesserung der Datenbasis für eine Wirtschaftlichkeitsanalyse beizutragen. Auch wenn im Hinblick auf die Bewahrung der Unabhängigkeit im Bereich der Blutversorgung nicht allein finanzielle Kriterien zur Beurteilung der Zweckmäßigkeit eines klinikintegrierten universitären Blutspendedienstes ausschlaggebend sind, so ist das Wissen über die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten und Erlöse unabdingbare Voraussetzung für eine wirtschaftliche Steuerung des Leistungsgeschehens.

In seiner Stellungnahme verweist das UKS darauf, dass derzeit die Etablierung einer kompletten Leistungsverrechnung mit dem Ziel einer Kosten-Erlös-Betrachtung auf höchstem Differenzierungsniveau intensiv vorangetrieben werde. Ungeachtet dessen nehme das UKS bereits zum jetzigen Zeitpunkt regelmäßige und aussagefähige Wirtschaftlichkeitsanalysen der einzelnen Klinikbereiche vor. Der RH bemerkt dazu, dass die letzte ihm vorgelegte „Kalkulation Blutherstellung“ aus dem Jahr 2006 stammt und mit zahlreichen Ungenauigkeiten behaftet ist. Seit diesem Zeitpunkt waren weitreichende gesetzliche und strukturelle Änderungen mit finanziellen Auswirkungen zu verzeichnen, die bis zum Prüfungszeitpunkt keine Berücksichtigung fanden. Bei Durchführung einer Kalkulation in der vom UKS praktizierten einfachen Form mit aktuellen Zahlen der Buchhaltung war eine Kostensteigerung von 18 % zu verzeichnen; dies ohne Einbeziehung der kosten-trächtigen infektionsserologischen Untersuchungen, die zwischenzeitlich in das Institut für Virologie ausgelagert wurden. Aus dieser Kostensteigerung wird ersichtlich, dass eine permanente Überprüfung und Anpassung der Datenbasis notwendig ist, um eine wirtschaftliche Führung der Einrichtung zu gewährleisten.

3.3 Blutbankinformationssystem

Durch mehrjährige Verzögerungen bei der Beschaffung eines Blutbankinformationssystems entfiel die hälftige Bezuschussung durch HBMG¹-Mittel. In Anbetracht der Tatsache, dass bereits im Jahr 2001 eine Projektgruppe mit

¹ Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von wissenschaftlichen Hochschulen (Hochschulbauförderungsgesetz) vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. November 2006 (BGBl. I S. 2664).

der Ablösung der vorhandenen Software befasst war und spätestens im März 2004 feststand, dass ein HBSG-Verfahren im Zusammenhang mit der Einführung der letztendlich erworbenen Software einzuleiten war, kann nicht nachvollzogen werden, warum ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf der Förderung eingereicht wurde. Ohne diese zeitliche Verzögerung wäre die hälftige Bezuschussung dieser Investition durch Bundesmittel gesichert gewesen und ein finanzieller Nachteil für das Land in Höhe von ca. 150.000 € vermieden worden. Der Argumentation des UKS, dass die Entscheidung zur Beschaffung einer adäquaten Blutbanksoftware erst mit Übernahme des Instituts durch den neuen Institutsleiter definitiv entschieden werden konnte, kann nicht gefolgt werden. Auch unter einer kommissarischen Leitung müssen notwendige Entscheidungen getroffen werden. Für eine schnellstmögliche Abschaffung des vorhandenen IT-Systems sprachen nicht nur finanzielle Aspekte sondern vor allem die Beseitigung gravierender Mängel, die dazu führten, dass die strengen pharmazeutischen und klinisch-transfusionsmedizinischen Anforderungen nicht in ausreichendem Maße erfüllt werden konnten.

3.4 Blutstammzellpräparate der Klinik für Innere Medizin I

Die Gewinnung peripherer Stammzellen wurde in der Klinik für Innere Medizin I als Voraussetzung für die klinische Stammzelltransplantation etabliert und eine entsprechende Infrastruktur geschaffen. Finanziell fiel in diesem Kontext insbesondere die Bereitstellung eines Reinraums für die Weiterverarbeitung der gewonnenen Blutstammzellen ins Gewicht. Da die Kosten der erstmaligen Implementierung nicht als Einzelposition in der Anlagenbuchhaltung dokumentiert waren, konnten dem RH dazu – ebenso wie zu den Unterhaltskosten – keine genauen Angaben gemacht werden. Lediglich der Aufwand für Umbaumaßnahmen und Einbauten zur Erfüllung von Auflagen der Aufsichtsbehörden in den Jahren 2003 und 2004 in Höhe von rd. 211.000 € konnte nachträglich aus den Gebäudekosten extrahiert werden. Auf Nachfrage wurde dem RH vom Vorstand mitgeteilt, dass im Rahmen der geplanten Großbaumaßnahme Neubau der Inneren Medizin ein GMP¹-konformer Reinraum vorgesehen sei, der ausschließlich der bisherigen Funktion der Inneren Medizin I diene. Die damit in Zusammenhang stehenden Kosten seien allerdings noch nicht kalkuliert worden. Überlegungen, die Stammzellapherese eventuell vom IHT vornehmen zu lassen, seien aufgrund der seit Jahren gut funktionierenden Leistung an anderer kompetenter Stelle nicht diskutiert worden und auch in naher Zukunft nicht zu diskutieren. Aus demselben Grund unterbliebe die Untersuchung von möglichen Einsparungen durch eine Verlagerung der Leistung ins IHT.

Dass die Entscheidung zur Errichtung eines Reinraums für die Weiterverarbeitung von Blutstammzellen in der Klinik für Innere Medizin I ohne genaue Kenntnis der finanziellen Größenordnung dieses Projekts getroffen wurde, sieht der RH kritisch. Das UKS ist gehalten, auch traditionelle Strukturen

¹ GMP (Good Manufacturing Practice), beinhaltet Richtlinien zur Qualitätssicherung der Produktionsabläufe und -umgebung bei der Herstellung von Arzneimitteln und Wirkstoffen.

permanent bezüglich ihrer Wirtschaftlichkeit und Effizienz zu hinterfragen. Insbesondere vor dem Hintergrund anstehender Investitionen in einer Größenordnung von mehreren hunderttausend Euro müssen Alternativen in Betracht gezogen werden. Hierzu gehört eine eventuelle Verlagerung der Leistung in andere Einheiten zur Nutzung von Synergieeffekten ebenso wie Kooperationen zur Nutzung externer Räumlichkeiten.

In seiner Stellungnahme räumt das UKS ein, dass die Nutzung externer Räumlichkeiten zur Aufarbeitung der Stammzellen zwar grundsätzlich möglich sei, dass jedoch im Hinblick auf die Erlössicherung, das Fortbetreiben und den weiteren Ausbau einer Transplantationseinheit wie auch der geplanten erlösträchtigen Herstellung von Blutstammzellpräparaten für Dritte der eigenständige Betrieb einer Stammzellherstellung in der forschungsaktiven Klinik für Innere Medizin I erforderlich sei. Bezüglich der Neuerstellung des Reinraums im Neubau der Inneren Medizin lägen ausführliche Wirtschaftlichkeitsberechnungen vor, welche die Etablierung der geplanten Reinraumfunktionalität jederzeit rechtfertigten. Ein Anmieten von vorhandenen Räumlichkeiten Dritter stünde unter wirtschaftlichen Aspekten außer Frage.

Der RH weist darauf hin, dass trotz mehrfacher Nachfrage bei verschiedenen Stellen keine derartige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vorgelegt wurde. Daher konnten Feststellungen nur auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere der o. g. schriftlichen Ausführungen des Vorstandes, getroffen werden.

Da auch im Bereich der Herstellung von Blutstammzellpräparaten bislang keine verlässliche Kostenkalkulation vorliegt (vgl. Tz. 3.2), ist das UKS gehalten, bessere Voraussetzungen für eine Kostenüberwachung zu schaffen und diese konsequent durchzuführen.

4 Fremdbezug von Blutprodukten

4.1 Zuständigkeiten

Im Bereich des Zukaufs von Blutprodukten liegen im UKS geteilte Zuständigkeiten vor. Die Bestandsüberwachung und Festlegung von Bestellmengen sowie die Durchführung der Bestellungen obliegen der Blutbank unter der Leitung des IHT. Auch für die Überprüfung des Wareneingangs zeichnet die Blutbank verantwortlich. Die zugehörigen Vertragsverhandlungen sowie die Rechnungsabwicklung wurden bis März 2009 von Dezernat II – Finanzen durchgeführt. Zum 1. April 2009 ging die Einkaufsverantwortung im Bereich der Blutkomponentenbeschaffung an das originär für Beschaffungen zuständige Dezernat III – Wirtschaft über.

4.2 Rahmenvereinbarung über die Belieferung mit Blutprodukten

Im Jahr 2006 wurde eine Rahmenvereinbarung mit der DRK¹-Blutspendedienst West Institut Bad Kreuznach gGmbH über die Belieferung mit Blutprodukten abgeschlossen. Federführend war dabei aufseiten des UKS Dezernat II – Finanzen. Auf Anfrage konnten dem RH keine Unterlagen vorgelegt werden, die auf eine Auseinandersetzung mit vergaberechtlichen Regelungen in diesem Zusammenhang hinweisen, obwohl die EU-relevanten Schwellenwerte für sonstige Liefer- und Dienstleistungsaufträge weit überschritten waren. Diese Vorgehensweise steht im Widerspruch zu den einschlägigen Vergabevorschriften und birgt das Risiko der Ungültigkeit der zustande gekommenen Vereinbarung.²

In seiner Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung verweist das UKS darauf, dass eine vor Aufnahme mit der DRK-Blutspendedienst West Institut Bad Kreuznach gGmbH stattgefunden interne Marktanalyse schnell zu dem Ergebnis führte, dass kein wesentliches Marktpotenzial außerhalb dieser Konsellation bestand und insofern eine formlose Vergabe möglich war.

Der RH verbleibt bei seiner Auffassung, dass keine ausreichende Auseinandersetzung mit dem Vergaberecht stattfand. Auch wenn der bundesdeutsche Markt für Blut und Blutprodukte von den DRK-Blutspendediensten dominiert wird und daher ein stark eingeschränkter Wettbewerb vermutet werden kann, ist ein solcher dennoch nicht vollkommen ausgeschlossen. Das Vorhandensein eines solchen Marktes wird u. a. durch gerichtliche Entscheidungen³ bestätigt. Da im vorliegenden Fall europarechtliche Vergaberegulungen zum Tragen kommen, unterliegen die gesetzlichen Ausnahmetatbestände für eine freihändige Vergabe einer restriktiven Auslegung. Die erforderliche (europaweite) monopolartige Marktstellung muss durch eine adäquate Markterkundung nachvollziehbar dokumentiert werden. Entsprechende Unterlagen konnten im Rahmen der Prüfung ebenso wenig wie der gesetzlich vorgeschriebene Vergabebericht vorgelegt werden. Dass die Notwendigkeit zur Einhaltung der vergaberechtlichen Formalitäten auch im UKS erkannt wurde, wird durch die nachträgliche Erstellung eines Vergabeberichts bei Übergang der Einkaufsverantwortung auf das Dezernat III im Jahr 2009 belegt.

4.3 Beschaffungsprozess

Die Analyse des Beschaffungsprozesses von Blutprodukten zeigte erhebliches Optimierungspotenzial auf. Ursachen dafür lagen vor allem in erforderlichen Doppelerfassungen und Medienbrüchen durch den noch andauernden Einsatz der alten Blutbanksoftware. Die schnellstmögliche Implementierung des neu beschafften Blutbankinformationssystems könnte entscheidend zur Verbesserung des Beschaffungsvorgangs beitragen.

¹ Deutsches Rotes Kreuz.

² Vgl. EuGH, Urteil vom 18. Juli 2007 (Rs. C-503/04).

³ Vgl. OLG Jena, Urteil vom 27. September 2006 (2 U 60/06).

Das UKS stimmt der Auffassung des RH zu, dass eine höhere Effizienz des Beschaffungsprozesses durch die Einführung der neuen Software erreicht werden kann und sagt eine schnelle Umsetzung zu.

5 Schlussbemerkung

Nach Übernahme des IHT durch den neuen Institutsleiter wurden zahlreiche strukturelle und inhaltliche Veränderungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Blutprodukten realisiert. Die Organisation des Instituts ist in zunehmendem Maße als effizient zu bezeichnen; Wirtschaftlichkeitsaspekte werden bei Entscheidungen beachtet. Die größten Defizite wurden in einer unzureichenden Datenlage festgestellt, die zurzeit noch keine Basis für aussagefähige Wirtschaftlichkeitsanalysen bietet. Bezüglich des Fremdbezugs von Blutprodukten sind vergaberechtliche Regelungen genauer zu beachten. Der Beschaffungsprozess ist mithilfe der schnellen Implementierung der neuen Blutbanksoftware zu optimieren.

**Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft
Ministerium der Finanzen**

**(Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport)
(Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr)**

38 Prüfung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme der EU-Fonds

Die Prüfung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme der EU-Fonds in der Förderperiode 2007 bis 2013 hat im Bereich des ESF¹ und von EGFL² und ELER³ keine Erkenntnisse ergeben, die das Funktionieren der Systeme infrage stellen.

Dagegen verfügt das Saarland für das operationelle Programm EFRE⁴ Saarland „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ auch dreieinhalb Jahre nach seiner Genehmigung über kein von der Europäischen Kommission anerkanntes Verwaltungs- und Kontrollsystem.

Die erhebliche zeitliche Verzögerung bei der Umsetzung zwingender EU-rechtlicher Vorgaben ist aus Sicht des RH nicht akzeptabel.

1 Vorbemerkung

Die Europäische Union fördert den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der Gemeinschaft (Kohäsionspolitik) in der aktuellen Förderperiode 2007 bis 2013 an herausgehobener Stelle durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

Das Saarland beantragte im Rahmen des EFRE das operationelle Programm „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“, das am 8. August 2007 von der Europäischen Kommission genehmigt wurde und einen Höchstbetrag der Förderung von rund 197,5 Mio. € vorsieht.

Nach den EU-Vorschriften haben die Mitgliedstaaten⁵ vor der Vorlage des ersten Antrags auf eine Zwischenzahlung, spätestens jedoch binnen 12 Monaten nach Genehmigung eines operationellen Programms eine zertifizierte Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems vorzulegen.

¹ Europäischer Sozialfonds.

² Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft.

³ Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

⁴ Europäischer Fonds für regionale Entwicklung.

⁵ Die einzelnen Bundesländer werden EU-rechtlich wie selbstständige Staaten behandelt.

2 Zertifizierungsverfahren

2.1 Entwicklung des Zertifizierungsverfahrens

Das operationelle Programm EFRE Saarland wurde am 8. August 2007 von der Europäischen Kommission genehmigt.

Die Vorlage der Gesamtbeschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems durch die beim Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft angesiedelte Stabstelle EFRE-Verwaltungsbehörde sowie die anschließende Zertifizierung durch die zum Ministerium der Finanzen gehörende Prüfbehörde KEUF¹ (Untersuchungsbericht, Stellungnahme) hätten unter Einhaltung der EU-Vorschriften bis zum 8. August 2008 erfolgen müssen.

Der EFRE-Verwaltungsbehörde gelang es jedoch nicht, bis zu dem vorgeschriebenen Termin eine Gesamtbeschreibung des vorgesehenen Verwaltungs- und Kontrollsystems zu liefern.

Im März 2009 wurde der Prüfbehörde KEUF schließlich eine Systembeschreibung vorgelegt. Infolgedessen konnte die zertifizierte Version des saarländischen Verwaltungs- und Kontrollsystems erst im August 2009 und damit ein Jahr nach Ablauf der EU-rechtlichen Frist bei der Europäischen Kommission eingereicht werden.

Der vorgelegten Version wurde im darauffolgenden Monat von der Europäischen Kommission die Genehmigung verweigert, da diese nicht davon überzeugt war, dass die vom Saarland eingerichteten Systeme die Anforderungen der einschlägigen EU-Verordnung erfüllen.

Im Oktober 2009 vereinbarten die beteiligten Stellen (EFRE-Verwaltungsbehörde, Prüfbehörde KEUF und die Europäische Kommission) in einem Protokoll die Grundlagen für die notwendigen Nacharbeiten zur Erlangung eines zertifizierten und von der Kommission anerkannten Verwaltungs- und Kontrollsystems.

Die notwendigen Nachbesserungsarbeiten nahmen das ganze Jahr 2010 in Anspruch; allerdings waren sie auch zum Ende des Jahres nur zum Teil erledigt.

Zwischen Verwaltungs- und Prüfbehörde strittig war zum Ende des Jahres 2010 insbesondere die Ausgestaltung der Prüfung bzw. des Nachweises der Förderfähigkeit von Bauausgaben im Rahmen von Ausgabeerklärungen und Anträgen auf Zwischenzahlungen an die Europäische Kommission. Deshalb existierte zum Zeitpunkt der Beendigung der Prüfung des RH am 31. Dezember 2010 weiterhin kein von der Europäischen Kommission genehmigtes Verwaltungs- und Kontrollsystem für den EFRE Saarland.

¹ Kontrollstelle EU-Fonds.

Nach Abschluss der Prüfung äußerten sich die beteiligten saarländischen Stellen wie folgt zum aktuellen Stand des Zertifizierungsverfahrens.

Die EFRE-Verwaltungsbehörde strebt nunmehr eine Lösung der strittigen Frage der Ausgestaltung der Prüfung bzw. des Nachweises der Förderfähigkeit von Bauausgaben an, die der Forderung der Prüfbehörde KEUF nachkommt.

Nach Auffassung der Prüfbehörde KEUF lässt die derzeitige Fassung des Verwaltungs- und Kontrollsystems unter Berücksichtigung aktueller Prüfungsergebnisse eine Zertifizierung allerdings nicht zu.

2.2 Wertung durch den RH

Der RH stellt fest, dass EFRE-Verwaltungsbehörde und Prüfbehörde KEUF nach Ablehnung des saarländischen Verwaltungs- und Kontrollsystems durch die Europäische Kommission in einem langwierigen Prozess zwar viele Schritte zur Abhilfe der monierten Mängel getan haben, diese Maßnahmen in der Summe aber nicht zu einem zertifizierungs- und genehmigungsfähigen System geführt haben.

Insbesondere der von Verwaltungs- und Prüfbehörde als von erheblicher Bedeutung für die Zertifizierung angeführte Dissens um die Ausgestaltung der Prüfung der Förderfähigkeit von Bauausgaben erscheint jedoch überbrückbar. Eine einvernehmliche Lösung wäre etwa dadurch möglich gewesen, dass die EFRE-Verwaltungsbehörde schon früher zu ihrer zuletzt eingenommenen Position, den Anforderungen der Prüfbehörde zu folgen, gekommen wäre.

Inwieweit die von der Prüfbehörde angesprochenen jüngsten Prüfungsergebnisse der Zertifizierung und Genehmigung des Verwaltungs- und Kontrollsystems für den EFRE Saarland noch im Wege stehen werden, muss hingegen noch abgewartet werden.

Die Vorlage einer zertifizierten und genehmigten Systembeschreibung ist aus Sicht des RH umso dringlicher angesichts der Tatsache, dass EU-weit derzeit fast 99 % aller operationellen Programme über von der Europäischen Kommission genehmigte Verwaltungs- und Kontrollsysteme verfügen und das operationelle Programm EFRE Saarland in diesem Bereich deutschlandweit die negative Ausnahme bildet.

2.3 Stellungnahme der Ministerien für Wirtschaft und Wissenschaft und der Finanzen

Das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft hat im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen Stellung genommen.

Die erhebliche Fristüberschreitung bei der Zertifizierung und Genehmigung des Verwaltungs- und Kontrollsystems wird auf eine durch verschiedene Umstände bedingte erhöhte Arbeitsbelastung bei der EFRE-Verwaltungsbehörde zurückgeführt. Damit einhergehend wird auf die Unterpersonalisierung der Verwaltungsbehörde hingewiesen.

2.4 Abschließende Wertung durch den RH

Der RH hat angesichts der historischen Entwicklung ausdrücklich auf eine gemeinsame Stellungnahme der Ministerien für Wirtschaft und Wissenschaft sowie der Finanzen unter besonderer Berücksichtigung der geplanten weiteren Vorgehensweise zur Erlangung eines genehmigten Verwaltungs- und Kontrollsystems für das operationelle Programm EFRE Saarland Wert gelegt.

Die im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen vom Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft vorgelegte Stellungnahme erfüllt diese Anforderung aus Sicht des RH jedoch nicht. Insbesondere wurde eine gemeinsame Strategie zur Erlangung eines von der Europäischen Kommission genehmigten Systems für den EFRE Saarland nicht dargelegt.

Inwieweit das vom Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft ohne detaillierte Erläuterungen vorgetragene Argument der Arbeitsüberlastung bzw. Unterpersonalisierung der EFRE-Verwaltungsbehörde als Grund für das bis dato nicht genehmigte Verwaltungs- und Kontrollsystem herangezogen werden könnte, kann der RH nicht beurteilen.

Im Falle seiner Stichhaltigkeit wäre es nach Auffassung des RH jedoch zwingend notwendig gewesen, durch eine angemessene und vor allem zeitnahe Personalisierung der EFRE-Verwaltungsbehörde dafür Sorge zu tragen, dass zwingende EU-rechtliche Vorgaben erfüllt werden können und das Saarland nicht deutschlandweit bei der Genehmigung der entsprechenden Strukturen weit hinterherhinkt.

3 Auswirkung und Folgerungen

3.1 Mögliche Folgen der nicht genehmigten Verwaltungs- und Kontrollsysteme für das Land

Die Tatsache, dass bis Ende 2010 für den EFRE Saarland in der Förderperiode 2007 bis 2013 kein von der Europäischen Kommission anerkanntes Verwaltungs- und Kontrollsystem vorlag, hat derzeit keine unmittelbaren finanziellen Folgen für das Land.

Allerdings könnten sich unter bestimmten Voraussetzungen auf der Zeitschse bzw. mittelbar negative Folgen für das Saarland ergeben.

Die Europäische Kommission hat wiederholt die Vorlage eines zertifizierten und genehmigungsfähigen Verwaltungs- und Kontrollsystems angemahnt und in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens nach dem AEU-Vertrag¹ hingewiesen.

Ob ein solches Verfahren tatsächlich im Raum steht, kann nicht eingeschätzt werden, der Hinweis der Kommission sollte aus Sicht des RH jedoch nicht ignoriert werden.

Weiterhin hat die Europäische Kommission wiederholt betont, dass sie dem rechtzeitigen Abschluss des Verfahrens insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Programmimplementierung große Bedeutung beimesse. Eventuelle Verzögerungen bei der Umsetzung des Programms könnten über die sogenannte „n+2-Regel“ als mittelbare Folge des nicht genehmigten Systems negative finanzielle Konsequenzen für das Land auslösen. Nach dieser Regel hebt die Europäische Kommission automatisch den Teil der Mittelbindung für das operationelle Programm auf, der nicht für Vorschusszahlungen oder für Zwischenzahlungen in Anspruch genommen oder für den bis zum 31. Dezember des zweiten Jahres nach dem Jahr der Mittelbindung kein Zahlungsantrag übermittelt worden ist.

Derzeit bleibt abzuwarten, ob dem Land für die laufende Förderperiode Mittelaufhebungen drohen.

3.2 Stellungnahme des Ministeriums und Schlussbemerkung des RH

Nach Ablauf von deutlich mehr als der Hälfte der Förderperiode 2007 bis 2013 und dreieinhalb Jahre nach der Genehmigung des operationellen Programms „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ in der Region Saarland für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2013 verfügt das Land weiterhin über kein von der Europäischen Kommission genehmigtes Verwaltungs- und Kontrollsystem.

Auf mögliche Folgen des nicht genehmigten Verwaltungs- und Kontrollsystems für das Land geht die im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen ergangene Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft nicht ein.

Die erhebliche zeitliche Verzögerung bei der Umsetzung zwingender EU-rechtlicher Vorgaben ist aus Sicht des RH nicht akzeptabel.

Das Saarland ist daher gefordert, unverzüglich ein Verwaltungs- und Kontrollsystem einzurichten, das die für eine Anerkennung durch die Europäische Kommission erforderlichen Voraussetzungen hinreichend erfüllt.

¹ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr

39 Förderung kommunaler Fotovoltaikanlagen

Der RH hat die Förderung kommunaler Fotovoltaikanlagen geprüft und festgestellt, dass das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr als Bewilligungsbehörde in den Jahren 2002 bis 2005 bei der Festsetzung der EU-Zuwendungen und in den Jahren 2006 bis 2007 auch bei der Festsetzung von Landeszuwendungen die abgezinsten Einnahmen aus der Einspeisevergütung nicht berücksichtigt hat. Hierdurch erhielten viele der kommunalen Zuwendungsempfänger nicht nur erheblich übersetzte Fördermittel in Form von Vollfinanzierungen, sondern sie konnten sogar über den tatsächlich aufgewendeten zuwendungsfähigen Investitionsausgaben liegende Einnahmeüberschüsse zulasten des Landes erzielen. Durch diese fehlerhaften Bewilligungsverfahren entstand dem Land ein finanzieller Gesamtschaden i. H. v. ca. 1,46 Mio. €.

1 Vorbemerkung

Nachdem das Land die Förderung von Fotovoltaikanlagen an Private im Jahr 2000 eingestellt hatte, wurde bei der EU-Kommission für die Förderperiode 2000 bis 2006 die Aufnahme des Zukunftsenergieprogramms plus (ZEP-kommunal) für Gemeinden und Landkreise in das Ziel 2-Programm der EU beantragt. Zielsetzung war, dass Gemeinden und Landkreise mit dem Bau von Fotovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden eine Vorreiterrolle übernehmen und dieser Technologie im Saarland zum Durchbruch verhelfen sollten. Grundlage für die letztlich von der EU genehmigten Förderungen von Fotovoltaikanlagen waren die EU-Verordnungen, die Richtlinie ZEP-kommunal und die VV zu § 44 LHO. Die Förderung von kommunalen Fotovoltaikanlagen sollte hiernach im Rahmen von Projektförderungen mit einer Anteilsfinanzierung von 40 % erfolgen.

Der RH hatte anfänglich stellvertretend für alle geförderten kommunalen Fotovoltaikanlagen vier Einzelprojekte detailliert geprüft. Nachdem hierbei durchgängig fehlerhafte Bewilligungsverfahren festgestellt wurden, hat der RH die Prüfung auf alle ab dem Haushaltsjahr 2006 geförderten kommunalen Fotovoltaikanlagen ausgeweitet.

2 Wesentliche Ergebnisse der Prüfung

Für die Förderung von kommunalen Fotovoltaikanlagen wurden im Jahr 2002 die ersten Bewilligungsbescheide ausgestellt. Die Projektförderung erfolgte ausschließlich aus EU-Fördermitteln mit einer Anteilsfinanzierung von 40 % der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben. Anteilige Landesfördermittel

waren hierbei nicht vorgesehen. Berechnungsbasis der Bewilligungsbehörde für die Bestimmung der Zuwendungshöhe waren in den Jahren 2002 bis 2005 die anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben ohne Berücksichtigung der abgezinsten Einnahmen aus der Einspeisevergütung, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für 20 Jahre zugesichert waren.

Durch die fehlende Berücksichtigung der Einnahmen aus der Einspeisevergütung bei der Bemessung der einzelnen Zuwendungsbeträge ergibt sich nach Ermittlungen der Bewilligungsbehörde allein für den Zeitraum 2002 bis 2005 eine Überzahlung der geförderten Kommunen aus EU-Fördermitteln i. H. v. ca. 0,58 Mio. €. Die sich aus überhöhten Zuwendungsbewilligungen ergebenden Rückforderungsansprüche der EU wurden durch eine in gleicher Höhe vorgenommene Reduzierung der dem Land zur Verfügung gestellten EU-Mittel ausgeglichen. Durch diese Reduzierung des EU-Fördermittelbudgets um ca. 0,58 Mio. € konnte folglich nur eine geringere Zahl an Fotovoltaikanlagen gefördert werden. Dies bedeutet für das Saarland einen Rückschritt beim Ausbau der erneuerbaren Energien, denn die entfallenen EU-Mittel hätten zur Förderung einer Vielzahl weiterer Maßnahmen eingesetzt werden können.

Ab dem Jahr 2006 hat sich die Förderstrategie der Bewilligungsbehörde insofern geändert, als neben den unter Berücksichtigung der Einspeisevergütung gewährten EU-Fördermitteln noch zusätzliche ergänzende Landesfördermittel ohne Berücksichtigung der Einspeisevergütungen bewilligt wurden, obwohl ursprünglich nur eine Förderung aus EU-Mitteln vorgesehen war. Denn nachdem es durch die verspätete nachträgliche Berücksichtigung der abgezinsten Einnahmen aus der Einspeisevergütung und den deshalb teilweise erheblich reduzierten EU-Zuwendungen¹ zu Problemen mit den Zuwendungsempfängern gekommen war, wurden ab dem Jahr 2006 ergänzende Landesfördermittel wiederum ohne Berücksichtigung der Einspeisevergütungen bewilligt.

Die hierbei bewilligten Landesfördermittel waren höher als die EU-Förderbeträge, da hier abweichend von den EU-Fördermittelbewilligungen keine abgezinsten Einnahmen aus der Einspeisevergütung berücksichtigt wurden. In der Konsequenz lagen damit die Fördermittel der EU und des Landes teilweise erheblich über dem tatsächlichen Bedarf. Viele der hiervon betroffenen Zuwendungsempfänger erhielten dadurch nicht nur unzulässige Vollfinanzierungen, sondern konnten zusätzlich noch zwischen ca. 2 % und 29 % über den tatsächlich aufgewendeten zuwendungsfähigen Investitionsausgaben liegende Einnahmeüberschüsse zulasten des Landes erzielen.

Der vom RH ermittelte Schaden für das Land beläuft sich allein bei den geprüften Förderobjekten der Jahre 2006 bis 2007 auf ca. 0,88 Mio. €. Addiert man noch den von der Bewilligungsbehörde selbst genannten Schaden der Jahre 2002 bis 2005 i.H.v. ca. 0,58 Mio. € hinzu, so ergibt sich für den Bewil-

¹ Durch die Berücksichtigung der über 20 Jahre abgezinsten Einnahmen aus der Einspeisevergütung haben sich die EU-Zuwendungsbeträge auf ca. 10 % bis 28 % der ursprünglich bewilligten EU-Fördermittel reduziert.

ligungszeitraum 2002 bis 2007 ein Gesamtschaden i. H. v. 1,46 Mio. €. Dies ist summarisch der Betrag, der nach Auffassung des RH in den Jahren 2002 bis 2007 ungerechtfertigt an die kommunalen Zuwendungsempfänger ausbezahlt wurde und somit nicht für die Förderung weiterer Maßnahmen zur Verfügung stand.

3 Stellungnahme des Ministeriums und Bewertung durch den RH

3.1 Grundsätzliches

Bei dem praktizierten Bewilligungsverfahren wurde das Subsidiaritätsprinzip durch die fehlende Berücksichtigung der Einnahmen aus der Einspeisevergütung bei der Bewilligung von EU- und Landesfördermitteln in erheblichem Umfang verletzt. Der dem Land durch die Missachtung des Subsidiaritätsprinzips entstandene Gesamtschaden i. H. v. 1.464.095,68 € ist nicht mehr korrigierbar, da Rückforderungen gegenüber den Kommunen wegen Verfristung rechtlich nicht mehr durchsetzbar sind.

Nach den §§ 23 und 44 LHO ist für die Veranschlagung und die Bewilligung von Zuwendungen neben dem erheblichen Landesinteresse eine weitere Voraussetzung, dass dieses Interesse ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann (Subsidiaritätsprinzip). Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) und der Grundsatz der Notwendigkeit der Ausgaben (§ 6 LHO) sind eng mit dem Subsidiaritätsprinzip des § 23 LHO verknüpft. Hiernach hat der Zuwendungsempfänger eine vorgesehene Maßnahme in erster Linie selbst zu finanzieren, weshalb er vor allem seine Eigenmittel zusammen mit den erzielbaren Einnahmen einsetzen und sich zusätzlich um ausreichende Mittel Dritter bemühen muss.

Erst wenn die Eigenmittel zusammen mit den erzielbaren Einnahmen und evtl. Drittmitteln zur Finanzierung nicht ausreichen, kommt ergänzend eine Landeszuwendung in Betracht. In der Konsequenz dürfen die Zuwendungen des Landes nur helfen, bestehende Finanzierungslücken zu schließen; sie haben nur subsidiären Charakter. Hieraus ergibt sich ein Refinanzierungsverbot, wonach Zuwendungen für bereits erreichte Zwecke¹ unterbleiben müssen.

Bei der Ermittlung von anteiligen öffentlichen Zuwendungen müssen deshalb zur Vermeidung von Überfinanzierungen und ungerechtfertigten Bereicherungen zulasten des Landes immer die tatsächlich vorhandenen Finanzierungslücken der Förderobjekte als Maßstab dienen.

¹ Hier: Kostenabsicherung der Fotovoltaikanlage durch gesetzlich garantierte Einnahmen aus der subventionierten Einspeisevergütung nach dem EEG.

3.2 Subsidiaritätsprinzip

Nach Auffassung der Bewilligungsbehörde kann nach dem Wortlaut des § 23 LHO von einem ohne staatliche Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang zu erfüllenden Zweck im Sinne des Subsidiaritätsprinzips auch dann ausgegangen werden, wenn der Zuwendungsempfänger zwar finanziell in der Lage wäre, den Zweck ohne staatliche Zuwendung zu erfüllen, er diesen Zweck aber gleichwohl ohne solche Hilfe nicht erfüllen würde.

Der RH stellt fest, dass diese Argumentation nicht der VV zu § 23 LHO sondern einem Kommentar¹ zum Verwaltungsrecht entnommen wurde. Sie bedeutet insbesondere bei überhöhten Anteils- wie Vollfinanzierungen eine Durchbrechung des Subsidiaritätsprinzips und wird vom RH deshalb sehr kritisch gesehen. Von der Bewilligungsbehörde wurde zudem übersehen, dass sich dies nur auf Anreizförderungen bezieht, bei denen eine im erheblichen staatlichen Interesse² liegende unternehmerische Handlungsentscheidung herbeigeführt wird, das wissenschaftlich-technische wie wirtschaftliche Risiko hoch ist oder Entwicklungen zu langfristig sind bzw. auf absehbare Zeit nicht mit Gewinnen gerechnet werden kann. Nach den Ausführungen im Kommentar ist die Förderung auch bei ausreichender finanzieller Leistungskraft der Zuwendungsempfänger nur zulässig, wenn dies in Förderrichtlinien mit einheitlichen Fördersätzen entsprechend geregelt wird und die Bewilligung an Zuwendungsempfänger außerhalb der staatlichen Verwaltung erfolgt.

Auch unter Berücksichtigung der Auffassung des Kommentars liegen keine Gründe vor, die eine Durchbrechung des Subsidiaritätsprinzips rechtfertigen würden:

- Es waren in allen Bewilligungsbescheiden nur EU-Fördermittel mit einer Anteilsfinanzierung von 40 % vorgesehen, wodurch sich eine darüber hinaus gehende Über- oder Vollfinanzierung mit Landesmitteln erübrigt hätte (nur Anreizförderung).
- Es wurden Kommunen und keine Unternehmer außerhalb der staatlichen Verwaltung gefördert.
- Allein durch die Einspeisevergütung wird eine Amortisation der Investitionsausgaben innerhalb von 10 bis 15 Jahren erreicht, wodurch für die Kommunen das wirtschaftliche Risiko überschaubar gering war und die Voraussetzungen für ein zusätzliches finanzielles Engagement des Landes nicht gegeben waren.

Somit ist insgesamt festzustellen, dass das Subsidiaritätsprinzip in erheblichem Maße verletzt wurde, ohne dass hierzu Veranlassung bestand.

¹ Krämer/Schmidt, Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis (Kommentar), Stand Oktober 2010, B III, Nr. 3.3.6.1.

² Z. B.: Anreizförderungen im Bereich der Forschung oder der technologischen Entwicklung; häufig mit dem Bestreben nach Umweltverbesserung.

3.3 Zu berücksichtigende Einnahmen

Nach den Ausführungen der Bewilligungsbehörde ergibt sich aus den zuwendungsrechtlichen Verwaltungsvorschriften keine genaue Definition der mit demwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen. Nach ihrer Auffassung sind darunter nach herrschender Lehre alle Einnahmen des projektgeförderten Zuwendungsempfängers zu verstehen, die im unmittelbaren sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen. Die Bewilligungsbehörde verweist hierbei auf eine Kommentierung zum Verwaltungsrecht, wonach zu berücksichtigende Einnahmen dann nicht gegeben sind, wenn sie bei der späteren Nutzung des geförderten Bauwerks entstehen (z. B. Mieteinnahmen).¹

Bei dieser Argumentation wird übersehen, dass gemäß dieser Kommentierung mit demwendungszweck zusammenhängende Einnahmen aber auch gesetzliche Leistungen des gleichenwendungszwecks sind, auf die der Zuwendungsempfänger einen Rechtsanspruch hat (hier: Einspeisevergütung nach dem EEG). Damit stellt die für einen Zeitraum von 20 Jahren gesetzlich zugesicherte Einspeisevergütung eine mit den EU- und Landesfördermitteln kumulierende Förderung dar, die im Rahmen der Fördermittelfestsetzung mit zu berücksichtigen ist. Die Einnahmen aus der Einspeisevergütung sind also nicht mit Mieteinnahmen eines geförderten Objektes vergleichbar.

Aus vorgenannten Gründen sind entgegen der Auffassung des Ministeriums zur Wahrung des Subsidiaritätsprinzips die Einnahmen aus der Einspeisevergütung bei der Ermittlung deswendungsbetrages aus EU- wie auch aus Landesmitteln mit zu berücksichtigen.

4 Empfehlungen

Um bei künftigen Bewilligungsverfahren fehlerhafte Bescheide zum Nachteil des Landes zu vermeiden, wird vom RH Folgendes empfohlen:

- Enthalten EU-Verordnungen unklare Regelungen, ist von der Bewilligungsbehörde hierzu schon frühzeitig eine Klärung herbeizuführen, um EU-Rückforderungsansprüche und nachträgliche Korrekturen fehlerhafter Bewilligungsbescheide zu vermeiden.
- Bei künftigen Bewilligungsverfahren sind zur Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und zur Vermeidung von ungerechtfertigten Voll- und Überfinanzierungen alle gesetzlich zugesicherten kumulierenden Einnahmen² bei der Bemessung vonwendungsbeträgen angemessen zu berücksichtigen.

¹ Krämer/Schmidt, a. a. O., D IV, Nr. 2.

² Z.B.: Einspeisevergütung, Eigenverbrauchsbonus usw.

- Um das Bewilligungsverfahren bei Fotovoltaikanlagen zu vereinfachen, wäre eine Pauschalierung der Fördermittel in angemessener Höhe hilfreich¹. Das Subsidiaritätsprinzip ist hierbei jedoch unter Anlegung strenger Maßstäbe anzuwenden.
- Um bei der Förderung von Einnahmen schaffenden Investitionen auch in der Zukunft die o. g. Umsetzungsprobleme zu vermeiden, empfiehlt der RH hierzu eindeutige und klare Regelungen für die Verwaltung (z. B. in den VV zu § 44 LHO).

¹ Z.B.: Förderung nach installierter Nennleistung in kWh mit entsprechender Staffelung in Anlehnung an das EEG.

40 Prüfung der Förderung der Beschaffung von Fahrzeugen für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

Die eingeführte Festbetragsfinanzierung führte bei der Förderung der Beschaffung von Überland-Linienbussen im Zeitraum von 2005 bis 2008 zu Mehrausgaben von mindestens 183 T€ im Vergleich zur bisherigen Anteilsfinanzierung.

Der RH erachtet das praktizierte Nachweisverfahren zur Förderung der Beschaffung von Bussen als ineffizient und kritisiert die unzureichende Kontrolle während des Mindestbehaltezeitraumes.

Der RH moniert, dass im Zeitraum 2001 bis 2008 Investitionen zur Busförderung in Höhe von 3,8 Mio. € einem falschen Haushaltstitel zugewiesen wurden.

1 Vorbemerkung

Die Prüfung durch den RH befasste sich ausschließlich mit der Förderung der Beschaffung von Bussen für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Für die Anschaffung schienengebundener Fahrzeuge wurden im Überprüfungszeitraum keine Fördermittel verausgabt.

Die weit überwiegenden Mittel zur Förderung der Anschaffung von Bussen für den Einsatz im ÖPNV stammten bis Ende des Jahres 2006 aus GVFG-Mitteln¹ des Bundes. Seit der Beendigung dieser Finanzhilfen stehen dem Saarland für die Zeit vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2013 Kompensationsmittel des Bundes in Höhe von 17,167 Mio. € p. a. nach dem Entflechtungsgesetz² zu, die wie bisher für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden einzusetzen sind.

2 Wesentliches Ergebnis der Prüfung und Bewertung durch den RH

2.1 Fahrzeugförderung

2.1.1 Entwicklung und Mittelverteilung

Im Zeitraum von 2001 bis 2004 wurde die Anschaffung von 130 Bussen in Höhe von insgesamt 13,2 Mio. € gefördert. Dabei handelte es sich mit 94 % bzw. bei 122 Fahrzeugen um Niederflurbusse, d. h. um Busse mit einer Bodenhöhe von bis zu 360 mm. Im Vergleichszeitraum von 2005 bis 2008 wurden mit 261 Bussen und einer Fördersumme von 25,0 Mio. € mehr als dop-

¹ Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz - GVFG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986).

² Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz - EntflechtG) vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098).

pelt so viele Busanschaffungen bezuschusst. Damit hat das Saarland nach Etablierung des Verkehrsverbundes zum 1. August 2005 an die Förderpraxis der Jahre 1991 bis 2000 angeknüpft, in denen jahresdurchschnittlich die Anschaffung von 66 Bussen gefördert wurde. Von der Förderung 2001 bis 2008 profitierten sechs öffentliche Verkehrsunternehmen in Höhe von insgesamt 16,6 Mio. € (43 %) und 39 private Unternehmen mit einer Fördersumme von insgesamt 21,6 Mio. € (57 %).

2.1.2 Fördergarantie

Im Finanzierungsvertrag des saarländischen Verkehrsverbundes¹ verpflichtete sich das Saarland gegenüber den Verkehrsunternehmen, die Anschaffung neuer Busse mit 2,5 Mio. € p. a. für die Dauer von fünf Jahren zu fördern. Diese Fördergarantie bestand zu 90 % gegenüber öffentlichen und zu 10 % gegenüber privaten Verkehrsunternehmen. Die in den Jahren 2005 bis 2008 bewilligten Fahrzeugförderungen beliefen sich zwischen 5,1 Mio. € und 8,6 Mio. € p. a. Damit wurde nicht nur die Garantieverpflichtung erfüllt, sondern auch der überwiegenden Mehrzahl aller Förderanträge stattgegeben.

2.1.3 Würdigung der Fahrzeugförderung

Die vermehrten Fahrzeugförderungen haben das Durchschnittsalter der Busflotten reduziert und dürften zu einer Attraktivitätssteigerung des ÖPNV im Saarland beigetragen haben. Da ein Großteil der Linienverkehre von den privaten Verkehrsunternehmen im Auftragsverhältnis erbracht wurde, diese aber über eine geringe Fördergarantie verfügen, sollte wie bisher auf eine angemessene Fahrzeugförderung gegenüber den Privaten geachtet werden.

2.2 Haushalterische Mittelzuordnung

Die Überprüfung der in den einzelnen Titeln der Titelgruppe 83 in Kapitel 08 04 ausgewiesenen Zuwendungen zur Verbesserung des ÖPNV führte zu dem Ergebnis, dass im Zeitraum 2001 bis 2008 Investitionen in Höhe von 3,8 Mio. € einem falschen Haushaltstitel zugewiesen wurden. Insbesondere wurden an öffentliche Verkehrsunternehmen geleistete Fördermittel in Höhe von rund 3,5 Mio. € in dem für private Unternehmen vorgesehenen Titel erfasst.

Der RH mahnt eine exaktere Ausgabenerfassung an und moniert die falsche Titelzuordnung, durch die die Haushaltswerke weitgehend ihren Informationsgehalt verlieren und Soll-Ist-Vergleiche zwangsläufig zu falschen Ergebnissen führen. Aus Transparenzgründen empfiehlt der RH, die Förderungen baulicher Investitionen getrennt von denen der Fahrzeuganschaffungen und Verkehrstechnik im Haushaltsplan auszuweisen.

¹ Vertrag zur Finanzierung des saarVV im Rahmen der „Allianz im ÖPNV“ vom 26. Juli 2005.

2.3 Festbetragsfinanzierung

Im Jahr 2005 wurde die Finanzierungsart der Fahrzeugförderung von der Anteils- auf die Festbetragsfinanzierung umgestellt. Begründet wurde die Umstellung u. a. mit einer höheren Fördergerechtigkeit und mit der Möglichkeit der Förderung vermehrter Beschaffungsmaßnahmen, da die Festbeträge tendenziell geringer ausfallen würden als die aus der Anteilsfinanzierung resultierenden Beträge. Der RH überprüfte die finanziellen Auswirkungen dieser Umstellung anhand sämtlicher im Zeitraum von 2005 bis 2008 geförderter Überland-Linienbusse¹. Er stellte dabei fest, dass die neuen Festbeträge die nach der Anteilsfinanzierung zu berechnenden Beträge in jedem einzelnen Förderfall in einer Spanne von mindestens 2,5 T€ bis zu 26,6 T€ überstiegen haben. Die Umstellung der Finanzierungsart führte bezogen auf diese Buskategorie zu Mehrausgaben von mindestens 183 T€.

Aus Gründen der Fördergerechtigkeit und einer rationelleren Bearbeitungsweise zieht der RH im Fall der Förderung der Fahrzeugbeschaffungen die Festbetragsfinanzierung der Anteilsfinanzierung vor. Der RH kritisiert jedoch, dass bei der Förderung der Überland-Linienbusse die Festbeträge zu hoch festgelegt wurden und fordert eine entsprechende Herabsetzung.

2.4 Nachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger hatte u. a. nach Ablauf der Zweckbindung² die zweckentsprechende Nutzung jedes geförderten Busses durch einen schriftlichen Schlussverwendungsnachweis zu bestätigen. Zudem forderte die Bewilligungsbehörde in ihren Zuwendungsbescheiden der Jahre 2006 ff die Einreichung jährlicher Kilometernachweise. Deren Überprüfung durch den RH führte zu dem Ergebnis, dass 43 % der nachweispflichtigen Unternehmen keine Nachweise eingereicht haben und dass in weiteren 23 % der Fälle die Nachweise nur teilweise vorhanden waren. Die eingereichten Belege waren nicht durchgängig mit Prüfvermerken versehen und wurden im Ministerium unsortiert gesammelt. Da eine PC-unterstützte Erfassung der Nachweise nicht erfolgt ist, hatte das Ministerium keinen Überblick darüber, welche Nachweise überhaupt vorlagen. Ausstehende Nachweise wurden somit nicht eingefordert. Die Schlussverwendungsnachweise wurden im Zeitraum 2001 bis 2008 nur von zwei Unternehmen für insgesamt neun geförderte Busse erbracht. Da das Ministerium keine Übersichten über den Ablauf der Mindestbehaltefristen der geförderten Busse vorhielt, war es nicht in der Lage, die ausstehenden Schlussverwendungsnachweise zu reklamieren. Die wichtigsten Zuordnungskriterien der geförderten Fahrzeuge, das amtliche Kennzeichen sowie das Zulassungsdatum, wurden nicht systematisiert festgehalten.

¹ Bei den angeschafften und überprüften Überland-Linienbussen handelte es sich um zwei- und dreiachsige Linienbusse mit einer Bodenhöhe zwischen 360 und 860 mm.

² Die Zweckbindung eines geförderten Fahrzeuges endet entweder nach Ablauf einer Mindestbehaltefrist von acht Jahren oder nach Erbringung einer Mindestlaufleistung von 600.000 Kilometern im saarländischen Linienverkehr.

Der RH erachtet das praktizierte Nachweisverfahren zur Busförderung als ineffizient, kritisiert die unzureichende Kontrolle während des Mindestbehaltezeitraumes und unterbreitet Verbesserungsvorschläge.

3 Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr

Das Ministerium führte in seinem Schreiben aus, dass die Empfehlungen des RH beachtet werden. Die Festbeträge zur Förderung der Überland-Linienbusse würden einer kritischen Prüfung unterzogen und ggf. herabgesetzt werden.

4 Schlussbemerkung

Der RH erachtet es aus Wettbewerbsgründen als bedeutsam, dass den privaten Verkehrsunternehmen, die weder über nennenswerte Linienkonzessionen noch über bedeutsame Fördergarantien verfügen, jedoch einen Großteil der Verkehre im saarländischen ÖPNV erbringen, auch in Zukunft eine angemessene unmittelbare Fahrzeugförderung erhalten bleibt. Im Prüfungszeitraum 2001 bis 2008 scheint dieser Aspekt beachtet worden zu sein.

Querschnittsprüfung

(Chef der Staatskanzlei, Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten, Ministerium der Finanzen, Ministerium für Bildung, Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr)

41 Nutzung, Aussonderung und Verwertung von IuK-Hardware

Im Bereich der saarländischen Landesverwaltung wurden in den vergangenen Jahren zum Zwecke der Optimierung der Verwaltungsabläufe erhebliche Beträge für die Beschaffung von IuK-Hardware verausgabt. Im Rahmen einer Querschnittsprüfung wurde die Nutzung, Aussonderung und Verwertung von IuK-Hardware bei verschiedenen Obersten Landesbehörden und im nachgeordneten Bereich geprüft. Dabei hat der RH festgestellt, dass neben einigen dienststellenspezifischen Defiziten eine Reihe von Beanstandungen ihre Ursache in fehlenden bzw. veralteten Regelungen hat. Damit diese Defizite künftig vermieden werden können sowie Datenschutz, Datensicherheit und Umweltauflagen beachtet werden, hat der RH zwei Beratende Äußerungen verfasst und dem Chef der Staatskanzlei sowie dem Ministerium der Finanzen zur Kenntnis gebracht.

Zwischenzeitlich wurde ein Teil der in den Beratenden Äußerungen enthaltenen Anregungen umgesetzt und die Realisierung weiterer Maßnahmen angekündigt.

1 Vorbemerkung

Um Aussagen über die Nutzung, Aussonderung und Verwertung der IuK-Hardware in der Landesverwaltung treffen zu können, wurde dieser Bereich erstmals intensiv geprüft. Da eine vollständige Prüfung der Landesverwaltung aus Kapazitäts- und Praktikabilitätsgründen nicht möglich war, wurden folgende Oberste Landesbehörden und nachgeordnete Bereiche in die Prüfung einbezogen:

- 02 01 Ministerpräsident und Staatskanzlei
- 03 01 Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten
- 04 04 Finanzämter
 - Neunkirchen und
 - Saarbrücken Am Stadtgraben – Außenstelle Sulzbach

- 06 01 Ministerium für Bildung
- 09 01 Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr

Wegen der besonderen Bedeutung der ZDV-Saar¹ bei der Verwertung entbehrlich gewordener, aber noch funktionsfähiger IuK-Hardware, wurde auch das Landesamt für Zentrale Dienste (LZD) in die Prüfung aufgenommen.

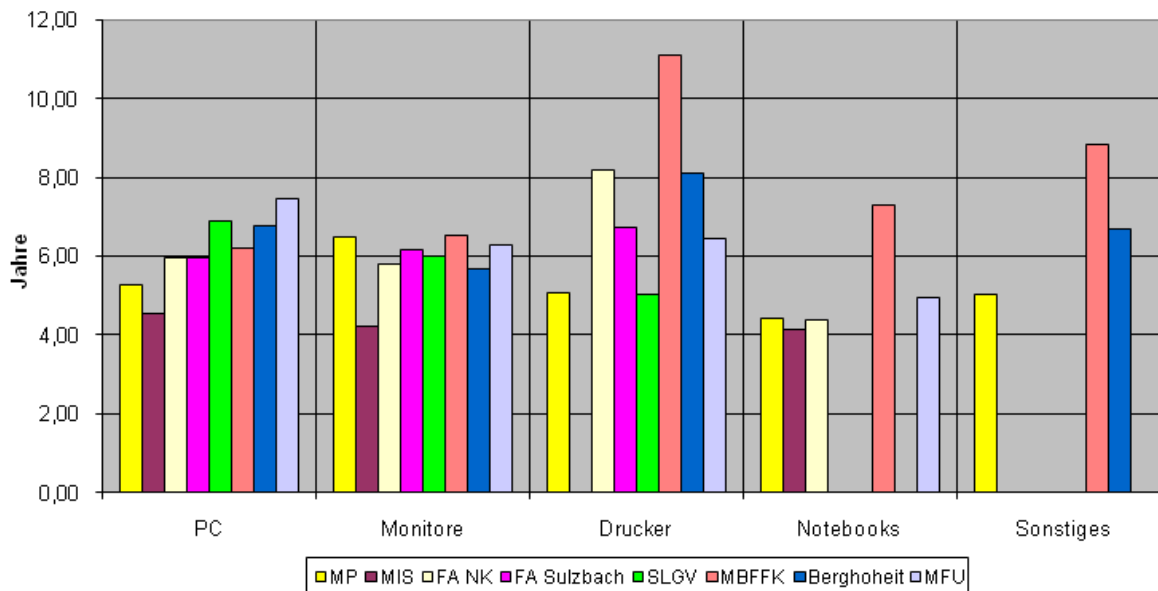
2 Wesentliche Ergebnisse der Prüfung

- 2.1 Bei den geprüften Dienststellen ist eine Vielzahl von selbst erstellten bzw. erworbenen Inventarisierungssystemen im Einsatz. Dabei werden in einigen Dienststellen parallele Systeme betrieben. Störverwaltungssysteme werden punktuell eingesetzt.
- 2.2 Die Zuständigkeiten für das Führen der Bestandsverzeichnisse sind in den Geschäftsverteilungsplänen oftmals nicht eindeutig geregelt.
- 2.3 Die zur Abschreibung der Geräte erforderliche Abschreibungsanweisung und die zur Änderung des Bestandsverzeichnisses erforderliche Anweisung werden oftmals nicht erstellt. Die Übergabe der Geräte wird zuweilen nicht dokumentiert.
- 2.4 Bei der Verwertung höherwertiger Geräte (Anschaffungspreis mehr als 410 € brutto) erfolgt im Gegensatz zu den Forderungen der Beschaffungsrichtlinien² oftmals keine Meldung an die Zentrale Beschaffungsstelle beim Landesamt für Zentrale Dienste.
- 2.5 Bestandsprüfungen werden entgegen den Vorgaben zumeist nicht durchgeführt bzw. nicht dokumentiert.
- 2.6 Kassenanordnungen werden oftmals ohne Bescheinigung des Bestandsverwalters über die Eintragung der Geräte vollzogen.
- 2.7 Zahlungen werden häufig auf falschen Haushaltsstellen verbucht.
- 2.8 Die in der nachfolgenden Abbildung dargestellte durchschnittliche Nutzungszeit der Hardware übersteigt den in der Arbeitsanleitung zu § 7 LHO genannten Zeitraum von vier bzw. fünf Jahren zum Teil erheblich.

¹ Zentrale Datenverarbeitungsstelle für das Saarland, Abteilung B des Landesamtes für Zentrale Dienste.

² Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen durch die saarländische Landesverwaltung (Beschaffungsrichtlinien) vom 16. September 2008 (Amtsbl. S. 1681).

Durchschnittliche Nutzungszeit der ausgesonderten Hardware



3 Bewertung und Empfehlungen

Um die vorgefundenen Defizite zu beseitigen sowie das Verwaltungshandeln zu optimieren und sicherer zu machen, hat der RH folgende Anregungen erarbeitet und dem Chef der Staatskanzlei sowie dem Ministerium der Finanzen in Form zweier Beratender Äußerungen gem. § 88 Abs. 2 LHO zur Kenntnis gebracht.

- 3.1 Um, ausgehend von der eintragungsbegründenden Unterlage, ein schnelles Auffinden der betreffenden Hardware sicherzustellen, sind, wie teilweise praktiziert, anlässlich der Eintragung der Hardware durch den Bestandsverwalter die vergebenen Inventarnummern direkt auf den eintragungsbegründenden Unterlagen bzw. einem separaten Beiblatt zu nennen.
- 3.2 Aufbewahrungsfristen der elektronisch geführten Bestandsverzeichnisse und ausgetragener Komponenten sind in der LHO zu bestimmen.
- 3.3 Die Abschreibungsanweisung und Bestandsverzeichnisänderungsanweisung bei Abgängen, denen keine Zahlung gegenübersteht, sind zusammenzufassen und von einer Person zu erstellen.
- 3.4 Bei IuK-gestützter Bestandsführung sind alle zu inventarisierenden Vermögensteile in Form von Einzelnachweisungen zu führen.
- 3.5 Die Wertgrenze, ab der bewegliches Vermögen nachzuweisen ist, ist zu überdenken.

- 3.6 Die Betragsgrenze für geringwertige Gebrauchsgegenstände in den VV zur LHO und den Beschaffungsrichtlinien ist zu vereinheitlichen.
- 3.7 Zahlreichen völlig veralteten Verwaltungsvorschriften zur LHO können die Fachdienststellen aufgrund des Technikeinsatzes nicht mehr Folge leisten. Die Vorschriften sind daher zeitgemäß und zeitnah zu überarbeiten.
- 3.8 Bei Beschaffungen im Rahmen einer geschlossenen Einzelmaßnahme oder eines Beschaffungsprogramms sind diese auf den zahlungsbegründenden Unterlagen zu nennen.
- 3.9 Die Begriffe „In sich geschlossene Einzelmaßnahme“ und „Im Rahmen eines Beschaffungsprogramms“ sind zu definieren. Hierzu hat der RH einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet.
- 3.10 Um Fehler bei der Veranschlagung und Buchung zu vermeiden und ein einheitliches Verwaltungshandeln sicherzustellen, sind diesbezügliche Handreichungen durch das Ministerium der Finanzen zu erarbeiten.
- 3.11 Sollte die Novellierung der VV zur LHO nicht zeitnah möglich sein, ist zu prüfen, ob im Hinblick auf die Optimierung des Verwaltungshandelns, im Einvernehmen zwischen dem Ministerium der Finanzen und dem RH, von den geltenden Vorgaben der VV zu § 73 LHO abgewichen wird.
- 3.12 Um die Zuständigkeit für die Beschaffung und Verwertung des beweglichen Vermögens eindeutig festzulegen und transparent zu machen, sind die Beschaffungsrichtlinien zu ändern.
- 3.13 Zur Gewährleistung der Datensicherheit und des Datenschutzes sowie zur Beachtung von Umweltauflagen ist in Erwägung zu ziehen, die ZDV-Saar als zentrale Entsorgungsstelle einzurichten.
- 3.14 Um eine „gerechte“ Verteilung der kostenlos an Externe abgegebenen Hardware zu erreichen und den Datenschutz sicherzustellen, ist ein koordiniertes Vorgehen zwingend erforderlich. Zur Erreichung dieses Ziels bietet es sich an, die ZDV-Saar als für die Verwertung ausgesonderter IuK-Komponenten zuständige Stelle in den Verteilungsprozess mit einzubeziehen.
- 3.15 In der Vergangenheit wurden von den IuK-Verantwortlichen der Ressorts zwar zahlreiche Inventarisierungssysteme in Augenschein genommen. Bis heute wurde jedoch noch keine Entscheidung über den landesweiten Einsatz eines einheitlichen Inventarisierungssystems getroffen oder eine diesbezügliche Empfehlung ausgesprochen. Hier ist dringender Handlungsbedarf gegeben.

4 Stellungnahmen der Ressorts

Der Chef der Staatskanzlei, das Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Bildung und das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr wurden gebeten, zu der Prüfungsmitteilung des RH Stellung zu nehmen.

4.1 Chef der Staatskanzlei

a) Chef der Staatskanzlei

Die Beanstandungen des RH wurden anerkannt. Das derzeit eingesetzte Inventarisierungssystem soll nach Vorliegen einer Empfehlung für ein landeseinheitliches System umgehend abgelöst werden. Ausdrücklich wird begrüßt, dass der RH die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Dienststellen in Form einer Beratenden Äußerung gem. § 88 Abs. 2 LHO aufbereitet hat.

b) IT-Innovationszentrum - zur Beratenden Äußerung

Das IT-Innovationszentrum unterstützt nach Erörterung mit Vertretern der geprüften Ressorts die in der Beratenden Äußerung des RH enthaltenen Anregungen grundsätzlich. Es sagt zu, die Einführung eines landeseinheitlichen Inventarisierungssystems mit Nachdruck voranzutreiben. Zur Gewährleistung von Datensicherheit und Datenschutz kündigt es die Änderung der Beschaffungsrichtlinien durch das Ministerium der Finanzen an und befürwortet die vom RH angeregte Änderung des Funktionsgliederungsplans.

4.2 Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten

Die Beanstandungen des RH wurden anerkannt. Er wurde darüber unterrichtet, dass zu Beginn des Jahres 2010 der Umstieg auf ein Inventarisierungssystem eines namhaften Herstellers vollzogen wurde. Es wurde zugesagt, einen Teil der festgestellten Defizite sofort, die übrigen nach der vom RH angeregten Novellierung der Inventarisierungsvorschriften zu beseitigen.

4.3 Ministerium der Finanzen

Zur Beratenden Äußerung

Die in der Beratenden Äußerung des RH ausgeführten Anregungen werden grundsätzlich anerkannt. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Verwaltungsvorschriften zu § 73 LHO einer grundlegenden Überprüfung und Fortschreibung bedürfen.

Es wurde zugesagt, die Begriffe „In sich geschlossene Einzelmaßnahme“ und „Im Rahmen eines Beschaffungsprogramms“ gemäß dem Vorschlag des RH zu definieren und den Landesdienststellen bekannt zu geben.

Nach Ansicht des Ministeriums kann auf Grund der Änderung der Haushaltssystematik zum 1. März 2010 auf die Erstellung einer Handreichung bezüglich der richtigen Mittelveranschlagung und Mittelbuchung von IuK-Hard- und Software verzichtet werden.

Es wurde zugesagt, die „Richtlinie für die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen durch die saarländische Landesverwaltung (Beschaffungsrichtlinie)“ dahingehend zu ändern, dass zur Gewährleistung der Datensicherheit und des Datenschutzes sowie zur Beachtung von Umweltauflagen künftig die ZDV-Saar für die Verwertung und Entsorgung ausgesonderter IuK-Komponenten zuständig sein wird; der Funktionsgliederungsplan und die „Richtlinien für die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie in der Landesverwaltung (IuK-BER)“ sollen entsprechend geändert werden.

Wegen der geringen Zahl noch intakter IuK-Geräte, die an Dritte weitergegeben werden, ist es aus Sicht des Ministeriums nicht erforderlich, ein formalisiertes Abgabe- und Verwertungsverfahren ins Leben zu rufen.

Zur Prüfung im Bereich der Finanzämter

Die den Finanzamtsbereich betreffenden Beanstandungen wurden anerkannt und die Beseitigung der Mängel zugesagt.

4.4 Ministerium für Bildung

Die vom RH aufgezeigten Defizite wurden anerkannt und ihre Beseitigung zugesagt. Das Ministerium begrüßt die Vorschläge zur Novellierung der Landeshaushaltsordnung und hat dem Ministerium der Finanzen im Rahmen ressortübergreifender Gespräche konkrete Vorschläge übermittelt.

4.5 Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr

Die Beanstandungen des RH wurden anerkannt. Auf Wunsch des IT-Innovationszentrums hat das Ministerium die Beschaffung eines Inventarisierungssystems im Hinblick auf eine landeseinheitliche Lösung vorerst zurückgestellt.

5 Schlussbemerkung

Mit Schreiben vom 28. Dezember 2010 unterrichtete das Ministerium der Finanzen den Präsidenten des Landtags, den Ministerpräsidenten, die Staatskanzlei, die Ministerien, den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes sowie den Präsidenten des RH über die Änderung und die Verlängerung der Beschaffungsrichtlinien. Hier wurden eine Reihe der in der Beratenden Äußerung an das Ministerium der Finanzen enthaltenen Anregungen des RH berücksichtigt. Auch wurden durch die Änderung der AH-GF¹ der VV-HS² zum 1. März 2010 und der Definitionen der Begriffe „In sich geschlossene Einzelmaßnahme“ und „Im Rahmen eines Beschaffungsprogramms“ in den Vollzugsrichtlinien 2010³ den Dienststellen Entscheidungshilfen für die ordnungsgemäße Veranschlagung und Buchung von IuK-Ausgaben an die Hand gegeben.

Das IT-Innovationszentrum ist derzeit erneut bemüht, einen Vorschlag für ein landesweit einheitliches Inventarisierungsprogramm zu erarbeiten. In diesem Zusammenhang hat der RH darauf hingewiesen, das Projekt nicht nur aus dem Blickwinkel der IuK zu beleuchten, sondern die Haushaltsabteilung des Ministeriums der Finanzen und die Bestandsverwalter der Dienststellen mit in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

¹ Allgemeine Hinweise zum Gruppierungsplan und zum Funktionenplan.

² Verwaltungsvorschriften zu der Haushaltssystematik des Saarlandes.

³ Richtlinien für den Vollzug des Haushaltsplans des Saarlandes für das Haushaltsjahr 2010, Schreiben des Ministeriums der Finanzen vom 27. Mai 2010, Az. C/4-2-H 1010-1/09.

Beteiligungen

42 Übersicht über die unmittelbaren und mittelbaren Unternehmensbeteiligungen des Saarlandes

Das Beteiligungsportfolio des Saarlandes zum 31. Dezember 2009 geht aus der grafischen Darstellung am Ende dieses Jahresberichts hervor. (Anlage 3)

Im Kalenderjahr 2009 ergaben sich im Wesentlichen folgende Änderungen in der Beteiligungsstruktur der Landesgesellschaften:

1 Mittelbare Landesgesellschaften

1.1 Änderungen im Konzern der Verkehrsholding Saarland GmbH

Die Flughafen Saarbrücken GmbH, eine über die Verkehrsholding Saarland GmbH zu 100 % im Eigentum des Saarlandes befindliche Kapitalgesellschaft, beteiligte sich durch notariellen Vertrag vom 21. April 2009 an der Flugplatz Düren - Untere Saar - Betriebsgesellschaft mbH. Die Beteiligung erfolgte im Rahmen einer Kapitalerhöhung, bei der das bisherige zu 100 % durch einen Gemeindeverband gehaltene Stammkapital in Höhe von 972.000 € auf nunmehr 1.080.000 € erhöht wurde. Der Erhöhungsbetrag von nominal 108.000 € wurde ausschließlich durch die Flughafen Saarbrücken GmbH geleistet, sodass diese nach vollzogener Kapitalerhöhung zu 10 % an der Flugplatz Düren - Untere Saar - Betriebsgesellschaft mbH beteiligt ist.

1.2 Änderungen im Konzern der SAARLAND - SPORTTOTO GmbH

Die SAARLAND-SPORTTOTO GmbH war zu 10 % an der SAAR TV FERNSEHEN Verwaltungs GmbH beteiligt, die als persönlich haftende Gesellschafterin der SAAR TV FERNSEHEN GmbH & Co. KG fungierte. Über das Vermögen der Kommanditgesellschaft wurde am 1. April 2009 das Insolvenzverfahren eröffnet. Im Zuge dieses Verfahrens wurde die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Komplementär - GmbH mangels Masse abgewiesen, sodass die Gesellschaft seitdem kraft Gesetzes als aufgelöst gilt.

Die SAARLAND-SPIELBANK GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft der SAARLAND-SPORTTOTO GmbH, war zu 20 % an der BOCAS GmbH beteiligt. Deren Unternehmensgegenstand bestand insbesondere in der Entwicklung, Herstellung und in dem Vertrieb von Hard- und Software für Spielbanken und sonstigem Casino-Equipment. Die Gesellschafterversammlung vom

19. November 2009 hat die Liquidation der Gesellschaft mit sofortiger Wirkung beschlossen. Der entsprechende Eintrag im Handelsregister erfolgte mit Datum vom 29. Dezember 2009.

1.3 Änderungen im Konzern der SHS Strukturholding Saar GmbH

1.3.1 Erwerb weiterer Anteile an der LEG durch die SHS

Die SHS Strukturholding Saar GmbH (SHS) war zum 31. Dezember 2008 zusammen mit weiteren 14 Anteilseignern an der LEG Saar Landesentwicklungsgesellschaft Saarland mbH (LEG) beteiligt. Durch notariellen Vertrag vom 5. November 2009 erwarb die SHS rückwirkend zum 1. Januar 2009 die Zwerganteile an der LEG von neun Gesellschaftern, bei denen es sich überwiegend um saarländische Gebietskörperschaften handelte. Durch den Erwerb von Geschäftsanteilen im Nennwert von umgerechnet mehr als 121 T€ (237.500 DM) erhöhte die SHS ihre Beteiligungsquote an der LEG von 89,83 % auf 96,43 %.

1.3.2 Integration der IKS in den Konzern der SHS

Die IKS IndustrieKultur Saar GmbH (IKS), an der das Saarland bisher zu 85 % unmittelbar beteiligt war, wurde in den Konzern der SHS integriert. Die Eingliederung der IKS erfolgte dergestalt, dass die SHS den 85%igen Anteil des Saarlandes an der IKS durch notariellen Vertrag vom 28. Juli 2009 erworben hat. Durch die Integration der IKS sollte eine Überschneidung von Aufgabenbereichen mehrerer Landesgesellschaften vermieden und eine effiziente Marktbearbeitung im Bereich der Immobilienwirtschaft sichergestellt werden.

1.3.3 Erwerb von Anteilen an der SHS – Struktur-Holding-Stahl Beteiligungsgesellschaft mbH durch die SHS

Durch notariellen Geschäftsanteilskauf- und -abtretungsvertrag vom 28. Juli 2009 erwarb die SHS einen Geschäftsanteil in Höhe von 1.250 € (5 %) an der SHS - Struktur-Holding-Stahl Beteiligungsgesellschaft mbH mit Sitz in Dillingen. Die weiteren Geschäftsanteile an der neu erworbenen Gesellschaft werden ausschließlich durch die SHS - Stahl-Holding-Saar GmbH & Co. KGaA gehalten. Der Unternehmensgegenstand der SHS - Struktur-Holding-Stahl Beteiligungsgesellschaft mbH besteht in dem Erwerb und in der Verwaltung von Unternehmensbeteiligungen, insbesondere im Bereich der Stahlindustrie.

1.4 Gründung mittelbarer Landesgesellschaften

Die Leibniz-Institut für Neue Materialien gGmbH (INM), die zu 49 % im unmittelbaren Eigentum des Landes steht, gründete am 21. Mai 2009 in Chicago

zusammen mit der Science Park Saar GmbH (SPS), einer 100%igen Landesgesellschaft, die Saarland Technology Corporation, eine Gesellschaft nach dem Recht des Bundesstaates Illinois. Die beiden Gesellschafter sind zu gleichen Teilen an dem mit einem Kapital in Höhe von 25.000 US-\$ ausgestatteten Gemeinschaftsunternehmen beteiligt. Die im Technologiepark des IIT Illinois Institute of Technology angesiedelte Saarland Technology Corporation soll saarländische Spitzentechnologie im Bereich der Nano- und Biowissenschaften gezielt bewerben und als Anlaufstelle für amerikanische Firmen dienen, die sich für diese Technologie interessieren.

2 Unmittelbare Landesgesellschaften

2.1 Gründung unmittelbarer Landesgesellschaften

Zur Förderung anwendungsbezogener Forschung und Entwicklung auf den Gebieten der Mechatronik und der Automatisierungstechnik gründete das Saarland am 30. April 2009 zusammen mit weiteren Gesellschaftern die ZEMA - Zentrum für Mechatronik und Automatisierungstechnik gGmbH mit Sitz in Saarbrücken. An der mit einem Stammkapital von insgesamt 100.000 € ausgestatteten Gesellschaft ist das Saarland mit einem Geschäftsanteil von 60.000 € beteiligt. Weitere Gesellschafter sind die Universität des Saarlandes und die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes mit Geschäftsanteilen in Höhe von jeweils 20.000 €.

2.2 Änderung der Firma

Mit Datum vom 21. Juli 2009 wurde der Gesellschaftsvertrag der VGS - Verkehrsverbundgesellschaft Saar mbH in Teilen geändert. So wurde der Unternehmensgegenstand durch die Ergänzung der Bereiche Verkehrsmanagement und Genehmigungsverfahren nach dem Personenbeförderungsgesetz aktualisiert. Daneben wurde durch die Stammkapitalerhöhung um 436 € auf nunmehr 26.000 € eine Glättung des gezeichneten Kapitals herbeigeführt, ohne dass sich Änderungen in der Gesellschafterstruktur ergaben haben. Ferner wurde der Firmenname in VGS - Verkehrsmanagement-Gesellschaft Saar mbH geändert.

2.3 Anzahl unmittelbarer Landesgesellschaften

Dadurch, dass die hinzugekommenen Landesgesellschaften den weggefallenen von der Anzahl her entsprachen, blieb die Anzahl der unmittelbaren Landesgesellschaften per 31. Dezember 2009 gegenüber dem Vorjahr mit 32 Gesellschaften unverändert.

Saarbrücken, 19. Mai 2011

gez.: Schmitt

gez.: Loch

gez.: Jacobs

gez.: Albert

gez.: Plaetrich

Beglaubigt

Kienz

Regierungsbeschäftigte



FINANZSTATISTISCHE KENNZAHLEN ZUR HAUSHALTSANALYSE

	Textnummer	Seite
Allgemeines	1	3
1.1 Einführung		
1.2 Definition der Grunddaten		
Ausgaben mit Steigerungsraten und Ausgabenquoten	2	6
2.1 Gesamtausgaben mit Steigerungsraten		
2.2.1 Personalausgabensteigerungsrate		
2.2.2 Personalausgabenquote		
2.3 Sachaufwandsquote		
2.4 Zinsausgabenquote		
2.5 Investitionsquote		
Einnahmequote	3	13
3.1 Steuereinnahmequote		
Finanzierungsquoten	4	15
4.1 Gesamtdeckungsquote		
4.2 Steuerdeckungsquote I		
4.3 Steuerdeckungsquote II		
4.4 Kreditfinanzierungsquote I		
4.5 Kreditfinanzierungsquote II		

	Textnummer	Seite
Belastungsquoten	5	21
5.1 Zinslastquote		
5.2 Zinssteuerquote I		
5.3 Zinssteuerquote II		
Defizitquote	6	25
6.1 Defizitquote		
Sonstige Quoten	7	27
7.1 Staatsquote		
7.2 Kreditquote		
7.3 Investitionsfinanzierungsquote		
7.4 Einnahmenschuldenquote		
Zusammenfassung der Quoten	8	32
Notlagenindikatoren	9	35

1 Allgemeines

1.1 Einführung

Finanzstatistische Kennzahlen stellen ein wesentliches Hilfsmittel für eine Haushaltsanalyse dar. Im Gegensatz zu den Ergebnissen der Finanzstatistik, die in umfangreichen und tief gestaffelten Tabellen mit unterschiedlichen Merkmalsausprägungen bereitgestellt werden, eignen sich Kennzahlen als verdichtete Eckzahlen, Anteilswerte, Veränderungsraten etc. besser für eine knappe und kompakte Berichterstattung.¹

Die Vergleichbarkeit der Kennzahlen verschiedener Haushalte setzt u. a. voraus, dass eine einheitliche Methodik und Terminologie für die Auswertung der öffentlichen Haushalte angewandt wird.

Die Rechnungshöfe des Bundes und der Länder haben für Analysen des Haushaltsplans und der Haushaltsrechnung in ihren Jahresberichten Definitionen und Kennzahlen (Quoten) festgelegt.²

Bei der Interpretation der Kennzahlen muss bedacht werden, dass sie nur Hilfsmittel sein können und eine genaue Kenntnis sachlicher und zeitlicher Bezüge nicht ersetzen können. Sie eignen sich namentlich nicht zur Bestimmung von Grenzwerten finanzwirtschaftlicher Gefahrenbereiche. Diese Festlegung gehört ausschließlich in den Bereich der Finanzpolitik.

Ein weiteres Problem ist die Vergleichbarkeit der Kennzahlen verschiedener Gebietskörperschaften. Da sie in komprimierter Form die Grunddaten wiedergeben, bergen sie in sich nicht weniger aber auch nicht mehr Vergleichsprobleme als die Grunddaten selbst. Beim Vergleich von Kennzahlen müssen daher ebenso wie beim Vergleich der Grunddaten die Besonderheiten der Finanzverfassung, des Haushaltsrechts, der Verwaltungsstruktur, der Aufgabenverteilung, des Finanzausgleichs sowie der Finanzierungsmodalitäten der einzelnen Körperschaften beachtet werden.³

Das Statistische Bundesamt konzipiert zurzeit die jährlichen Schuldenstatistiken neu; diese sollen zukünftig mit neuen Merkmalkatalogen durchgeführt werden. Damit sollen auch die Ergebnisse der aus den öffentlichen Haushalten ausgegliederten Einheiten in die Ergebnisse der Kernhaushalte im Rahmen des Schalenkonzeptes integriert werden.⁴

¹ Essig in *Wirtschaft und Statistik* 9/84, S. 798 ff.

² Grundlage dieser Festlegungen war die o. a. Ausarbeitung von Essig (Statistisches Bundesamt). Sie werden in den nachfolgenden Tn. 1 bis Tn. 7 im Zusammenhang wiedergegeben.

³ Essig, a. a. O.

⁴ Vgl. Statistisches Bundesamt, *Wirtschaft und Statistik* 6/2010: Neukonzeption der Schuldenstatistiken.

Dennoch haben die Kennzahlen ihre besondere Bedeutung bei der Haushaltsanalyse. Unter Beachtung der Probleme und Grenzen ihrer Anwendbarkeit und in Kenntnis der unterschiedlichen Rahmenbedingungen sind sie die einzige zur Verfügung stehende objektive Methode der Haushaltsanalyse. Nachstehend werden wichtige finanzstatistische Kennzahlen der letzten fünf Jahre (2005 bis 2009) für den Bund und die Länder dargestellt.

1.2 Definition der Grunddaten

Bereinigte Gesamtausgaben

Die Gesamtausgaben sind um die nicht-nachfragewirksamen Ausgaben zu bereinigen, das sind die Ausgaben der

- OGr. 59 – Tilgungsausgaben am Kreditmarkt
- OGr. 91 – Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke
- OGr. 96 – Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren
- OGr. 98 – Haushaltstechnische Verrechnungen

Bereinigte Gesamteinnahmen

Die Gesamteinnahmen werden ebenfalls um die Einnahmen aus besonderen Finanzierungsvorgängen bereinigt, das sind die Einnahmen der

- OGr. 32 – Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt
- OGr. 35 – Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken
- OGr. 36 – Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre
- OGr. 38 – Haushaltstechnische Verrechnungen

Personalausgaben

Personalausgaben sind sämtliche Ausgaben der HGr. 4 (persönliche Verwaltungsausgaben).

Laufender Sachaufwand

Zum laufenden Sachaufwand gehören die Ausgaben der OGr. 51 bis 54 (Sächliche Verwaltungsausgaben) sowie die Erstattungen an nichtöffentliche Bereiche (OGr. 67) und sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland (Gr. 686).

Zinsausgaben

Zinsausgaben sind sämtliche Ausgaben der OGr. 56 (Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse) und 57 (Zinsausgaben am Kreditmarkt), nicht nur die Zinszahlungen für die Kreditmarktschulden.

Investitionen

Investitionen sind die Ausgaben der HGr. 7 (Bauausgaben) und 8 (Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen). (Die Finanzstatistik zählt auch die sonstigen Vermögensübertragungen – OGr. 69 – zu den Investitionen. Diese bleiben hier jedoch unberücksichtigt.)

Steuern und steuerähnliche Abgaben

Zu den Steuern und steuerähnlichen Abgaben zählen sämtliche Einnahmen der HGr. 0 (Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben). Beim Bund bleibt jedoch die Gr. 092 (Münzeinnahmen) als besonderer Finanzierungsvorgang außer Ansatz.

Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt

Hierzu gehören die Nettokredite der OGr. 32 (Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt).

Nettokreditaufnahme insgesamt

Kreditaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen (OGr. 31) und am Kreditmarkt (OGr. 32), vermindert um die Tilgungsausgaben in OGr. 58 und 59.

Tilgungsausgaben

Ausgaben zur Schuldentilgung in OGr. 58 (Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse) und OGr. 59 (Tilgungsausgaben am Kreditmarkt).

Finanzausgleiche

Einnahmen aus Länderfinanzausgleich (Gr. 212); Bundesergänzungszuweisungen (Gr. 211 ohne Kompensationszahlungen des Bundes für den Übergang der Ertragshoheit der Kfz-Steuer ab 1. Juli 2009); Ausgaben im Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen (Gr. 612).

Schulden

Die Schulden sind den jeweiligen Berichten des Statistischen Bundesamtes (Finanzen und Steuern – Schulden der öffentlichen Haushalte)¹ bzw. denen des Bundesministeriums der Finanzen (VA 2) über die Entwicklung des Schuldenstandes des Bundes und der Länder (Stichtag 31.12.) entnommen.

2 Ausgaben mit Steigerungsraten und Ausgabenquoten

Es werden die bereinigten Gesamtausgaben und die Personalausgaben mit den jeweiligen Steigerungsraten (2.1 und 2.2.1) dargestellt.

Bei den Ausgabenquoten werden die Personalausgaben, der laufende Sachaufwand, die Zinsausgaben und die Investitionsausgaben ins Verhältnis zu den bereinigten Gesamtausgaben gesetzt.

¹ Fachserie 14, Reihe 5 (erschieden am 28. Juni 2010, aktualisiert am 21. Juli 2010) und Vorjahre.

2.1 Gesamtausgaben mit Steigerungsraten

Steigerungsrate der bereinigten Gesamtausgaben zu denen des Vorjahres

Länder	2005			2006			2007			2008			2009		
	GesAusg. d.Vorjahres Mio. €	Gesamt- ausgaben* Mio. €	Steig. z. Vorjahr v. H.	GesAusg. d.Vorjahres Mio. €	Gesamt- ausgaben* Mio. €	Steig. z. Vorjahr v. H.	GesAusg. d.Vorjahres Mio. €	Gesamt- ausgaben* Mio. €	Steig. z. Vorjahr v. H.	GesAusg. d.Vorjahres Mio. €	Gesamt- ausgaben* Mio. €	Steig. z. Vorjahr v. H.	GesAusg. d.Vorjahres Mio. €	Gesamt- ausgaben* Mio. €	Steig. z. Vorjahr v. H.
Saarland	3.248	3.281	1,03	3.281	3.295	0,43	3.295	3.317	0,67	3.317	3.351	1,03	3.351	3.524	5,17
Schleswig-Holstein	7.933	8.326	4,95	8.326	8.185	-1,69	8.185	8.332	1,79	8.332	8.582	3,00	8.582	8.886	3,54
Niedersachsen	21.859	21.786	-0,33	21.786	21.788	0,01	21.788	23.471	7,73	23.471	23.444	-0,12	23.444	24.638	5,09
Nordrhein-Westfalen	48.101	50.591	5,18	50.591	47.798	-5,52	47.798	49.906	4,41	49.906	51.193	2,58	51.193	52.965	3,46
Hessen	17.937	17.669	-1,50	17.669	19.138	8,32	19.138	21.072	10,10	21.072	21.043	-0,14	21.043	20.905	-0,65
Rheinland-Pfalz	11.650	11.539	-0,96	11.539	11.930	3,40	11.930	12.303	3,13	12.303	12.959	5,33	12.959	13.392	3,34
Baden-Württemberg	31.260	31.611	1,12	31.611	32.856	3,94	32.856	32.861	0,01	32.861	34.472	4,90	34.472	34.578	0,31
Bayern	34.249	34.383	0,39	34.383	34.991	1,77	34.991	35.892	2,58	35.892	41.229	14,87	41.229	47.423	15,02
Hamburg	10.492	9.952	-5,14	9.952	10.348	3,98	10.348	10.397	0,47	10.397	11.091	6,67	11.091	10.449	-5,78
Bremen	4.249	4.103	-3,44	4.103	4.066	-0,91	4.066	4.051	-0,36	4.051	4.101	1,24	4.101	4.260	3,88
Berlin	20.539	21.596	5,15	21.596	20.522	-4,97	20.522	20.711	0,92	20.711	20.854	0,69	20.854	21.039	0,89
Brandenburg	9.519	9.623	1,10	9.623	9.936	3,25	9.936	9.828	-1,08	9.828	10.029	2,04	10.029	9.963	-0,66
Mecklenburg-Vorpommern	6.963	6.945	-0,26	6.945	6.830	-1,65	6.830	6.707	-1,80	6.707	6.888	2,69	6.888	6.797	-1,31
Sachsen	15.885	15.545	-2,14	15.545	15.827	1,81	15.827	15.509	-2,01	15.509	16.057	3,54	16.057	16.630	3,57
Sachsen-Anhalt	10.111	10.213	1,01	10.213	10.141	-0,70	10.141	9.814	-3,22	9.814	9.828	0,14	9.828	9.843	0,15
Thüringen	9.275	9.089	-2,01	9.089	9.007	-0,90	9.007	9.060	0,59	9.060	9.140	0,88	9.140	9.055	-0,93
Länder zusammen	260.022	266.251	2,40	266.251	214.917	-19,28	214.917	264.942	23,28	264.942	275.116	3,84	275.116	286.710	4,21
Bund	273.562	281.483	2,90	281.483	282.788	0,46	282.788	292.798	3,54	292.798	304.618	4,04	304.618	317.061	4,08

* Die Gesamtausgaben sind bereinigt um die nicht nachfragewirksamen Ausgaben (OGr. 59, 91, 96 u. 98)

2.2.1 Personalausgabensteigerungsrate

Steigerungsrate der Personalausgaben zu denen des Vorjahres

Länder	2005			2006			2007			2008			2009		
	PersAusg- Vorjahr Mio. €	Personal- ausgaben Mio. €	Steig. z. Vorjahr v. H.	PersAusg- Vorjahr Mio. €	Personal- ausgaben Mio. €	Steig. z. Vorjahr v. H.	PersAusg- Vorjahr Mio. €	Personal- ausgaben Mio. €	Steig. z. Vorjahr v. H.	PersAusg- Vorjahr Mio. €	Personal- ausgaben Mio. €	Steig. z. Vorjahr v. H.	PersAusg- Vorjahr Mio. €	Personal- ausgaben Mio. €	Steig. z. Vorjahr v. H.
Bund															
Saarland	1.256	1.274	1,48	1.274	1.234	-3,15	1.234	1.238	0,33	1.238	1.257	1,53	1.257	1.298	3,27
Schleswig-Holstein	3.259	3.265	0,21	3.265	3.100	-5,06	3.100	2.999	-3,26	2.999	3.051	1,72	3.051	3.170	3,92
Niedersachsen	8.724	8.394	-3,79	8.394	8.522	1,52	8.522	8.709	2,20	8.709	8.887	2,04	8.887	9.235	3,92
Nordrhein-Westfalen	19.897	20.261	1,83	20.261	18.601	-8,19	18.601	19.611	5,43	19.611	19.024	-3,00	19.024	20.230	6,34
Hessen	6.854	6.824	-0,43	6.824	6.966	2,08	6.966	7.163	2,83	7.163	7.421	3,60	7.421	7.716	3,97
Rheinland-Pfalz	4.775	4.661	-2,39	4.661	4.734	1,57	4.734	4.630	-2,19	4.630	4.753	2,66	4.753	4.981	4,79
Baden-Württemberg	13.064	12.808	-1,96	12.808	12.995	1,46	12.995	12.814	-1,39	12.814	13.058	1,90	13.058	13.587	4,05
Bayern	14.533	14.796	1,80	14.796	15.090	1,99	15.090	15.340	1,66	15.340	15.825	3,17	15.825	16.567	4,69
Hamburg	3.376	3.372	-0,11	3.372	3.336	-1,07	3.336	3.187	-4,47	3.187	3.289	3,21	3.289	3.419	3,97
Bremen	1.294	1.278	-1,24	1.278	1.261	-1,33	1.261	1.266	0,36	1.266	1.287	1,63	1.287	1.343	4,36
Berlin	6.764	6.641	-1,83	6.641	6.343	-4,48	6.343	6.232	-1,75	6.232	6.289	0,91	6.289	6.282	-0,11
Brandenburg	2.222	2.095	-5,73	2.095	2.048	-2,24	2.048	2.043	-0,27	2.043	2.014	-1,38	2.014	2.046	1,54
Mecklenburg-Vorpommern	1.855	1.788	-3,62	1.788	1.567	-12,32	1.567	1.539	-1,81	1.539	1.535	-0,25	1.535	1.572	2,41
Sachsen	4.189	4.164	-0,60	4.164	4.104	-1,42	4.104	3.983	-2,95	3.983	3.986	0,06	3.986	3.374	-15,34
Sachsen-Anhalt	2.831	2.320	-18,03	2.320	2.311	-0,38	2.311	2.215	-4,18	2.215	2.212	-0,13	2.212	2.287	3,39
Thüringen	2.471	2.436	-1,44	2.436	2.410	-1,06	2.410	2.412	0,10	2.412	2.131	-11,64	2.131	2.222	4,24
Länder zusammen	96.108	96.376	0,28	96.376	82.182	-14,73	82.182	95.381	16,06	95.381	96.018	0,67	96.018	99.328	3,45
Bund	26.758	26.372	-1,44	26.372	26.110	-0,99	26.110	26.038	-0,28	26.038	27.012	3,74	27.012	27.939	3,43

2.2.2 Personalausgabenquote

Verhältnis der Personalausgaben zu den bereinigten Gesamtausgaben in v. H.

Länder	2005			2006			2007			2008			2009		
	Personal- ausgaben Mio. €	Gesamt- ausgaben* Mio. €	Quote v. H.	Personal- ausgaben Mio. €	Gesamt- ausgaben* Mio. €	Quote v. H.	Personal- ausgaben Mio. €	Gesamt- ausgaben* Mio. €	Quote v. H.	Personal- ausgaben Mio. €	Gesamt- ausgaben* Mio. €	Quote v. H.	Personal- ausgaben Mio. €	Gesamt- ausgaben* Mio. €	Quote v. H.
Saarland	1.274	3.281	38,84	1.234	3.295	37,45	1.238	3.317	37,33	1.257	3.351	37,51	1.298	3.524	36,83
Schleswig-Holstein	3.265	8.326	39,22	3.100	8.185	37,88	2.999	8.332	36,00	3.051	8.582	35,55	3.170	8.886	35,68
Niedersachsen	8.394	21.786	38,53	8.522	21.788	39,11	8.709	23.471	37,11	8.887	23.444	37,91	9.235	24.638	37,48
Nordrhein-Westfalen	20.261	50.591	40,05	18.601	47.798	38,92	19.611	49.906	39,30	19.024	51.193	37,16	20.230	52.965	38,19
Hessen	6.824	17.669	38,62	6.966	19.138	36,40	7.163	21.072	33,99	7.421	21.043	35,26	7.716	20.905	36,91
Rheinland-Pfalz	4.661	11.539	40,40	4.734	11.930	39,68	4.630	12.303	37,63	4.753	12.959	36,68	4.981	13.392	37,20
Baden-Württemberg	12.808	31.611	40,52	12.995	32.856	39,55	12.814	32.861	38,99	13.058	34.472	37,88	13.587	34.578	39,29
Bayern	14.796	34.383	43,03	15.090	34.991	43,12	15.340	35.892	42,74	15.825	41.229	38,38	16.567	47.423	34,93
Hamburg	3.372	9.952	33,88	3.336	10.348	32,24	3.187	10.397	30,65	3.289	11.091	29,65	3.419	10.449	32,72
Bremen	1.278	4.103	31,16	1.261	4.066	31,03	1.266	4.051	31,25	1.287	4.101	31,37	1.343	4.260	31,51
Berlin	6.641	21.596	30,75	6.343	20.522	30,91	6.232	20.711	30,09	6.289	20.854	30,16	6.282	21.039	29,86
Brandenburg	2.095	9.623	21,77	2.048	9.936	20,61	2.043	9.828	20,78	2.014	10.029	20,09	2.046	9.963	20,53
Mecklenburg-Vorpommern	1.788	6.945	25,74	1.567	6.830	22,95	1.539	6.707	22,95	1.535	6.888	22,29	1.572	6.797	23,13
Sachsen	4.164	15.545	26,78	4.104	15.827	25,93	3.983	15.509	25,68	3.986	16.057	24,82	3.374	16.630	20,29
Sachsen-Anhalt	2.320	10.213	22,72	2.311	10.141	22,79	2.215	9.814	22,57	2.212	9.828	22,51	2.287	9.843	23,23
Thüringen	2.436	9.089	26,80	2.410	9.007	26,76	2.412	9.060	26,62	2.131	9.140	23,32	2.222	9.055	24,54
Länder zusammen	96.376	266.251	36,20	82.182	214.917	38,24	95.381	264.942	36,00	96.018	275.116	34,90	99.328	286.710	34,64
Bund	26.372	281.483	9,37	26.110	282.788	9,23	26.038	292.798	8,89	27.012	304.618	8,87	27.939	317.061	8,81

* Die Gesamtausgaben sind bereinigt um die nicht nachfragewirksamen Ausgaben (OGr. 59, 91, 96 u. 98).

2.3 Sachaufwandsquote

Verhältnis der laufenden Sachausgaben zu den bereinigten Gesamtausgaben in v. H.

Länder	2005			2006			2007			2008			2009		
	Lfd.Sachausgaben Mio. €	Gesamt- ausgaben * Mio. €	Quote v. H.	Lfd.Sachausgaben Mio. €	Gesamt- ausgaben * Mio. €	Quote v. H.	Lfd.Sachausgaben Mio. €	Gesamt- ausgaben * Mio. €	Quote v. H.	Lfd.Sachausgaben Mio. €	Gesamt- ausgaben * Mio. €	Quote v. H.	Lfd.Sachausgaben Mio. €	Gesamt- ausgaben * Mio. €	Quote v. H.
Bund															
Saarland	320	3.281	9,76	329	3.295	9,97	343	3.317	10,35	354	3.351	10,56	196	3.524	5,57
Schleswig-Holstein	544	8.326	6,54	489	8.185	5,98	515	8.332	6,18	519	8.582	6,04	529	8.886	5,95
Niedersachsen	1.404	21.786	6,44	1.504	21.788	6,90	1.514	23.471	6,45	1.556	23.444	6,64	1.688	24.638	6,85
Nordrhein-Westfalen	3.958	50.591	7,82	3.120	47.798	6,53	3.191	49.906	6,39	3.217	51.193	6,28	3.233	52.965	6,10
Hessen	1.316	17.669	7,45	1.430	19.138	7,47	1.489	21.072	7,07	1.598	21.043	7,59	1.614	20.905	7,72
Rheinland-Pfalz	1.004	11.539	8,70	981	11.930	8,22	1.141	12.303	9,27	1.086	12.959	8,38	1.219	13.392	9,10
Baden-Württemberg	1.888	31.611	5,97	1.993	32.856	6,07	1.928	32.861	5,87	2.115	34.472	6,14	2.028	34.578	5,87
Bayern	2.515	34.383	7,31	2.617	34.991	7,48	2.655	35.892	7,40	2.860	41.229	6,94	3.050	47.423	6,43
Hamburg	1.812	9.952	18,20	1.790	10.348	17,30	2.073	10.397	19,93	2.171	11.091	19,57	2.297	10.449	21,99
Bremen	560	4.103	13,66	564	4.066	13,87	577	4.051	14,25	596	4.101	14,53	613	4.260	14,40
Berlin	3.647	21.596	16,89	3.952	20.522	19,26	4.253	20.711	20,53	4.657	20.854	22,33	4.805	21.039	22,84
Brandenburg	502	9.623	5,22	500	9.936	5,04	527	9.828	5,37	541	10.029	5,39	583	9.963	5,85
Mecklenburg-Vorpommern	446	6.945	6,42	403	6.830	5,90	407	6.707	6,07	402	6.888	5,84	405	6.797	5,96
Sachsen	1.006	15.545	6,47	1.068	15.827	6,75	1.112	15.509	7,17	1.145	16.057	7,13	1.049	16.630	6,31
Sachsen-Anhalt	461	10.213	4,51	454	10.141	4,47	847	9.814	8,63	895	9.828	9,11	911	9.843	9,25
Thüringen	675	9.089	7,43	664	9.007	7,37	698	9.060	7,70	749	9.140	8,20	661	9.055	7,30
Länder zusammen	22.058	266.251	8,28	18.769	214.917	8,73	23.271	264.942	8,78	24.461	275.116	8,89	24.882	286.710	8,68
Bund	17.712	281.483	6,29	18.349	282.788	6,49	18.757	292.798	6,41	19.743	304.618	6,48	21.395	317.061	6,75

* Die Gesamtausgaben sind bereinigt um die nicht nachfragewirksamen Ausgaben (OGr. 59, 91, 96 u. 98).

2.4 Zinsausgabenquote

(Verhältnis der Zinsausgaben zu den bereinigten Gesamtausgaben in v. H.)

Länder	2005			2006			2007			2008			2009		
	Zins- ausgaben Mio. €	Gesamt- ausgaben * Mio. €	Quote v. H.	Zins- ausgaben Mio. €	Gesamt- ausgaben * Mio. €	Quote v. H.	Zins- ausgaben Mio. €	Gesamt- ausgaben * Mio. €	Quote v. H.	Zins- ausgaben Mio. €	Gesamt- ausgaben * Mio. €	Quote v. H.	Zins- ausgaben Mio. €	Gesamt- ausgaben * Mio. €	Quote v. H.
Saarland	384	3.281	11,69	400	3.295	12,14	416	3.317	12,53	433	3.351	12,91	443	3.524	12,57
Schleswig-Holstein	875	8.326	10,51	892	8.185	10,89	934	8.332	11,21	931	8.582	10,85	950	8.886	10,70
Niedersachsen	2.343	21.786	10,75	2.292	21.788	10,52	2.212	23.471	9,42	2.211	23.444	9,43	2.170	24.638	8,81
Nordrhein-Westfalen	4.539	50.591	8,97	4.634	47.798	9,70	4.738	49.906	9,49	4.816	51.193	9,41	4.632	52.965	8,75
Hessen	1.357	17.669	7,68	1.380	19.138	7,21	1.365	21.072	6,48	1.363	21.043	6,48	1.344	20.905	6,43
Rheinland-Pfalz	1.076	11.539	9,32	1.067	11.930	8,94	1.117	12.303	9,08	1.204	12.959	9,29	1.186	13.392	8,86
Baden-Württemberg	1.969	31.611	6,23	2.256	32.856	6,87	1.936	32.861	5,89	1.867	34.472	5,41	1.610	34.578	4,66
Bayern	1.048	34.383	3,05	1.079	34.991	3,08	991	35.892	2,76	939	41.229	2,28	897	47.423	1,89
Hamburg	949	9.952	9,53	922	10.348	8,91	981	10.397	9,43	1.036	11.091	9,34	943	10.449	9,03
Bremen	501	4.103	12,20	547	4.066	13,46	602	4.051	14,85	635	4.101	15,47	642	4.260	15,07
Berlin	2.396	21.596	11,09	2.415	20.522	11,77	2.466	20.711	11,91	2.303	20.854	11,04	2.233	21.039	10,62
Brandenburg	784	9.623	8,14	783	9.936	7,88	795	9.828	8,09	808	10.029	8,05	701	9.963	7,03
Mecklenburg-Vorpommern	462	6.945	6,65	459	6.830	6,72	461	6.707	6,87	433	6.888	6,29	407	6.797	5,98
Sachsen	589	15.545	3,79	551	15.827	3,48	521	15.509	3,36	482	16.057	3,00	401	16.630	2,41
Sachsen-Anhalt	876	10.213	8,58	907	10.141	8,95	909	9.814	9,26	975	9.828	9,92	831	9.843	8,44
Thüringen	693	9.089	7,63	708	9.007	7,86	697	9.060	7,69	676	9.140	7,39	633	9.055	6,99
Länder zusammen	20.839	266.251	7,83	17.885	214.917	8,32	21.138	264.942	7,98	21.110	275.116	7,67	20.022	286.710	6,98
Bund	37.371	281.483	13,28	37.469	282.788	13,25	38.721	292.798	13,22	40.171	304.618	13,19	38.099	317.061	12,02

* Die Gesamtausgaben sind bereinigt um die nicht nachfragewirksamen Ausgaben (OGr. 59, 91, 96 u. 98).

2.5 Investitionsquote

Verhältnis der Investitionsausgaben zu den bereinigten Gesamtausgaben in v. H.

Länder	2005			2006			2007			2008			2009		
	Invest.- Ausgaben Mio. €	Gesamt- ausgaben * Mio. €	Quote v. H.	Invest.- Ausgaben Mio. €	Gesamt- ausgaben * Mio. €	Quote v. H.	Invest.- Ausgaben Mio. €	Gesamt- ausgaben * Mio. €	Quote v. H.	Invest.- Ausgaben Mio. €	Gesamt- ausgaben * Mio. €	Quote v. H.	Invest.- Ausgaben Mio. €	Gesamt- ausgaben * Mio. €	Quote v. H.
Bund															
Saarland	356	3.281	10,86	332	3.295	10,08	323	3.317	9,75	324	3.351	9,66	358	3.524	10,15
Schleswig-Holstein	675	8.326	8,10	700	8.185	8,55	772	8.332	9,27	737	8.582	8,59	779	8.886	8,76
Niedersachsen	1.845	21.786	8,47	1.483	21.788	6,81	2.372	23.471	10,10	1.843	23.444	7,86	2.029	24.638	8,23
Nordrhein-Westfalen	6.738	50.591	13,32	4.349	47.798	9,10	4.349	49.906	8,71	4.575	51.193	8,94	5.148	52.965	9,72
Hessen	1.547	17.669	8,76	1.692	19.138	8,84	1.742	21.072	8,27	1.790	21.043	8,50	2.015	20.905	9,64
Rheinland-Pfalz	1.261	11.539	10,93	1.370	11.930	11,49	1.217	12.303	9,89	1.262	12.959	9,74	1.059	13.392	7,91
Baden-Württemberg	2.703	31.611	8,55	2.926	32.856	8,90	2.764	32.861	8,41	2.938	34.472	8,52	3.307	34.578	9,56
Bayern	3.932	34.383	11,44	4.178	34.991	11,94	4.173	35.892	11,63	7.602	41.229	18,44	11.785	47.423	24,85
Hamburg	1.084	9.952	10,89	1.010	10.348	9,76	1.201	10.397	11,55	1.628	11.091	14,68	1.171	10.449	11,20
Bremen	754	4.103	18,39	622	4.066	15,30	520	4.051	12,82	509	4.101	12,42	500	4.260	11,74
Berlin	2.885	21.596	13,36	1.743	20.522	8,49	1.658	20.711	8,01	1.447	20.854	6,94	1.543	21.039	7,34
Brandenburg	1.753	9.623	18,21	1.833	9.936	18,45	1.715	9.828	17,45	1.630	10.029	16,25	1.739	9.963	17,45
Mecklenburg-Vorpommern	1.288	6.945	18,55	1.300	6.830	19,03	1.111	6.707	16,56	1.214	6.888	17,62	1.160	6.797	17,06
Sachsen	3.691	15.545	23,75	4.040	15.827	25,52	3.598	15.509	23,20	3.678	16.057	22,91	3.367	16.630	20,24
Sachsen-Anhalt	2.033	10.213	19,91	1.710	10.141	16,86	1.646	9.814	16,77	1.547	9.828	15,74	1.590	9.843	16,15
Thüringen	1.602	9.089	17,63	1.615	9.007	17,93	1.580	9.060	17,44	1.423	9.140	15,57	1.369	9.055	15,12
Länder zusammen	34.148	266.251	12,83	20.405	214.917	9,49	30.738	264.942	11,60	34.146	275.116	12,41	38.917	286.710	13,57
Bund	23.762	281.483	8,44	22.716	282.788	8,03	26.215	292.798	8,95	24.316	304.618	7,98	27.103	317.061	8,55

* Die Gesamtausgaben sind bereinigt um die nicht nachfragewirksamen Ausgaben (OGr. 59, 91, 96 u. 98).

3 **Einnahmequoten**

Bei der hier dargestellten Einnahmequote werden die Steuern einschließlich steuerähnlicher Abgaben ins Verhältnis zu den bereinigten Gesamteinnahmen gesetzt.

3.1 Steuereinnahmequote

Verhältnis der Steuern und steuerähnlichen Abgaben zu den bereinigten Gesamteinnahmen in v. H.

Länder	2005			2006			2007			2008			2009		
	Steuern u.ä. Einnahmen Mio. €	Gesamt Einnahmen * Mio. €	Quote v. H.	Steuern u.ä. Einnahmen Mio. €	Gesamt Einnahmen * Mio. €	Quote v. H.	Steuern u.ä. Einnahmen Mio. €	Gesamt Einnahmen * Mio. €	Quote v. H.	Steuern u.ä. Einnahmen Mio. €	Gesamt Einnahmen * Mio. €	Quote v. H.	Steuern u.ä. Einnahmen Mio. €	Gesamt Einnahmen * Mio. €	Quote v. H.
Bund															
Saarland	1.890	2.516	75,10	1.988	2.612	76,09	2.303	2.947	78,16	2.309	2.830	81,58	2.092	2.601	80,45
Schleswig-Holstein	5.131	6.839	75,03	5.662	7.329	77,26	6.215	7.972	77,96	6.493	8.288	78,35	6.050	7.878	76,80
Niedersachsen	14.288	19.084	74,87	16.120	21.559	74,77	16.846	22.784	73,94	17.828	23.129	77,08	16.921	22.620	74,81
Nordrhein-Westfalen	35.033	43.816	79,96	37.312	44.424	83,99	40.784	47.975	85,01	42.292	50.051	84,50	38.597	47.223	81,73
Hessen	13.202	17.039	77,48	15.189	18.887	80,42	17.148	20.493	83,68	16.882	19.968	84,55	14.821	18.188	81,49
Rheinland-Pfalz	7.231	10.651	67,88	7.910	11.049	71,59	8.846	11.932	74,13	9.213	12.150	75,82	8.374	11.771	71,15
Baden-Württemberg	22.412	29.915	74,92	24.195	31.919	75,80	27.112	34.360	78,91	28.122	35.833	78,48	24.840	33.234	74,74
Bayern	26.052	33.152	78,58	27.979	35.468	78,89	31.137	38.460	80,96	33.368	41.090	81,21	31.036	39.370	78,83
Hamburg	7.434	9.654	77,01	8.501	10.243	82,99	8.501	10.652	79,81	9.244	11.265	82,06	7.848	9.558	82,11
Bremen	1.828	3.104	58,89	2.034	3.221	63,14	2.118	3.333	63,53	2.332	3.668	63,58	2.089	3.359	62,17
Berlin	8.190	18.430	44,44	9.114	18.720	48,69	10.085	25.424	39,67	10.685	21.840	48,93	9.726	19.599	49,63
Brandenburg	4.338	9.098	47,68	4.765	9.610	49,59	5.488	10.242	53,58	5.581	10.126	55,12	5.006	9.512	52,63
Mecklenburg-Vorpommern	2.870	6.583	43,60	3.183	6.915	46,03	3.539	7.096	49,87	3.709	7.203	51,50	3.455	7.194	48,02
Sachsen	7.160	15.344	46,67	8.096	16.425	49,29	8.949	17.463	51,24	9.243	17.354	53,26	8.692	16.651	52,20
Sachsen-Anhalt	4.249	9.212	46,13	4.652	9.540	48,76	5.045	9.936	50,77	5.217	9.882	52,79	4.907	9.687	50,66
Thüringen	4.048	8.327	48,61	4.200	8.527	49,25	4.896	9.265	52,84	5.059	9.385	53,90	4.640	8.841	52,48
Länder zusammen	165.357	242.764	68,11	156.005	205.431	75,94	199.011	272.044	73,15	207.577	274.916	75,51	189.094	259.647	72,83
Bund	211.783	250.043	84,70	225.645	254.548	88,65	251.686	278.066	90,51	260.765	292.786	89,06	252.643	282.550	89,42

* Die Gesamteinnahmen sind bereinigt um die Einnahmen aus besonderen Finanzierungsvorgängen (OGr. 32, 35, 36 u. 38).

4 **Finanzierungsquoten**

Die Finanzierungs- bzw. Deckungsquoten stellen die Beziehung unterschiedlicher Einnahmearten zu den bereinigten Gesamtausgaben dar. Im Einzelnen wird die Finanzierung durch bereinigte Gesamteinnahmen, durch Steuern und steuerähnliche Abgaben – mit und ohne Finanzausgleiche –, durch Nettokredite am Kreditmarkt sowie durch Nettokredite insgesamt dargestellt.

4.1 Gesamtdeckungsquote

Verhältnis der bereinigten Gesamteinnahmen zu den bereinigten Gesamtausgaben in v. H.

Länder	2005			2006			2007			2008			2009		
	Gesamt- einnahmen* Mio. €	Gesamt- ausgaben * Mio. €	Quote v. H.	Gesamt- einnahmen* Mio. €	Gesamt- ausgaben * Mio. €	Quote v. H.	Gesamt- einnahmen* Mio. €	Gesamt- ausgaben * Mio. €	Quote v. H.	Gesamt- einnahmen* Mio. €	Gesamt- ausgaben * Mio. €	Quote v. H.	Gesamt- einnahmen* Mio. €	Gesamt- ausgaben * Mio. €	Quote v. H.
Bund															
Saarland	2.516	3.281	76,68	2.612	3.295	79,27	2.947	3.317	88,85	2.830	3.351	84,45	2.601	3.524	73,80
Schleswig-Holstein	6.839	8.326	82,14	7.329	8.185	89,54	7.972	8.332	95,68	8.288	8.582	96,58	7.878	8.886	88,66
Niedersachsen	19.084	21.786	87,60	21.559	21.788	98,95	22.784	23.471	97,07	23.129	23.444	98,66	22.620	24.638	91,81
Nordrhein-Westfalen	43.816	50.591	86,61	44.424	47.798	92,94	47.975	49.906	96,13	50.051	51.193	97,77	47.223	52.965	89,16
Hessen	17.039	17.669	96,43	18.887	19.138	98,69	20.493	21.072	97,26	19.968	21.043	94,89	18.188	20.905	87,00
Rheinland-Pfalz	10.651	11.539	92,31	11.049	11.930	92,61	11.932	12.303	96,98	12.150	12.959	93,76	11.771	13.392	87,89
Baden-Württemberg	29.915	31.611	94,64	31.919	32.856	97,15	34.360	32.861	104,56	35.833	34.472	103,95	33.234	34.578	96,11
Bayern	33.152	34.383	96,42	35.468	34.991	101,36	38.460	35.892	107,15	41.090	41.229	99,66	39.370	47.423	83,02
Hamburg	9.654	9.952	97,01	10.243	10.348	98,98	10.652	10.397	102,45	11.265	11.091	101,57	9.558	10.449	91,47
Bremen	3.104	4.103	75,64	3.221	4.066	79,23	3.333	4.051	82,29	3.668	4.101	89,43	3.359	4.260	78,86
Berlin	18.430	21.596	85,34	18.720	20.522	91,22	25.424	20.711	122,76	21.840	20.854	104,73	19.599	21.039	93,16
Brandenburg	9.098	9.623	94,54	9.610	9.936	96,71	10.242	9.828	104,21	10.126	10.029	100,96	9.512	9.963	95,48
Mecklenburg-Vorpommern	6.583	6.945	94,79	6.915	6.830	101,23	7.096	6.707	105,79	7.203	6.888	104,58	7.194	6.797	105,83
Sachsen	15.344	15.545	98,71	16.425	15.827	103,78	17.463	15.509	112,60	17.354	16.057	108,08	16.651	16.630	100,13
Sachsen-Anhalt	9.212	10.213	90,20	9.540	10.141	94,07	9.936	9.814	101,24	9.882	9.828	100,55	9.687	9.843	98,42
Thüringen	8.327	9.089	91,62	8.527	9.007	94,67	9.265	9.060	102,26	9.385	9.140	102,69	8.841	9.055	97,63
Länder zusammen	242.764	266.251	91,18	205.431	214.917	95,59	272.044	264.942	102,68	274.916	275.116	99,93	259.647	286.710	90,56
Bund	250.043	281.483	88,83	254.548	282.788	90,01	278.066	292.798	94,97	292.786	304.618	96,12	282.550	317.061	89,12

* Die Gesamteinnahmen bzw. -ausgaben sind bereinigt um die Einnahmen bzw. Ausgaben aus besonderen Finanzierungsvorgängen (OGr 32, 35, 36 u. 38 bzw. OGr. 59, 91, 96 u. 98).

4.2 Steuerdeckungsquote I

Verhältnis der Steuern und steuerähnlicher Abgaben zu den bereinigten Gesamtausgaben in v. H.

Länder	2005			2006			2007			2008			2009		
	Steuern u.ä. Einnahmen Mio. €	Gesamt Ausgaben* Mio. €	Quote v. H.	Steuern u.ä. Einnahmen Mio. €	Gesamt Ausgaben* Mio. €	Quote v. H.	Steuern u.ä. Einnahmen Mio. €	Gesamt Ausgaben* Mio. €	Quote v. H.	Steuern u.ä. Einnahmen Mio. €	Gesamt Ausgaben* Mio. €	Quote v. H.	Steuern u.ä. Einnahmen Mio. €	Gesamt Ausgaben* Mio. €	Quote v. H.
Bund															
Saarland	1.890	3.281	57,59	1.988	3.295	60,32	2.303	3.317	69,44	2.309	3.351	68,89	2.092	3.524	59,37
Schleswig-Holstein	5.131	8.326	61,63	5.662	8.185	69,18	6.215	8.332	74,59	6.493	8.582	75,66	6.050	8.886	68,09
Niedersachsen	14.288	21.786	65,58	16.120	21.788	73,99	16.846	23.471	71,77	17.828	23.444	76,04	16.921	24.638	68,68
Nordrhein-Westfalen	35.033	50.591	69,25	37.312	47.798	78,06	40.784	49.906	81,72	42.292	51.193	82,61	38.597	52.965	72,87
Hessen	13.202	17.669	74,72	15.189	19.138	79,37	17.148	21.072	81,38	16.882	21.043	80,23	14.821	20.905	70,90
Rheinland-Pfalz	7.231	11.539	62,66	7.910	11.930	66,30	8.846	12.303	71,90	9.213	12.959	71,09	8.374	13.392	62,53
Baden-Württemberg	22.412	31.611	70,90	24.195	32.856	73,64	27.112	32.861	82,51	28.122	34.472	81,58	24.840	34.578	71,84
Bayern	26.052	34.383	75,77	27.979	34.991	79,96	31.137	35.892	86,75	33.368	41.229	80,93	31.036	47.423	65,44
Hamburg	7.434	9.952	74,70	8.501	10.348	82,15	8.501	10.397	81,77	9.244	11.091	83,35	7.848	10.449	75,10
Bremen	1.828	4.103	44,54	2.034	4.066	50,02	2.118	4.051	52,28	2.332	4.101	56,86	2.089	4.260	49,02
Berlin	8.190	21.596	37,92	9.114	20.522	44,41	10.085	20.711	48,69	10.685	20.854	51,24	9.726	21.039	46,23
Brandenburg	4.338	9.623	45,08	4.765	9.936	47,96	5.488	9.828	55,84	5.581	10.029	55,65	5.006	9.963	50,25
Mecklenburg-Vorpommern	2.870	6.945	41,32	3.183	6.830	46,60	3.539	6.707	52,76	3.709	6.888	53,86	3.455	6.797	50,82
Sachsen	7.160	15.545	46,06	8.096	15.827	51,15	8.949	15.509	57,70	9.243	16.057	57,56	8.692	16.630	52,27
Sachsen-Anhalt	4.249	10.213	41,61	4.652	10.141	45,87	5.045	9.814	51,40	5.217	9.828	53,08	4.907	9.843	49,86
Thüringen	4.048	9.089	44,54	4.200	9.007	46,63	4.896	9.060	54,04	5.059	9.140	55,35	4.640	9.055	51,24
Länder zusammen	165.357	266.251	62,11	156.005	214.917	72,59	199.011	264.942	75,11	207.577	275.116	75,45	189.094	286.710	65,95
Bund	211.783	281.483	75,24	225.645	282.788	79,79	251.686	292.798	85,96	260.765	304.618	85,60	252.643	317.061	79,68

* Die Gesamtausgaben sind bereinigt um die nicht nachfragewirksamen Ausgaben (OGr. 59, 91, 96 u. 98).

4.3 Steuerdeckungsquote II

Verhältnis der Steuern und steuerähnlichen Abgaben zu den bereinigten Gesamtausgaben unter Berücksichtigung der Finanzausgleiche (Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen ohne Kompensationszahlungen des Bundes für den Übergang der Ertragshoheit der Kfz-Steuer ab 01.07.2009) d. h. Erhöhung der Steuereinnahmen um die erhaltenen Beträge und Verminderung der Steuereinnahmen und der Ausgaben um die gezahlten Beträge - in v. H.

Länder	2005			2006			2007			2008			2009		
	Steuern u.ä. +/- FAusgl. Mio. €	Ausgab. ohne gez. FAusgl. * Mio. €	Quote v. H.	Steuern u.ä. +/- FAusgl. Mio. €	Ausgab. ohne gez. FAusgl. * Mio. €	Quote v. H.	Steuern u.ä. +/- FAusgl. Mio. €	Ausgab. ohne gez. FAusgl. * Mio. €	Quote v. H.	Steuern u.ä. +/- FAusgl. Mio. €	Ausgab. ohne gez. FAusgl. * Mio. €	Quote v. H.	Steuern u.ä. +/- FAusgl. Mio. €	Ausgab. ohne gez. FAusgl. * Mio. €	Quote v. H.
Saarland	2.109	3.281	64,28	2.226	3.295	67,56	2.566	3.317	77,36	2.544	3.351	75,92	2.294	3.524	65,10
Schleswig-Holstein	5.366	8.326	64,45	5.907	8.185	72,16	6.487	8.332	77,86	6.820	8.582	79,47	6.342	8.886	71,38
Niedersachsen	14.827	21.786	68,06	16.498	21.788	75,72	17.309	23.471	73,75	18.384	23.444	78,42	17.012	24.638	69,05
Nordrhein-Westfalen	34.572	50.130	68,96	36.997	47.482	77,92	40.683	49.805	81,68	42.556	51.193	83,13	38.648	52.965	72,97
Hessen	11.904	16.371	72,72	12.994	16.943	76,69	13.984	17.907	78,09	14.249	18.410	77,40	12.984	19.069	68,09
Rheinland-Pfalz	7.701	11.539	66,74	8.470	11.930	70,99	9.452	12.303	76,82	9.803	12.959	75,65	8.905	13.392	66,50
Baden-Württemberg	20.103	29.302	68,61	21.985	30.646	71,74	24.978	30.726	81,29	25.500	31.851	80,06	22.951	32.689	70,21
Bayern	23.893	32.224	74,15	26.124	33.135	78,84	28.808	33.563	85,83	30.226	38.087	79,36	27.435	43.822	62,60
Hamburg	7.116	9.634	73,86	7.879	9.726	81,01	8.099	9.994	81,04	8.797	10.643	82,65	7.825	10.426	75,05
Bremen	2.367	4.103	57,69	2.610	4.066	64,20	2.747	4.051	67,81	3.115	4.101	75,96	2.758	4.260	64,75
Berlin	13.503	21.596	62,53	14.692	20.522	71,59	15.901	20.711	76,77	16.926	20.854	81,17	15.552	21.039	73,92
Brandenburg	6.865	9.623	71,33	7.349	9.936	73,96	8.148	9.828	82,91	8.175	10.029	81,51	7.344	9.963	73,71
Mecklenburg-Vorpommern	4.747	6.945	68,35	5.119	6.830	74,94	5.538	6.707	82,56	5.728	6.888	83,16	5.296	6.797	77,91
Sachsen	11.587	15.545	74,54	12.659	15.827	79,98	13.637	15.509	87,93	13.894	16.057	86,53	12.872	16.630	77,40
Sachsen-Anhalt	6.930	10.213	67,85	7.343	10.141	72,41	7.804	9.814	79,51	7.971	9.828	81,10	7.399	9.843	75,17
Thüringen	6.576	9.089	72,36	6.768	9.007	75,14	7.519	9.060	82,99	7.660	9.140	83,81	6.967	9.055	76,94
Länder zusammen	180.165	266.251	67,67	156.382	211.636	73,89	213.656	264.778	80,69	222.350	275.083	80,83	202.585	286.648	70,67
Bund	197.173	281.483	70,05	210.974	282.788	74,61	236.878	292.798	80,90	275.571	304.618	90,46	266.197	317.061	83,96

* Die Gesamtausgaben sind bereinigt um die nicht nachfragewirksamen Ausgaben (OGr. 59, 91, 96 u. 98).

4.4 Kreditfinanzierungsquote I

Verhältnis der Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Kernhaushalt) zu den bereinigten Gesamtausgaben in v. H.

Länder	2005			2006			2007			2008			2009		
	Nettokredit Kreditmarkt Mio. €	Gesamt Ausgaben * Mio. €	Quote v. H.	Nettokredit Kreditmarkt Mio. €	Gesamt Ausgaben * Mio. €	Quote v. H.	Nettokredit Kreditmarkt Mio. €	Gesamt Ausgaben * Mio. €	Quote v. H.	Nettokredit Kreditmarkt Mio. €	Gesamt Ausgaben * Mio. €	Quote v. H.	Nettokredit Kreditmarkt Mio. €	Gesamt Ausgaben * Mio. €	Quote v. H.
Saarland	773	3.281	23,56	692	3.295	21,01	377	3.317	11,37	502	3.351	14,97	923	3.524	26,20
Schleswig-Holstein	1.485	8.326	17,83	885	8.185	10,82	516	8.332	6,19	495	8.582	5,77	982	8.886	11,05
Niedersachsen	2.149	21.786	9,87	1.133	21.788	5,20	726	23.471	3,09	657	23.444	2,80	2.182	24.638	8,86
Nordrhein-Westfalen	6.770	50.591	13,38	3.393	47.798	7,10	1.980	49.906	3,97	1.228	51.193	2,40	5.742	52.965	10,84
Hessen	776	17.669	4,39	582	19.138	3,04	746	21.072	3,54	894	21.043	4,25	2.694	20.905	12,88
Rheinland-Pfalz	1.010	11.539	8,76	890	11.930	7,46	606	12.303	4,93	989	12.959	7,63	1.580	13.392	11,80
Baden-Württemberg	1.686	31.611	5,33	1.536	32.856	4,67	997	32.861	3,04	-5	34.472	-0,02	-16	34.578	-0,05
Bayern	1.836	34.383	5,34	-5	34.991	-0,01	-306	35.892	-0,85	-649	41.229	-1,57	5.451	47.423	11,49
Hamburg	650	9.952	6,53	600	10.348	5,80	-1	10.397	-0,01	-1	11.091	-0,01	0	10.449	0,00
Bremen	1.089	4.103	26,54	829	4.066	20,40	774	4.051	19,10	473	4.101	11,53	1.018	4.260	23,89
Berlin	3.513	21.596	16,26	1.817	20.522	8,85	-2.477	20.711	-11,96	-657	20.854	-3,15	2.773	21.039	13,18
Brandenburg	554	9.623	5,76	354	9.936	3,57	0	9.828	0,00	0	10.029	0,00	315	9.963	3,16
Mecklenburg-Vorpommern	331	6.945	4,76	0	6.830	0,00	-240	6.707	-3,58	-100	6.888	-1,45	0	6.797	0,00
Sachsen	353	15.545	2,27	-62	15.827	-0,39	-79	15.509	-0,51	-83	16.057	-0,52	-225	16.630	-1,35
Sachsen-Anhalt	998	10.213	9,77	656	10.141	6,47	0	9.814	0,00	0	9.828	0,00	0	9.843	0,00
Thüringen	984	9.089	10,82	662	9.007	7,35	0	9.060	0,00	0	9.140	0,00	0	9.055	0,00
Länder zusammen	24.958	266.251	9,37	12.352	214.917	5,75	3.619	264.942	1,37	3.743	275.116	1,36	23.418	286.710	8,17
Bund	31.197	281.483	11,08	27.893	282.788	9,86	14.336	292.798	4,90	11.535	304.618	3,79	34.148	317.061	10,77

* Die Gesamtausgaben sind bereinigt um die nicht nachfragewirksamen Ausgaben (OGr. 59, 91, 96 u. 98).

4.5 Kreditfinanzierungsquote II

Verhältnis der Nettokreditaufnahme (Kernhaushalt) insgesamt zu den bereinigten Gesamtausgaben in v. H.

Länder	2005			2006			2007			2008			2009		
	Nettokredit insgesamt Mio. €	Gesamt Ausgaben * Mio. €	Quote v. H.	Nettokredit insgesamt Mio. €	Gesamt Ausgaben * Mio. €	Quote v. H.	Nettokredit insgesamt Mio. €	Gesamt Ausgaben * Mio. €	Quote v. H.	Nettokredit insgesamt Mio. €	Gesamt Ausgaben * Mio. €	Quote v. H.	Nettokredit insgesamt Mio. €	Gesamt Ausgaben * Mio. €	Quote v. H.
Saarland	768	3.281	23,39	686	3.295	20,83	372	3.317	11,20	496	3.351	14,81	919	3.524	26,07
Schleswig-Holstein	1.486	8.326	17,84	886	8.185	10,82	514	8.332	6,17	494	8.582	5,76	982	8.886	11,05
Niedersachsen	2.111	21.786	9,69	1.081	21.788	4,96	726	23.471	3,09	658	23.444	2,80	2.182	24.638	8,86
Nordrhein-Westfalen	6.657	50.591	13,16	3.240	47.798	6,78	1.864	49.906	3,74	1.115	51.193	2,18	5.643	52.965	10,65
Hessen	735	17.669	4,16	538	19.138	2,81	699	21.072	3,32	860	21.043	4,09	2.662	20.905	12,73
Rheinland-Pfalz	984	11.539	8,52	865	11.930	7,25	586	12.303	4,76	971	12.959	7,50	1.562	13.392	11,66
Baden-Württemberg	1.646	31.611	5,21	1.470	32.856	4,47	954	32.861	2,90	-51	34.472	-0,15	-72	34.578	-0,21
Bayern	1.786	34.383	5,19	-66	34.991	-0,19	-351	35.892	-0,98	-698	41.229	-1,69	5.398	47.423	11,38
Hamburg	655	9.952	6,58	603	10.348	5,83	1	10.397	0,01	-1	11.091	-0,01	2	10.449	0,02
Bremen	1.085	4.103	26,45	820	4.066	20,18	764	4.051	18,85	466	4.101	11,37	1.013	4.260	23,77
Berlin	3.460	21.596	16,02	1.765	20.522	8,60	-2.524	20.711	-12,19	-716	20.854	-3,43	2.732	21.039	12,99
Brandenburg	554	9.623	5,76	354	9.936	3,57	0	9.828	0,00	0	10.029	0,00	315	9.963	3,16
Mecklenburg-Vorpommern	331	6.945	4,76	0	6.830	0,00	-240	6.707	-3,58	-100	6.888	-1,45	0	6.797	0,00
Sachsen	353	15.545	2,27	-62	15.827	-0,39	-79	15.509	-0,51	-83	16.057	-0,52	-79	16.630	-0,48
Sachsen-Anhalt	998	10.213	9,77	656	10.141	6,47	0	9.814	0,00	0	9.828	0,00	0	9.843	0,00
Thüringen	984	9.089	10,82	662	9.007	7,35	0	9.060	0,00	-6	9.140	-0,06	0	9.055	0,00
Länder zusammen	24.592	266.251	9,24	11.888	214.917	5,53	3.287	264.942	1,24	3.406	275.116	1,24	23.258	286.710	8,11
Bund	31.197	281.483	11,08	27.893	282.788	9,86	14.336	292.798	4,90	11.535	304.618	3,79	34.148	317.061	10,77

* Die Gesamtausgaben sind bereinigt um die nicht nachfragewirksamen Ausgaben (OGr. 59, 91, 96 u. 98).

5 **Belastungsquoten**

Bei den Belastungsquoten werden die Zinsen ins Verhältnis zu den bereinigten Gesamteinnahmen sowie zu den Steuern und steuerähnlichen Abgaben – mit und ohne Finanzausgleiche – gesetzt.

5.1 Zinslastquote

Verhältnis der Zinsausgaben zu den bereinigten Gesamteinnahmen in v. H.

Länder	2005			2006			2007			2008			2009		
	Zins - Ausgaben Mio. €	Gesamt Einnahmen* Mio. €	Quote v. H.	Zins - Ausgaben Mio. €	Gesamt Einnahmen* Mio. €	Quote v. H.	Zins - Ausgaben Mio. €	Gesamt Einnahmen* Mio. €	Quote v. H.	Zins - Ausgaben Mio. €	Gesamt Einnahmen* Mio. €	Quote v. H.	Zins - Ausgaben Mio. €	Gesamt Einnahmen* Mio. €	Quote v. H.
Saarland	384	2.516	15,25	400	2.612	15,32	416	2.947	14,11	433	2.830	15,29	443	2.601	17,04
Schleswig-Holstein	875	6.839	12,80	892	7.329	12,17	934	7.972	11,72	931	8.288	11,23	950	7.878	12,06
Niedersachsen	2.343	19.084	12,28	2.292	21.559	10,63	2.212	22.784	9,71	2.211	23.129	9,56	2.170	22.620	9,59
Nordrhein-Westfalen	4.539	43.816	10,36	4.634	44.424	10,43	4.738	47.975	9,88	4.816	50.051	9,62	4.632	47.223	9,81
Hessen	1.357	17.039	7,97	1.380	18.887	7,31	1.365	20.493	6,66	1.363	19.968	6,82	1.344	18.188	7,39
Rheinland-Pfalz	1.076	10.651	10,10	1.067	11.049	9,66	1.117	11.932	9,36	1.204	12.150	9,91	1.186	11.771	10,08
Baden-Württemberg	1.969	29.915	6,58	2.256	31.919	7,07	1.936	34.360	5,63	1.867	35.833	5,21	1.610	33.234	4,85
Bayern	1.048	33.152	3,16	1.079	35.468	3,04	991	38.460	2,58	939	41.090	2,29	897	39.370	2,28
Hamburg	949	9.654	9,83	922	10.243	9,00	981	10.652	9,21	1.036	11.265	9,19	943	9.558	9,87
Bremen	501	3.104	16,13	547	3.221	16,99	602	3.333	18,05	635	3.668	17,30	642	3.359	19,10
Berlin	2.396	18.430	13,00	2.415	18.720	12,90	2.466	25.424	9,70	2.303	21.840	10,54	2.233	19.599	11,40
Brandenburg	784	9.098	8,61	783	9.610	8,15	795	10.242	7,76	808	10.126	7,98	701	9.512	7,37
Mecklenburg-Vorpommern	462	6.583	7,02	459	6.915	6,64	461	7.096	6,50	433	7.203	6,02	407	7.194	5,65
Sachsen	589	15.344	3,84	551	16.425	3,35	521	17.463	2,98	482	17.354	2,77	401	16.651	2,41
Sachsen-Anhalt	876	9.212	9,51	907	9.540	9,51	909	9.936	9,14	975	9.882	9,87	831	9.687	8,58
Thüringen	693	8.327	8,32	708	8.527	8,31	697	9.265	7,52	676	9.385	7,20	633	8.841	7,16
Länder zusammen	20.839	242.764	8,58	17.885	205.431	8,71	21.138	272.044	7,77	21.110	274.916	7,68	20.022	259.647	7,71
Bund	37.371	250.043	14,95	37.469	254.548	14,72	38.721	278.066	13,93	40.171	292.786	13,72	38.099	282.550	13,48

* Die Gesamteinnahmen sind bereinigt um die Einnahmen aus besonderen Finanzierungsvorgängen (OGr. 32, 35, 36 u. 38).

5.2 Zinssteuerquote I

Verhältnis der Zinsausgaben zu den Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben in v. H.

Länder	2005			2006			2007			2008			2009		
	Zins - Ausgaben Mio. €	Steuern u. ä. Einnahmen Mio. €	Quote v. H.	Zins - Ausgaben Mio. €	Steuern u. ä. Einnahmen Mio. €	Quote v. H.	Zins - Ausgaben Mio. €	Steuern u. ä. Einnahmen Mio. €	Quote v. H.	Zins - Ausgaben Mio. €	Steuern u. ä. Einnahmen Mio. €	Quote v. H.	Zins - Ausgaben Mio. €	Steuern u. ä. Einnahmen Mio. €	Quote v. H.
Saarland	384	1.890	20,31	400	1.988	20,13	416	2.303	18,05	433	2.309	18,74	443	2.092	21,18
Schleswig-Holstein	875	5.131	17,06	892	5.662	15,75	934	6.215	15,03	931	6.493	14,34	950	6.050	15,71
Niedersachsen	2.343	14.288	16,40	2.292	16.120	14,22	2.212	16.846	13,13	2.211	17.828	12,40	2.170	16.921	12,82
Nordrhein-Westfalen	4.539	35.033	12,96	4.634	37.312	12,42	4.738	40.784	11,62	4.816	42.292	11,39	4.632	38.597	12,00
Hessen	1.357	13.202	10,28	1.380	15.189	9,09	1.365	17.148	7,96	1.363	16.882	8,07	1.344	14.821	9,07
Rheinland-Pfalz	1.076	7.231	14,87	1.067	7.910	13,49	1.117	8.846	12,63	1.204	9.213	13,07	1.186	8.374	14,16
Baden-Württemberg	1.969	22.412	8,79	2.256	24.195	9,32	1.936	27.112	7,14	1.867	28.122	6,64	1.610	24.840	6,48
Bayern	1.048	26.052	4,02	1.079	27.979	3,85	991	31.137	3,18	939	33.368	2,81	897	31.036	2,89
Hamburg	949	7.434	12,76	922	8.501	10,85	981	8.501	11,53	1.036	9.244	11,20	943	7.848	12,02
Bremen	501	1.828	27,38	547	2.034	26,91	602	2.118	28,41	635	2.332	27,21	642	2.089	30,73
Berlin	2.396	8.190	29,25	2.415	9.114	26,50	2.466	10.085	24,45	2.303	10.685	21,55	2.233	9.726	22,96
Brandenburg	784	4.338	18,06	783	4.765	16,43	795	5.488	14,48	808	5.581	14,47	701	5.006	14,00
Mecklenburg-Vorpommern	462	2.870	16,09	459	3.183	14,43	461	3.539	13,03	433	3.709	11,68	407	3.455	11,77
Sachsen	589	7.160	8,22	551	8.096	6,80	521	8.949	5,82	482	9.243	5,21	401	8.692	4,61
Sachsen-Anhalt	876	4.249	20,63	907	4.652	19,50	909	5.045	18,01	975	5.217	18,69	831	4.907	16,93
Thüringen	693	4.048	17,12	708	4.200	16,87	697	4.896	14,23	676	5.059	13,35	633	4.640	13,64
Länder zusammen	20.839	165.357	12,60	17.885	156.005	11,46	21.138	199.011	10,62	21.110	207.577	10,17	20.022	189.094	10,59
Bund	37.371	211.783	17,65	37.469	225.645	16,61	38.721	251.686	15,38	40.171	260.765	15,41	38.099	252.643	15,08

5.3 Zinssteuerquote II

Verhältnis der Zinsausgaben zu den Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben - unter Berücksichtigung der Finanzausgleiche (Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen ohne Kompensationszahlungen des Bundes für den Übergang der Ertragshoheit der Kfz-Steuer ab 01.07.2009) d. h. Erhöhung der Steuereinnahmen um die erhaltenen Beträge und Verminderung um die gezahlten Beträge - in v. H.

Länder	2005			2006			2007			2008			2009		
	Zins - Ausgaben Mio. €	Steuern u. ä. +/- FAusgl. Mio. €	Quote v. H.	Zins - Ausgaben Mio. €	Steuern u. ä. +/- FAusgl. Mio. €	Quote v. H.	Zins - Ausgaben Mio. €	Steuern u. ä. +/- FAusgl. Mio. €	Quote v. H.	Zins - Ausgaben Mio. €	Steuern u. ä. +/- FAusgl. Mio. €	Quote v. H.	Zins - Ausgaben Mio. €	Steuern u. ä. +/- FAusgl. Mio. €	Quote v. H.
Bund															
Saarland	384	2.109	18,19	400	2.226	17,97	416	2.566	16,20	433	2.544	17,01	443	2.294	19,31
Schleswig-Holstein	875	5.366	16,31	892	5.907	15,09	934	6.487	14,40	931	6.820	13,65	950	6.342	14,99
Niedersachsen	2.343	14.827	15,80	2.292	16.498	13,89	2.212	17.309	12,78	2.211	18.384	12,03	2.170	17.012	12,75
Nordrhein-Westfalen	4.539	34.572	13,13	4.634	36.997	12,53	4.738	40.683	11,65	4.816	42.556	11,32	4.632	38.648	11,98
Hessen	1.357	11.904	11,40	1.380	12.994	10,62	1.365	13.984	9,76	1.363	14.249	9,56	1.344	12.984	10,35
Rheinland-Pfalz	1.076	7.701	13,97	1.067	8.470	12,60	1.117	9.452	11,82	1.204	9.803	12,29	1.186	8.905	13,32
Baden-Württemberg	1.969	20.103	9,80	2.256	21.985	10,26	1.936	24.978	7,75	1.867	25.500	7,32	1.610	22.951	7,02
Bayern	1.048	23.893	4,38	1.079	26.124	4,13	991	28.808	3,44	939	30.226	3,11	897	27.435	3,27
Hamburg	949	7.116	13,33	922	7.879	11,70	981	8.099	12,11	1.036	8.797	11,77	943	7.825	12,05
Bremen	501	2.367	21,14	547	2.610	20,97	602	2.747	21,90	635	3.115	20,37	642	2.758	23,27
Berlin	2.396	13.503	17,74	2.415	14.692	16,44	2.466	15.901	15,51	2.303	16.926	13,61	2.233	15.552	14,36
Brandenburg	784	6.865	11,41	783	7.349	10,65	795	8.148	9,75	808	8.175	9,88	701	7.344	9,54
Mecklenburg-Vorpommern	462	4.747	9,73	459	5.119	8,97	461	5.538	8,33	433	5.728	7,57	407	5.296	7,68
Sachsen	589	11.587	5,08	551	12.659	4,35	521	13.637	3,82	482	13.894	3,47	401	12.872	3,12
Sachsen-Anhalt	876	6.930	12,65	907	7.343	12,35	909	7.804	11,64	975	7.971	12,23	831	7.399	11,23
Thüringen	693	6.576	10,54	708	6.768	10,47	697	7.519	9,27	676	7.660	8,82	633	6.967	9,08
Länder zusammen	20.839	180.165	11,57	17.885	156.382	11,44	21.138	213.656	9,89	21.110	222.350	9,49	20.022	202.585	9,88
Bund	37.371	197.173	18,95	37.469	210.974	17,76	38.721	236.878	16	40.171	275.571	14,58	38.099	266.197	14,31

6 Defizitquote

Die Defizitquote stellt den durch die bereinigten Gesamteinnahmen nicht gedeckten Teil der bereinigten Gesamtausgaben im Verhältnis zu den bereinigten Gesamtausgaben dar.

6.1 Defizitquote

Verhältnis der bereinigten Gesamtausgaben abzügl. der bereinigten Gesamteinnahmen zu den bereinigten Gesamtausgaben

Länder	2005			2006			2007			2008			2009		
	Ges.Ausg.* abzügl. Ges. Einn.* Mio. €	Gesamt- Ausgaben* Mio. €	Quote v. H.	Ges.Ausg.* abzügl. Ges. Einn.* Mio. €	Gesamt- Ausgaben* Mio. €	Quote v. H.	Ges.Ausg.* abzügl. Ges. Einn.* Mio. €	Gesamt- Ausgaben* Mio. €	Quote v. H.	Ges.Ausg.* abzügl. Ges. Einn.* Mio. €	Gesamt- Ausgaben* Mio. €	Quote v. H.	Ges.Ausg.* abzügl. Ges. Einn.* Mio. €	Gesamt- Ausgaben* Mio. €	Quote v. H.
Bund															
Saarland	765	3.281	23,32	683	3.295	20,73	370	3.317	11,15	521	3.351	15,55	923	3.524	26,19
Schleswig-Holstein	1.487	8.326	17,86	856	8.185	10,46	360	8.332	4,32	294	8.582	3,42	1.008	8.886	11,34
Niedersachsen	2.702	21.786	12,40	228	21.788	1,05	687	23.471	2,93	315	23.444	1,34	2.018	24.638	8,19
Nordrhein-Westfalen	6.775	50.591	13,39	3.374	47.798	7,06	1.931	49.906	3,87	1.142	51.193	2,23	5.742	52.965	10,84
Hessen	630	17.669	3,57	251	19.138	1,31	578	21.072	2,74	1.075	21.043	5,11	2.717	20.905	13,00
Rheinland-Pfalz	887	11.539	7,69	881	11.930	7,39	371	12.303	3,02	809	12.959	6,24	1.621	13.392	12,11
Baden-Württemberg	1.695	31.611	5,36	937	32.856	2,85	-1.499	32.861	-4,56	-1.360	34.472	-3,95	1.344	34.578	3,89
Bayern	1.231	34.383	3,58	-477	34.991	-1,36	-2.567	35.892	-7,15	140	41.229	0,34	8.053	47.423	16,98
Hamburg	298	9.952	2,99	105	10.348	1,02	-255	10.397	-2,45	-174	11.091	-1,57	892	10.449	8,53
Bremen	999	4.103	24,36	845	4.066	20,77	718	4.051	17,71	433	4.101	10,57	901	4.260	21,14
Berlin	3.166	21.596	14,66	1.802	20.522	8,78	-4.713	20.711	-22,76	-986	20.854	-4,73	1.440	21.039	6,84
Brandenburg	525	9.623	5,46	327	9.936	3,29	-414	9.828	-4,21	-97	10.029	-0,96	451	9.963	4,52
Mecklenburg-Vorpommern	362	6.945	5,21	-84	6.830	-1,23	-389	6.707	-5,79	-316	6.888	-4,58	-396	6.797	-5,83
Sachsen	201	15.545	1,29	-598	15.827	-3,78	-1.954	15.509	-12,60	-1.297	16.057	-8,08	-21	16.630	-0,13
Sachsen-Anhalt	1.001	10.213	9,80	601	10.141	5,93	-122	9.814	-1,24	-54	9.828	-0,55	156	9.843	1,58
Thüringen	761	9.089	8,38	480	9.007	5,33	-205	9.060	-2,26	-246	9.140	-2,69	214	9.055	2,37
Länder zusammen	23.487	266.251	8,82	9.486	214.917	4,41	-7.102	264.942	-2,68	200	275.116	0,07	27.063	286.710	9,44
Bund	31.440	281.483	11,17	28.240	282.788	9,99	14.732	292.798	5,03	11.832	304.618	3,88	34.511	317.061	10,88

* Die Gesamteinnahmen bzw. -ausgaben sind bereinigt um die Einnahmen bzw. Ausgaben aus besonderen Finanzierungsvorgängen (OGr. 32, 35, 36 u. 38 bzw. OGr. 59, 91, 96 u. 98).

7 Sonstige Quoten

Es werden die Staatsquote als Verhältnis der bereinigten Gesamtausgaben zum Bruttoinlandsprodukt und die Kreditquote als Verhältnis der Nettokreditaufnahme am Kapitalmarkt zum Bruttoinlandsprodukt sowie die Investitionsfinanzierungsquote als Verhältnis der Nettokreditaufnahme am Kapitalmarkt zu den Investitionsausgaben dargestellt.

Außerdem wird das Verhältnis der bereinigten Gesamteinnahmen zum Stand der Schulden am Kreditmarkt in Form der Einnahmeschuldenquote dargestellt.

7.1 Staatsquote

Verhältnis der bereinigten Gesamtausgaben zum Bruttoinlandsprodukt in v. H.

Länder	2005			2006			2007			2008			2009		
	Gesamt- Ausgaben* Mio. €	Brutto-Inl. Produkt ** Mio. €	Quote v. H.	Gesamt- Ausgaben* Mio. €	Brutto-Inl. Produkt ** Mio. €	Quote v. H.	Gesamt- Ausgaben* Mio. €	Brutto-Inl. Produkt ** Mio. €	Quote v. H.	Gesamt- Ausgaben* Mio. €	Brutto-Inl. Produkt ** Mio. €	Quote v. H.	Gesamt- Ausgaben* Mio. €	Brutto-Inl. Produkt ** Mio. €	Quote v. H.
Bund															
Saarland	3.281	27.460	11,95	3.295	28.607	11,52	3.317	30.297	10,95	3.351	31.186	10,75	3.524	28.851	12,22
Schleswig-Holstein	8.326	68.973	12,07	8.185	69.969	11,70	8.332	71.766	11,61	8.582	73.560	11,67	8.886	73.399	12,11
Niedersachsen	21.786	188.413	11,56	21.788	198.989	10,95	23.471	207.274	11,32	23.444	214.360	10,94	24.638	205.596	11,98
Nordrhein-Westfalen	50.591	489.068	10,34	47.798	505.880	9,45	49.906	524.720	9,51	51.193	541.066	9,46	52.965	521.746	10,15
Hessen	17.669	197.739	8,94	19.138	209.208	9,15	21.072	215.190	9,79	21.043	220.814	9,53	20.905	216.515	9,66
Rheinland-Pfalz	11.539	97.458	11,84	11.930	99.899	11,94	12.303	104.579	11,76	12.959	107.524	12,05	13.392	102.526	13,06
Baden-Württemberg	31.611	330.715	9,56	32.856	337.618	9,73	32.861	357.575	9,19	34.472	364.304	9,46	34.578	343.736	10,06
Bayern	34.383	403.709	8,52	34.991	414.789	8,44	35.892	433.041	8,29	41.229	444.806	9,27	47.423	429.862	11,03
Hamburg	9.952	79.956	12,45	10.348	85.061	12,17	10.397	86.062	12,08	11.091	89.567	12,38	10.449	85.757	12,18
Bremen	4.103	24.473	16,77	4.066	25.374	16,02	4.051	26.765	15,14	4.101	27.741	14,78	4.260	26.753	15,92
Berlin	21.596	79.597	27,13	20.522	80.576	25,47	20.711	84.757	24,44	20.854	87.519	23,83	21.039	90.134	23,34
Brandenburg	9.623	48.052	20,03	9.936	50.209	19,79	9.828	53.173	18,48	10.029	54.947	18,25	9.963	53.891	18,49
Mecklenburg-Vorpommern	6.945	31.289	22,20	6.830	32.655	20,92	6.707	34.782	19,28	6.888	35.867	19,20	6.797	35.229	19,29
Sachsen	15.545	85.811	18,12	15.827	88.467	17,89	15.509	92.747	16,72	16.057	95.119	16,88	16.630	92.853	17,91
Sachsen-Anhalt	10.213	48.120	21,22	10.141	48.705	20,82	9.814	51.617	19,01	9.828	53.788	18,27	9.843	51.480	19,12
Thüringen	9.089	44.667	20,35	9.007	46.197	19,50	9.060	48.555	18,66	9.140	49.833	18,34	9.055	48.871	18,53
Länder zusammen	266.251	2.245.500	11,86	214.917	2.322.203	9,25	264.942	2.422.900	10,93	275.116	2.492.000	11,04	286.710	2.407.200	11,91
Bund	281.483	2.245.500	12,54	282.788	2.322.203	12,18	292.798	2.422.900	12,08	304.618	2.492.000	12,22	317.061	2.407.200	13,17

* Die Gesamtausgaben sind bereinigt um die nicht nachfragewirksamen Ausgaben. (OGr. 59, 91, 96 u. 98).

** Berechnungsstand März 2010.

7.2 Kreditquote

Verhältnis der Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Kernhaushalt) zum Bruttoinlandsprodukt in v. H.

Länder	2005			2006			2007			2008			2009		
	Nettokredit Kreditmarkt Mio. €	Brutto-Inl. Produkt * Mio. €	Quote v. H.	Nettokredit Kreditmarkt Mio. €	Brutto-Inl. Produkt * Mio. €	Quote v. H.	Nettokredit Kreditmarkt Mio. €	Brutto-Inl. Produkt * Mio. €	Quote v. H.	Nettokredit Kreditmarkt Mio. €	Brutto-Inl. Produkt * Mio. €	Quote v. H.	Nettokredit Kreditmarkt Mio. €	Brutto-Inl. Produkt * Mio. €	Quote v. H.
Saarland	773	27.460	2,81	692	28.607	2,42	377	30.297	1,25	502	31.186	1,61	923	28.851	3,20
Schleswig-Holstein	1.485	68.973	2,15	885	69.969	1,27	516	71.766	0,72	495	73.560	0,67	982	73.399	1,34
Niedersachsen	2.149	188.413	1,14	1.133	198.989	0,57	726	207.274	0,35	657	214.360	0,31	2.182	205.596	1,06
Nordrhein-Westfalen	6.770	489.068	1,38	3.393	505.880	0,67	1.980	524.720	0,38	1.228	541.066	0,23	5.742	521.746	1,10
Hessen	776	197.739	0,39	582	209.208	0,28	746	215.190	0,35	894	220.814	0,41	2.694	216.515	1,24
Rheinland-Pfalz	1.010	97.458	1,04	890	99.899	0,89	606	104.579	0,58	989	107.524	0,92	1.580	102.526	1,54
Baden-Württemberg	1.686	330.715	0,51	1.536	337.618	0,45	997	357.575	0,28	-5	364.304	0,00	-16	343.736	0,00
Bayern	1.836	403.709	0,45	-5	414.789	0,00	-306	433.041	-0,07	-649	444.806	-0,15	5.451	429.862	1,27
Hamburg	650	79.956	0,81	600	85.061	0,71	-1	86.062	0,00	-1	89.567	0,00	0	85.757	0,00
Bremen	1.089	24.473	4,45	829	25.374	3,27	774	26.765	2,89	473	27.741	1,70	1.018	26.753	3,80
Berlin	3.513	79.597	4,41	1.817	80.576	2,26	-2.477	84.757	-2,92	-657	87.519	-0,75	2.773	90.134	3,08
Brandenburg	554	48.052	1,15	354	50.209	0,71	0	53.173	0,00	0	54.947	0,00	315	53.891	0,58
Mecklenburg-Vorpommern	331	31.289	1,06	0	32.655	0,00	-240	34.782	-0,69	-100	35.867	-0,28	0	35.229	0,00
Sachsen	353	85.811	0,41	-62	88.467	-0,07	-79	92.747	-0,09	-83	95.119	-0,09	-225	92.853	-0,24
Sachsen-Anhalt	998	48.120	2,07	656	48.705	1,35	0	51.617	0,00	0	53.788	0,00	0	51.480	0,00
Thüringen	984	44.667	2,20	662	46.197	1,43	0	48.555	0,00	0	49.833	0,00	0	48.871	0,00
Länder zusammen	24.958	2.245.500	1,11	12.352	2.322.203	0,53	3.619	2.422.900	0,15	3.743	2.492.000	0,15	23.418	2.407.200	0,97
Bund	31.197	2.245.500	1,39	27.893	2.322.203	1,20	14.336	2.422.900	0,59	11.535	2.492.000	0,46	34.148	2.407.200	1,42

* Berechnungsstand März 2010.

7.3 Investitionsfinanzierungsquote

Verhältnis der Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Kernhaushalt) zu den Investitionsausgaben in v. H.

Länder	2005			2006			2007			2008			2009		
	Nettokredit Kreditmarkt Mio. €	Investitions Ausgaben Mio. €	Quote v. H.	Nettokredit Kreditmarkt Mio. €	Investitions Ausgaben Mio. €	Quote v. H.	Nettokredit Kreditmarkt Mio. €	Investitions Ausgaben Mio. €	Quote v. H.	Nettokredit Kreditmarkt Mio. €	Investitions Ausgaben Mio. €	Quote v. H.	Nettokredit Kreditmarkt Mio. €	Investitions Ausgaben Mio. €	Quote v. H.
Saarland	773	356	216,92	692	332	208,31	377	323	116,67	502	324	155,04	923	358	257,98
Schleswig-Holstein	1.485	675	220,09	885	700	126,56	516	772	66,77	495	737	67,11	982	779	126,15
Niedersachsen	2.149	1.845	116,50	1.133	1.483	76,36	726	2.372	30,61	657	1.843	35,64	2.182	2.029	107,55
Nordrhein-Westfalen	6.770	6.738	100,49	3.393	4.349	78,03	1.980	4.349	45,52	1.228	4.575	26,85	5.742	5.148	111,52
Hessen	776	1.547	50,19	582	1.692	34,40	746	1.742	42,81	894	1.790	49,97	2.694	2.015	133,70
Rheinland-Pfalz	1.010	1.261	80,12	890	1.370	64,93	606	1.217	49,82	989	1.262	78,35	1.580	1.059	149,12
Baden-Württemberg	1.686	2.703	62,39	1.536	2.926	52,48	997	2.764	36,09	-5	2.938	-0,18	-16	3.307	-0,48
Bayern	1.836	3.932	46,70	-5	4.178	-0,12	-306	4.173	-7,33	-649	7.602	-8,54	5.451	11.785	46,25
Hamburg	650	1.084	59,95	600	1.010	59,40	-1	1.201	-0,07	-1	1.628	-0,06	0	1.171	0,00
Bremen	1.089	754	144,37	829	622	133,27	774	520	148,93	473	509	92,80	1.018	500	203,54
Berlin	3.513	2.885	121,75	1.817	1.743	104,26	-2.477	1.658	-149,38	-657	1.447	-45,41	2.773	1.543	179,70
Brandenburg	554	1.753	31,60	354	1.833	19,32	0	1.715	0,00	0	1.630	0,00	315	1.739	18,10
Mecklenburg-Vorpommern	331	1.288	25,66	0	1.300	0,00	-240	1.111	-21,61	-100	1.214	-8,24	0	1.160	0,00
Sachsen	353	3.691	9,57	-62	4.040	-1,53	-79	3.598	-2,21	-83	3.678	-2,26	-225	3.367	-6,68
Sachsen-Anhalt	998	2.033	49,09	656	1.710	38,38	0	1.646	0,00	0	1.547	0,00	0	1.590	0,00
Thüringen	984	1.602	61,40	662	1.615	41,00	0	1.580	0,00	0	1.423	0,00	0	1.369	0,00
Länder zusammen	24.958	34.148	73,09	12.352	20.405	60,54	3.619	30.738	11,77	3.743	34.146	10,96	23.418	38.917	60,17
Bund	31.197	23.762	131,29	27.893	22.716	122,79	14.336	26.215	54,69	11.535	24.316	47,44	34.148	27.103	126,00

7.4 Einnahmenschuldenquote

Verhältnis der bereinigten Einnahmen zu den Schulden (Kernhaushalt) in v. H.

Länder	2005			2006			2007			2008			2009		
	Gesamt Einnahmen *	Schulden Kreditm.	Quote v. H.	Gesamt Einnahmen *	Schulden Kreditm.	Quote v. H.	Gesamt Einnahmen *	Schulden Kreditm.	Quote v. H.	Gesamt Einnahmen *	Schulden Kreditm.	Quote v. H.	Gesamt Einnahmen *	Schulden Kreditm.	Quote v. H.
Bund	Mio. €	Mio. €		Mio. €	Mio. €		Mio. €	Mio. €		Mio. €	Mio. €		Mio. €	Mio. €	
Saarland	2.516	8.102	31,05	2.612	8.736	29,90	2.947	9.143	32,23	2.830	9.494	29,81	2.601	10.567	24,61
Schleswig-Holstein	6.839	20.918	32,69	7.329	21.765	33,67	7.972	22.029	36,19	254.548	22.372	1137,80	7.878	24.184	32,57
Niedersachsen	19.084	47.855	39,88	21.559	48.774	44,20	22.784	49.445	46,08	2.947	50.209	5,87	22.620	51.461	43,96
Nordrhein-Westfalen	43.816	108.939	40,22	44.424	112.900	39,35	47.975	114.091	42,05	7.972	113.600	7,02	47.223	119.944	39,37
Hessen	17.039	30.233	56,36	18.887	29.364	64,32	20.493	29.969	68,38	22.784	30.555	74,57	18.188	33.406	54,45
Rheinland-Pfalz	10.651	24.638	43,23	11.049	26.236	42,11	11.932	25.703	46,42	47.975	25.722	186,51	11.771	26.972	43,64
Baden-Württemberg	29.915	39.541	75,66	31.919	41.072	77,71	34.360	41.710	82,38	20.493	41.705	49,14	33.234	41.689	79,72
Bayern	33.152	23.077	143,66	35.468	23.072	153,73	38.460	22.766	168,93	11.932	22.117	53,95	39.370	27.567	142,82
Hamburg	9.654	21.162	45,62	10.243	21.604	47,41	10.652	21.619	49,27	34.360	21.618	158,94	9.558	22.641	42,21
Bremen	3.104	12.303	25,23	3.221	13.384	24,07	3.333	14.305	23,30	38.460	15.277	251,75	3.359	16.011	20,98
Berlin	18.430	57.380	32,12	18.720	58.995	31,73	25.424	56.645	44,88	10.652	55.961	19,03	19.599	58.821	33,32
Brandenburg	9.098	16.928	53,75	9.610	17.136	56,08	10.242	17.280	59,27	3.333	17.134	19,45	9.512	17.433	54,56
Mecklenburg-Vorpommern	6.583	10.777	61,08	6.915	10.737	64,40	7.096	10.074	70,44	25.424	9.916	256,39	7.194	9.905	72,63
Sachsen	15.344	12.086	126,96	16.425	11.557	142,13	17.463	11.064	157,83	10.242	9.584	106,86	16.651	6.889	241,71
Sachsen-Anhalt	9.212	19.223	47,92	9.540	19.303	49,42	9.936	20.082	49,48	7.096	19.808	35,82	9.687	19.812	48,90
Thüringen	8.327	15.052	55,32	8.527	15.805	53,95	9.265	15.704	59,00	17.463	15.319	113,99	8.841	15.707	56,28
Länder zusammen	242.764	468.214	51,85	205.431	480.440	42,76	272.044	481.628	56,48	518.509	480.392	107,93	259.647	503.009	51,62
Bund	250.043	868.209	28,80	254.548	897.530	28,36	278.066	917.527	30,31	25.424	928.652	2,74	282.550	969.219	29,15

* Die Gesamteinnahmen sind bereinigt um die Einnahmen aus besonderen Finanzierungsvorgängen (OGr. 32, 35, 36 u. 38).

8 Zusammenfassung der Quoten

Eine Einzelbeurteilung der vorstehend wiedergegebenen Kennzahlen (Quoten) würde den Rahmen eines Jahresberichtes sprengen. Der RH beschränkt sich daher an dieser Stelle auf die Beurteilung der Stellung des Saarlandes hinsichtlich der Kennzahlen im Verbund der Länder.

Die einzelnen Bundesländer bewegen sich bei den einzelnen Kennzahlen mehr oder weniger nahe um die Länderdurchschnittsquoten. Die Bundesquote ist häufig nur nachrichtlich von Interesse. Bei allen Vorbehalten gegenüber einer möglichen Vergleichbarkeit der Länder und der positiven oder negativen Bewertung einer bestimmten Quote gibt die Platzziffer die Stellung der Länder untereinander bei den einzelnen Quoten am zutreffendsten wieder. Die Summe der Platzziffern der 18 Quoten eines Jahres führt zu einer Nivellierung außergewöhnlicher Besonderheiten bei einzelnen Quoten. Das Ergebnis gibt einen verhältnismäßig guten, wenn auch pauschalen Überblick über die finanzielle Lage der Länder.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Platzziffernsummen der einzelnen Länder einschließlich der Stadtstaaten. Dabei wird die Summe der jeweiligen Platzziffern (Platzziffernsumme) jeder der 18 Einzelquoten der Tn. 2 bis 7 dargestellt. Für die Wertung gilt, dass die Platzziffer 1 den schlechtesten und die Platzziffer 16 den besten Wert einer Einzelquote darstellt. Damit liegt die Mindestsumme der Platzziffern jeder der 18 Tabellen bei 18 (18×1) und die höchste erreichbare bei 288 (18×16).

Platzziffernsommen der Länder – einschließlich Stadtstaaten – hinsichtlich aller 18 Quoten (Tn. 2 – 7)

Land	Platzziffernsommen				
	2005	2006	2007	2008	2009
Saarland	73	71	74	71	81
Schleswig-Holstein	91	104	99	121	119
Niedersachsen	129	150	126	120	145
Nordrhein-Westfalen	142	154	132	157	157
Hessen	219	208	166	149	148
Rheinland-Pfalz	140	117	114	105	97
Baden-Württemberg	202	188	198	204	219
Bayern	238	245	243	220	180
Hamburg	178	181	170	187	168
Bremen	60	59	52	73	57
Berlin	64	59	134	135	78
Brandenburg	179	179	184	163	181
Mecklenburg-Vorpommern	193	205	206	214	204
Sachsen	243	243	229	224	244
Sachsen-Anhalt	147	140	142	126	164
Thüringen	150	145	167	169	185

Da die Stadtstaaten in ihren Haushalten, anders als die Flächenstaaten, auch kommunale Einnahmen und Ausgaben veranschlagen, sollten sie der besseren Vergleichbarkeit wegen bei der Darstellung des Saarlandes als des kleinsten alten Flächenlandes nicht in Betracht gezogen werden.

Die Platzziffernsummen – ohne Stadtstaaten – stellen sich wie folgt dar:

Platzziffernsummen der Länder – ohne Stadtstaaten – hinsichtlich aller 18 Quoten (Tn. 2 – 7)

Land	Platzziffernsummen				
	2005	2006	2007	2008	2009
Saarland	49	49	49	53	63
Schleswig-Holstein	63	74	72	94	91
Niedersachsen	95	113	98	94	108
Nordrhein-Westfalen	104	117	102	127	121
Hessen	174	164	131	117	111
Rheinland-Pfalz	104	82	83	77	64
Baden-Württemberg	160	144	160	167	174
Bayern	191	198	199	183	142
Brandenburg	136	136	145	131	139
Mecklenburg Vorpommern	151	160	164	173	159
Sachsen	194	195	186	181	195
Sachsen-Anhalt	106	102	107	98	119
Thüringen	111	104	130	133	140

Da hier nur 13 Bundesländer verglichen werden, liegt die höchst erreichbare Platzziffernsumme bei 234 (18 x 13) und die kleinste bei 18 (18 x 1). Es gilt wiederum: Die kleinste Summe ist die negativste, die größte die positivste.

Damit weist das Saarland bei einer pauschalierenden Betrachtung der finanziellen Lage der Flächenländer gemeinsam mit Rheinland-Pfalz die mit Abstand ungünstigsten Werte auf. Zu Rheinland-Pfalz konnte der Abstand von 24 auf 1 Punkt verkürzt werden, der Abstand zu Schleswig-Holstein verbesserte sich von 41 auf 28 Punkte. Die Platzziffernsumme für das Saarland hat sich 2009 mit einem Wert von 63 gegenüber den Vorjahren (2005 bis 2007 jeweils 49, 2008: 53) etwas verbessert.

9 Notlagenindikatoren

Die Ergebnisse der Finanzstatistik, wie sie vorstehend als Kennzahlen (Quoten) dargestellt sind, lassen die jeweilige Haushaltssituation deutlich werden. Damit eignen sie sich auch zur Beschreibung von Haushaltsnotlagen. In erster Linie sind hierzu Kennzahlen zu nennen, die in Zusammenhang mit der Verschuldung stehen, nämlich Belastungsquoten und Finanzierungsquoten. Bei den Belastungsquoten handelt es sich um:¹

- Zinslastquote (Tn.5.1)
- Zinssteuerquoten I und II (Tn. 5.2, 5.3)

bei den Finanzierungsquoten um:

- Gesamtdeckungsquote (Tn. 4.1)
- Steuerdeckungsquoten I und II (Tn. 4.2, 4.3)
- Kreditfinanzierungsquoten I und II (Tn. 4.4, 4.5)

¹ Vgl. Littmann, Haushaltsnotlage und Bundesergänzungszuweisungen, Gutachten vom Mai 1988, S. 25.

Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, nimmt das Saarland mit großem Abstand die letzte Stelle unter den Flächenländern ein. Bei einer Platzziffernwertung, beschränkt auf diese 8 Kennzahlen (Quoten), ergibt sich folgendes Bild:

Land	Platzziffernsummen				
	2005	2006	2007	2008	2009
Saarland	14	13	15	14	14
Schleswig-Holstein	24	27	26	32	38
Niedersachsen	41	56	38	47	52
Nordrhein-Westfalen	45	54	47	60	56
Hessen	86	79	57	51	46
Rheinland-Pfalz	49	36	37	26	30
Baden-Württemberg	78	66	76	83	84
Bayern	94	100	100	88	57
Brandenburg	54	54	58	53	56
Mecklenburg-Vorpommern	67	70	75	77	76
Sachsen	93	93	89	89	92
Sachsen Anhalt	35	37	44	41	54
Thüringen	48	43	60	63	67

Dabei ist, wie bei der Auswertung unter Tn. 8, die kleinste Platzziffernsumme die schlechteste und die größte die beste. Da die Platzziffernsumme die Summe der Platzziffern aus 8 Tabellen darstellt, ist die kleinstmögliche Platzziffernsumme 8 und die größtmögliche 104 (8 x 13).

Das Saarland erreicht in den dargestellten Jahren 2005 bis 2009 mit Abstand jeweils nur Minimalwerte und hatte 2007 mit der Platzziffernsumme 15 seinen bisherigen Bestwert erreicht.

Finanzstatistische Kennzahlen als Einzelgrößen eignen sich, wie unter Tn. 1 ausgeführt, nicht zur Festlegung von Grenzwerten, ob eine Haushaltsnotlage vorliegt. Dennoch zeigen gerade die oben angesprochenen Kennzahlen (Quoten) im Kontext den großen Abstand zwischen dem Saarland und den übrigen Flächenländern.

Sowohl die Belastungs- und Finanzierungsquoten als auch eine Kombination der Zinslastquote mit der Kreditfinanzierungsquote sind als Notlagenindikatoren anzusehen. Ihre Auswertung zeigt, dass das Saarland sich nach wie vor in einer Haushaltsnotlage befindet.

ÜBERSICHT ÜBER DIE SONDERVERMÖGEN DES SAARLANDES (STAND: 31.12.2009)

Name	Rechtsgrundlage	Verwaltung	Zweck	Finanzierung/Zuführung der Mittel	Errichtet zum
"Sondervermögen Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch"	Gesetz über das "Sondervermögen Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz" (Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1349) vom 6. April 1995 (Amtsbl. S. 418), geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530)	Landesamt für Soziales	Das Sondervermögen dient ausschließlich der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter sowie der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch.	Das Sondervermögen wird aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch sowie aus den unverbrauchten Mitteln der Vorjahre gebildet.	01.01.1995
„Versorgungsrücklage Saarland“	Gesetz Nr. 1431 über Versorgungsrücklagen im Saarland (Versorgungsrücklagengesetz - VersRG-SL) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1130), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. September 2006 (Amtsbl. S. 1694, ber. S. 1730)	Ministerium der Finanzen	Das Sondervermögen dient ausschließlich der Sicherung der Versorgungsausgaben.	Dem Sondervermögen werden die sich nach § 14a Abs. 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge ergebenden Beträge zugeführt.	01.01.1999
„Sondervermögen Zukunftsinitiative“	Gesetz Nr. 1482 über das "Sondervermögen Zukunftsinitiative" vom 23. Oktober 2001 (Amtsbl. 2002, S. 70), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2010 (Amtsbl. I S. 1463)	Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft	Das Sondervermögen dient der Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und der Aufwertung des Standortes Saarland. Ab dem Jahr 2010 können aus dem Sondervermögen auch Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Ausgaberesten und aus der Abrechnung von Bundes- und EU-Programmen erfüllt werden.	Dem Sondervermögen können unentgeltlich Beteiligungen des Landes an Wirtschaftsunternehmen oder Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen des Landes an Wirtschaftsunternehmen übertragen werden. Darüber hinaus können aus dem Landeshaushalt ab 2010 allgemeine Zuführungen an das Sondervermögen geleistet werden.	01.01.2001
„Fonds Kommunen 21“	Gesetz über das Sondervermögen "Fonds Kommunen 21" (Artikel 4 des Gesetzes Nr. 1487) vom 13. Dezember 2001 (Amtsbl. 2002, S. 2), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. September 2006 (Amtsbl. S. 1694, ber. S. 1730)	Ministerium der Finanzen	Das Sondervermögen leistet zusammen mit strukturell wirkenden Maßnahmen der Gemeinden einen Beitrag zur Sanierung der Gemeindehaushalte. Darüber hinaus soll die Haushaltslage der Gemeinden verbessert werden und der kommunalen Mitverantwortung zur Finanzierung des Saarländischen Staatstheaters Rechnung getragen werden.	Zur Zweckerfüllung hat das Sondervermögen in den Jahren 2002 bis 2005 Mittel in Höhe von insgesamt 140,0 Mio. € eingesetzt. Mittel konnten, soweit keine anderen Mittel vorhanden waren, auch im Wege der Kreditaufnahme beschafft werden. Darüber hinaus erhält das Sondervermögen Zuführungen nach § 6a Kommunalfinanzausgleichsgesetz. Soweit diese ab dem Jahr 2006 zur Abdeckung der Schuldendienstverpflichtungen nicht ausreichen, erhält das Sondervermögen Zuschüsse aus dem Landeshaushalt. Ferner leistet das Land ab dem Jahr 2006 Zuführungen für den aus der Finanzierung des Saarländischen Staatstheaters aus Mitteln des Sondervermögens resultierenden Schuldendienst. Darüber hinaus beteiligt sich das Land nach Maßgabe des Landeshaushalts am übrigen Schuldendienst, soweit er aus der Finanzierung von Maßnahmen zur Sanierung der Gemeindehaushalte oder einer Verbesserung der Haushaltslage der Gemeinden resultiert.	01.01.2002
„Konjunkturfonds Saar“	Gesetz über das Sondervermögen "Konjunkturfonds Saar" (Artikel 5 des Gesetzes Nr. 1681 über die Änderung des Haushaltsbegleitgesetzes 2009) vom 1. April 2009 (Amtsbl. S. 603)	Ministerium der Finanzen	Aus dem Sondervermögen sollen folgende Maßnahmen des Investitionsprogramms Saar vom 27. Januar 2009 bis zu einem Betrag von 220,3 Mio. € finanziert werden: <ul style="list-style-type: none"> • Finanzhilfen für Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Konjunkturpaket II) mit bis zu 171,5 Mio. € • Infrastruktur- und Sanierungsprogramm Saar mit bis zu 40 Mio. € • Winterprogramm kommunaler Straßenbau mit bis zu 8 Mio. € • Förderung Land- und Forstwirtschaft/Modellinitiative Gartenbaubetriebe mit bis zu 800.000 €. 	Das Sondervermögen finanziert sich in Höhe von 128,6 Mio. € aus dem Bundessondervermögen "Investitions- und Tilgungsfonds". Darüber hinaus ist das Sondervermögen ermächtigt, Kredite bis zur Höhe von 91,7 Mio. € aufzunehmen.	17.04.2009

1 Allgemeines

Sondervermögen sind rechtlich unselbständige abgesonderte Teile des Landesvermögens mit eigener Wirtschaftsführung. Sie können nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes errichtet werden und sind zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Landes bestimmt. Das Saarland hatte bis zum 31. Dezember 2009 fünf Sondervermögen errichtet¹.

Für jedes Wirtschaftsjahr (Kalenderjahr) ist von der das Sondervermögen verwaltenden Stelle ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan enthält alle im Wirtschaftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben.

Am Ende des Rechnungsjahres haben die Sondervermögen ihren Bestand einschließlich Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben in einer eigenen Jahresrechnung nachzuweisen.

Diese Rechnungen sind die Grundlage für die nach § 85 Abs. 1 Nr. 2 LHO geforderte Übersicht zur Haushaltsrechnung.

Die Schuldverpflichtungen der Sondervermögen sind im Landesschuldenbuch dargestellt.

2 Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Sondervermögen

Bezeichnung	Soll 2009	Ist 2009	Abweichung
			Ist ./s. Soll
€			
„Sondervermögen Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“			
Einnahmen	8.304.876,00	10.186.170,00	1.881.294,00
Ausgaben	8.304.876,00	9.091.499,00	786.623,00
„Versorgungsrücklage Saarland“			
Einnahmen	14.028.500,00	14.309.547,50	281.047,50
Ausgaben	14.028.500,00	14.309.547,50	281.047,50
„Sondervermögen Zukunftsinitiative“			
Einnahmen	2.058.000,00	2.313.624,00	255.624,00
Ausgaben	12.100.285,00	18.643.259,00	6.542.974,00
„Fonds Kommunen 21“			
Einnahmen	13.749.300,00	3.568.087,90	-10.181.212,10
Ausgaben	13.749.300,00	3.568.087,90	-10.181.212,10
„Konjunkturfonds Saar“²			
Einnahmen	220.300.000,00	38.814.439,00	-181.485.561,00
Ausgaben	220.300.000,00	36.413.465,00	-183.886.535,00

¹ Zum 31. Dezember 2010 existierten acht Sondervermögen, da in 2010 die Sondervermögen „Konjunkturstabilisierungsfonds Saar“, „Zukunftsinitiative II“ und „Sondervermögen Zukunftsinitiative III – MWW Hochschulfonds“ errichtet worden sind.

² Die Ist-Angaben sind der Übersicht nach § 85 Abs. 1 Nr. 2 LHO (Anlage 3) zur Haushaltsrechnung des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2009 entnommen.

3 Übersicht über den Bestand

Bezeichnung	Bestand 01.01.2009	Zugang	Abgang	Differenz Zugang abzüglich Abgang	Bestand 31.12.2009
	€				
„Sondervermögen Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“					
Vermögen	5.635.929,00	10.186.170,00	9.091.499,00	1.094.671,00	6.730.600,00
Schulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
„Versorgungsrücklage Saarland“					
Vermögen	66.138.580,93	14.309.547,50	0,00	14.309.547,50	80.448.128,43
Schulden (innere Verschuldung zwischen Land und Sondervermögen)	66.138.580,93	15.241.561,81	932.014,31	14.309.547,50	80.448.128,43
„Sondervermögen Zukunftsinitiative“					
Vermögen	38.248.415,46	2.313.624,48	18.643.259,25	-16.329.634,77	21.918.780,69
Schulden (innere Verschuldung zwischen Land und Sondervermögen)	35.540.000,00	6.000.000,00	20.040.000,00	-14.040.000,00	21.500.000,00
„Fonds Kommunen 21“					
Vermögen	0,00	3.568.087,90	3.568.087,90	0,00	0,00
Schulden	85.109.699,74	0,00	10.109.699,74	-10.109.699,74	75.000.000,00
„Konjunkturfonds Saar“¹					
Vermögen	0,00	38.814.439,00	36.413.465,00	2.400.974,00	2.400.974,00
Schulden	0,00	26.000.000,00	0,00	26.000.000,00	26.000.000,00

¹ Zu- und Abgang sind der Übersicht nach § 85 Abs. 1 Nr. 2 LHO (Anlage 3) zur Haushaltsrechnung des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2009 entnommen.

4 Erläuterungen zu den Sondervermögen

4.1 „Sondervermögen Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über das „Sondervermögen Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz“ (Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1349) vom 6. April 1995 (Amtsbl. S. 418), geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530).

Gebildet wird das Sondervermögen aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) sowie aus unverbrauchten Mitteln der Vorjahre. Die Verwaltung erfolgt durch das Landesamt für Soziales.

Das Sondervermögen dient ausschließlich der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter sowie der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben nach dem SGB IX.

Das zu Beginn des Haushaltsjahres vorhandene Vermögen in Höhe von 5,6 Mio. € nahm um rund 1,1 Mio. € zu und betrug zum 31. Dezember 2009 insgesamt 6,7 Mio. €.

4.2 „Versorgungsrücklage Saarland“

Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1431 über Versorgungsrücklagen im Saarland (Versorgungsrücklagengesetz – VersRG-SL) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1130), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. September 2006 (Amtsbl. S. 1694, ber. S. 1730).

Das Sondervermögen wird vom Ministerium der Finanzen verwaltet. Es dient ausschließlich der Sicherung der Versorgungsausgaben.

Dem Sondervermögen werden die sich nach § 14a Abs. 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge ergebenden Beträge zugeführt.

Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel sind in Schuldscheinen des Landes zu marktüblichen Bedingungen anzulegen.

Das zu Beginn des Haushaltsjahres vorhandene Vermögen in Höhe von 66,1 Mio. € nahm um rund 14,3 Mio. € zu und betrug zum 31. Dezember 2009 insgesamt 80,4 Mio. €. Die Zuführungen zum Sondervermögen beliefen sich auf rund 11,4 Mio. €. Darüber hinaus konnten Zinseinnahmen in Höhe von 2,9 Mio. € erzielt werden.

4.3 „Sondervermögen Zukunftsinitiative“

Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1482 über das „Sondervermögen Zukunftsinitiative“ vom 23. Oktober 2001 (Amtsbl. 2002, S. 70), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2010 (Amtsbl. I S. 1463).

Die Verwaltung erfolgt durch das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft.

Das Sondervermögen hat den Zweck, der Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und der Aufwertung des Standortes Saarland zu dienen. Ab dem Jahr 2010 können aus dem Sondervermögen auch Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Ausgaberesten und aus der Abrechnung von Bundes- und EU-Programmen erfüllt werden.

Dem Sondervermögen können unentgeltlich Beteiligungen des Landes an Wirtschaftsunternehmen oder Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen des Landes an Wirtschaftsunternehmen übertragen werden. Darüber hinaus können aus dem Landeshaushalt ab 2010 allgemeine Zuführungen an das Sondervermögen geleistet werden.

Das Sondervermögen kann ihm übertragene Beteiligungen des Landes veräußern. Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel sind in Schuldscheinen des Landes zu marktüblichen Bedingungen anzulegen.

Das zu Beginn des Haushaltsjahres 2009 vorhandene Vermögen in Höhe von 38,2 Mio. € hat sich um 16,3 Mio. € verringert und betrug zum 31. Dezember 2009 noch 21,9 Mio. €.

4.4 „Fonds Kommunen 21“

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über das Sondervermögen „Fonds Kommunen 21“ (Artikel 4 des Gesetzes Nr. 1487) vom 13. Dezember 2001 (Amtsbl. 2002, S. 2), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. September 2006 (Amtsbl. S. 1694, ber. S. 1730).

Das Sondervermögen wird durch das Ministerium der Finanzen verwaltet.

Das Sondervermögen hat die Aufgabe, zusammen mit strukturell wirkenden Maßnahmen der Gemeinden einen Beitrag zur Sanierung der Gemeindehaushalte zu leisten. Darüber hinaus soll die Haushaltslage der Gemeinden verbessert werden und der kommunalen Mitverantwortung zur Mitfinanzierung des Saarländischen Staatstheaters Rechnung getragen werden.

Hierzu hat das Sondervermögen in den Jahren 2002 bis 2005 Mittel in Höhe von insgesamt 140,0 Mio. € eingesetzt. Mittel konnten, soweit keine anderen Mittel vorhanden waren, auch im Wege der Kreditaufnahme beschafft werden. Darüber hinaus erhält das Sondervermögen die Zuführungen nach § 6a

Kommunalfinanzausgleichsgesetz. Soweit diese ab dem Jahr 2006 zur Abdeckung der Schuldendienstverpflichtungen nicht ausreichen, erhält das Sondervermögen Zuschüsse aus dem Landeshaushalt. Ferner leistet das Land ab dem Jahr 2006 Zuführungen für den aus der Finanzierung des Saarländischen Staatstheaters aus Mitteln des Sondervermögens resultierenden Schuldendienst. Darüber hinaus beteiligt sich das Land nach Maßgabe des Landeshaushalts am übrigen Schuldendienst, soweit er aus der Finanzierung von Maßnahmen zur Sanierung der Gemeindehaushalte oder einer Verbesserung der Haushaltsslage der Gemeinden resultiert.

Die Schulden des Sondervermögens konnten im Haushaltsjahr 2009 von 85,1 Mio. € um 10,1 Mio. € vermindert werden und betragen zum Jahresende 75,0 Mio. €.

4.5 „Konjunkturfonds Saar“

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über das Sondervermögen „Konjunkturfonds Saar“ (Artikel 5 des Gesetzes Nr. 1681 über die Änderung des Haushaltsbegleitgesetzes 2009) vom 1. April 2009 (Amtsbl. S. 603).

Das Sondervermögen wird vom Ministerium der Finanzen verwaltet.

Aus dem 2009 errichteten Sondervermögen sollen die nachfolgend genannten Maßnahmen des Investitionsprogramms Saar vom 27. Januar 2009 bis zu einem Betrag von 220,3 Mio. € finanziert werden:

- Finanzhilfen für Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Konjunkturfonds II) mit bis zu 171,5 Mio. €
- Infrastruktur- und Sanierungsprogramm Saar mit bis zu 40 Mio. €
- Winterprogramm kommunaler Straßenbau mit bis zu 8 Mio. €
- Förderung Land- und Forstwirtschaft/Modellinitiativen Gartenbaubetriebe mit bis zu 800.000 €

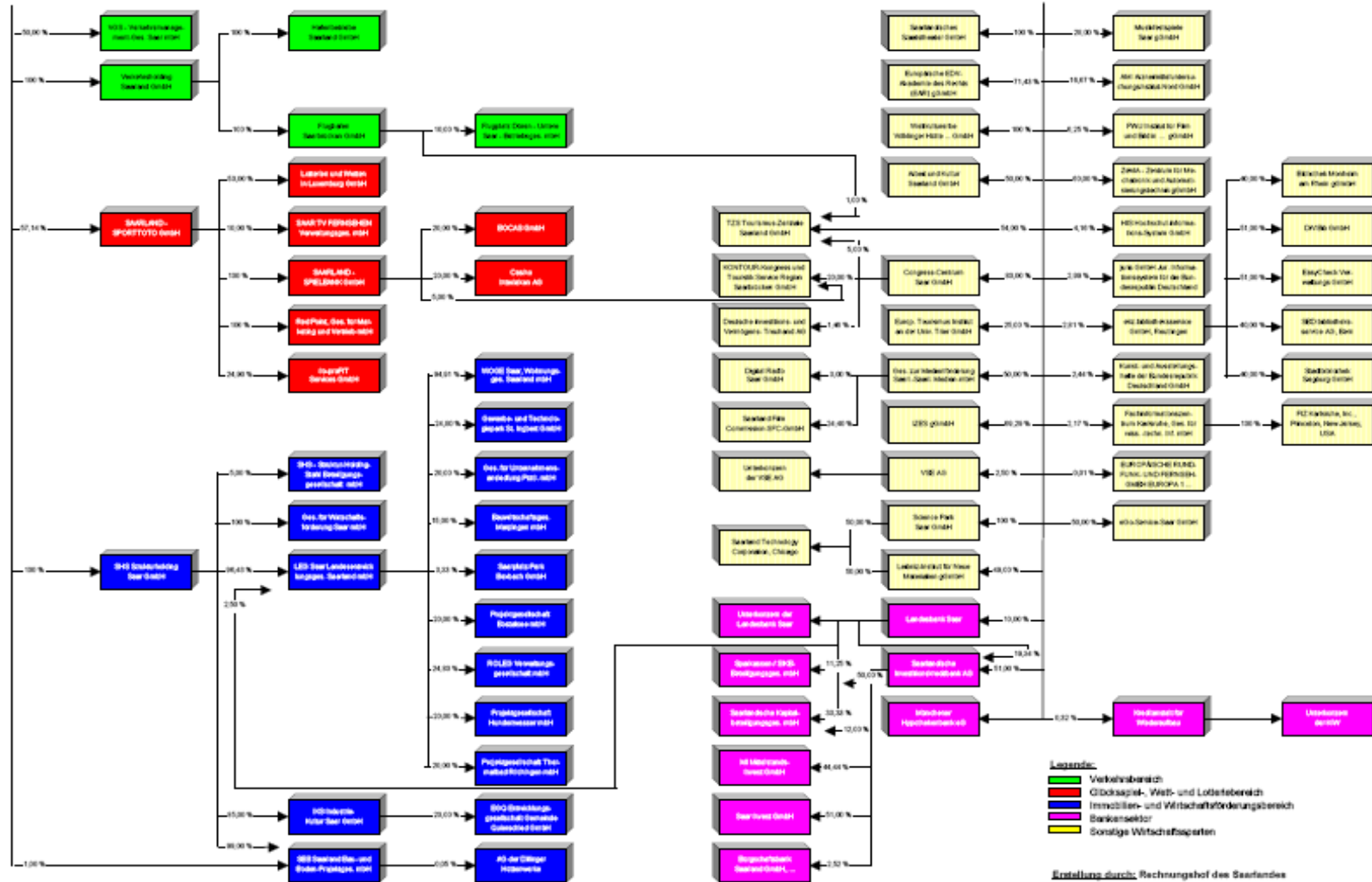
Das Sondervermögen finanziert sich in Höhe von 128,6 Mio. € aus dem Bundessondervermögen „Investitions- und Tilgungsfonds“. Darüber hinaus ist das Sondervermögen ermächtigt, Kredite bis zur Höhe von 91,7 Mio. € aufzunehmen.

Zum 31. Dezember 2009 standen einem Vermögen von 2,4 Mio. € Verbindlichkeiten in Höhe von 26,0 Mio. € gegenüber.

UNTERNEHMENSBETEILIGUNGEN DES SAARLANDES (STAND: 31.12.2009)

Anlage 3

Unternehmensbeteiligungen des Saarlandes (Stand: 31.12.2009)





Der Präsident

Aktenzeichen
PB / XXV-7-1Telefon-Durchwahl
0681 / 501-5754Saarbrücken
14.12.2010

ERKLÄRUNG

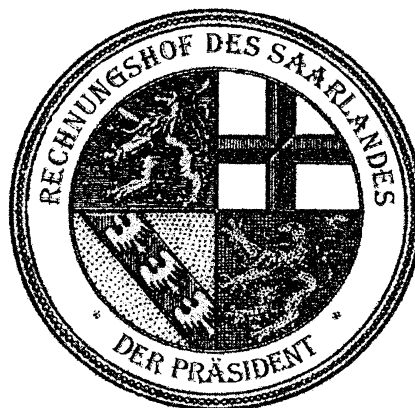
ALS GRUNDLAGE

FÜR DIE ENTLASTUNG DER LANDESREGIERUNG

Aufgrund § 10 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 1667 über die Feststellung des Haushaltsplans des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2009 (Haushaltsgesetz - HG - 2009) vom 10. Dezember 2008 (Amtsbl. S. 2053) i.V.m. § 12 des Rechnungshofgesetzes (RHG) vom 7. Juni 1983 (Amtsbl. S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2005 (Amtsbl. S. 2010), wurde die Verwendung der Haushaltsmittel des Titels 529 01 in Kapitel 01 01 geprüft.

Die Prüfung ergab keinen Anlass zu Beanstandungen, die für die Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung 2009 von Bedeutung sein könnten.

Präsident





Der Präsident

Aktenzeichen
PB / XXV-7-2Telefon-Durchwahl
0681 / 501-5754Saarbrücken
30.11.2010

ERKLÄRUNG

ALS GRUNDLAGE

FÜR DIE ENTLASTUNG DER LANDESREGIERUNG

Aufgrund § 10 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 1667 über die Feststellung des Haushaltsplans des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2009 (Haushaltsgesetz - HG - 2009) vom 10. Dezember 2008 (Amtsbl. S. 2053) i.V.m. § 12 des Rechnungshofgesetzes (RHG) vom 7. Juni 1983 (Amtsbl. S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2005 (Amtsbl. S. 2010), wurde die Verwendung der Haushaltsmittel des Titels 529 01 in Kapitel 02 01 geprüft.

Die Prüfung ergab keinen Anlass zu Beanstandungen, die für die Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung 2009 von Bedeutung sein könnten.

Präsident

